

Ueber
den
Nationalcharakter
der
Russen

Tartu Riitliku Ülikooli
Raamatukogu
59 052

nebst

andern kürzern Aufsätzen etc.

Der nordischen Miscellaneen erstes Stück

zweite St.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegt Johann Friedrich Hartknoch. 1781.



Vorerinnerung.

Weber die Einrichtung, imgleichen über den zweyfachen Titel, der gegenwärtigen Sammlung muß ich meinen Lesern billig eine vorläufige Rechenschaft geben. Längere und kürzere Abhandlungen, Aufsätze (wohl gar zuweilen ein gedruckter wenn er selten geworden, oder in Deutschland nicht leicht zu haben ist,)

ist), Nachrichten, auch darunter Anekdoten und Sagen (die ich von glaubwürdigen Männern erfahren habe, für deren Gewisheit ich aber nicht immer stehen kann), welche die Geschichte, Erdbeschreibung, Verfassung, Rechte, Sitten, Gewohnheiten, Haushaltung, Produkten, den Handel und dergl. von Rußland, Lief- Ehst- und Kurland angehen, werden hier einen Raum finden. Was keine eigentliche Beziehung auf besagte Gegenstände hat, wird nur zuweilen, gleichsam zur Abwechselung und zu einer größern Mannigfaltigkeit, eine Stelle erhalten; sonderlich wenn es einen patriotischen Vorschlag betrifft, oder wenn jemand mir einen Aufsatz von Erheblichkeit zur Einrückung zusendet: denn auch fremde Beyträge werde ich willigst annehmen, und wenn sie des Abdrucks würdig sind, bekannt machen, auch nach der jedesmaligen Aeußerung

ferung des Verfassers, desselben Namen anzeigen oder verschweigen.

Nutzbarkeit und Mannigfaltigkeit soll das Gesetz seyn nach welchem ich die Aufsätze ordnen und einrücken werde. In jedem einzeln Stück sollen, in wie fern es der Raum erlaubt, nach einem weitläufigern, mehrere kurze Aufsätze und Nachrichten folgen. Den ersten oder größern werde ich zur Bequemlichkeit der Leser welche nicht die ganze Sammlung anschaffen und durchgehen, sondern etwa nur einen einzeln Aufsatz lesen wollen, allezeit auf dem Titelblatt namentlich anzeigen. Der zweyte Titel soll bloß die einzeln Stücke zu einer Sammlung verbinden. Da die Länder von welchen ich Aufsätze und Nachrichten liefere, den größten Theil von Norden ausmachen: überdieß Schweden, Dännemark und Polen vormals eine

zeitlang über Lief und Ehstland eine Oberherrschaft ausgeübt haben; auch noch jetzt in beyden Herzogthümern viel schwedische Gesetze und Einrichtungen vorhanden und gültig sind; so bedarf wohl der Ausdruck nordische Miscellaneen keiner Entschuldigung, obgleich manche nordische Gegend von meinem eigentlichen Plan ganz ausgeschlossen ist.

Wie viel Stücke ich nach und nach, doch ohne mich an einen festgesetzten Zeitraum zu binden, herausgeben werde, kann ich nicht bestimmen: von meiner Musse und vom Borrath der Materialien wird es abhängen. Daß ich zuweilen bey einem Aufsatz oder einer kurzen Nachricht, etwa bloß und vorzüglich auf meine jetzigen Landesleute die Lief und Ehstländer, sehe, ihnen kleine ökonomische Vortheile, oder bey einreißenden Seuchen diejenigen


Hülfs-

Hülfsmittel in einem kurzen Anhang anzeigen, die mit glücklichem Erfolg von erfahrenen Hauswirthen gebraucht und mir bekannt werden: darf mir Niemand verdenken. Warum sollte ich nicht diese Sammlung so viel möglich gemeinnützig zu machen suchen? Wer die hiesige Einrichtung nur einigermaßen kennt, der wird wissen, daß z. B. ein sicheres Hülfsmittel wider die Pferdeseuche, einigen Lesern angenehmer und vortheilhafter ist, als manche andre gelehrte Ausarbeitung.

Es kann leicht geschehen, daß ich durch unrichtige oder übelverstandene Nachrichten zuweilen hintergangen werde. Will Jemand sich großmüthigst die Mühe geben, mir den begangenen Irrthum anzuzeigen, auch Ergänzungen mitzutheilen; so verbinde ich mich, alle dergleichen Berichtigungen in den folgenden Stücken treu-

lichst einzurücken, und so aus allen Kräften die Wahrheit und Vollständigkeit zu suchen: denn nicht um Ruhm zu erlangen, sondern um nützlich zu seyn, habe ich mich zur Herausgabe dieser Miscellaneen entschlossen. Durch fehlerhafte Anzeigen sind öfters schärfere Prüfungen veranlaßt, und dadurch Zuverlässigkeit und Vollständigkeit befördert worden.





Inhalt des ersten Stück.

I. Ueber den Nationalcharakter der Russen.

II. Kürzere Aufsätze:

I. Ueber die Bevölkerung des russischen Reichs.

II. Ueber die sogenannte einzige Auflage.

III. Ueber die Staatseinkünfte des russischen Reichs.

IV. Vom jetzigen Kreditwesen und Wohlstand in Ehstland.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Die Kaiserin Katharina II oder die Große.
Einige Züge aus Ihrem erhabenen Charakter.

II. Der Kaiser Peter I oder der Große.

1) Er schaffte die patriarchalische *) Würde in Rußland ab.

2) Er ließ die Streligen hinrichten.

U 5

III. Die

*) Um Sprachlehrern keinen Anstoß zu geben, erkläre ich, daß es patriarchisch heißen könnte: patriarchalisch ist gewöhnlicher.

10 Inhalt des ersten Stücks.

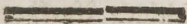
III. Die Kaiserin Elisabeth.

- 1) Züge aus Ihrem personellen Karakter.
- 2) Warum Sie alle Lebensstrafen abgeschafft hat.
- 3) Ihre schnellen Reisen nach Moskow.

IV. Etwas von den russischen Landgütern und deren Benutzung.

V. Fragen.

- 1) Wegen der Lage von Korsun.
- 2) Ueber die Ausübung des Näherrechts bey lies- und ehstländischen Landgütern.
- 3) Ueber die Ausrottung der Wölfe.



Ueber

den Nationalcharakter
der Russen.



Aus der Dreistigkeit mit welcher Reisebeschreiber über die von ihnen besuchten und gemeinlich während eines kurzen Aufenthalts, unter mancherley Zerstreungen, nur obenhin beobachteten Völker urtheilen, sollte man schließen, daß es leicht sey, den Karakter einer Nation auszuspähen, und treffend zu schildern. Allzeit habe ich mir dies Unternehmen weit schwerer vorgestellt, und oft in jener ihre Berichte Misstrauen gesetzt; sonderlich da ich sahe mit welchem unverantwortlichen Leichtsinne bisher neuere englische, französische und deutsche Schriftsteller, die russische Nation beschrieben, ihr unerhörte Fehler, gar Laster, aufgebürdet, was sie bey ihr fanden

in falschem Licht hämisch vorgestellt, ihr fast jede Nationaltugend abgesprochen, sie als einen Gegenstand der Verachtung geschildert, und sie für ein niederträchtiges, gleichsam für das schlechteste europäische Volk, ausgeschrien haben: nicht in einer zusammenhängenden oder vollständigen Schilderung des russischen Nationalcharakters; dazu hatten die Herrn insgesammt weder Untersuchungsgeist, noch sattsame Kenntniß; — sondern durch einzelne Züge die sie in Rußland *) wollen bemerkt haben, und zerstreut in ihren Schriften vortragen. Selten sagen sie, wo oder an wem, sie ihre Bemerkungen zu machen Gelegenheit gefunden haben: ob in der Hauptstadt, oder in einer Provinz; ob am Pöbel, oder an Leuten von besserer Erziehung; ob an eigentlichen Russen, oder an Kalmücken; ob an einzelnen Personen, oder an einer ganzen Menge (die gleichwohl in sofern sie der Reisende kennen lernt, nie beträchtlich ist;) nicht selten werden sogar die Fehler der in St. Petersburg häufig vorhandenen Ausländer auf die Rechnung der Russen gesetzt,

als

*) Wie wenig lernen die meisten Fremden von Rußland kennen! gemeinlich schränkt sich ihr kurzer Aufenthalt nur auf die Residenz, oder eine andre kleine Gegend ein.

als von welchen der Schriftsteller durchaus viel Besondres melden will, damit sein Buch gemeinlich eine unzeitige Geburt, Abnehmer finde. Der hintergangene Leser hält ohne Bedenken alles für zuverlässig, weil er einen Augenzeugen zum Gewährsmann hat; ja er geht wohl noch weiter: aus den einzeln Zügen und Nachrichten die ihm sein betrüglicher Führer mittheilt, macht er Schlüsse, und hält die Russen schlechtweg wenigstens für halbe Barbaren, unter denen ungeheure Laster, nebst der äussersten Unwissenheit und Dummheit, allgemein wären. Keine Verläumdung kann böshafter seyn, wie ich in der gegenwärtigen Untersuchung, die der strengen Wahrheit geweiht ist, zeigen werde.

Um nicht in den gewöhnlichen Fehler vieler Reisebeschreiber zu fallen, welche was sie hören, ohne Prüfung glauben, oder gar einzelne Personen mit den sie umgegangen sind, zu Originalen machen, mit denen die ganze Nation in Tugenden, Fehlern, Fähigkeiten, Hang u. s. w. übereinstimmen soll *): so habe ich, da es mir gänzlich an zuver-

*) Beynahe möchte man sagen, diese Uebereilung beschleiche fast jeden, selbst einen vorsichtigen, Reisebeschreiber. Keiner kann freylich jede einzelne Person eines Volk kennen lernen: aber daß sie aus den wenigen

zuverlässigen Vorgängern fehlte, alle mögliche Vorsicht angewandt; viele Jahre hindurch über die Nation deren Karakter ich hier entwerfen will, Beobachtungen angestellt; Personen von allerley Ständen und unter verschiedenen Verbindungen genau kennen zu lernen, fast möchte ich sagen auszustudieren, gesucht; glaubwürdige, selbst angesehene Männer, die theils zur Nation gehören, theils ihre Lebenszeit unter ihr zugebracht haben, oft, auch über entferntere Gegenden, befragt und ihre Berichte gegen einander gehalten; den Russen von andern zum russischen Reich gehörenden Völkerschaften immer gehörig unterschieden; die Schriften, welche meine Untersuchung begünstigen oder dazu Anleitung geben konnten, zu Rathe gezogen; mich aber sorgfältig gehütet, aus dem was ich in der Hauptstadt fand, Folgerungen zu ziehen, weil dort tausend Anlässe, sonderlich fremde Beymischung, den Nationalkarakter leicht umstimmen.

Das Resultat meiner Untersuchungen, welches ich hier liefere, wird freylich anders klingen als man bisher zu hören, oder zu lesen, oder selbst

zu

nigen Thatsachen die sie sehen oder (wohl gar von übel unterrichteten Leuten) hören, und aus den wenigen Personen die sie vielleicht sehr unvollkommen kennen lernen, den Nationalkarakter entwerfen wollen, ist auffallende Uebereilung.

zu urtheilen, ist gewohnt gewesen. Da ich aber selbst kein Russe bin, von dem man etwa Partheylichkeit vermuthen könnte; da ich während eines 23 jährigen Aufenthalts in einem zum russischen Reich gehörendem Herzogthum, genugsame Gelegenheit gefunden habe, Beobachtungen anzustellen, und die erhaltenen Nachrichten zu prüfen; da ich meine Behauptungen auf unleugbare, eines Theils allgemein bekannte, Thatsachen stütze; da ich mich auf das Zeugniß eines uneingenommenen Publikums, sonderlich der Lief- und Ehsländer die mit Russen Umgang haben, berufen kann; und da ich mich noch nie einer lohnsüchtigen Schmeicheley verdächtig gemacht, sondern in allen meinen Schriften Unpartheylichkeit und Entfernung von Menschenfurcht gezeigt habe: so wird meine Beschreibung mehr Glauben finden, als die Berichte eines leichtsinnigen Ausländers, der bey seinem kurzen Aufenthalt in St. Petersburg, alles nur halb oder falsch sah; aus Mangel an Sprachkenntniß unwissende, übel unterrichtete, oder milzsüchtige Leute befragte; wohl gar von witzigern, oder lustigen Köpfen, wegen seiner geäußerten Absicht und übertriebenen Neugier, mit einer Ladung von allerley läppischen Märchen, wieder nach Hause geschickt ward: wo er dann mit einer unbegreiflichen Selbstzufrieden-

Erstes Stück. B heit,

heit, die, wer weiß woher, zusammen gerafften schielenden Urtheile und verleumderischen Unwahrheiten der nächsten Presse zur allgemeinen Bekanntmachung überlieferte.

Nur solche übel unterrichtete oder leichtsinnige Schriftsteller und ihre böshaften, wenigstens lächerlichen Verleumdungen, in ihrer Blöße darzustellen und zu widerlegen, überhaupt Ausländer, die durch jene sind irre geführt worden, eines Bessern zu belehren, habe ich die Feder ergriffen. Eine ähnliche oder weit bessere Widerlegung würde jedem Russen leicht fallen; aber sie lesen entweder die zu ihrem Nachtheil ausgestreuten Unwahrheiten nicht; oder sie lachen darüber, und achten es nicht der Mühe werth darauf zu antworten; weil sie ihre Tadler durch Handlungen genugsam beschämen. Nur zwei einzelne Verleumdungen sind mir bekannt worden, die man meines Wissens von St. Petersburg aus, widerlegt hat.

Der Charakter den ich von den Russen entwerfe, ist allgemein. Wo wegen verschiedener Lebensart oder fremder Beymischung, Abweichungen bemerkt werden, zeige ich sie an, oder enthalte mich eines allgemeinen Urtheils. Keiner von meinen Lesern bedarf der Erinnerung, daß bey

bey jedem, ganz uneingeschränkt ausgedrückten Nationalcharakter kleine Ausnahmen können statt finden: in jeder kleinern Gesellschaft bemerkt man mancherley Fähigkeiten und Leidenschaften; wie vielmehr bey einem ganzen Volk. Was den meisten Individuen unter jedem Umstand eigen ist, heißt mit Recht national; es paßt unter gehörigen Einschränkungen die Stand und Verbindung erheischen, auf die ganze Nation. Der von vielen Schriftstellern entworfene Nationalcharakter der Engländer, Franzosen, Spanier, Holländer, Schweizer und dergl. leidet immer seine Ausnahmen.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen wende ich mich zu meinem Gegenstand: ich werde die Nationaltugenden der Russen überhaupt getreulich anzeigen, auch ihre Fehler (denn jedes Volk hat die Seinigen), nicht verschweigen; was man nur bey einem Theil der Nation, oder bloß bey einzelnen Personen bemerkt, besonders anführen; endlich die in gesellschaftlichen Gesprächen, oder in öffentlichen Schriften, ihnen gemachten Vorwürfe beleuchten: welches ohne in Detail zu gehen, nicht füglich geschehen kann.

Wenn ich die Russen für das erste und vorzüglichste europäische Volk erklärte, so würde eine solche Schmeicheley selbst alle vernünftige

Russen anerkennen. Aber die Versicherung, daß man bey ihnen Fähigkeiten findet, durch deren weise Richtung und Gebrauch, sie sich mit der Zeit über manche andre jetzt auf sich selbst sehr stolze, europäische Nation erheben werden, wie sie schon jetzt mancher wirklich vorgehen, ist unumstößliche Wahrheit. Denn der Russe (wenn er nicht ganz verwahrloset, oder von der Natur vergessen ist), begreift mit unglaublicher Leichtigkeit alles was man ihm zeigt, in kurzer Zeit; ist im hohen Grad arbeitsam; bey Gefahren unternehmend; wenn er nur einige Ermunterung hat, voller Muth *); es fehlt ihm weder an Wiß, der zuweilen die Gestalt einer List annimmt, noch an weiser Vorsicht; sein sehr erfinderischer Geist giebt ihm unerwartete Mittel an die Hand; bey der schwersten Anstrengung wo andre kraftlos hinsinken, ist er ausdauernd; selbst magere Kost schwächt seine körperliche Stärke nicht; mit jedem Klima wird er bald bekannt; jeden Vortheil weiß er zu nutzen, und scheuet keine Mühe; die Ruhe scheint er nur zu suchen damit er seinen Fleiß verdoppeln könne;

*) Vom größten Theil der Nation könnte man sagen, daß er keine Todesschrecken kennt; wenigstens zeigt er kaltblütige Gleichgültigkeit: nur Weichlinge machen wie aller Orten, eine Ausnahme.

fönne; dabey hat er Gefühl für die Ehre; in die Zeit kann sich Niemand besser schicken als er; daher hat er seine Begierden gemeiniglich in seiner Gewalt, kann seine Bedürfnisse leicht einschränken, und sich sehr genügsam mit ungemein Wenigem behelfen; aber auch im Luxus weit gehen, wobey er zuweilen auf das Kolossalische fällt; nicht leicht drückt ihn ein Kummer zu Boden: nie ergreift er wie der stolze Engländer aus Kleinmuth, die Pifstole; selbst bey Beschwerden, sogar im Mangel, behält er eine Heiterkeit; das geringste Vergnügen oder Glück verbreitet in seiner Seele, Freude; treu seinen Freunden; seinen Wohlthätern dankbar; gegen Fremde gastfrey; seinen Vorgesetzten ohne Widerwillen gehorsam; gegen Vornehmere ehrerbietig; im Umgang höflich; in hohem Grad tolerant; kein Freund von Wortgezänk über Glaubenssachen; aber in äußerlichen Religionsübungen größtentheils sehr pünktlich: — Das sind die vorzüglichsten und allgemeinsten russischen Nationaltugenden, über die ich hernach Erläuterungen und Beweise beybringen werde.

Jetzt thue man einen Blick auf die Größe des Reichs, das bey einer ermunterten und ferners hin begünstigten glücklichen Bevölkerung, dereinst

vielleicht gegen 3 bis 400 Millionen Einwohner fassen und ernähren könnte; das alle Arten von Bedürfnissen hervorbringt; das zum inneren und auswärtigen Handel die glücklichste Lage, die ergiebigsten fast unerschöpfliche, Bergwerke, den dankbarsten Boden, und alles was eine zahllose Land- und Seemacht erfordert, in seinen eignen, an einigen Orten von der Natur selbst bevestigten, Gränzen hat: was kann dereinst aus einer solchen Nation werden! Leichtsininig lacht Wrasfall *) über diese Aussicht seine Vorurtheile hinderten ihn die riesenmäßigen Schritte zu bemerken, mit welchen die russische Nation unter günstigen Umständen ihrer künftigen Größe entgegen eilt.

Licht und Schatten gehören in einem Gemälde zusammen. Man bemerkt an der russischen Nation Fehler; dieß leugnen, wäre Blödsinn: kein Volk ist ohne Fehler; nur vergesse man nicht, daß der Ruffen ihre theils von überwiegenden Nationaltugenden gut gemacht, theils bey andern berühmten Völkern in eben dem Maaß gefunden, theils nur unter dem Pöbel, oder gar blos an einzelnen Personen, sichtbar werden. — Des Ruffen Vor-
sicht

*) In seinen *Cursorary remarks*, die unter dem Titel: *Bemerkungen auf einer Reise zc. auch ins Deutsche* sind übersetzt worden.

sicht pflegt bey einigem Anlaß zuweilen in Argwohn auszuarten: doch merkt er bald wer seines ganzen Zutrauens würdig ist, und diesem überläßt er sich uneingeschränkt; sieht er sich hintergangen, so ist sein Verdruß anhaltend und stark, oft thätig. Zuweilen führt ihn sein erfinderischer Geist, nebst dem Verlangen jeden Vortheil zu nutzen, etwas zu weit und wenn er sich in die Zeit schicken will, verfällt er wohl gar in Verstellung, und weiß jede selbstbeliebige Gestalt fast unnachahmlich anzunehmen. Hin und wieder bemerkt man einen Hang zum Uebertriebenen, und durch Abweg von der Mittelstraße verliert selbst eine Nationaltugend bald ihre wohlthätige Wirkksamkeit bey ihm. Sein Erieb nachzuahmen, bringt nicht selten mehr Verlust als Gewinn. Bey veräumter Wachsamkeit werden seine Leidenschaften leicht hinreißender Strom *): sonderlich wollen dies Einige bey seinem Luxus und bey seiner Wollust, auch bey seiner Nachsicht, bemerkt haben, (vielleicht aus Mißverstand, wenigstens kann man

*) Ein Vorwurf den die Sineser zuweilen den Russen gemacht, oder gar Vortheil daraus gezogen haben: welches man unter andern von einer Gränzregierung erzählt, wobey ein russischer Commissarius sich soll übereilt haben.

dreist behaupten, daß es ihm der Engländer im Luxus, der Franzose in der Wollust, gleich oder gar zuvor thut). An einzeln Personen soll man die Festigkeit der Besinnung vermist, und gefunden haben daß sie im Glück zu stolz, im Unfall zu demüthig oder gar kriechend sind (das letzte betrifft wohl nur Leute ohne Erziehung, oder Weichlinge); oder daß sie aus Uebereilung ihren Kräften und Einsichten zu viel zutrauen, und dadurch leicht Fehler begehen, es wenigstens nicht zu dem Grad der Fertigkeit oder Vollkommenheit bringen, den sie mit mehrerer Selbstverleugnung bald erhalten würden; oder daß sie nicht jede Handlung auf der Wage des Rechts und der Billigkeit genugsam abwägen; oder daß sie bey ihren Unternehmungen und Urtheilen nur auf die Stimme ihres Vortheils hören. Doch alle dergleichen Fehler sind nicht in Rußland national: man findet sie bey allen Völkern des Erdbodens an einzeln Personen. — Dem Pöbel, doch auch nur eines Theils, ingleichen denen die sich nur durch Geburt und Rang, nicht durch feinere Sitten, von ihm unterscheiden, ist der Hang zur Trunkenheit seit langer Zeit zur Last gelegt worden. Bey dem gemeinen Mann verdient dieser Fehler einige mitleidige Nachsicht: Wer bey schwerer Arbeit, oder unter anderweitigem Druck, von starken Getränken einen

einen erleichternden Einfluß, wenigstens auf fröhliche Augenblicke zu fühlen, oder dadurch neue Kräfte zu sammeln, oder bey der rauhen Witterung, und magern Fastenspeisen, besser auszuhalten, oder alle Mühseligkeit zu vergessen, sich einbildet, oder seinen sauern Erwerb nirgends sicherer anzuwenden weiß; dem wird man die Böllerey vergebens als ein Laster schildern. — Des Aberglaubens und der übrigen wahren oder vermeynten Fehler des Pöbels, gedenke ich hernach unter den Vorwürfen die man der russischen Nation machen hört.

Vorher muß ich meine Leser überzeugen, daß ich den Karakter der Russen ohne schmeichelnde Verschönerungen nach der Wahrheit gezeichnet habe.

Schon vor des Kaisers Peter I Regierungszeit waren in Rußland Wissenschaften *), Künste, Fabriken, Handel; aber nur russische, in der Russen Händen; ausländische wurden bloß von Ausländern getrieben. Der große Kaiser, dessen weise Einrichtungen Wraxall und seines Gleichen, aus Unbekanntschaft mit dem ganzen Zusammen-

B 5

hang,

* Hier ist nicht der Ort dies weitläufig zu beweisen. Man erinnere sich aber nur, daß Rußland seine eignen alten Geschichtschreiber und andre Gelehrten, aufzuweisen hat.

hang, leichtsinnig tadeln, wollte daß seine Nation auch auswärtige Wissenschaften, Künste und Gewerbe bey sich aufnehmen und treiben sollte. Er wollte, und es geschah: nicht weil er ein schöpferisches Es werde in seine Ufasen setzte, oder mit unwiderstehlicher Macht gebieten konnte *); sondern weil er seines Volks ungläubliche Fähigkeit alles leicht zu begreifen und zu bewerkstelligen, kannte und nutzte, und ihr eine seinen Wünschen gemäße Richtung gab. Hestig und kühn in seinen Unternehmungen, suchte er das schnell und mit Nachdruck durchzusetzen, wo Vorurtheile Erschwerungen in den Weg zu legen schienen. Unter den folgenden Regierungen geschah wenig zum Fortgang der angefangenen Veränderung: man begnügte sich mit der Aufrechthaltung des Vorhandenen; Einiges schien rückwärts zu sinken. Die jetzt regierende Kaiserin Katharina II belebte durch ihren großen Geist alles von neuem; ihr war es vorbehalten das angefangene Werk zu einem hohen Grad der Vollkommenheit zu bringen: nicht mit jener

*) Einige Schriftsteller haben die Macht der russischen Beherrscher, Despotismus (ein sehr zweydeutiger Ausdruck!) genannt. Sie ist groß; aber Gesetze und Verträge gelten in Rußland nach Schözers Bemerkung in der historischen Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze) so gut wie in andern europäischen Ländern.

jener Strenge, welche ihres Vorgängers Charakter bezeichnete; sondern durch weise Gesetze, heilsame Einrichtungen und Anstalten. Die Zeit ihrer Regierung setze man zu den wenigen Jahren die Peter I unter dem Geräusch der Waffen und fast unter steten Kriegen, auf innere Verbesserungen wenden konnte; und vergleiche damit die geschehene Veränderung. Was bey einer andern Nation vielleicht Jahrhunderte erfordert hätte, haben die Russen in weniger als 40 Jahren geleistet. Wie weit haben sie es gebracht! Ihre Staatsminister haben durch ihr kluges Betragen allgemeine Bewunderung erworben, und es Nationen deren Staatskunst in hoher Achtung steht, nicht selten zuvor gethan; selbst im Sturm und wenn bey andern Reichen alles einen Umsturz zu drohen scheint, das Reich in seinem Gleichgewicht erhalten: nicht weil sie von Jugend auf in Geheimnissen des Staats und in der Regierungskunst geübt waren; oft ohne vorhergehende lange Vorbereitung durch Hülfe ihres eignen Genies, leisteten sie, was sich kaum ein auswärtiger in Staatsgeschäften grau gewordener Minister getrauet hätte. — Bey der Armee fehlt es nicht an Generalen die eben so viel Geschicklichkeit als Muth zeigen. Hat die Geschichte viel Beyspiele, die sie den neuesten russischen Siegen an die Seite setzen kann?

Kann? Wer hätte sich wohl jemals eingebildet, daß ungefähr 18000 Russen das große türkische Heer mehr als einmal auf das Haupt schlugen, gar einschließen, und zum Frieden zwingen würden: eben die Türken, wider welche vor einem halben Menschenalter die ganze österreichische Macht, lauter abgehärtete und furchtbare Krieger, nichts vermochte, ob ihr gleich eine russische Armee von der andern Seite Lust machte; eben diese Türken sahe man im letzten Kriege oft mit 40000 Mann, vor 4000 gut angeführten Russen fliehen, und den Siegern Bestungen, Geschütz und Gepäcke überlassen. Dem blinden Glück solche unerhörte Erfolge zuschreiben, wäre unphilosophisch; und die Ursach in der schlechten Einrichtung der türkischen Armee allein suchen, würde Unwissenheit verrathen: warum siegten die Oestreicher nicht über eine so schlecht eingerichtete Armee? — Weniger glänzend aber immer merkwürdig genug waren die russischen Feldzüge gegen die auserlesene preussische Macht. Was würde den König von Preussen und seine Helden unter ihm, abgehalten haben alle seine damaligen Feinde, so viel ihrer immer und so zahlreich ihre Kriegsbeere auch waren, aller Orten zu schlagen, und ihnen den merkwürdigsten Frieden vorzuschreiben; wenn ihm nicht die russische Armee, bey welcher damals gleich:

gleichwohl manches Versehen mag vorgefallen seyn, zu viel zu thun gemacht, und gleichsam allen seinen Siegen Schranken gesetzt hätte: bloß weil der russische Soldat selbst nach dem Urtheil des größten Helden den die Welt bewundert, ganz vortreflich ist, ob ihn gleich nicht eigne Neigung, sondern anbefohlene Rekrutenhebung, zur Fahne bringt, welcher er bey dem kleinsten Sold und äusserst magrer Kost, mit wahrem Muth und bewundernswürdiger Standhaftigkeit folgt. — Gelehrte in allerley Fächern sind unter den Russen aufgestanden: ihre Kenntnisse und ihre wohl aufgenommenen Schriften, sind Bürgen für ihre große Fähigkeiten, und geben die schmeichelhafteste Aussicht auf die Zukunft. Noch Viele würden schon jetzt allgemein bekannt und berühmt seyn, wenn sie sich entschließen wollten, die ohnehin in manchem andern Lande zahllose Menge der Schriftsteller zu vermehren *). — In vielen Arten von Künsten haben es die Russen in kurzer Zeit schon weit gebracht: einen Beweis giebt die Akademie der Künste und deren Arbeiten. — Man nenne

*) Es würde eine Beleidigung für meine Leser seyn, wenn ich ihnen die Namen der russischen Gelehrten die sich rühmlichst bekannt gemacht haben, vorsagen wollte. Wer Lust hat kann darüber allensfalls die russische Bibliothek, oder ähnliche Journale, zu Rathe ziehen.

nenne eine ausländische Fabrik, die man nicht in Rußland finden und mit glücklichem Erfolg treiben sollte. Die wenigen noch hin und wieder angestellten Ausländer würden ganz entbehrlich seyn, wenn man mehrere Menschen dem Ackerbau und den Landprodukten entziehen wollte, und nicht so eifrig an bessere Bevölkerung des Reichs dächte. In Moskow werden Arbeiten z. B. seidene Tücher verfertigt, die vor italiänischen einen Vorzug erhalten, und schon auswärtige Liebhaber finden. Was für vorzügliche Tapeten werden in der stückhoffschen Fabrik zu St. Petersburg gewürkt, die selbst nach der Kenner Urtheil den französischen in keinem Betracht nachstehen. Ganz gemeine Russen sieht man dort für ein sehr geringes Tagelohn Bildnisse weben, die man wegen ihrer Feinheit und ausgedrückten Aehnlichkeit für Werke großer Maler halten sollte. — Ein angesehenener Mann der in wichtigen Geschäften an auswärtigen Höfen ist gebraucht worden, erzählte mir, daß er Schießgewehre aus der tulaschen Fabrik, wo lauter Russen arbeiten, auf dringendes Bitten, zu Wien an Liebhaber hat überlassen müssen, weil sie wegen ihrer Vortreflichkeit und Schönheit Bewunderung fanden: zu Lula kauft man sie für geringen Preis. Auch dies hat Rußland voraus, daß alle daselbst fabricirte Waaren beträchtlich wohlfeiler sind als in andern

andern Ländern. Denn der russische Arbeiter braucht keine unabsehbare Zeit um als Lehrling oder Geselle sich zu üben: er faßt alles bald, und was er versteht, übt er aus, ohne im geringsten einem beschwerlichen oder lächerlichen Handwerkszwang unterworfen zu seyn *). Ueberdies ist seine Kleidung einfach, seine Kost noch einfacher, und sein ganzer Aufwand gering. Er arbeitet für einen sehr unbedeutenden Lohn, bey welchem kein Ausländer bestehen könnte **). Aus eben diesen Ursachen kauft man bey dem russischen Kaufmann alles weit wohlfeiler als bey einem Deutschen ***).

Durch sein glücklich Genie unterstützt, paßt der Russe bey nahe in jedes Fach. Wer die russische Einrichtung und Rangordnung kennt, wird wissen, daß nicht selten ein Mann der bey Hofe erzogen ist, z. B. ein Kammerjunker, mit einemmal als General zur Armee versetzt wird: sehr bald

*) Selbst bey den Ausländern in St. Petersburg haben weder Innungen, noch Meisterbriefe u. dergl. statt.

***) Daher werden bey den Regimentern für einen deutschen Schmid, Sattler u. dergl. jährlich 60, für einen russischen aber nur ungefähr 8 Rubel Löhnung, von der Krone den Obristen bestanden und ausgezahlt.

****) Unter diesem allgemeinen Ausdruck begreift man in Rußland alle Ausländer.

Bald lernt er den Kriegsdienst, und verwaltet sein neues Amt mit Beyfall. Ein General hingegen der seine Jahre unter den Waffen zugebracht hat, wird in den dirigirenden Senat gezogen, oder zum Gouverneur einer ansehnlichen Provinz ernannt, oder als Minister an auswärtige Höfe gesandt: und jedes ihm anvertraute Amt bekleidet er mit Ruhm. — Selbst bey dem Pöbel zeigt sich die Fähigkeit jede Sache leicht zu begreifen, im hohen Grad; sonderlich findet man bey den Regimentern hiervon auffallende Beweise. Die Obristen welche nach der neuen Einrichtung, mehrere Gewalt, und den Austrag haben für ihre Regimenter alle Bedürfnisse anzuschaffen, würden mit den dazu bestimmten Geldern nicht auskommen, wenn die Arbeiten von lauter deutschen Meistern sollten gefertigt werden. Viele schlagen einen sicherern und ihnen vortheilhaften Weg ein: sie machen einige von ihren Soldaten zu Schneidern, Schuhstern, Hutmachern, Schmiden, Büchschäftern, Gürtlern und dergl. nicht weil diese Leute etwas von solchen Arbeiten verstehen; jeder Rekrut kommt bloß als Bauer vom Pflug, von seiner Heerde, oder vom Fischerneß, zum Regiment. Die Arbeit welche der Soldat fertigen soll, wird ihm etlichemal gezeigt; das übrige richtet der Stock aus: in kurzer Zeit ist ein Kerl der

nichts

nichts als Ackerbau kannte, ein Meister bey seinem Regiment, und bey der Musterung ein geübter Soldat. So verwandelte das Nachtwort eines Cavallerie: Obristen einen rohen Rekruten, der einen gut gebanten Körper hat, in einen Trompeter: kurzer Unterricht und ein paarmal Prügel wirkten unerhört viel. Bey einigen Regimentern findet man sehr gute Musikanten, die Bewunderung verdienen, wenn man die kurze Zeit erwägt, in welcher Leute, die nie von Musik oder Noten gehört haben, auf mehreren Instrumenten vom Blatte spielen. Die sogenannten Denschtschiken oder Bedienten, welche jeder Officier von der Krone bekommt, werden aus den Rekruten genommen. Ein solcher roher Mensch wird heute dem Officier abgegeben; Morgen muß er Kammerdiener, Friseur, Koch, Kutscher, und was sonst sein Herr aus ihm machen will, seyn. — Aus welcher Nation wird man in so kurzer Zeit alles machen? Ich übertreibe nichts, sondern könnte noch sichtbarere Beweise anführen, wenn sie keinen Mißdeutungen unterworfen wären. Nur etwas will ich noch erwähnen. Bey allen Armeen macht die Feldbeckerey große Kosten und Beschwerde: bey der russischen ist sogar deren Name unbekannt; der Russe hat es seinem glücklichen Genie zu verdanken, daß er sich aller Orten leicht selbst genug

Erstes Stück. G ist.

ist. Er ist bey der Armee sein eigener Becker, und sehr oft sein eigener Schuster, Schneider, Wäscher, Näher und dergl. Wenn er in das Lager rückt, gräbt er ein Loch in die Erde; legt eine Kragose (oder bastne Matte hinein, schüttet sein Mehl darauf, mischt es schnell mit Wasser damit er nichts verliere; heizt dasselbe, oder ein darneben gegrabenes Loch, alles ist ihm zur Feuerung dienlich (in den Steppen wo kein Holz ist, nimmt er Gras und Pferdemist dazu); bäckt sein Brod aber zweymal, damit es leichter wird, und sich lange hält. Von diesem Sucharin (Zwieback) trägt er einen Borrath auf etliche Tage, nebst seiner übrigen Ammunition, auf seinen Rücken; ihn hungert: er zerschlägt ein Stück Sucharin, gießt Wasser darauf, seine Mahlzeit ist fertig; hat er etwas Salz und eine Zwiebel, oder gar Dünbier, (Kofent) und ein Schälchen (ein Glas Branntwein) dabey, so ist diese Kost für ihn ein herrliches Mahl. — Was kann man nicht mit einer so gnüglichen Armee unternehmen!

Um Zweifeln zu begegnen, muß ich hier einige Einwürfe berühren. Man hat bey allen Regimentern deutsche Meister, als Sattler, Schmide u. dergl. welche weit größern Sold bekommen als die russischen; ist dies nicht ein Beweis

weis wider die gepriesenen Fähigkeiten der Russen? keinesweges. Die Deutschen hält man, damit sie den Soldaten, welche in ihren Dörfern keine Gelegenheit zur Erlernung solcher Arbeiten fanden, einen Unterricht geben. Hat man sie treulich unterwiesen, welches freylich mancher deutsche Meister aus Brodneid sorgfältig vermeidet, so sind sie eben so gute Pferdeärzte, Sattler, Schmiede u. dergl. wie ihre Lehrmeister. — Einige tadeln die russische Arbeit, und geben vor, sie sey nicht so dauerhaft als die deutsche. Dies Vorgeben ist falsch. Man bezahle nur dem Russen wie dem Deutschen, so wird jener bessere und dauerhaftere Arbeit liefern als dieser. Wenn man aber z. B. für ein paar Stiefeln dem deutschen Schuster willig 3, dem russischen aber kaum 1 Rubel geben will; so muß der letzte um nicht Schaden zu leiden, nothwendig seine Arbeit schlechter machen. Dies hat bey allen ähnlichen Bedürfnissen, selbst im Handel, statt. Für gute Bezahlung findet man bey dem Russen unverbesserliche Arbeit, die mancher bloß aus Vorurtheil verachtet. Und wenn der auswärtige Kaufmann aus Rußland schlechte Waare erhält; so schiebe er die Schuld nicht gleich auf den Russen, sondern auf seinen eignen (etwa in St. Petersburg befindlichen) Kommissionär, der unerlaubte Vortheile sucht,

und alles gar zu wohlfeil ankaufen will. — Andre gestehen den Russen Fähigkeiten zu; meynen aber, sie würden gar nicht, oder oft schlecht, angewandt. Der Einwurf verräth einen Mangel an Menschenkenntniß. Die größten Genies stehen in Gefahr, daß ihre vortreflichen Fähigkeiten bey mangelnden Anlässen, ganz ungenutzt bleiben, oder eine falsche Richtung nehmen. Daß Russen ihre Fähigkeiten nutzen und wohl anwenden, habe ich bisher gezeigt.

Nichts ist lächerlicher als wenn ein Gelehrter über Dinge die ausser seiner Sphäre liegen, und die er von der Nähe zu beobachten keine Gelegenheit findet, wohl gar durch Vorurtheil verleitet, ein Urtheil fällen will. Ein gewisser Schriftsteller *) spricht den Russen geradezu die Arbeitsamkeit ab: nach seiner Meynung müssen sie nothwendig faul seyn, weil sie Sklaven sind (folglich redet er nur vom niedrigsten Pöbel.) Das sehr gemeine Vorurtheil von der Trägheit jedes Sklaven, findet zuverlässig seine Ausnahme an den Russen, (auch wohl an manchem andern Volk.) Alle Lief- und Esbländer kennen, und sehen täglich des Russen Arbeitsamkeit: er scheuet keine

*) Essai sur le commerce de Russie avec l'histoire etc.
à Amsterdam 1777.

keine Mühe wenn er nur etwas erwerben kann; viel hundert Werste reiset er um an einem entfernten Ort etwas zu verdienen; er ist der mühsamste und geschickteste Fischer in unsern liefländischen Seen; und mit vier Russen richtet man immer mehr aus als mit zehn ehstnischen oder lettischen Bauern, man gebrauche sie zum Bauen, Teichgraben, Ziegelfreichen, Grabenschneiden u. dergl. Wie übel wären wir daran, wenn ihrer nicht jährlich eine große Menge aus ihrer entfernten Heimat zu uns kämen. Man denke nicht, als ob bloß Mangel und Noth sie zu solcher Emsigkeit zwingen; oft ist es wahrer Hang zum Erwerb. Es ist bekannt, daß viele ihr in St. Petersburg oder in Liefland erworbenes Geld aus Vorsicht oder aus eitler Furcht, auf immer in die Erde vergraben. Ohnehin giebt es unter ihnen in vielen Gegenden wohlhabende, gar reiche Bauern; nehmlich wo sich nur Gelegenheit zum Erwerb darbietet *).

Wie verschieden ist der ehstnische Sklav, der

C 3

zuweis

*) Nicht in allen russischen Gegenden giebt der Ackerbau genugsame Mittel zum Erwerb an die Hand; sonderlich wo das Korn keine Abnehmer findet, und die Städte entfernt sind. (Durch die ganz neuerlich eingeführten Statthalterschaften wird die Zahl der Städte vermehrt, und der Absatz der Landprodukten
mitten

zuweilen gern etliche Tage hungert, wenn er nur ungestört schlafen kann. Auch giebt es in Liefland viel freye Leute, die so gut für Bezahlung arbeiten als die Russen: aber welcher Unterschied in der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit! Der russische Plotnik (Zimmermann) der kein anderes Instrument als Beil und Meißel kennt, hauet ohne Unterricht, ein hölzernes Haus aus, das aus den Händen eines geschickten deutschen Meisters nicht zierlicher kommen kann. — Arbeitsam ist der Russe oft aus Dienstfertigkeit, wo er keinen, wenigstens keinen proportionirten Vortheil erwartet. Jeder Reisende kann die Erfahrung haben: Wer mit einem russischen Fuhrmann fährt, bedarf keines Bedienten; der arbeitsame dienstfertige Fuhrmann versagt sich Schlaf und Ruhe, um nur seinem Passagier Bequemlichkeit zu verschaffen, ob er sich gleich zu nichts als zum Fahren anheischig gemacht hat. Ueberdies weiß er bey jedem Vorfall

mitten im Reich, erleichtert.) Der Bauer dem es am Geld fehlt, bittet seinen Herrn um einen Paß, schickt damit ein oder zwey von seinen Söhnen in entfernte Dörter; diese verdienen den Sommer hindurch so viel, daß davon für die ganze Familie an die Krone die Kopf- oder Seelengelder, und an den Herrn der Abrock d. i. Tribut oder Grundgeld, können bezahlt werden.

Vorfall gleich Rath. — Bey Feuersbrünsten ist kein Mensch geschäftiger, unternehmender, geschickter und so voll Anschläge als der Russe: und wo dieser nichts ausrichtet, kann man gewiß glauben, daß keine menschliche Hülfe möglich ist. — Es ist wahr, manchen Tag, sonderlich seine Prasdnyfen (Festtage), verbringt der russische Arbeiter in Müßiggang und Böllerey; aber er verliert dabey nichts: mit verdoppeltem Fleiß holt er sogleich das Versäumte ein. — Ich weiß nicht ob man in der Arbeitsamkeit eine andere Nation der russischen an die Seite setzen könne. Und was würde man gar alsdann sehen, wenn gewisse vorhandene Hindernisse gänzlich könnten gehoben werden.

Seinen erfinderischen Geist zeigt der Russe bey tausend, oft bey ganz sonderbaren, Gelegenheiten. Er kommt sonderlich dem Soldaten zu statten. Außer den sparsam zugemessenen Kleidungsstücken, und einem Proviant der jährlich nicht volle 4 Rubel beträgt, erhält er bey den Feldregimentern jedes Tertial 2 Rubel 50 Kopek, wovon noch etwas weniges für Arzeney abgezogen wird; in einigen Garnisonen bekommt er jährlich nur 5 Rubel, in andern gar nur 3 Rubel 75 Kopek *).

E 4

wie

*) In einem der folgenden Stücke werde ich hiervon eine vollständigere Anzeige liefern.

wie es möglich ist mit solchem geringen Sold auszukommen, weil sie der Russen erfinderischen Geist nicht kennen: was werden sie sagen, wenn ich versichere, daß der Soldat für diesen kleinen Sold sich alle seine Bedürfnisse, sogar Artel: Pferde *) verschafft, sich manche Freude, sonderlich im Trinken, erlaubt, und nicht selten noch ein kleines Kapital sammelt. Hundert Mittel findet er etwas zu erwerben und zu ersparen; er verfertigt kleine Arbeiten; seinem Wirth geht er an die Hand, und zieht daraus Vortheil; im Artel wendet er mit seinen Kammeraden den Proviant und einen Theil der Löhnung vortheilhaft zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen an u. s. w. Zuweilen erzeugt dieser erfinderische Geist Geschichtchen, die ein Vademecum zieren würden; nimmt er eine falsche Richtung, so ist er ein Mittel zur Begehung der listigsten Streiche.

Nicht weniger ist sein Geist, selbst bey dem gemeinen Mann, unternehmend, sobald ein gehoffter Vortheil, oder eines vorgesezten Ermunterung,

oder

*) Das sind solche, welche die Mannschaft von einer ganzen Kompagnie für ihr zusammengeschossenes Geld kauft und unterhält, um auf weiten Märschen ihre Mundbedürfnisse u. s. w. bequemer mit sich zu führen. Verheirathete Soldaten halten auch wohl überdies noch eigne Pferde zur Bequemlichkeit ihrer Familie.

oder drohende Gefahr, seinen Muth in Bewegung setzt. Unter einem Anführer, der sich Vertrauen zu erwerben weiß, wagt er alles; unerschütterlich folgt er ihm in die größten Gefahren; nie wird er ihn im Stich lassen oder furchtsam zurückweichen. — Der Vorfall am Pruth wäre ein unüberlegter Einwurf. Gesezt der Kaiser hätte seinen Truppen den ihnen eignen großen Muth nicht zugetraut, oder befürchtet die eingeführten neuen Einrichtungen möchten ihren Karakter etwas umgestimmt haben: so riet ihm ohnehin die Vorsicht, sonderlich das Verlangen auf dem angefangenen Wege unaufhaltbar fortschreiten zu können, das sicherste Mittel zur Schonung seines Volks zu erwählen. Hätte er bey etwa fruchtlos abgelaufener Unterhandlung, seiner Armee Muth auf die Probe gestellt, so würde die Welt über den Erfolg erstaunt seyn. Die russischen Generale die gewiß ihre Nation kannten, stimmten ja gleich auf das Durchschlagen. Auch der beträchtliche Verlust bey Narva beweist nichts wider den Muth der Russen, als welche damals weder die alte russische, noch eine disciplinirte europäische, Armee heißen konnten. Alles war noch im Werden; und man weiß wie viel Verwirrung eine ganz neue Einrichtung veranlassen kann: wozu damals noch nachtheilige Zufälle kamen, die man aus der

Geschichte weiß. Aber wie bald rächten sich die siegenden Russen an ihren vormaligen Siegern, und zeigten was man dereinst von ihnen zu erwarten habe. Eben so wenig giebt die ehemalige tatarische Oberherrschaft einen Beweis wider den russischen Muth. Nicht desselben Mangel, sondern die fehlerhafte Einrichtung des Staats, hauptsächlich die unglückliche Zersplitterung des Reichs, und die daraus entstandenen innerlichen Zwiste, zogen den Russen jenen Zustand zu, den einige Geschichtschreiber aus Mißverständnis eine Unterjochung oder Dienstbarkeit nennen. (Belegt man denn die dänische Oberherrschaft über Norwegen, auch mit einem solchen beleidigenden Namen? Und die Russen behielten gar noch ihre eignen Zaren, die nur etwas Bestimmtes an ihre Ueberwinder entrichten sollten. Der König von Neapel zahlt ja jährlich eine Summe an den römischen Stuhl, ohne deswegen unterjocht zu seyn.) Sobald die Theilungen aufhörten, und ein muthiger Regent nach verbesserten Einrichtungen, sich an die Spitze der Russen stellte, rettete er gleich seines Volks Ehre: aus dem Sieger ward nun auf immer ein Besiegter. — Der letzte Krieg gegen die Türken verkündigte der ganzen Welt der Russen Muth: Was für Siege haben kleine Corps gegen große Heere erfochten! Diese wichtigen

wichtigen Auftritte sind noch bey Jedermann in frischem Andenken, und bedürfen daher keiner ausführlichen Anzeige; nur einige weniger bekannte will ich erwähnen. An dem wichtigen Sieg am 21sten Jun. 1770 hatte ein kleiner Haufe Carabinier einen rühmlichen Antheil. Denn 7000 Janitscharen waren durch ein kleines Quarre bereits gebrochen, und standen so nahe vor dem größern aus 6000 Mann bestehenden, daß die den Türken allezeit fürchterliche und würksame Artillerie ihnen wenig schaden konnte. Drey Schwadronen Carabinier brachen hervor, und schlugen die Türken zurück. — Ein Obristlieutenant ward mit 800 Mann leichter Reuterey, meist Kosaken, über die Donau zum Recognosciren gesandt. Seinen Rückzug zu decken, ließ er an einigen Orten kleine Commando's zurück. Mit einemmal entdeckte er ein türkisches Lager, griff es an, nachdem er seine ermüdete kleine Mannschaft aufgemuntert hatte, siegte über mehr als 2000 Türken, eroberte das Lager, und kam mit Ruhm und mit vielen Gefangenen über die Donau zurück. Aehnliche Vorfälle ereigneten sich damals in Polen. Das Schicksal des litauischen Feldherrn der 6000 Mann und versuchte deutsche Generale (deren Rath er aber verachtete,) bey sich hatte, ist noch in frischem Andenken. Der

russische

russische General, der als ein unternehmender Mann bekannt war, aber durch gewisse Veranlassung einen Verdruß empfand, hatte 800, oder wie Andre behaupten 1500 Mann unter seinem Befehl. Nicht aus Verwegenheit, sondern weil er von der in des Feldherrn Lager herrschenden Sorglosigkeit Nachricht erhielt, wagte er einen Angriff, führte ihn mit Klugheit aus, und trug einen merkwürdigen Sieg davon. Alle diese Begebenheiten waren nicht etwa blinder Zufall: man war während des ganzen Krieges nicht anders gewohnt, als daß kleine russische Corps über zahlreiche feindliche Heere siegten. Selbst der in Warschau damals befindliche französische Minister konnte sich nicht enthalten, seine Verwunderung darüber zu bezeigen, daß die in Polen befindlichen 7200 Mann (höher hat sich ihre Anzahl nie belaufen, obgleich 15000 Mann eigentlich dort seyn sollten,) im Stande waren die Spitze zu bieten, gar zu siegen, da doch das halbe Königreich conföderirt war. Die Russen würden damals noch mehr ausgerichtet haben, wenn nicht Hindernisse gewesen wären. Unter den Marschällen waren einige sehr listig, sie flohen sobald sie sich zu schwach fühlten, auf hundert Wegen, in kleinen Haufen, oft zu vier oder fünf Mann. Wie sollte man ihnen nachsetzen? an einem abgeredetem Ort versammelten und verstärk-

verstärkten sie sich bald wieder. Es schien aber auch als wolle man die Conföderirten aus großmüthiger Schonung nicht ganz aufreiben; man fand auch in Polen hinlängliche Fourage, und konnte so lange die Unruhen dauerten, desto süglicher die Armee damit versehen. — Man erinnere sich was die russische Flotte unternommen, und in Meeren die sie zum erstenmal besuhr, gegen die türkische ausgerichtet hat. Leichtsinnig wagte ein Franzos, da sie sich dem mittelländischen Meere näherte, öffentlich zu versichern, sie würde genug mit den Wellen zu kämpfen haben. Der Thor! nie hat eine französische Flotte ähnliche Siege davon getragen; hingegen hat man noch im Jahr 1779 gesehen, daß 100 Segel nicht im Stande sind Muth in eine Brust zu hauchen, der es von Natur an Muth gebricht.

Sonderbar genug ist es, daß man die Russen so lange verkannt hat, sie wohl noch jetzt hin und wieder verkennt. Als die russische Armee nach Preussen zog, sagte man in Deutschland ganz laut, ein kleines Corps Preussen würde hinreichen, sie aufzuhalten, wohl gar zum Rückzug zu nöthigen. Man fand sich betrogen: und dennoch wollte man ihr keinen personellen Muth zugestehen. Jeder geringe widrige Zufall wurde vergrößert, und
als

als ein Beweis ihrer Muthlosigkeit ausgeschrieben. Man sprach von Generalen und von Officieren, die sich bey Vorfällen zurückgezogen hätten, auf beleidigende Art, und machte daraus Schlüsse zum Nachtheil der ganzen Armee. Wenn ein preussischer General vor 20 Jahren an der Spitze eines ansehnlichen Corps von den Oestreichern eingeschlossen und das Gewehr zu strecken gezwungen wurde; wenn noch neuerlich einem Corps englischer Truppen in Amerika ein ähnlicher Unfall begegnete: hat man wohl daher Anlaß nehmen können, der preussischen oder englischen Armee den Muth abzusprechen? Bey welcher Armee fallen gar keine Fehler vor? Es kann seyn, daß selbst Apraxin und mancher andre russische General, im Anfang über den Erfolg zweifelte: wenigstens sagte jener da man ihm zum erhaltenen ersten Sieg Glück wünschte: das ist nicht meine Disposition, sondern Gottes Macht, und der Kaiserin ihr Glück! Doch vermuthete ich, daß ihm seine bekannte Bescheidenheit diese Worte in den Mund legte: (eine Bescheidenheit die nebst einem zarten oder weichlichen Gefühl, ihn hinderte über heimliche Feinde zu siegen; innerlicher Verdruß zog ihm den Tod zu.) Aber daß man bey allen Siegen der Russen über das preussische, fast aus lauter Helden bestehende Kriegsherr, ihnen doch

hartz

hartnäckig allen Muth absprach, war mehr als Blindheit. Und zu welchen lächerlichen Erklärungen sahe man nicht die politischen Kammengießler damals ihre Zuflucht nehmen! Bald sollten die Russen aus Uberglauben unerschrocken fechten, und sich schmeicheln, daß wer in der Schlacht blieb, sogleich in seiner Heimat wieder lebendig hervorkäme. Welcher Unsinn! unter Peter I und der Kaiserin Anna hatte man Gelegenheit genug zu erfahren, daß es keine solche schnelle Auferstehung giebt. Gesezt, einige hätten daran geglaubt, würden sie dadurch muthiger geworden seyn? Der Türke glaubt an ein unvermeidliches Schicksal, und mancher christliche Soldat an seines Generals geweihten Degen: beyde sieht man dem ungeachtet ihr Heil in der Flucht suchen. — Bald sollten sie bloß aus Furcht, weil sie Sklaven wären, oder aus Dummheit, in der Schlacht stehen. Einigen wollten die Sache recht treffen, und versicherten, die Russen müßten stehen, weil sie durch ihre schweren Stiefeln am Laufen gehindert würden. Solch läppisches Gewäsche verdient keine Antwort; die Russen selbst haben sie durch Handlungen gegeben die ihre Verleumder in Erstaunen setzten. (Man hat in allen russischen Kriegen zuweilen ein Regiment gefunden, das sich zurück zog oder Furcht äusserte. Ein gleiches haben zuwei-

zuweilen Preussen, Engländer, Oestreicher u. a. m. gethan.

Die Begebenheiten im letzten türkischen Kriege, haben endlich selbst dem Reid das Geständniß abgezwungen, daß die Russen eine unternehmende muthvolle Nation sind. Nur der hannöversische Lieutenant Meyer *) der vielleicht kaum einige Wochen in Peterssburg gewesen ist, wagte nach seiner Zurückkunft noch ganz neuerlich, öffentlich zu versichern, dem gemeinen russischen Soldaten fehle es an personellen Muth, und den Officieren an gutem Willen. Ob er eine so beleidigende Unwahrheit aus altem Vorurtheil und Unerfahrenheit in der neuesten Geschichte, oder aus andern Gründen, vorbringe, lasse ich unentschieden. Zu seiner und seines Gleichen Belehrung führe ich bloß an, daß man oft den alten geübten Soldaten auf dem Schlachtfeld einen zitternden Rekruten hat ausschelten, oder seinem jungen weichlich erzogenen Officier zurufen gehört: ne bos oder ne boites d. i. fürchte dich nicht, es ist keine so große Gefahr vorhanden! — Den Tod fürchtet kein alter russischer Soldat. Doch nicht bloß er, sondern die Nation überhaupt, ist muthvoll und

unter

*) In seinen Briefen über Rußland. Göttingen 1778 und 1779.

unternehmend. Was wagt der russische Fischer in elenden Fahrzeugen auf gefährlichen Seen! Was der Jäger, wenn er durch Wüsten und über gefrorne Meere geht, um in entlegenen unbewohnten Inseln Pelzwerk zu suchen! Bauern die auffer einer kleinen Erfahrung, von der Schiffahrt keine Kenntniß haben, bringen in einem elenden Schiff an dem man gar kein Eisen findet, und auf welches sich kaum der beherzteste Seefahrer wagen würde, ihren Thran von Kola nach Archangel. Doch man lese nur die im Druck erschienenen Nachrichten von den neuesten gegen Amerika zu, gemachten russischen Entdeckungen, man vergesse dabey nicht, daß dergleichen Reisen von Leuten unternommen werden, die überhaupt wenig Kenntnisse haben, am wenigsten solche die zu Entdeckungen in unbekanntem Meeren erfordert werden: und dann frage man, ob es viele Nationen gebe, die den Russen am unternehmenden Geist den Rang abgewinnen.

Auch in der Ausdauer thut es keine europäische Nation der russischen zuvor. Was für Marsche durch ungeheure Steppen hat die Armee bey jedem Türkenkrieg gethan: durch Steppen wo oft langer Wassermangel unvermeidlichen Untergang droht. Und auf solchen Marschen trägt der

Erstes Stück. D Sol:

Soldat bey äusserst magrer Kost, seine ganze Rüstung nebst einem Brodvorrath auf etliche Tage, auf seinem Rücken; hilfe auch wohl seines Officiers zurückbleibende Wagen, oder eine Kanone ziehen: und ist dabey immer so heiter, daß die Lust von seinem Gesang erschallt. (Bey andern Armeen würde sie unter gleichen Umständen, von kläglichen Winseln, oder von lautem Murren, erschallen). — Meyer giebt im angeführten Buch fälschlich vor, als hätte die russische Armee im letzten türkischen Krieg sehr viel durch Krankheiten gelitten. Dies wäre an sich nichts Außerordentliches. Aber die Krankheiten betrafen hauptsächlich die Rekruten, wozu mehrere Ursachen etwas beytrugen, als: Gram über die weite Entfernung von den geliebten Anverwandten, die ungewohnte Kost und Lebensart, ein fremder vorher nie gefühlter Himmelsstrich u. dergl. Ehe im Jahr 1763 bey der Armee die vielen neuen Einrichtungen, und die beständigen Quartiere (eine sehr vortheilhafte Anordnung für Officiere und Soldaten!) eingeführt waren, sahe man im Herbst bey undurchkömmlichen Wegen die Regimente weite Märsche in entlegene Provinzen nach ihren neuen Winterquartieren antreten. Vermuthlich sollte dies ein Mittel zur Abhärtung seyn; es war überflüssig, und in manchem Betracht schädlich.

Der

Der Russe ist von Natur ausdauernd; das zeigt er auf seinen unaufsehblich langen und beschwerlichen Märschen gegen den Feind; selbst der aus der Garnison nach Rekruten kommandirte abgelebte Invalide geht täglich 25 oder mehrere Werste, und ist dabey munter und gesund. Lebensart und Gewohnheit, selbst die jugendlichen Zeitvertreibe, tragen das Ubrige zur Abhärtung und körperlichen Stärke bey. Die Badstube ist Bedürfniß und Ergözung des Russen. Ganz mit Schweiß bedeckt kommt er aus der brennenden Hitze, und wirft sich so nackend wie er ist, in den eiskalten Strom, oder in den Schnee, zur Abkühlung; dann geht er wieder in die Hitze. (Ausländer erstaunen bey dem Anblick.) Des Sommers sieht man an Seen und Flüssen Kinder und junge Männer sich baden und im Schwimmen üben; des Winters auf Schrittschuhen laufen, oder von hochaufgethürmten Schneebergen herunterfahren. Jeder 12 bis 15 jährige Bauerjunge ist geübter Kutscher oder Postknecht, und scheuet sich nicht mit wilden Pferden zu fahren. Wie viel hundert Werste sendet der Bauer jährlich seinen Sohn nach Arbeit und Verdienst! Dergleichen Übungen, nebst dem etwas rauhen Klima, können wohl Körper abhärten, ihnen Geschick und Dauerhaftigkeit geben. Schon Montesquieu wußte

daß ein kälteres Klima des Geistes und des Körpers Stärke erhebt, und daß der Nordländer immer über den Südländer siegen wird.

Die Genügsamkeit von welcher vorher Beweise gegeben wurden, ist nicht bloß die Eigenschaft des Soldaten, oder eine erzwungene Folge des Mangels: auch der russische Kaufmann der Tausende in seinen Handel steckt, und der Bauer der vielleicht Hunderte in die Erde vergräbt, verstehen bloß aus Gewohnheit und eigener Neigung ihre Bedürfnisse einzuschränken: ihre Kleidung und Kost machen einen geringen Aufwand; und die häufigen Fasten, da sie nur magre, zuweilen nur wenige Nahrungsmittel genießen, schwächen ihre körperliche Stärke nicht. — Welche Eroberungen kann man in feindlichen Ländern von einer Armee erwarten, die in der Genügsamkeit ihres Gleichen nicht findet, deren Bedürfnisse bald befriediget sind! Beweise liegen am Tage. — Der in Hauptstädten und bey vornehmen oder reichen Leuten bemerkte Luxus, wäre ein unüberlegter Einwurf.

Ueber die glückliche Gabe alle Vortheile zu nutzen, will ich keine weitläufigen Beweise beybringen. Die nächsten und kürzesten giebt ein
ruffi

russischer Soldat: wie würde er sonst alle seine Ausgaben zu bestreiten, gar noch etwas zu erübrigen, im Stand seyn. Hat er beständige Quartiere, z. B. in Garnisonen so nutzt er seinen natürlichen Hang mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit. Tausend Dinge bieten ihm Beschäftigung und Vortheile dar, auf welche eine andre Nation kaum fallen würde; daher ernährt er bey seiner kleinen Löhnung sich, sein Weib, und seine Kinder, ganz gemächlich; hängt auch wohl nicht selten an Festtagen seiner Neigung zu stärkenden Getränken nach. Ausser seinem Dienst ist er alles was man will; Fischer, Gärtner, Handlanger, Bedienter u. dergl. Auf einem unbedeutenden Stückchen Erde, das er zur höchsten Ergiebigkeit zu bringen, und den kurzen Sommer hindurch oft zu nutzen versteht, zieht sein Weib vielerley Gartengewächse; sie ist Wäscherin, Näherin, Dienstmagd u. dergl. ihre Kinder arbeiten mit ihr, oder bieten ihre und anderer Produkten feil; sehr frühzeitig werden sie angeführt etwas zu verdienen. Und wo man jeden, auch den geringsten Vortheil wahrnimmt, da häuft sich deren Betrag oft zum Ansehnlichen.

Was man auch aus Vorurtheil oder aus Mißdeutung wider die Treue der Russen mag ausgesprengt haben; so ist doch dieselbe unwider-

sprechlich. Anstatt der nähern Beweise die große Weitläufigkeit veranlassen würden, berufe ich mich auf das Zeugniß aller Lief- und Ehrländer, die russische Bedienten halten. Welche Ergebenheit, welcher Diensteifer, welche Sorgsamkeit! Keine Gefahr erschüttert diese Treue, sobald sich der Obere bey seinem Untergebenen Zutrauen zu erwerben versteht, wie schon vorher angemerkt wurde. Nur durch muthwillige Beleidigungen gereizt, ändert der Russe gegen einen Vorgesetzten, oder Freund, seine Zuneigung. Ein Obrister beleidige sein Regiment, zwinge dasselbe zu unnützem Aufwand, oder mache sich zu desselben Nachtheil einer Habsucht verdächtig: an Ausreißern wird es nicht fehlen; nur bey solchen Kompagnien nicht, wo der rechtschaffene Hauptmann dem Obristen standhaft widerspricht, und als Vater für seine Mannschaft sorgt. — Diese Treue ist nicht etwa das Werk eines Zwangs: ganze Provinzen sind wegen derselben berühmt. Man frage einen englischen oder andern ausländischen in St. Petersburg wohnhaften Kaufmann, ob er nicht jeden Arbeiter der aus der dwinischen Provinz, aus Kargapol und der archangelischen Gegend kommt, ohne Bedenken und langes Nachfragen, zu seinen Geschäften nimmt und ihm alles anvertraut.

Bey aller Ergebenheit und Ehrerbietung die der Russe seinen Vorgesetzten erweist, und über deren äussere Bezeigung zuweilen Ausländer eine Verwunderung oder gar Befremdung verrathen, fühlt er so gut wie jede andre Nation der Ehre Reiz im hohen Grade; nur nimmt bey einzelnen Personen diese Nationaltugend zuweilen eine eigne Richtung (fast nach Art des höhern polnischen Adels;) oder geht etwas zu weit. Doch gereiche es der russischen Nation zum Ruhm, daß sie nie die Bescheidenheit vergißt: lächerliche Aufgeblasenheit und zurückschreckender Stolz sind seltne Erscheinungen. — Der Kaiser Peter I brachte nicht erst seiner Nation die Ehrbegierde einzusößen: er fand sie vor sich, nutzte sie, und gab ihr eine seinen großen Entwürfen gemäße Richtung. Seine weise Verordnung, nach welcher jeder, auch nur ein kleiner, erworbener Rang mehr Vorzug giebt als die Geburt, so daß jeder Officier, wenn er auch aus einer niedern Bauerhütte entsprossen ist, dem Adel soll gleich geachtet werden *), lehrte bloß des Adels Ursprung und wahre Bestimmung: sie verdiente in jedem Reich

D 4

einge:

*) Daher bekommen in Rußland und den dazu gehörenden eroberten Provinzen, alle Officiere, auch deren Kinder, adeliche Titel; und bey Staatsofficieren erbt der Adel auch auf ihre Kinder.

eingeführt zu werden, da sie eine allgemeine Nach-
eiferung erzeugt, dem Geist den wirksamsten
Schwung giebt, des Vorurtheils Fesseln bricht,
und die wahren Vorzüge des Adels als einer
Stütze des Staats fühlbar macht. — Das tiefe
Büßen des gemeinen Russen vor Vornehmern,
oder auch Andern in der Kirche zur Bezeugung
der Ehrerbietigkeit und Andacht, ist Bescheidenheit,
Demuth und Sitte, bey welcher die Ehrbegierde
noch immer ihre Rechte behält.

Auch in der Gastfreyheit thut es die russische
vielen andern Nationen zuvor. Man kann in
Rußland wo überhaupt Postgeld, Fuhrlohn, Le-
bensmittel u. dergl. beträchtlich wohlfeiler sind
als in den meisten Ländern, ohne großen Auf-
wand weit reisen: wie würde sonst ein nach
entlegenen Provinzen auf mehrere Monate kom-
mandirter Subalternofficier mit seiner kleinen
Gage auskommen? Bey dem russischen Landadel
findet man die liebeichste Aufnahme: er wettei-
fert Fremden gefällig zu seyn. Eogar bey jedem
russischen Bauer kommt der Reisende allezeit,
wenn er nur vorlieb nehmen will, zu rechter Zeit
zu Tische, und findet freyen Unterhalt. Der Bauer
mag noch so wenig haben, er theilt von seinem
Vorrath gern mit. Fast alle dem russischen
Scepter

Scepter unterworfenen Völkerschaften beobachten eine solche Gastfreyheit, mit welcher gemeiniglich ein mitleidiges Gefühl gegen arme Kinder und Waisen verknüpft ist, so daß dieselben willig aufwohl gar an Kindesstatt angenommen, erzogen und außgesteuert werden *).

In einer neuerlich herausgekommenen Schrift **) wird diese Gastfreyheit und Wohlthätigkeit gerühmt; ihr aber ein falscher Grund angedichtet, wenn es heißt: Les Russes policés plus tard que les autres peuples de l' Europe, sont aussi bien plus hospitaliers. Immer mögen nomadisch lebende Völker den Werth der Gastfreyheit in hohem Grad anschauend fühlen: die Russen mit welchen man die in Rußland wohnenden nomadischen Völkerschaften nicht vermischen muß,) haben eben so früh, oder nicht viel später, beständige Wohnsitz, Ackerbau und einen eingerichteten Staat gehabt, als die Deutschen; wenigstens sind jene eben so früh als diese aus dem Stand

D 5

D 5

*) Fast möchte man sagen daß in keinem Reich die Bettler (auch wohl Faulenzler) so gemächlich leben, gar ein Kapital sammeln können, als in Rußland.

**) L'homme pensant, ou essai sur l'histoire de l'esprit humain, par Levesque, Professeur impér. des Cadets de terre à St. Pétersbourg.

der Wildheit getreten. In Liefland ist der Adel und überhaupt der Deutsche, gastfrey; arme Kinder aufnehmen, erziehen, aussteuren, ist eine herrschende Gewohnheit: sollte man wohl hieraus den Schluß ziehen dürfen, daß die deutschen Liefländer vor nicht gar langer Zeit erst dem nomadischen Leben und der Wildheit entsagt haben. Sie sind ja sämmtlich aus andern Reichen, größtentheils aus Deutschland, hieher gezogen. — Ueberhaupt ist es ein ganz falscher obgleich fast allgemeiner Gedanke, daß erst Peter I seine Nation gestiftet gemacht habe. Nach Wraxall's Meynung, waren vor dieses Kaisers Regierungszeit die Russen in die tiefste Barbarey verhüllt. Man kann es nicht laut genug sagen, daß sie seit mehreren Jahrhunderten keine Barbaren gewesen sind. Freylich heißt Peter I ein Schöpfer seines Volks: ohne gehörige Einschränkung und Erklärung, enthält dieser Ausdruck Unwahrheit oder gar Unsinn. Die ganze Schöpfung zu welcher schon einige vorhergehende Regenten die Schritte eingeleitet hatten, bestand in einer schnellen und starken Abänderung der vorigen Einrichtungen: alles wurde nach den Mustern gebildet, die der Kaiser in andern europäischen Reichen bemerkt und lieb gewonnen hatte. Seine Nation war lange vor ihm schon civilisirt (sonst wäre seine

unter:

unternommene Abänderung, da nichts in der
 Natur durch einen Sprung geschieht, kein Werk
 eines einzigen Menschenalters gewesen;) sie
 hatte ihre Einrichtungen, Sitten, Gebräuche, Ge-
 setze: nur nicht die europäischen, auch nicht asia-
 tische, sondern ihre eignen. Ackerbau, Gewerbe,
 Handel, Handlungsstraktate u. dergl. waren wie
 die Geschichte lehret, lange vor ihm da. Seine
 großen Verdienste haben ihm unverwelklichen
 Ruhm, und bey seinem Volk das dankbarste An-
 denken erworben; man braucht sie nicht auf
 Kosten seiner Nation zu vergrößern, oder ihm
 Wunder beizulegen die er nicht gethan hat.
 Freylich behagt es des Europäers Stolz, diejenig-
 en für Barbaren zu halten bey denen er fremde
 Gebräuche bemerkt; gern würden wir die Sinesen
 Barbaren nennen, wenn nicht Voltaire und
 Andre, so viel Wahres und Falsches von ihrer
 Politik, die sie auch zuweilen gegen Russen bewie-
 sen haben, uns vorgerühmt hätten. Jede euro-
 päische Nation hat in ihrer Art noch manche
 Barbarey an sich, welche den künftigen Jahrhun-
 derten zur allmähligen Verteilung übrig bleibt:
 aus Eigenliebe fühlen wir sie nicht an uns, gleich
 den Engländern die gern andre Nationen für
 Dummköpfe und Sklaven erklären, ohne zu mer-

ken, daß auch sie ihren Theil von Sklaverey *) tragen, und unter sich eben so viel Dummköpfe als andre Völker haben.

In mehr als einem Buch ließt man Klagen über die Befehrungssucht, oder gar über den Verfolgungsgeist, der russischen Geistlichen. Keine böshaftere Verleumdung kann erdacht werden. Alle Russen, und namentlich die Geistlichen, sind in hohem Grad tolerant. Man muß über den Leichtsinm oder gar über die Unverschämtheit erstaunen, mit welcher noch neuerlich ein französischer Gelehrter **) über ihre Intoleranz laut schreyet; er, der zu seiner Belehrung erst an sein eignes Vaterland hätte sollen denken, wo man wider alle Grundsätze der Religion und der Staatsklugheit, zur Schande der Vernunft Dragoner: Befehrung:

*) Selbst im Parlement, sonderlich von den Widersachern des Ministeriums, wird oft genug darüber Klage erhoben. Und dieser Beweis ist schon stark. Nur muß man die Sache nicht übertreiben wie der Graf d'Albon in seinem Discours politiques, historiques et critiques sur quelques Gouvernemens de l'Europe, der in England gar keine Freyheit, sondern einen uneingeschränkt regierenden König finden will.

**) Der Abbé Chappe d'Auteroche in seinen Voyages en Siberie.

fahrungen angestellt, die Protestanten gemischhandelt, die brauchbarsten Bürger zum unerseßlichen Nachtheil des Reichs vertrieben, aus blindem Religionshaß mehr als einen unschuldigen Calas außs unmenschlichste hingerichtet, die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durch königliche Edikte untersagt und der Protestanten ihre für ungültig erklärt hat, u. s. w. Noch nie hat man in Rußland wo die Toleranz eben so groß ist als in den preußischen Staaten, solche erschreckende Ausstritte gesehn. Jeder, er sey von welcher christlichen Confession er wolle, kann bey Hofe, bey der Armee, bey den obern Richtersthühlen, sich durch seine Verdienste zu hohen Würden emporschwingen; selbst im hohen dirigirenden Senat findet man noch jetzt unter den Senateuren einen Protestanten *) Dies sind allgemein bekannte Thatsachen: in welchem katholischen Lande geschehen dergleichen? Welches Aufsehn und Erstaunen veranlaßte es bey den Franzosen, da neuerlich ein Protestant ihren verfallenen Finanzen aufhelfen sollte! Selbst in dem auf seine weise Gesetzgebung stolzen England herrscht ein nahe an Barbarey gränzender Gewissenszwang und eine Art von Intoleranz: man sehe auf gewisse bekannte Verpflichtungen,

oder

*) Katholische und protestantische Generalgouverneure findet man in Rußland.

oder auf die Ausschließung der Katholiken von allen den Vaterland zu leistenden wichtigen Diensten. Wie weit ist Rußland, daß Ausländer ohne Hinsicht auf ihre Glaubensmeinung willig aufnimmt, daß allen seinen Unterthanen, selbst Türken und Heiden, gleiche Gerechtigkeit wiederfahren läßt, durch seine vortrefliche und preiswürdige Toleranz, über jene Reiche erhaben! — Verfolgungsgeist fühlt und kennt der russische Geistliche gar nicht; seine Befehlungen erstrecken sich bloß auf heidnische zum russischen Reich gehörende Völker, die er zu ihrem Vortheil, sonderlich damit sie sich zum Ackerbau, und zur Annahme einer nützlichern Lebensart und besserer Geseze, bequemen mögen, zum Beytritt zur christlichen Kirche zu bewegen sucht, doch ganz ohne allen Zwang, wenigstens in unsern aufgeklärten Zeiten. Hingegen läßt und gönnt er willigst allen in Rußland befindlichen Christen, von welcher Confession sie immer seyn mögen, ihre Kirchen und Bethäuser *); keinen beredet er zur Religionsänderung; eben daher will er auch nicht,

daß

*) Daß angesehene Russen aus Großmuth, zur Erbauung protestantischer Kirchen milde Beyträge hergegeben haben; daß russische Geistliche als Subdier in jenen gesehen werden; daß man neuerlich protestantische

daß Russen von Andern zu einer Religionsänderung sollen verleitet werden. — Heyrathen zwischen Russen und Protestanten sind im russischen Reich sehr geöhulich, kein Mensch sucht davon abzurathen, vielmehr schüzet man sie und scheint sie aus weisen Absichten zu begünstigen; an Beredung zur Religionsänderung wird dabey gar nicht gedacht; und geschähe es ja jemals bey Personen aus dem Pöbel, so wäre es bloß zur etwanigen Erleichterung der Kindererziehung und Beförderung der ehelichen Harmonie. Die Kaiserin Elisabeth befahl in einer Ukase, daß die aus solchen vermischten Ehen erzeugten Kinder, zu Mitgliedern der griechischen Kirche sollten erzogen werden. Man hat mich versichert, daß dies nicht streng in Rußland beobachtet werde: mir selbst sind Beyspiele davon bekannt. — Leute, die um einer dringenden Verlegenheit zu entgehen sich erboten haben zur russischen Kirche zu treten, fanden entweder kein Gehör, oder Verachtung, da man ihre unlautere Absicht sahe. Ein liefländischer Pastor in dessen an der russischen Gränze belegenen Kirchspiel viele Russen nebst ihrem Geistlichen wohnen, meldete mir kürzlich, daß es scharf verbo-

stantische Predigten in St. Petereburg ins Russische übersetzt und gedruckt hat: ist aus öffentlichen Nachrichten bekannt.

verboten sey, Käuflinge und dergleichen Pente, die in die russische Kirche aufgenommen zu werden begehren, anzunehmen; wenn aber Jemand dringend um die Ausnahme bitte, solle er erst 6 Wochen bey dem Pop (Prieſter), und dann eben so lange bey dem Protopop, unterwiesen und bepruft werden *). — Unter der Kaiserin Elisabeth litte die herrnhutiſche oder Brüdergemeine eine bekannte Einſchränkung. Welche leutselige Aufnahme und Unterſtützung ſie unter der jezigen glücklichen Regierung gefunden hat, iſt weltkundig.

Bey dieſer rühmlichen Toleranz iſt der Ruſſe ſoweit das menſchliche Auge ihn bemerken kann,
 religiös

*) Lieſländiſche Erbmägdle die ruſſiſche Soldaten herathen, pflegen ſich oft zum Beytritt zur ruſſiſchen Kirche, zu erbiehen. — Ein Beyſpiel der Toleranz führe ich hier noch an. Eine ruſſiſche Magd ward von ihrer Mutter zum ruſſiſchen Geiſtlichen gebracht um das Abendmahl zu empfangen. Auf die Frage ob ſie die ruſſiſchen Gebete gelernt habe, ſagte ſie, daß ſie auf dem Lande bey ihrer deutſchen Herrſchaft keine Gelegenheit dazu gefunden, aber den lutheriſchen Katechiſmus ꝛc. erlernt habe. Statt es zu mißbilligen, erklärte der Geiſtliche, daß wir alle einen Gott verehren; hörte auch ganz gelaffen des Weibes Geſtändniß an, daß ihr Mann, ein Deutſcher, ſeine übrigen Kinder bey einem proteſtantiſchen Paſtor habe taufen laſſen. Dies geſchah vor einigen Jahren in Eſtland.

religiös, und in Beobachtung seiner Kirchengesbräuche sehr pünktlich. Bey dem gemeinen Mann geht dies sehr weit: keine Kirche geht er vorbey ohne gewisse Zeichen der Andacht und Ehrerbietung öffentlich abzulegen *). Ob nicht von Einigen mancher Lehrsatz oder alte Gebrauch, innerlich mag bezweifelt werden, gehört nicht hieher. In allen Ländern giebt es Zweifler.

Vorurtheil, thörichter Stolz, Nationalhaß und Tadelsucht der Ausländer, haben so viel Vorwürfe auf die Bahn gebracht, daß ich mich nun bey deren Beleuchtung etwas zu verweilen verbunden achte. Zuerst werde ich die geringern Anschuldigungen durchgehen, die man der russischen Nation in Schriften oder wenigstens in gesellschaftlichen Gesprächen, macht; dann auf die wichtigern Vorwürfe antworten: bald wird sich zeigen, daß alle Fehler welche man bey ihr bemerkt zu haben versichert, in Hinsicht auf ihre Nationaltugenden sehr unbedeutende Flecken sind; daß sie nicht dem ganzen Volk, sondern nur einzelnen Personen, gemeinlich aus dem Pöbel, anhangen; und daß man sie bey andern auf sich stolzen Nationen in eben dem Maaß, wohl gar noch

*) Er bekreuzigt und bückt sich etlichemal mit entblößtem Kopf.

noch häufiger, wahrnimmt. Da man jetzt vom Thron, auch auf die niedrigsten Klassen von Unterthanen blickt, und für ihre Erziehung und Unterweisung sorgt; da zu solchem Endzweck nach den neuesten Verordnungen nur Männer die Kenntnisse haben, zu geistlichen Aemtern sollen befördert werden *): so kann man die sichere Hoffnung hegen, daß nach und nach mancher Mangel von selbst aufhören wird. In welchem ohne Unterricht aufgewachsenen Menschen kann man so viel gute Talente rühmen, als an dem gemeinen Russen?

Die der russischen Nation zur Last gelegten Fehler und die ihr gemachten Vorwürfe, bestehen ungefähr in Folgenden:

Sie ahme gerne nach. Das ist kein großer, und ein allen Deutschen (die man daher seit langer Zeit des Franzosen Affen genannt hat,) anklebender Fehler. Ueberdies ist die Nachahmungssucht in Rußland keinesweges national: Das erfuhr Peter I da er neue Gebräuche einführen wollte. Nur wo sichtbarer Vortheil reizt, oder aus Besässigkeit, sonderlich in Gesellschaft unter Ausländern

*) Vormals foderte man von einem gemeinen Priester auf dem Lande, kaum mehr als daß er erträglich lesen und etwas schreiben konnte.

dem kein Sonderling zu scheinen u. s. w. sieht man den Russen zuweilen von eignen Gewohnheiten abweichen. Daß Kinder die Sitten ihrer französischen Lehrer oder Kammerdiener annehmen, geschieht so gut in Deutschland als in Rußland; und in allen Ländern bemerkt man an Leuten die sich durch Zufall aus dem Pöbel zu einem gewissen Rang empor schwingen, sehr oft ihren ersten Zuschnitt und den Mangel der Erziehung: sie behelfen sich mit Nachahmungen, die zuweilen auffallend werden. Von solchen wird Niemand auf eine ganze Nation schließen wollen.

Stolz im Glück und Kleinmuth bey Unfällen, ist gleichfalls eine fast allen Menschen anlebende Schwachheit, von welcher die Russen nur einen kleinen Antheil scheinen erhalten zu haben. Nie lassen sie hoffnungslos den Muth sinken; nie greifen sie im Unglück nach Gift und Pistolen: ihr erfinderischer Geist zeigt ihnen bald Auswege. Im Glück hingegen zeigen die meisten eine edle Mäßigung; und bey den Großen findet der Bittende bald Gehör. Klagen über ihren Stolz und Uebermuth, sind Erdichtung oder Mißverständnis; einzelne Vorfälle muß man nicht der Nation beymessen *). Oft hört man deutsche oder über-

E 2

haupt

*) Besetzt einige zeigten Stolz: was sieht man an auswärtigen, oft selbst an kleinen fürstl. Höfen in Deutschland!

haupt ausländische, in russischen Kriegsdiensten befindliche Officier versichern, sie wollten, wenn ihnen die Wahl gelassen wird, lieber unter einem Befehlshaber von russischer als von einer andern Nation stehen. — Daß der gemeine Soldat nach einem begangenen Verbrechen, sich zuweilen vor seinem Officier auf die Erde niederwirft, ist auch in einigen andern Ländern, sonderlich in Asien, bekante Ehrerbietung und Art zu bitten; kaum so kriechend als manche Zueignungsschrift.

Daß Russen sich in die Zeit zu schicken und zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände allerley Gestalten anzunehmen verstehen; ingleichen daß sie auf jeden Vortheil aufmerksam sind; und daß unter denen von Standeviele den Luxus lieben, wage ich kaum unter den Vorwürfen zu erwähnen. Man bewundert ja das erste an Hofmännern als unentbehrliche Geschicklichkeit; das zweyte an den Holländern als Klugheit; und der Luxus ist in Rußland noch lange nicht so hoch gestiegen als in England, überdies verdient er in manchem Betracht mehr Empfehlung als Tadel, wenn er in seinen Schranken bleibt.

Leichtsinn ist nur wenigen Russen eigen; viele zeigen spanische Ernsthaftigkeit ohne spanischen Stolz.

Stolz. Daher lacht kein Russe über einen Deutschen der schlecht Russisch spricht; Wie oft sieht man hingegen den Deutschen über die Russen lachen, wenn sie das Deutsche etwas gebrochen reden. Munterkeit, Scherz und Freuden lieben die meisten Russen: aber auf keinen einzigen paßt die Beschreibung, welche die Gräfin von Beauharnais von der französischen Nation entwirft *), wo es unter andern heißt:

Tous vos gouts sont inconséquens:
 Vn rien change vos caracteres;
 Vn rien commande à vos penchans. - -

La nouveauté, son fol attrait,
 Vous enflamment jusqu'au délire;
 Vn rien suffit pour vous séduire;
 Et l'enfance est votre portrait. - -

Si la raison étoit de mode,
 Vous auriez tous de la raison.

Das heißt Leichtsin. Ein Russe von solchem Charakter würde ein Wunderding seyn, und kaum dem öffentlichen Hohngelächter entgehen; obgleich die Nation gegen französischen Leichtsin sehr nachsichtig zu seyn pflegt.

E 3

Ziel

*) In der Encyclopedie poétique ou recueil complet de Chefs-d'oeuvre de poésie. Tom. VII.

Viel ist von den in Rußland vorgehenden Unordnungen geredet und geschrieben worden. Aber welche Nation in der Welt, welche Regierungsform, kann sich rühmen davon ganz frey zu seyn? Welch Geschrey erhebt oft in England die Oppositen über die von königlichen Ministern unterstützten Günstlinge, die sich auf Kosten des Volks bereichern: oder über ungeheure Forderungen zu unnützen Ausgaben; oder über Malversation! — Unordnungen sind eine Sache der Zeit, nicht der Nation, welche man überhaupt nicht nach dem beurtheilen muß was in der Hauptstadt vorgeht. Manches scheint bloß dem kurzsichtigen Auge das nicht in den Zusammenhang bringen kann, Unordnung. Und in welchem Lande ist Jedermann mit jedem Großen und Mächtigen durchgängig zufrieden? Wenn sollen die unerfättlichen Wünsche und dreistest Forderungen aller Ausländer die in Rußland ihr Glück suchen, und wirklich (gemeiniglich schneller als in irgend einem Lande) finden, völlig befriediget werden? Das ist eben der Punkt, durch welchen sich das ganze Rägel von den häufigen Klagen über Unordnungen, bald auflösen läßt. — Wenn auch zuweilen der Beleidigte wider einen Mächtigen, oder seinen durch vermögende Gönner unterstützten Feind, die gewünschte Gerechtigkeit nicht in vollen Maaß erhält;

erhält: was will man daraus zum Nachtheil der Nation schließen? Man frage wie es von dieser Seite in Wien, Paris, London 2c. hergeht. Auch die weisesten Gesetze zeigen nicht immer den gehofften Erfolg: man sehe nur die Verlegenheit eines von seinem Befehlshaber beleidigten Officiers selbst in preussischen Diensten. Und sind nicht Fehler und Schwachheiten mit der menschlichen Natur verbunden?

Wer den Reisebeschreibern auf ihr Wort glaubt, wird nicht anders vermuthen können, als daß Schamlosigkeit und Wollust in Rußland keine Gränzen haben, und fast zum viehischen herabgesunken seyn. Keine Verleumdung kann schwarzer seyn. Man fühlt die Macht der Reize, und bringt der Wollust Opfer, in andern Ländern so stark als in Rußland. — Aber man lese Wrazall's Beschreibung der öffentlichen russischen Bäder, die freylich einem ungewohnten Engländer immer sonderbar vorkommen mögen. Doch, wer geht dahin? Pöbel, der an natürlichen Dingen nichts Schändliches findet, oder dessen Sitten nicht so verfeinert und verwöhnt sind, daß ihn jede Blöße reizen könnte. Unter den gemeinen Russen und unter den Ehsten, können beyde Geschlechter mit ganz kaltem Blut, ohne dadurch

den geringsten Reiz zu fühlen, einander nackt sehen: wie jene Völker die unter heißern Himmelsfirrichen ohne einander zu ärgern, keinerley Kleidung bedürfen. — Leute von Stande und von feinerer Lebensart fühlen eben die Schamhaftigkeit die man in andern Ländern empfiehlt. — Freylich schleicht zuweilen ein junger Wollüstling in ein solches öffentliches Badehaus, um entweder zu lachen, oder seine Augen an nackenden Gegenseänden zu weiden: in Paris oder London geht er in die öffentlichen der wollüstigsten Ausschweifung geweihten Häuser, wo er sein Vermögen, seine besten Kräfte und seine Gesundheit unwiederbringlich auf das Spiel setzt: Warum schrie der schamhafte Wraxall nicht hierüber? Oder rechnet er es auch den alten griechischen Gesetzen vielleicht zum Verbrechen, wenn sie gestatteten, daß der Künstler an nackt ringenden Jünglingen und Mädchen zur höchsten Vervollkommung seiner Kunst die erwünschteste Schule fand? — Der Abbe' Chappe dessen Reisebeschreibung mehr als zweydeutige Beweise von seiner wollüstigen Gesinnung darbietet, entblödet sich gleichwohl nicht, die Wollust der Russen noch abscheulicher oder närrischer zu schildern. Nach seinem Bericht beschläft in Rußland der Vater die Mutter vor seiner Kinder Augen. Welcher Unsinn! Der
russische

russische Bauer hat in seiner kleinen Wohnung nur eine Stube die er anheizet, und bey der strengen Winterkälte zu seinem Schlafzimmer erwählen kann. Seine Kinder sind um ihn her versammelt, jedes auf seiner Stelle. Was ist hier unanständig? In Deutschland, in Frankreich, geschieht eben dies. Das konnte dem guten französischen Abbe', der die Sitten anderer Völker zu beschreiben einen Beruf fühlte, nicht unbekannt seyn. Aber seine Begierde etwas Neues zu erzählen, verleitete ihn zu den unverschämtesten Verdrehungen. Nicht über die Russen, ehe über die Neapolitaner, hätte er losziehen sollen, als welche ohne durch Kälte gezwungen zu seyn, mit ihren Kindern und Gesinde in einer Kammer bey einander, und des Sommers wegen der Hitze meistens ganz nackt, schlafen *).

Auch hat es Leute gegeben, welche aus den äußerlichen russischen Kirchengebräuchen Anlaß zu verkleinernden und spottenden Urtheilen nahmen. Als wenn nicht jede Religion und Confession ihre Kirchengebräuche hätte: Selbst Deisten, wenn es ihnen einfiel gemeinschaftliche Versammlungen anzustellen, oder sich in eine Gesellschaft zu vereinigen, würden sich zur Einführung einer Ord-

E 5

nung

* Volkmann's Nachricht von Italien 3 B.

nung und gewisser Gebräuche, veranlaßt sehen. Aber in allen Ländern sind die äußerlichen Gebräuche, am meisten die kirchlichen, bey dem unwissenden oder großen Haufen einer Mißdeutung unterworfen. Die katholische Religion zu welcher sich der größte Theil von Europa, berühmte Könige, und große Philosophen, bekennen, hat auch ihre Gebräuche. Man stelle die russischen daneben, und sehe ob Anlaß zum Tadel übrig bleibt. Der Russe hält seinen Jordan oder die Wasserweihe; der Katholik hat sein Weihwasser: jener bückt sich vor heiligen Bildern; dieser auch: jener hält viel auf den heiligen Nikolaus; dieser auf den heiligen Nepomuk u. dergl.; jener trägt am Hals ein Kreuz; dieser einen Rosenkranz in der Hand: jener leidet nicht daß man sein in der Stube aufgestelltes heiliges Bild verspottet; aber vor einigen Jahren sahe man in Frankreich gar ein paar leichtsinnige Jünglinge, die sich im Taumel an einem öffentlich ausgestellten Bilde vergangen hatten, kläglich hinrichten. (Wird es wohl ein andächtiger Lutheraner gern sehen, daß man ein in seiner Kirche oder Stube befindliches Crucifix verspottet?) Aber in Rußland belegt man weder den Leichtsinn mit Lebensstrafen, noch weniger verbrennt man wie in Portugal und Spanien, auf Verlangen einiger Geislichen, Leute wegen ihrer

ihrer Meynungen, oder ihres Glaubens, aus
 Mißverstand zur Ehre Gottes. — Wenn mir
 daher Jemand erzählt, daß einige unter den in
 Kiow aufbewahrten unverwesten Heiligen, auf
 wunderthätige Art Blinde sehend machen; oder
 daß sich in einer Kirche zu Nowogorod, das Bild
 einer Taube alle Ostern umdrehen soll; oder daß
 sich an einem gemahlten Jesusbild, die vorher
 zusammen gewesenen Finger auseinander gegeben
 haben; oder daß ein Apostel auf einem Stein
 eine große Reise durch Rußland unternommen
 habe u. dergl. so werde ich mein Urtheil zurück-
 halten; mich zugleich erinnern, daß in vielen
 katholischen Kirchen wunderthätige Bilder und
 Heilige verwahrt werden; daß auch die Katholiken
 und Andre, viele wunderbare kirchliche Erzäh-
 lungen oder Traditionen haben; und daß sich der
 Pöbel dergleichen Dinge gemeiniglich anders
 vorstellt, als der aufgeklärtere Theil der Nation.

Die Vorwürfe über den Aberglauben des
 gemeinen Russen, verdienen überhaupt gar keine
 Antwort. In allen Ländern herrscht Aberglaube
 unter dem niedrigen, wohl gar auch unter dem
 vornehmern Pöbel. Gern werde ich es z. B.
 meinem russischen Fuhrmann zu Gefallen thun,
 daß ich mich auf sein Verlangen, kurz vor der
 Abfahrt,

Abfahrt, ein wenig niedersetze, damit der Weg leichter und kürzer werden möge: in andern Ländern findet man weit ärgern Aberglauben.

Eine ganz unerwartete Beschuldigung bringt der angeführte Meyer vor, indem er die Russen als die einfältigsten Verschwender schildert, und versichert, der gemeine Mann sey nicht gewohnt Geld zu haben. Vielmehr hätte er sagen sollen, daß viele das Geld zu sehr lieben, und daß ihr Hang, dasselbe aus einer übertriebenen Vorsicht zu vergraben, den vortheilhaften Umlauf sehr hindert. Was für ein guter Wirth der gemeine Russe ist, habe ich schon vorher durch das Beyspiel von Soldaten gezeigt. Unter den Bauern findet man mehr wohlhabende und bequem lebende, als ganz arme; selbst reiche sind nicht selten: zum Beweis nenne ich unter vielen andern, nur des Grafen Scheremetjew's russische Güter, namentlich das 250 Werst von Moskow entlegene Dorf Zwanska (welches jeder Zweifler oder Liebhaber, um sich von der Richtigkeit meiner Angabe zu überzeugen, nach Gefallen besuchen kann) bey jedem dasigen Bauer findet man Reichthum; der ärmste unter ihnen ist im Stande mehr als 3000 Rubel aufzubringen; die reichern berechnet man vielleicht nach hunderttausenden. Dies Dorf hat
mehr

mehr als einmal seinem Erbherrn ein Geschenk von 40,000 Rubeln angeboten. Ein anderes Namens Pawlowski, welches gleichfalls diesem Herrn gehört, ist fast eben so reich. Dies sey zur Belehrung übel unterrichteter Männer hinreichend, sonst könnte ich mehrere Beweise sonderlich von Kronbauern geben.

Eben so unrichtig ist dieses Meyer's Vorgeben, daß der gemeine Mann keine andre als strenge Behandlung vertrage. Dies gilt nicht einmal völlig von der Kriegszucht, obgleich der russische und der preussische Officier durch den Stock viel auszurichten verstehen. Nur auf Vergehen folgt Strenge. — Der übrige und also der größte Theil von gemeinen Leuten in Rußland, weiß nur von Strenge in sofern er einen strengen Herrn oder Aufseher in der Nähe hat. Die meisten Bauern sind sich ganz überlassen, man fodert von ihnen nichts als die bestimmten Abgaben: ohne strenge Behandlung leben sie ordentlich und zufrieden, selbst wenn sie Jahre lang bey ihren Gewerben von ihrer Heimat abwesend sind. Und wer behandelt denn die russischen Kaufleute streng, die doch größtentheils von Geburt nur gemeine Leute sind?

Auch die Klagen über den russischen Argwohn sind ungerecht. Ohne Physiognomist zu seyn, merkt der Russe bald wem er sich dreist anvertrauen darf; und dann ist sein Herz keines Argwohn's fähig: aber gegen andre braucht er Vorsicht. Und diese, oder ein sibel verstandener Befehl, kann zuweilen das Ansehn eines Argwohn's an sich nehmen. Meyer klagt über die gar zu große Vorsicht in Ansehung solcher Fremden die aus Rußland zurückreisen. Hätte er doch bedacht, oder sich belehrt, daß die häufigen Betrügereyen der Ausländer, sonderlich weil sie ihre Schulden bey ihrer Abreise gern unbezahlt lassen, eine solche Aufmerksamkeit und Untersuchung nöthig machen. Auch sogar Ankommende wurden im preussischen Kriege um das Jahr 1757 in Riga scharf untersucht; es schien als hielt man aus Argwohn jeden Ankömmling für einen Spion. Gewisse Anlässe hatten einen Minister bewogen alle mögliche Vorsicht anzuempfehlen. — Da Dr. Arnold in Königsberg bey seiner Predigt an einem verordneten Dankfest, mehr sein Herz als die Klugheit zu Rathe zog, und einen beleidigenden Text *) wählte, waren nicht Russen, sondern Deutsche seine Angeber bey dem Gouverneur Koriff. Und mit welcher Sanftmuth verfuhr man

*) Micha 7, 8.

man gegen ihn! ein Beweis daß Argwohn kein russischer Nationalfehler ist. Was würde man in Frankreich bey einem ähnlichen Vorfall gethan haben.

Die Vorwürfe wegen der Trunkenheit sind lächerlich, weil sie nur Einige, sonderlich den Pöbel, oder vielmehr einen Theil desselben treffen, (und bey ihm verdient der Hang zu starken Getränken wegen seines kalten Himmelstrichs u. Nachsicht.) Aber wenn der Deutsche und der Engländer in einem mildern Klima, sich der Trunkenheit ergeben, wohl gar mehr als der Russe trinken, was soll man dann sagen? — Die Erzählungen von dem Branntwein trinken der Franzosinnen, sogar vom Stande, sind gemeinlich vergrößerte Verleumdungen. Auch hiesländische Damen nehmen vor dem Essen ein sogenanntes Schälchen, ohne dadurch Säuferinnen zu seyn. Was etwa von einer alten Müßiggängerin in ihrem Dorf geschieht, muß man nicht auf die Rechnung der Nation setzen.

Auch von der Sklaverey ist mancherley sonderbares Gewäsch zum Vorschein gekommen. Viele haben sogar aus Unverstand oder Leichtsinn geradezu behauptet, der russische Adel sey durch den Kaiser

Kaiser Peter III frey worden, vorher aber einer wahren Sklaverey unterworfen gewesen. Die Geschichte, die freylich nicht Jedermanns Sache ist, lehrt ganz anders. Niemals waren die Edelleute ihres Kaisers oder Zars Sklaven; allezeit eine freye Ritterschaft, die mit großer Freyheit über ihre Unterthanen herrschte, ihre Güter frey besaß, alles was die Geseze erlaubten, unternehmen konnte: nur wie in andern Ländern mußte sie ihrem Regenten mit einer verhältnismäßigen Anzahl von ihren Leibeignen in Krieg folgen. Diesen Feudaldienst schaffte der Kaiser Peter I ab, machte alle russische Güter allodial, verlangte anstatt der ins Feld zu führenden Leute, Rekruten, und von jedem männlichen Unterthan des Adels, ein bestimmtes Kopfgeld zur Unterhaltung der Armee; wobey er erklärte, daß der Adel der auch jetzt auf seinen Gütern so frey blieb wie zuvor, seine Bestimmung nie vergessen, sondern seine Kinder zum Dienst des Staats hergeben sollte. Dem Vaterland dienen, ist doch wohl kein Sklavenstand; die Schweizer verkaufen gar ihre Kinder zum Dienst an Frankreich, und jeder Schweizer ist gezwungen in seinem Vaterland Soldat zu seyn; wer wollte ihn deswegen einen Sklaven nennen? Wären die russischen Edelleute Sklaven gewesen, so hätte der Kaiser ihre Güter mit

mit willkührlichen Beschwerden und Abgaben belegen, und sie zwingen können für ihn Magazine zu bauen und zu bewachen u. dergl. das ist nie geschehen. Nur ihre Bauern sind der Rekruterlieferung und dem Kopfgeld unterworfen. Der Adel ist dem Regenten oder dem Staat Dienste schuldig; daher verlangte Peter I, daß der Adel nicht auswärtig, sondern seinem Vaterland dienen sollte; es sey denn daß er von dieser Pflicht durch gesuchte Bewilligungen dispensirt würde. Auf ähnliche Art und aus eben den Gründen fodern Oestreich, Preussen und andere Regenten, bey entstehendem Krieg, ihre Unterthanen von adelicher und von unadelicher Geburt durch Avocatorien zurück. Peter III wußte nun aus Erfahrung, daß der russische Adel seine Bestimmung kennt, und seinem Vaterland am liebsten dient; es bedarf keines Nöthigens: er erklärte daher in seiner Ukase, daß es jedem, ohne vorher um Bewilligung zu bitten, freystehe auch in auswärtige Dienste zu treten. Hierdurch machte er den russischen Adel der für sich schon von jeher frey war, nicht erst frey; auch künftig können Avocatorien an ihn ergehen. Will Jemand die dem Vaterland schuldigen Dienstleistungen, und jene vormalige Verpflichtung wegen Ansuchung um Erlaubniß, eine Sklaverey nennen, so thut

Erstes Stück. F. er

er der Wortbedeutung Gewalt, und muß zugleich gestehen, daß man selbst in den freyesten Staaten einer Art von Sklaverey unterworfen ist. — Der russische Bauer ist Sklav, ein Leibeigner der Krone, oder des Adels; ohne seines Erbherrn oder dessen Verwalters Einwilligung darf er sich nicht entfernen, sonst wird er als ein Läufling ergriffen und gestraft. Diese Sklaverey ist an sich nicht so fürchterlich als es dem ungewohnten Ausländer scheint. Dem Leibeigenen kann sein Erbherr oder dessen Beamter, manche Beschwerde machen; aber geschiehet nicht eben dergleichen in Frankreich u. durch die Pächter und dergl. Ich wette daß gewiß nur wenige russische Bauern mit den französischen und deren Zustand tauschen würden; zumal da jene allezeit bey ihren Erbherrn wider jede fremde Beleidigung Schutz, und nöthige Unterstützung finden. Ueberdies sind des russischen Bauern seine Abgaben nicht drückend; nie hat er Anlaß gefunden, aus Mangel an Nahrung und aus Armuth wie in Großbritannien, sich drohend zusammen zu rotten. Der französische Pöbel ist (nach seiner Meynung) frey, aber arm; der russische zwar leibeigen, aber großentheils wohlhabend: es kommt darauf an, wessen Loos den Vorzug verdient. Nirgends ist der Pöbel ganz frey: es giebt Länder wo sogar der Bürger

Bürger von seiner Geburt an zum Soldaten angeschrieben ist, und sich nicht ohne Erlaubniß entfernen darf. Ist der Soldatenstand keine Art der Sklaverey?

Jetzt sind noch einige aber sehr beleidigende Vorwürfe übrig die man der russischen Nation macht. Mit gehöriger Unpartheilichkeit werde ich sie beleuchten.

Unter die schwärzesten Verleumdungen gehört, wenn man die Russen für Barbaren ausschreyet, oder als solche schildert. Das unsinnige Urtheil wegen der französischen Schneider und Friseur, eines — der in Rußland Dienste suchte und sein Glück fand, übergehe ich stillschweigend; Albernheiten verdienen keine Beantwortung. Ausländische Prinzen und andre angesehene Männer die in russische Dienste treten, kommen nicht hieher um unter Barbaren zu dienen; sondern bey einer Armee die unter geschickten Anführern Wunder thut, Ruhm zu erlangen. Wie viel große Männer aus dem jetzigen, und auch aus den vorhergehenden Jahrhunderten, kann die russische Geschichte aufzeigen! Wie viel Namen haben sich noch ganz neuerlich durch ihre berühmten Thaten, weisen Rathschläge, und schönen Einrichtungen, unsterblich gemacht! Ein Volk das eine wohlseingerichtete Land; und Seemacht, Helden,

geschickte Staatsmänner, Wissenschaften, Künste, Gewerbe u. dergl. aufzuweisen hat, verdient allgemeine Achtung, keine Beleidigung die ohnehin jeder Vernünftige verabscheuet, nur der Thor sich erlaubt. — Manche wissen nicht was sie denken sollen, wenn sie der Russen große Thaten sehen und hören; und gleichwohl in den Reisebeschreibern die nachtheiligsten Urtheile von deren Nationalcharakter lesen. Zum Glück setzt sich der tolerante Russe über alle ausgestreute falsche Urtheile hinweg, und beschämt seine Verleumder durch seine Handlungen. — Daß jede europäische Nation noch manche Barbarey an sich habe, ward schon im Vorhergehenden bemerkt. Was berechtigt den Engländer, das an Russen zu tadeln, wovon er selbst nicht frey ist? Freylich giebt es in dem großen russischen Reich Völker die noch in einer Art von Wildheit und Barbarey leben: sie mit den Russen zu verwechseln, oder von jenen auf diese zu schließen, wäre ebenso unerhört, als wenn Jemand die Wilden in Kanada mit den dasigen Engländern und Franzosen, oder die Grönländer mit den Dänen, verwechseln wollte. — Unermüdet arbeitet die jegige große Kaiserin zum Glück Ihres Reichs: wie viel vortrefliche Einrichtungen haben ihr Daseyn Ihrer weisen Sorgfalt zu danken. In Berlin und Paris sucht man

man auch Mißbräuchen zu begegnen, alte Einrichtungen nach Beschaffenheit der Umstände zu verbessern, die Erziehung guter Bürger zu befördern: nicht als erfoderte eine etwanige Barbarey diese Wachsamkeit; nein, in Petersburg, in Berlin und in Paris, ist das Glück des Staats der Grund aller vorgenommenen neuen Einrichtungen. — Da das russische Kriegsheer im Jahr 1757 in Preussen einrückte, verbreitete sich bey dem dasigen arbeitsamen Landmann ein allgemeiner Schrecken: man hielt die Armee für lauter Barbaren, sonderlich weil sich irregulairer Truppen dabey befanden. Wie erstaunten die Preussen, da sie näher mit den Russen bekannt wurden, und das Betragen der Franzosen u. dergl. in Deutschland, dagegen hielten. Ein ganzes Königreich kann ein Zeugniß ablegen, und Verleumder beschämen.

Ueberhaupt sind die Klagen über den schlechten Karakter der Russen (ein sehr unbestimmter Ausdruck!) abgeschmackt. Freylich ein Ausländer der in Rußland lauter Dummköpfe, und bey seinen geringen Fähigkeiten in kurzer Zeit ein glänzendes Glück zu finden sich einbildet, aber sich in seinen schmeichelhaften Hoffnungen getäuscht sieht, schreyet wie schon vorher erinnert ward, gemeiniglich über die Russen laut, wirft ihnen

Arglist, Undank, und der Himmel weiß was sonst
 noch, vor; der Unwissende und der Thor lallen
 dergleichen Klagen ungeprüft nach; der besser
 unterrichtete Theil von Europa weiß oder merkt
 bald, was er von solchen Verleumdungen halten
 muß; sonderlich wenn ein in seinen Forderungen
 unersättlicher, oder mit den Weltbegebenheiten
 unbekannter Geck den Wunsch äußert, daß Pe-
 ters I Dubin wieder in Gebrauch kommen möchte.
 Welcher große Geist hat nicht seine Schwachhei-
 ten? die Nation hat ihres großen Kaiser Ueber-
 eilungen wegen seiner unvergeßlichen Verdienste,
 großmüthigst vergessen; zumal da es bekannt ist,
 daß er manche aus dem Staub erhob, gegen die
 er in der Wahl der Correctionsmittel, sonderlich
 wenn ihn der Eifer ergrif, nicht vorsichtig genug
 war. Nach seinem Tod geschah dergleichen nicht,
 und dennoch war die russische Regierung glänzend,
 und das Reich glücklich. Elisabeth hob gar alle
 Lebensstrafen auf; Europa erstaunte; man ver-
 muthete die unglücklichsten Erfolge: sie blieben
 aus, und Rußland gab der ganzen Welt ein Mu-
 ster, und einen Beweis, daß die Menschen ohne
 schreckende und entehrende Lebensstrafen zur Er-
 füllung ihrer Pflicht können geleitet werden. In
 Rußland (man bedenke die Größe des Staats)
 sind gewiß nicht mehrere, sondern wohl kleinere
 Verbre:

Verbrechen, Empörungen, Laster u. dergl. zu hören als in andern kleinern Ländern. Ohne Lebensstrafen erhebt sich das Reich unaufhaltsam zu einer immer glänzern Größe, weil der Karakter der Nation gut, und die Gesetzgebung nebst der Wahl der Mittel, weise ist. — Der Kaiser Peter I hätte seine Absicht und seine Plane gewiß ohne übereilte und auffallende Zwangmittel ausgeführt, wie die Geschichte seiner Nachfolger beweist. Aber haben sich denn nicht auch andre europäische Könige übereilt; ihre Würde gar so weit vergessen, daß sie mit ihren Lieblingen handgemein wurden? nach Beyspielen darf man eben nicht lange suchen. — Auch die Klagen der Ausländer, als würden ihnen die Russen vorgezogen, sind höchst ungerecht. Geschähe es wirklich, so verdiente es keinen Tadel. Wie viel Ausländer findet man denn in englischen Diensten am Hof oder bey der Armee? (nur die in Sold stehenden Hülfsstruppen ausgenommen). Warum soll nicht der Russe vorzüglich an seinem Hof und bey seiner Armee gebraucht werden? Und gleichwohl sieht man noch jetzt an beiden Orten viel Ausländer in ansehnlichen Posten. Selbst im dirigirenden Senat sind deutsche Mitglieder; und bey der Armee werden nach Peters I Ukase alle Ausländer oder Deutsche bald avancirt, nie den Russen nachgesetzt.

Eine böshafte Verleumdung ist es, wenn Leute sich erdreisten den Russen alle Ehr: und Redlichkeit abzusprechen und sie für äusserst treulos anzuschreyen. Wie sehr Belcour in diesem Stück seiner Galle und üblen Laune den Jügel schießen läßt, ist bekannt. Meyer vertraut sich diesem unsichern Führer, plaudert ihm nach, und erhebt bitire Klagen, unter andern über die russischen Seeofficier, welche die zu Wasser Abreisenden visitiren sollen: er nennt sie die ärgsten Schlingel. Wie sehr hat sich dieser Mann vergessen! Wußte er nicht, daß Reisende auch an andern Orten ähnlichen, wohl gar größern Plackereyen ausgesetzt sind; daß es auch auf andern Flotten, und unter andern europaischen Völkern, manche habfüchtige Leute giebt, die bey vorfallenden Gelegenheiten zu weit gehen? Wenn Treulosigkeiten ausgeübt werden, so sind es einzelse Vorfälle wie in andern Ländern, die niemals der ganzen Nation müssen zur Schuld angerechnet werden. — Rußland ist von jeher der treueste Beystand seiner Allirten gewesen; ein Beweis daß die Nation nicht treulos ist. Die Ehrliche und Rechtschaffenheit des russischen Adels hat sich bey tausend Gelegenheiten, unter andern neuerlich bey der Einführung der Statthalterschaften, sonderlich auch bey der Armee, in vollem

Glanz

Glanz gezeigt. Unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth findet man davon noch einen allgemeinen Beweis. Anstatt die Revisionskommission im Reich herumzusenden, um durch sie die vorhandenen steuerbaren Mannspersonen zählen, und daraus die Summe der Kopfgeelder bestimmen zu lassen: ward der russische Adel aufgefodert, selbst ein gewissenhaftes Verzeichniß seiner steuerbaren Unterthanen aufzusetzen und einzureichen; man fand daß die Krone durch diese Methode gewann. — Doch die Klagen über Treulosigkeit, gehen hauptsächlich auf die russischen Kaufleute, und auf den Pöbel. Auch hier sind sie entweder zu unbestimmt, oder ganz ungegründet: von einzelnen Personen und Vorfällen gilt nirgends der Schluß auf eine ganze Klasse von Menschen. In allen Ländern haben Kaufleute (gar Edelleute auf ihren Landgütern, durch Sorglosigkeit, Luxus, oder aus betriegerischer Absicht,) Bankerot gemacht: Wer wollte deswegen alle diese Völker für treulos halten? In St. Petersburg hören manche englische und deutsche Kaufleute auf zu zahlen, und gehen mit ihrem Raub davon: hierüber schreyet kein Schriftsteller. Die russischen Kaufleute bezahlen ihre Gläubiger richtig, und werden der Treulosigkeit beschuldigt, im angeführten *Essai sur le commerce de Russie* gar

ausdrücklich Betrieger genannt. Wie ungerecht ist dies Verfahren, daß vermuthlich seinen Ursprung aus einem Mißverstand und einer Verwechslung genommen hat. Wer nur in einer Bude Waaren feil bietet, heißt in Rußland (wie in Liefland,) ein Kaufmann, selbst der geringste Krämer. Unter solchen giebt es viele aus dem niedrigsten Pöbel, von Geburt Bauern. Durch ihre eingezogene und sparsame Lebensart bringen sie bald ein kleines Kapital zusammen, womit sie ihren Handel immer weiter ausbreiten. Ganz ohne Grundsätze und Handelskenntniß, suchen sie ihre Waaren für den höchsten Preis abzusetzen; daher fodern sie ungeheuer viel: bietet man ihnen wenig, so lachen sie, scheinen sich zu ärgern, legen die Waare erzürnt weg; lassen aber den Käufer nicht aus den Augen, und locken ihn auf mancherley Art zu einem bessern Gebot. Oft kauft man für zwey Rubel, wofür zehn oder mehrere Rubel gefordert wurden; und der Ausländer welcher dies nicht weiß, glaubt bey seinem langen dingen sehr wohlfeil eingekauft zu haben; aber er ist betrogen. Daher nennt man ein niedriges Gebot auf eine große Forderung, im Sprüchwort, die russische Art zu handeln; und wenn die Anekdote anders wahr ist, wird vermuthlich Peter I nur in dieser Hinsicht gesagt haben,

haben, er brauche in seinem Reich keine Juden, da die Russen eben so gut zu handeln verstünden. Doch man denke ja nicht, als sey dieß national: wahre und eigentliche Kaufleute, die den Handel nach Grundsätzen verstehen, sind vom Betrug und Uebersetzen entfernt. So gar alle Kaschkowen *) wissen nichts vom Vorschlagen; will man mit ihnen dingen, so brechen sie den Handel ab, den sie nur bey ja und nein schließen. Man halte viele deutsche Kaufleute und Krämer dagegen: welches Bevorthheilen, Uebersetzen, Verfälschen der Waaren! (man gehe nur z. B. zu Weinhändlern!) und davon schweigen die Reisebeschreiber; nur von Russen plandern sie, und finden bey übel unterrichteten Lesern Glauben. — Einige machen den ansehnlichern russischen Kaufleuten den Vorwurf, daß sich unter ihnen noch kein Handlungs- haus in andern europäischen Reichern bekannt gemacht hat. Der Vorwurf ist leicht. Es giebt in Rußland wirklich große und unternehmende Kaufleute, die sogar in Kamtschatka Schiffe ausgerüsten und auf gut Glück nach den Kurilischen und andern dortigen Inseln senden. Wenn ihr Handel mehr nach Asien als nach Europa gerichtet ist, so verdient das keine Verwunderung, indem Rußland immer mit asiatischen Völkern gehandelt hat,

*) Eine Sekte in Rußland.

hat, und diesen Handel versteht; zwischen Rußland und den europäischen Reichen ist erst im jetzigen Jahrhundert eine nähere Verbindung und Bekanntschaft eröffnet worden. Ein Russe der nach einem europäischen Reich handeln will, muß erst die europäischen Sprachen, Handlungsweise u. c. erlernen: Doch giebt es Russen, die jetzt darinn gar nicht fremd sind, und mit Recht den Namen der Kaufleute verdienen, nachdem sie einen eignen Mittelstand zwischen Adel und Bauer ausmachen: vormals kannte man nur Adel- und Bauerstand; die Krämer gehörten zum letzten. Den auswärtigen Handel, welchen bisher bloß die Ausländer in Rußland getrieben und an sich gezogen haben, und durch ihre Kommissionärs besorgen lassen, wird man bey den jetzigen weisen Einrichtungen, vielleicht bald, auch in den Händen der russischen Kaufleute sehen. — Die Treue des gemeinen Mannes habe ich schon im Vorhergehenden beschrieben.

Ein eben so ehrenrühriger Vorwurf ist es, wenn man den Russen Schuld giebt, daß sie niederträchtig genug wären gern zu bestechen und sich bestechen zu lassen. Gesezt dies geschähe; so thun das gewiß manche Ausländer oder Deutsche in St. Petersburg, so gut als die Russen. Und was

was will man überhaupt für die Nation Nachtheiliges daraus folgern? Unaufhörlich schreyet das englische Volk über die Bestechungen, und wirft den königlichen Ministern vor daß sie Stimmen erkaufen, gar zu großen Einfluß im Parlament, und bey der Wahl desselben Glieder haben u. dergl. Aber eben dadurch bezeugen sie selbst, daß sie gern bestechen und sich bestechen lassen. Man sey doch so billig gegen die Russen als gegen die Engländer! Unter beyden Nationen giebt es Männer deren Rechtschaffenheit weit über Bestechungen und Geschenke erhaben ist.

Eine ähnliche Antwort werde ich denen geben, die unerschöpflich sind sobald sie von der Untreue und dem Betrug reden, welche gegen die Krone und Kronsgelder, verübt werden. In welchem Lande geschieht dies etwa nicht? wie laut schreyen die Engländer über die üble Verwaltung der öffentlichen Gelder! Und in Preußen bey den vorzüglichsten Einrichtungen, sieht man Leute durch ein kleines Geschenk geblendet, ihren Eid und ihres Königs Vortheil hintansetzen. — Manches scheint Betrug zu seyn, und ist es nicht. Ein Beyspiel mag die Sache erläutern. Ehe im Jahr 1763 die neue Einrichtung bey der russischen Armee eingeführt wurde, durch welche die Obri-

sten

sten große Vorzüge, Vortheile, und die Macht bekamen alle Bedürfnisse für ihre Regimenter zu besorgen; ward alles auf Kronskosten gekauft und berechnet. Ein zum Ankauf der nöthigen Pferde kommandirter Officier, bekam eine genaue Vorschrift über Größe, Höhe, Farbe, Beschaffenheit und Eigenschaften der Pferde; und zur Abwendung alles Unterschleifs, ein Buch in welches der Verkäufer die Anzahl und den Preis der Pferde einschreiben mußte. Oft wurden sie so wild wie sie in Tabunen auf der Weide waren, erhandelt: einige ließen sich nie bändigen, andere brachen unter Weges aus Wildheit den Hals, oder wurden auf dem langen Marsch bey ungewohntem Futter, krank und schlecht, noch andre schoß der General oder der Chef, sobald sie ankamen, aus. Wollte der Officier einer ruinirenden Wiedererstattung, oder gar einem langen Proceß und Kriegsverhör ausweichen, so mußte er zeitig auf dergleichen Fälle und auf seine Sicherheit denken. Er ließ also etwa mehr Geld in das Buch schreiben als er bezahlt hatte; oder er bezug sich etliche Pferde zur Zugabe; oder er brachte vor der Ablieferung seinen Kommandeuren ausgesuchte Pferde zum Geschenk; oder er wußte aus seinem Ankauf Gespanne auszulesen und sie mit Vortheil zu verhandeln u. s. w. Man überdenke

denke den ganzen Zusammenhang, und entscheide in wiefern eine solche Vorsicht den Namen des Betrugs damals verdient hat.

Nichts ist gemeiner als Klagen über Raub und Mord in Rußland; nach Meyers ganz neuerlichem Bericht, müßte man den zahlreichen Pöbel in St. Petersburg beynahe für lauter Räuber und Mörder halten. Sind denn alle dort tod gefundene wirklich erschlagen? Viele ertrinken aus Unvorsichtigkeit; andre werden von der strengen Kälte benommen; einigen ist ihre Wöllerey tödtlich u. s. w. Selbst die Erschlagenen muß man nicht bloß auf die Rechnung der Russen setzen: auch Deutsche oder Ausländer hat man auf Raub und Mord ertappt. Freylich giebt es in Rußland Rasbojiten (Straßenräuber;) das ist kein Wunder; aber daß es deren nicht mehrere giebt, daß nicht mehrere Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, gereicht der Nation zum Ruhm, und zeigt ihren guten Karakter. Der Pöbel ist Sklav: durch tausend Anlässe, aus Verdruß, aus Liederlichkeit, aus Furcht vor Strafen, weil man ihn zum Rekruten ausheben will, wegen eines Verbrechens, wegen Armuth u. s. w. entflieht er von seinem Erbherrn. Wohin? Niemand darf ihn dreist aufnehmen. In Wäldern sucht er

Sicher:

Sicherheit, und raubt aus Hunger; wird des Handwerks gewohnt, schleicht nach der Hauptstadt, oder schlägt sich zu einer Bande, die unter ihrem Ataman (Anführer) zuweilen viel Unheil anrichtet, wohl gar kleine Commandos aufhebt, Kommissären Kronsgelder abnimmt, und Reisende plündert. In Deutschland, England und Italien sind keine Sklaven, aber schreckende Lebensstrafen, und doch Straßenräuber genug. In Rußland sind keine Lebensstrafen, und weniger Straßenräuber als in England, wenn man die Größe beyder Reiche in Anschlag bringt; und auf der leipziger Messe wird gewiß eben soviel gestohlen als in St. Petersburg auf dem sogenannten Laufemarkt. Wo bleibt nun das erhobene Geschrey? Daß mancher russische Soldat mit größerer Verschlagenheit als die berühmtesten englischen und französischen Spisbuben, eine kleine Dieberey begeht, wird Niemand in Abrede seyn; aber unter welcher Armee, oder in welchem Lande, gehen nicht dergleichen Verbrechen im Schwange?

Auch fehlt es nicht an Leuten, welche die Russen, sonderlich die aus den niedern Klassen, zwar für listige Betrieger, aber ohne ihren begangenen Widerspruch zu bemerken, auch zugleich für die größten Dummköpfe gern ausschreyen wollen.

wollen. Wenigstens erzählen sie von ihnen allerley lächerliche Züge, um ihren Ruhm zu bes Flecken, und ihre Geisteskräfte zweifelhaft zu machen. Meyer wärmt ein altes albernes Märchen auf, wozu vielleicht ein einfältiger Mensch einmal mag Anlaß gegeben haben; nemlich wenn der Russe in seinem Haus ein Verbrechen begehen, sonderlich verbotner Wollust sich überlassen wolle, so bedecke er vorher das in seiner Stube aufgestellte Bild seines Heiligen, und sage: er sieht es nicht! oder er lege wenigstens das an seinem Hals hangende Kreuz vorher ab; dann hindre ihn nichts seinen Lüsten zu frohnen. Von gleichem Schlage ist die Sage, der Russe mache sich ein großes Gewissen daraus in der Fasten Fleisch zu essen, aber ohne Bedenken begehe er in der Fasten ein Verbrechen. Geschiehet nicht eben dies bey Katholiken in sehr aufgeklärten Ländern? und sieht man nicht Protestanten, die es für unanständig oder für sündlich halten, in der Kirche Aepfel zu essen, selbst in der Kirche ihren Nächsten verleumden, über die Predigt spotten, verbuhlte Blicke werfen, oder ihrer Geliebten gar ein Liebesbriefchen in die Hand drücken? *) Genug ist über das Avancement,

*) Mancher hält es für Sünde vor der Communion zu essen, aber ohne Bedenken beirügt er an demselben Tage.

cement, welches ein Befehlshaber im Kriege vom
 Jahr 1757 bis 1762, mit einem Grenadier vor-
 nahm, geredet worden, weil man vergaß daß
 auch der große Geist Schwachheiten an sich haben,
 und im Zirkel seiner Freunde, sonderlich wenn
 starke Getränke das Blut in Wallung bringen,
 Uebereilungen begehen kann. Der Fehler wurde
 ja gleich am Morgen erkannt und völlig gut ge-
 macht. Diese Antwort wird auf manche bekannte
 abgeschmackte Anekdote passen. — Wie viel
 Verleumdungen haben die russischen Geistlichen
 über sich müssen ergehen lassen! Man hat nicht
 an die rechtschaffenen, gelehrten, ehrwürdigen
 und vortreflichen Männer unter ihnen, gedacht;
 sondern von den gemeinen, größtentheils aus
 geringem Stand entsprossenen, und ohne Unter-
 richt aufgewachsenen Dorfs- und Regimentsprie-
 stern, Anlaß zum Spött genommen; ungedenkend
 daß auch in andern Ländern, wo doch die Geis-
 tlichkeit sich auf niedern und hohen Schulen zu
 ihrem künftigen Lehramt vorbereiten muß, man
 genug dumme, unwissende, lächerliche und straf-
 bare Priester, sonderlich auf dem Lande, findet.
 Hat man in England nicht gar manchen schon
 am Galgen hängen gesehen? — Wrafall möchte
 gern den Russen allen Geschmack am Schönen
 und Vollkommenen absprechen: er versichert, der
 größte

größte Theil der Weibspersonen die er gesehen hätte, wären abscheuliche Figuren gewesen, bey denen er an des Horaz Canidia gedacht hätte; die reizende Festigkeit und Elasticität des Fleisches sey bey ihnen gar nicht, höchstens nur bey sehr wenigen, zu finden. Dies falsche Zeugniß könnte man seinen blödsichtigen Augen zu gut halten; der Geschmack ist ohnehin verschieden. Daß er aber der Wahrheit zum Troß die unerhörte Nachricht hinzusetzt: „Ein Frauenzimmer das „recht vorzüglich liebenswürdig seyn will, „muß wenigstens 200 Pfund wiegen,“ und daß er sich dabey nicht scheuet Personen namentlich als solche „schwere und massive Schönheiten“ zur Erläuterung anzuführen, ist unverzeihlich. Eben des Mannes unüberlegtes Urtheil über Sarskoe-Selo, welches er den vollkommensten Triumph eines barbarischen Geschmacks zu nennen wagt *), verdient gar keine Antwort; und was er an den russischen Gebäuden überhaupt, auch an den Klöstern, tadelt, nehmlich ihre Größe, da sie nach seiner Versicherung für

§ 2

Riesen

*) Aus andern Nachrichten, unter andern aus Büschings Erdbeschreibung, kennt man dies kaiserliche Lustschloß besser. Meyer läßt sich durch Vorurtheil blenden und verfällt darüber fast in einen Widerspruch mit sich selbst.

Diesem bestimmt zu seyn schienen, ist offenbar wider die Wahrheit. Wie in andern Ländern, so giebt es in Rußland große und kleinere Gutsbände, und eben so verschiedene Klöster. — Die läppische Erzählung, daß der russische Edelmann aus mißverständener Rangordnung, in seinem eignen Hause immer die obere Stelle einnehmen soll, wenn sein Gast einen niedrigeren Rang hat; werden Vernünftige bald auf ihren Werth zu setzen wissen. Ein Mann ohne Erziehung kann so gut in Frankreich als in Rußland Höflichkeitsfehler begehen. — Auch die russische Kleidung ist nicht ohne Tadler geblieben; aber wie unbillig! Leute von Stande folgen durchgängig den französischen Moden: thäten sie es nicht, so verdienten sie darüber eben so wenig Vorwurf, als der Spanier welcher Spöttern zu Gefallen seine Tracht nicht ändert. Russen aus den niedern Ständen behalten ihre angeerbte Art sich zu kleiden bey; keine Nationaltracht ist lächerlich; in Schweden hat man ja erst neuerlich eine angefangen; und vor kurzem wurde in Ehßland wegen des vermeynten Geldmangels und wankenden Credits, zur Einschränkung des überhandnehmenden Luxus, gleichfalls eine in zwei gedruckten fliegenden Blättern vorgeschlagen und empfohlen. Selbst die vormalige schon seit vielen Jahren abgekommene Gewohns

Gewohnheit des Frauenzimmers, sich die Zähne zu färben, und in Pantoffeln mit bloßen Füßen herumzugehen, oder gar kleine ländliche Besuche zu machen, hatte nichts lächerliches; sonderlich wenn man ihren wahrscheinlichen Ursprung erwägt. Gemeine Weibspersonen noch jetzt wegen ihrer bloßen Füße verspotten, wäre wohl der größte Unsinn, da man eben die Gewohnheit in andern Ländern findet. Hätte man dies bedacht, so würde die Verleumdung keine Ursach gefunden haben ihren Gift über die eheliche Liebe der gemeinen Russen auszuhauhen. Nach einer bekannten Sage soll kein gemeiner Russe sein Weib recht lieben, wenn er sie nicht zuweilen derb durchprügelt. Einige setzen gar hinzu, der Schwiegervater gebe seinem Schwiegersohn zu diesem Ende selbst die Peitsche mit. Unter dem Pöbel in allen Ländern findet man dergleichen unaufrichtige Behandlungen. Daß aber eine Russin aus der Menge der erhaltenen Prügel auf die Größe von ihres Mannes Liebe schließen sollte, ist böshafte Erdichtung. Hat eine oder die andre, anstatt sich zu beklagen, großmüthig erklärt, daß sie bey aller üblen Begegnung dennoch ihres Ehemanns gutes Herz und Liebe kenne, und daher seine böse Laune geduldig ertrage; so macht es ihrer Gelassenheit Ehre. Nicht jede denkt so

nachgebend: oft sieht man Russinnen von ihren Männern fliehen, sobald sie nur mit Schlägen bedrohet werden. Höchstens könnte man sagen, daß die gemeinen Weiber etwas unter dem Druck stehen. Doch ist dies nicht allgemein: Viele genießen einer wahren und dauernden Zärtlichkeit, welches freylich seltner bey solchen Ehen geschiehet, die nach einer noch nicht ganz abgeschafften Gewohnheit, auf Zureden und Verlangen des Vaters der mehrern Arbeiter 2c. in seinem Hause wünscht, zwischen einem minderjährigen Knaben und einer dreyimal ältern Weibespersion, geschlossen werden; da denn wenn jener zu männlichen Jahren kommt, gemeiniglich alle eheliche Liebe aufhört. Wäre diese überhaupt noch geringer und unmerklicher, so dürfte man sich darüber nicht wundern. Die steigt die Zärtlichkeit nach ihren feinen Aeufferungen, bey dem Pöbel zu einem hohen Grad. In Rußland kommt noch eine ganz eigne Ursach hinzu: dort kauft der Mann gemeiniglich sein Weib von ihrem Erbherrn oder seinem Aufseher; wie leicht könnte er sie als ein Eigenthum ansehen, mit dem man selbstbeliebig umgehen darf *). Russen von ordentlicher Erziehung

*) Robertson bemerkt in seiner Geschichte von Amerika, daß gekaufte Weiber selten wahre Zärtlichkeit und

ziehung begegnen ihren Gattinnen mit mehr Höflichkeit, Anstand und Zärtlichkeit, als man gemeiniglich bey Nationen findet die viel mit der Verfeinerung ihrer Sitten pralen. — Die läppischen Erzählungen von etlichen auffallenden, unanständigen oder lächerlichen Hochzeitgebräuchen übergehe ich stillschweigend: sie sind entweder ganz erdichtet; oder bloß bey denenjenigen russischen Unterthanen zum Theil zu finden, die in und an Asien wohnen; oder schon längst abgeschafft worden.

Hingegen achte ich mich verbunden einiger böshafter Ausfälle auf den russischen Kriegsdienst und auf dessen Einrichtung, zu gedenken. Denn obgleich zur Beschämung aller Verleumder, fast aus allen europäischen Reichen, Männer, selbst Prinzen, hieher kommen und es für eine Ehre halten unter den siegreichen russischen Truppen zu dienen; so scheint es doch nöthig, Leute die sich durch etliche neuere Schriften leichtgläubig haben hintergehen lassen, eines bessern zu belehren. Zuerst von den Garnisonen, von deren

§ 4

Eins

und Achtung zu erwarten haben. -- Hätten die Russen wie ein neuerer Schriftsteller träumt, asiatische Sitten, so würden sie ihren Weibern nicht die großen Freyheiten gestatten, deren sich diese wirklich zu erfreuen haben.

Einrichtung Belcour und sein Nachbeter Meyer durch Entstellung der Thatfachen und falsche Erzählung, so viel lächerliches sagen, daß es eine Schande seyn würde Garnisonofficier zu heißen. Nach ihren Berichten sollen untaugliche Officiere mit Erhöhung ihres Karakters in die Garnisonen versetzt werden; ja einige Officiere sollen sich ihren Generalen bloß in der Absicht verhaßt machen, damit sie in eine Garnison kommen und dort ihr liederlich Leben fortsetzen können. Wie! ist der Garnisonofficier sich selbst überlassen? steht er nicht eben so wie bey den Feldregimentern unter dem Kriegsbreglement, und unter seinen Obern die auf sein Betragen Acht haben, und ihn zur Rechenschaft fodern? Die Sache verhält sich so: in der Garnison bekommt der Officier weit kleinern Gehalt als bey den Feldregimentern; zur Schadloshaltung ist die Dahinversetzung gemeiniglich mit der Erhöhung des Karakters verknüpft; hingegen hört man selten, daß ein Officier in der Garnison selbst avancirt. Eigentlich könnte man sagen daß sechserley Officiers daselbst angetroffen werden: 1) Solche die wegen Alters, Kränklichkeit und dergl. von ihren Obern dahin attestirt, und versetzt werden, damit sie von den beschwerlichern Ungemächlichkeiten des Kriegsdienstes besreyet, ihr Alter in

mehrerer

mehrerer Ruhe beschließen mögen. Wie ehrwürdig ist diese Klasse von Officieren, die hier eine anständige Versorgung, und wegen ihrer Verdienste die schuldige Achtung findet. 2) Solche die aus eben den Gründen selbst um die Versetzung bitten; oder weil sie bey ihren Anverwandten gern in der Nähe seyn, nicht gern mit ihrer zahlreichen Familie weite beschwerliche Märsche thun wollen, sondern bey einem beständigen Aufenthalt in der Stadt, derselben auf bequemere Art eine anständige Erziehung geben zu können hoffen. 3) Solche die bey völligen Kräften unter allerley Vorwand um die Versetzung suchen, bloß um des höhern Karakters willen, den sie aus Stolz, Eitelkeit, oder wegen einer beschlossenen Heyrath u. s. w. wünschen. Gemeiniglich gehen diese auf erhaltene Erlaubniß, nach einiger Zeit wieder zu den Feldregimentern zurück, wenn sie nicht eignes Vermögen haben, oder die mehrere Ruhe der Stadt glänzendern Ehrenstellen vorziehen. 4) Solche die in die Garnison gesandt werden um sich an den Kriegsdienst mit einiger Gemächlichkeit zu gewöhnen und ihn zu lernen. 5) Solche die aus eben dem Grund, ingleichen um sich in Sprachen und Wissenschaften bequemer üben zu können, um dergleichen Stellen bitten. 6) Endlich werden einige wegen ihres Leichtsinns, ihrer

ihrer ungebesserten Sitten, Einfalt u. s. w. zu
 ihrer Belehrung und Besserung dahin verfest;
 damit man sie nicht gänzlich aus dem Dienst
 verstoße, sondern ihnen Zeit und Gelegenheit
 verschaffe, bey geringerm Gehalt, und unter den
 Augen eines aufmerksamen und rechtschaffenen
 Kommandeurs, ihren Pflichten nachzudenken.
 Ein ähnliches Verfahren beobachtet man auch in
 andern, selbst in preussischen Kriegsdiensten. —
 Dies ist die wahre Beschaffenheit der Sache;
 gewiß kein Anlaß zu dem erhobnen Geschrey über
 die Garnisonofficiere. Finden sich darunter einige
 tadelnswerthe Leute, die sich weder durch ihre
 Aufführung noch durch ihre Sitten empfehlen; so
 ist es eben so wenig befremdend, als wenn ein
 Mißbrauch bey dem Dahinversetzen oder Dahin-
 gehen vorfällt. Die beste Sache und Absicht ist
 dem Mißbrauch ausgesetzt; und unter allen
 Ständen in der Welt sieht man tadelnswerthe
 Personen: wohl ihnen, wenn sie in einem Reich
 leben, wo man sie nach dem Maaß ihrer Fähig-
 keiten zu gebrauchen, und sie dem unvermeidlichen
 Untergang zu entreißen sucht! — Sehr laut
 klagen Belcour und andre über die Macht welche
 Befehlshaber, sonderlich in entfernten Provinzen,
 haben oder sich anmaßen, und über die Ungerech-
 tigkeiten, welche dadurch sollen ausgeübt werden.

Das Uebertriebene, Unwahre und Falschvorge-
 stellte fällt in die Augen. Befehlshabern und
 sonderlich in entfernten Provinzen, muß zuweilen
 eine beträchtliche Macht zugesandt werden.
 Misbrauchen sie dieselbe, überschreiten sie die
 ihnen vorgeschriebenen Gränzen, begehen sie Un-
 gerechtigkeiten; so weiß man in einem Reich wo
 Gerechtigkeit gehandhabet wird, bald Hülfe zu
 suchen. Aber nicht alles ist Ungerechtigkeit, was
 dem blödsichtigen Auge das nie den Zusammen-
 hang übersehen kann, so scheint. Und in welchem
 Lande hört man nicht Klagen über wirkliche oder
 eingebildete Ungerechtigkeit: man gehe ganz Eu-
 ropa durch: Olavides in Spanien, und der por-
 tugiesische Erminister, sind nur kleine einzelne
 Beyspiele aus der unabsehligen Reihe von Vor-
 fällen dieser Art. Selbst in einem Reich wo gar
 keine Ungerechtigkeiten vorgehen, (welches selbst
 ein noch lebender König dessen Einrichtungen die
 Welt bewundert, noch nicht hat bewirken könn-
 en *), ob er gleich Tag und Nacht auf diesen
 Zweck arbeitet,) würde man dennoch Klagen über
 Ungerechtigkeiten hören, weil es unmöglich ist
 jedes Unterthans unersättliche Wünsche, zu be-

schaffen zu können. frie-

*) Man erinnere sich der neuern in Zeitungen bekannt
 gemachten scharfen Befehle für Richter und Sach-
 walter.

friedigen und jedes Mißsüchtigen aufrührische Galle zu besänftigen. — — — Die schändlichste und böshaftefte Verleumdung des russischen Kriegsdienstes, ist die von Einigen und noch neuerlich von Meyer (ich weiß nicht ob aus eigener unverantwortlichen Erfindung, oder aus Mißverständnis, oder durch falsche Berichte hintergangen,) vorgebrachte Erzählung, als würden die russischen Officiere mit Batoggen *) gestraft. Wie ist es möglich solchen Unsinn in Tag hinein zu schreiben? Ehe ganz europäische Sitten in Rußland angenommen und eingeführt wurden, mögen wohl zuweilen dergleichen körperliche Strafen vorgefallen seyn, die man damals eben so wenig für entehrend hielt, als wenn noch jetzt in Sina ein Mandarin väterliche Züchtigungen durch Stockschläge erdulden muß. Wenigstens sagt man daß vor Peter I. Regierungszeit ein paar Officier wären degradirt und batoggirt worden. Dies soll auch einmal während seiner Regierung, aber wider des Kaisers Willen, geschehen.

*) Sie sind eine schmerzbaftere Strafe für den gemeinen Soldaten, die zwischen Stockprügeln und Spitzrutben gleichsam die Mitte einnimmt. Der Soldat wird niedergestreckt, und von zwey Trommelschlägern mit kleinen Stöcken geprügelt. Nach den neuesten Utsafen wird jetzt sehr selten batoggirt.

Seyn seyn, da ein alter rechtschaffener, aber mit den neuern Sitten unbekannter Kommandant von ihm den Auftrag erhielt, einem nachlässigen Officier einen Verweis zu geben. Nachdem aber der General Ogilvie die Art des Verweises erfahren habe, sey derselbe nicht eher besänftigt worden, bis der gemischhandelte Officier verabschiedet und von dem Befehlshaber durch Geld war zufrieden gestellt worden. Sollte wohl noch ein vernünftiger Mensch vermuthen können, daß Batoggen in Rußland eine gewöhnliche Officierstrafe seyn? In Rußland, wo die weiseste Monarchin vor einigen Jahren den Befehl gab, daß Unterofficiere und Gemeine von adelicher Geburt, nicht anders als mit Officierstrafen sollen belegt werden. Der Befehlshaber welcher seinen Officier würde batoggen lassen, hätte das schärfste Kriegesrecht, und ich weiß nicht welche Strafe, zu befürchten. Nein, eben die Strafen wie in andern europäischn Kriegsdiensten, sind auch in Rußland gebräuchlich. Eine ganz andre Bewandniß hat es mit einem Officier der als Verbrecher cassirt und dann, da er keinen Rang mehr hat, gestraft wird. Zu Anfang des Kriegs vom Jahr 1757 soll ein Officier wegen verrätherischer Korrespondenz, nachdem er degradirt und cassirt war, die Batoggen bekommen haben; nicht als Officier, sondern

sondern als Verräther: daher darf sich der Verleumder nie auf ein solches Beyspiel berufen. Es ist bekannt, daß in Frankreich vor mehrern Jahren ein Gouverneur (dessen Unschuld neuerlich ist vertheidigt worden,) auf die entehrendste Art hingerichtet wurde; daß in Dännemark zwey Grafen geviertheilt wurden; daß in St. Petersburg ein deutscher verabschiedeter Gardeofficier wegen Raubs und Mords geknüttet, gebranntmarkt und unter die Katorschniken *) verschickt wurde: noch nie hat Jemand daraus den unsinnigen Schluß gemacht, daß in Frankreich die Gouverneurs auf die schimpflichste Art hingerichtet, in Dännemark die Grafen geviertheilt, und in Rußland die verabschiedeten deutschen Gardeofficier geknüttet werden. — Die unanständige Strafe mit welcher der Feldmarschall Münnich wie die Geschichte sagt, einen Befehlshaber von ansehnlichem Rang, belegte; hat gewiß auch noch keinen Ausländer vom russischen Kriegsdienst zurückgeschreckt. Uebereilungen fallen in allen Ländern vor; hat man sie damals übersehen, so mögen wohl dazu starke Beweggründe, über die sich nach so viel Jahren nur unsicher urtheilen läßt, seyn vorhanden gewesen.

Was

*) Verbrecher die zu publikan Arbeiten verurtheilt sind.

Was in einem allgemein bekannten Werk, an welchem die gelehrtesten französischen Schriftsteller ihre Kräfte versucht haben *), aus Leichtsinne oder Unwissenheit eines Mitarbeiters, wider alle Wahrheit von der Knute als einer in Rußland bekannten Strafe der Verbrecher, angeführt wird, hat wo ich nicht irre, ein angesehenener Mann vor einiger Zeit gebührend widerlegt; daher halte ich mich dabey nicht auf, um so mehr, da diese Strafe in neuern Zeiten, nachdem das sogenannte Wortrufen, auf ewig zur Ehre unsrer aufgeklärten Zeiten, abgeschafft war, eine andre Gestalt und Anwendung als vorher, erhalten hat.

Endlich muß auch die Lebensart der Russen manchen beleidigenden Tadel über sich ergehen lassen. Unter andern giebt man vor, als wären ihnen die Gesetze der Höflichkeit und des feinem Umgangs unbekannt, wofür man Beyspiele aus der Regierungszeit Peters I zusammenrafft: uneingedenk daß der Pöbel in keinem Reich verfeinerte Sitten zeigt, und daß Leute die aus dem Pöbel an einen Hof gezogen, und durch Zufall sind empor gehoben worden, zuweilen lange Zeit Spuren ihres ersten Zuschnitts blicken lassen. Russen deren Erziehung ihrer guten Geburt entspricht, geben in der Wohlstandigkeit und

*) Encyclopedie ou Diction. raisonné etc.

in ihren Sitten keiner Nation etwas nach. Wenn hingegen ein Officier von niedriger Geburt, oder der von Jugend auf den Waffen folgte, und keine Gelegenheit fand die feinere Lebensart zu lernen, wider dieselbe kleine Fehler begeht, so verdient es keine Befremdung; in allen Ländern geschieht eben das unter ähnlichen Umständen. Nur ein Thor wird lachen, wenn ein Russe der nie Artischocken gesehn hat, dieselben nicht zu essen versteht; auch viele Deutsche verstehen es nicht. Und warum soll der Russe durchaus wie ein Franzose leben? Kein Deutscher der seine Würde fühlt, wird dem Engländer zu Gefallen seinen vaterländischen Sitten entsagen. Jede Nation hat ihr Eigenthümliches, und kann stolz darauf seyn: vielleicht haben manche Russen aus allzu großer Gefälligkeit zu viel Eigenthümliches gegen Fremdes vertauscht. — Besonders beschuldigt man die Russen einer unreinlichen Lebensart. Meyer thut dies noch ganz neuerlich, und spricht nicht etwa bloß vom Pöbel: er will sogar in ansehnlichen Gebäuden, auch in Pallästen, Unreinlichkeit gefunden haben. Was soll man wider einen Mann sagen, den seine eignen Sinnen hintergehen! die Reinlichkeit könnte man als eine Nationaltugend der Russen ansehen; auch die gemeinsten waschen sich sehr oft, selbst vor und nach

nach dem Essen. Welcher Unterschied zwischen den Wohnungen der russischen, finnischen, und ehstnischen Bauern! Colombier der seine Nation ohne Zweifel kannte, rieth, die Soldaten sollten um der Reinlichkeit willen blaue Hemden tragen. Das hat kein russischer Soldat nöthig: bey seinem sehr kleinen Sold, sieht man ihn bis zur Bewunderung immer reinlich gehen*). Meyer der, wie es scheint, in seinem Vaterlande nichts, aber in St. Petersburg gar zu scharf beobachten wollte, muß vergessen haben, daß man auch in Sachsen, in Brandenburg u. s. w. unreinliche Wohnungen findet. Ueberhaupt erklärt er sich nicht genau über die Art der Unreinlichkeit; er gedenkt unter andern des üblen Geruchs. Der Stuger wird die Wohnung eines Gerbers, und die Werkstätte eines Schusters so gut in Neapel als in Deutschland, schmutzig und übelriechend finden. Wenn man an dem gemeinen Russen, oder in seiner Wohnung, einen beschwerlichen Geruch bemerkt, so ist es nichts sonderbares; seinen Wagen schmiert er mit Theer, seine Pferde, Geschirre

*) Oft sieht man russische Arbeitsleute in blauen Hemden gehen; ob zur Reinlichkeit, oder aus andern Gründen, weiß ich nicht.

Schirre und Stiefeln mit Deggüt *) ; in den Fasten ist er anstatt der Butter, viel Del, welches zu weilen alt und übelriechend ist ; Knoblauch und Zwiebeln sind für ihn eine Lieblings Speise. Unter ähnlichen Umständen findet man in allen Ländern übler Geruch : Ein Beyspiel geben die Spanier, diese bekanneten Liebhaber von Knoblauch und Rettig ; ingleichen die Deutschen, und andre Nationen die eben diese Gewächse, oder aus Sparsamkeit und Armuth, schlechtes Del zu ihrem Gebäckliß gebrauchen. Aber das Vorgeben, als könne man an gemeinen Russen ohne Hinsicht auf ihre Nahrung und Handthierung, noch einen ganz eignen Geruch bemerken, der sie zuweilen gar in Gefahr setze von Wölfen überfallen zu werden ; ist ein Märchen : wenigstens habe ich seit meinem Aufenthalt in Piesland, nie gehört, daß sich ein solcher Vorfall ereignet hätte. Und wäre es einmal geschehen, so gäbe dies noch lange keinen Beweis ; oder man müste glauben, daß die Franzosen noch einen weit schädlicheren Geruch bey sich haben, da zuweilen die Wölfe unter ihnen große Verwüstungen anrichten **).

Doch

*) Eine Art von Theer, den man aus Birkenrinden brennt.

**) Daß man in einigen Gegenden in des gemeinen Mannes Wohnungen Tarakanen findet, verdient kein

Doch ich breche ab, um weder mich noch meine Leser mit Widerlegungen, thörigten Tadels und böshafter Verleumdung länger zu ermüden. Wer der einleuchtendsten Wahrheit und unläugbaren Gründen sein Gehör versagt, der folge zu seiner Schande, der Lügen!

Nur muß ich noch zu einiger Entschuldigung irre geleiteter Tadler etwas beysügen. Mancher rechtschaffene und gutdenkende Mann scheint bloß aus Mangel an Weltkenntniß, aus Vorurtheil, aus Leichtgläubigkeit und durch falsche Nachrichten hintergangen, mit der russischen Nation unzufrieden zu seyn. Er sieht z. B. in der Residenz wo er etwa seine Lebenszeit zugebracht hat, daß gewisse Leute List und Ränke zur Erreichung ihrer Absichten anwenden, daß sie nach einem alten Sprüchwort, den Mantel nach dem Winde drehen, daß sie den Größern und Begünstigten demüthigst schmeicheln, hingegen von Niedrigern und Gunstsuchenden ähnliche demüthige Schmeicheley erwarten u. s. w. Als stiller Beobachter, dessen gutes gerades Herz keine solche Rolle spielen mag, denkt er: welche Niederträchtigkeit! sagt seine Gedanken seinem Freund,

H 2

ihu

keine Erwähnung; da in Deutschland und in andern Ländern sogar manche adeliche Wohnung, von Wangen und andern Ungeziefel geplagt wird.

ihn vielleicht durch neue Nachrichten und Zusätze in seinem Widerwillen bestärkt. Man lasse nun einen Ausländer durch Zufall, oder durch Empfehlungen, in den Zirkel solcher unzufriedenen Männer kommen: er wird durch ihr redliches Herz hingerissen, ihren Klagen ohne Prüfung trauen; von diesem Augenblick an alles falsch sehen; das Gute, das Wahre und Schöne für bloßes Blendwerk halten; und nach seiner Zurückkunft in seinem Vaterland, unerhörte Dinge erzählen die er selbst gesehen, oder von redlichen glaubwürdigen Augenzeugen erfahren zu haben, versichert. So hintergeht einer den andern ohne es zu wissen, und ohne böse Absicht, bloß aus Mangel an Weltkenntniß. Denn man mache nur den Versuch, man sende die erwähnten redlichen Augenzeugen nach Paris, London, oder an einen deutschen Hof: sie werden, wenn sie die daselbst im Schwange gehende Nänke, das Manteldrehen nach dem Wind, den auffallenden Stolz gegen Niedere, bey der gränzenlosen Schmeicheley gegen Höhere, zu beobachten Gelegenheit finden, die Höflinge solcher Residenzen tadeln, sich über die bemerkten Niederträchtigkeiten ärgern, und den Russen Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Eine kleine Gesellschaft von Franzosen in London, wird unter sich in bittere Klagen über die Engländer ausbrechen,

alles

alles tadeln, an der vermeynten Beleidigung eines einzeln Mitglieds den herzlichsten Antheil nehmen, und bald lauter Unzufriedenheit, Verachtung und Nationalhaß äußern. Man versege sie nach St. Petersburg: dort wird der Erfolg nicht anders ausfallen. Ein Volk, ein Land, hält man gemeiniglich so lange für vortreflich, bis man es näher kennen lernt. Hierzu setze man noch die Macht des Vorurtheils. Mancher Mann würde bey der Ueberzeugung daß es unter den Russen rechtschaffene Leute giebt; daß der Adel in Rußland so alt und ehrwürdig ist als in andern Ländern; daß eine glückliche Ehe und Kindererziehung, mit der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses bestehen kann; daß ein paar Eheleute ohne Störung des sanften Hausfriedens, bey einem Tisch vergnügt sitzen können, der mit gewöhnlicher Kost für den einen, und mit Fastenspeisen für den andern Theil, besetzt ist: Bey aller dieser Ueberzeugung würde er vor mehrern Jahren vielleicht seiner Tochter die Heyrath mit einem untadelhaften Russen, ohne Anzeige eines stattlichen Grundes, scharf untersagt haben. Allmählig sieht man die Vernunft über das Vorurtheil siegen; nachdem häufige Beyspiele unwi-
derleglich zeigen, wie glücklich die ehelichen Verbindungen ausschlagen, welche zwischen Russen

und Deutschen sowohl von adelichen als von niedrern Ständen, geschlossen werden *).

*) Was für alberne Urtheile und Erklärungen hörte man nicht noch vor 20 Jahren, über die Heyrathen zwischen Russen und Deutschen! Wie bekümmert waren manche Eltern, wenn sie merkten daß ihr Sohn gegen ein russisches Fräulein, oder ihre Tochter gegen einen angesehenen Russen, wahre Neigung fühlte. Hoffentlich hört man in unsern Tagen nirgends mehr dergleichen unüberlegte und lächerliche Urtheile.



Kürzere Aufsätze.



I.

Ueber die Bevölkerung des russischen
Reichs.

Ausländische Schriftsteller haben die Volksmenge im russischen Reich, zu bestimmen versucht; aber sich in ihren Berechnungen immer sehr geirrt. Und das ist kein Wunder: fast möchte man behaupten, daß es im gegenwärtigen Jahrhundert keinem glücken wird, sie nur halb erträglich, geschweige denn ganz genau, anzugeben. Wer sich auf ihre Berechnungen verläßt, betriegt sich. Zwar urtheilen sie ganz recht, und kein Mensch wird es läugnen, daß die gegenwärtige

Bevölkerung noch lange nicht der Ausdehnung des Reichs entspricht. Hingegen ist auch weltkundig daß unter der glücklichen Regierung der jetzigen großen Kaiserin die Volksmenge durch mehr als einen höchst wichtigen Zuwachs, in kurzer Zeit eine Vermehrung erhalten hat, die nach dem gewöhnlichen Naturlauf kaum Jahrhunderte hätten bewirken können. Denn wie viel Unterthanen hat Rußland gewonnen 1) durch die dem Reich einverleibten vormaligen polnischen Provinzen; 2) durch den letzten glorreichen Frieden mit den Türken: 3) durch die großen Haufen von Menschen die während und noch nach dem letzten Krieg aus den türkischen Staaten zogen und sich in Rußland niederließen, (diese allein haben die Leute ersetzt welche der Krieg auftrieb); 4) durch die Einwanderung so vieler Tausend ausländischer Kolonisten, die auf die Kaiserliche Einladung in Rußland Wohnstellen suchten; 5) durch die neuerlichen Entdeckungen zur See von Kamtschatka aus, da man große Inseln dem russischen Scepter unterworfen, und deren Bewohnern einen sehr gelinden jährlichen Tribut auferlegt hat; 6) durch die weise Beförderung und Begünstigung der innern Bevölkerung: wozu unter andern die Aufhebung der Saporoger und die Besetzung ihres Landes mit nutzbaren Menschen; ingleichen

der

der wohlthätige Befehl, anstatt der Rekruten auch Bauern anzunehmen, und mit ihnen als Kolonisten, wüste Ländereyen sonderlich in Siberien zu besetzen *) gehören. 7) Durch Abschaffung und Entkräftung mancher Hindernisse die sich vorher einer glücklichen Bevölkerung entgegensetzten: — Durch diese und viele andre wichtige Schritte und vor treffliche Einrichtungen, hat theils die Größe des Reichs, theils desselben Volksmenge, die wichtigsten Vermehrungen erhalten. Aus diesen unwidersprechlichen Thatsachen ergiebt sich zugleich, daß alle vorige Berechnungen der sämtlichen Einwohner Rußlands, welche von Ausländern sind geliefert worden, jetzt gar nicht statt finden; ich setze noch hinzu: daß sie auch schon vorher äußerst mangelhaft und unrichtig gewesen sind. Die große politische Frage, wie viel Millionen Menschen das weitläufige russische Reich eigentlich in sich begreife, ist noch niemals genugthuend beantwortet worden. Im *Etat sur le commerce de Russie etc.* Amsterd. 1777. wird die Anzahl auf 14 Millionen gesetzt. Herr Büsching hatte schon

*) Der große politische in der Natur des Menschen liegende Grundsatz ist bekannt; gieb nur dem Menschen Land und Mittel sich auszubreiten, so ist seine Vermehrung gewiß.

in seiner Erdbeschreibung vom Jahr 1770 zwanzig Millionen angenommen; und auch diese Zahl ist noch weit von der Wahrheit entfernt. Denn ohne an den großen Zuwachs zu denken, der wie ich gleich vorher erwähnte, neuerlich hinzugekommen ist; so bauet dieser Gelehrte, so wie mancher andre, seine Berechnung blos auf die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Zählungen oder Revisionen; und nimmt für die nicht darunter begriffenen Völker und Menschen ohne einen Grund anzugeben, die willkührliche Zahl von 6 Millionen an. Wie unsicher eine solche Rechnung sey, fällt in die Augen: daß sie überhaupt nicht als brauchbar gelten kann, will ich aus einigen Gründen beweisen.

- 1) Fragt es sich, ob man die Revisionsverzeichnisse aus sichern Händen, und ohne daß darinn beträchtliche Fehler sind begangen worden (welches bey Zahlen sehr leicht geschieht,) erhalten hat.
- 2) Ist auch dies, so ersieht man daraus nur die Menge der steuerbaren Köpfe oder der eigentlichen Bauern männlichen Geschlechts, und nach einem ungefähren Verhältniß die Anzahl der Weibspersonen; bey weitem nicht die wahre Volksmenge in einem Gouvernement. Man erwäge nur z. B. die für das St. Petersburgische angegebene Zahl von 51758 männlichen Köpfen, aus welcher folgen würde, daß im ganzen Gouvernement überhaupt

103,516 Menschen befindlich wären. Schon die Residenz allein enthält deren viel mehrere: den Betrag kann ich nicht genau bestimmen: Einige setzen ihn ungefähr auf 120,000 Seelen, welches viel zu wenig zu seyn scheint. (Für Moskow rechnen Einige auch nur 500,000 Menschen; andre versichern mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß sich deren Anzahl wenigstens vor der Pest, auf 800,000 erstreckt habe.) 3) Eine große Menge Menschen sind von der Revision oder Zählung ganz ausgeschlossen, davon ich nur einige nennen will

a) das große Kriegsheer darunter ein beträchtlicher Theil verheyratheter Personen sind, deren zahlreiche Familien sich nicht durch ungefähre Zahlen bestimmen lassen. Es giebt Gränzregimenter denen anstatt der Löhnung, Ländereyen angewiesen sind: jeder Soldat ist verheyrathet, treibt Landwirthschaft, und erzieht eine zahlreiche Nachkommenschaft. Auch bey den Garnison Bataillonen sind die meisten verheyrathet. Schon von den Feldregimentern und einigen Garnisonen, rechnet man gegen 18000 Soldatenföhne, die auf Kosten der hohen Krone in den dazu bestimmten Schulen unterrichtet und unterhalten werden.

b) Eben so verhält es sich in Ansehung der Flotte.

c) Den Adel, und wie groß ist dessen Anzahl im ganzen Reich! hat noch Niemand gezählt.

d) Die Geisliche

Geistlichkeit, sonderlich die auf dem Lande nebst ihren Familien; imgleichen e) die ausländischen Bürger und freyen Leute in den Städten; wie auch f) die im Reich zerstreuten, oder hin und wieder haufenweis z. B. bey Fabriken u. dergl. beyammen wohnenden Deutschen (d. i. ausländischen) und freyen Leute; endlich die gefangenen, zu publikan Arbeiten verurtheilten und verschickten Personen, darunter viele verheyrathet sind, und in ihrem dermaligen Zustand Kinder zeugen *). Alle diese sind den Revisionszählungen gar nicht unterworfen: und man überdenke was deren Anzahl beträgt! 4) Auch fehlen in der besagten Berechnung drey Gouvernementer gänzlich, nemlich, das Lief-, Est- und Finnländische, für welche man überhaupt süglich 800,000 Menschen rechnen kann. 5) Es giebt Völker die kein Kopfgeld, sondern von ihren Wohnungen oder Familien, eine feste gesetzte Abgabe entrichten: solche werden nicht nach Köpfen, sondern nach ihren Häusern, Jurten und Zelten gezählt. 6) Andre werden gar nicht, oder nicht genau gezählt und berechnet, weil sie anstatt ihres Tributs oder Kopfgeldes, gewisse Kriegsdienste leisten, die man nicht von einzelnen Familie

*) An Läufer, Herumtreiber, Bettler und dergl. will ich gar nicht denken.

Familien, sondern vom ganzen Volk, oder von einer bestimmten Gegend, fodert. 7) Noch andre können nicht genau gezählt werden: ihre große Zerstreuung und nomadische Lebensart machen Schwierigkeiten. Oder durch ihr Hin- und Herwandern befinden sie sich wohl gar bald außerhalb, bald in den Gränzen des russischen Reichs. 8) Noch andre haben zwar in diesen Gränzen ihren beständigen Aufenthalt; aber sie sind noch viel zu unbekannt, als daß sich ihre Anzahl nur einigermaßen bestimmen ließ: man erinnere sich z. B. der Korjaken, als der Gränznachbarn der Kamtschadalen. — Andrer Gründe zu geschweigen. Ehe man den wahren Betrag aller dieser Völker, Stände und Klassen von Menschen gehörig ausfindig gemacht hat, läßt sich weder die ganze Volksmenge, noch das Verhältniß zwischen der Ausdehnung des Reichs und der Bevölkerung, festsetzen. Man sieht sogar, daß wo dergleichen Zählungen mit größter Sorgfalt unternommen werden, doch immer beträchtliche Fehler unterlaufen können. In Liefland z. B. muß jeder Pastor sein Kirchspiel jährlich zweymal zählen, und genaue Listen einsenden: wie viel Menschen bleiben ungezählt, weil man sie nicht zählen kann! wie viel Versehen fallen im Zusammenrechnen oder im Abschreiben vor!

Hier entsteht indessen die wichtige Frage: da Rußland ein sehr gesegnetes Reich ist, das unerschöpflichen Vorrath von allen Bedürfnissen, selbst von solchen die bloß zum Wohlleben gehören, hervorbringt oder hervorbringen kann; wo die ersten Bedürfnisse sehr wohlfeil, in einigen Gegenden fast umsonst, oder für sehr geringen Preis *) zu haben sind; wo Jedermann nach eigener Neigung bey Ackerbau, Fischfang, Jagd, Handarbeit, Fabriken, Handel u. s. w. Beschäftigung und reichlichen Unterhalt finden kann; wo die öffentlichen Abgaben nicht drückend, sondern sehr mäßig und eines Jeden Kräften angemessen sind; wo man gern den arbeitsamen Unterthan unterstützt; ein Reich welches wenn es ganz bevölkert werden sollte, 3 bis 400 Millionen Menschen fassen und ernähren könnte: warum dieß Reich im Verhältniß seiner Größe nur so wenig Einwohner hat. Diese der Aufmerksamkeit eines jeden nachdenkenden Kopfes würdige Frage, getraue ich gar nicht

zu

*) S. B. in der Ukraine wird das Korn, wenn keine Truppen dort stehen, die es verzehren, nicht geachtet. Der Bauer läßt es in Haufen auf dem Feld stehn, und drischt nur so viel als er verbraucht. -- In einigen Gegenden findet das Wild keine Abnehmer, und hat fast keinen Werth.

zu beantworten: nur will ich einige Anmerkungen über die Urtheile der Ausländer dabey machen.

Ein Schriftsteller *) giebt zwei Ursachen an, die nach seiner Meynung der Bevölkerung in Rußland entgegen stehen, nemlich das kalte Baden wodurch viel Kinder sterben sollen; und dann die große Nachsicht gegen Ehescheidungen, indem viel Ehemänner ihre Weiber bey Entdeckung des geringsten Fehlers den Schwiegereltern zurückschicken und andre nehmen sollen. Wie wenig muß dieser Mann die Verfassung des Reichs kennen, über welches er zu urtheilen wagt! Die von ihm angegebenen Ursachen kann man geradezu lächerlich nennen. Vom Baden hat er gewiß falsche Nachrichten eingeزogen; aber gesetzt, einige schwache Kinder, gar erwachsene Personen, stürben frühzeitig durch das Baden im kalten Wasser, sonderlich wenn sie aus brennend heißen Badstuben kommend, sich zur Abkühlung in eiskaltes Wasser, oder in den Schnee, hinstürzen; oder wenn zarte Kinder in sehr kaltes Wasser getaucht (auch wohl darinn getauft) werden: so wäre dies doch

*) Wo ich mich recht erinnere, wird dies in Casanova's Historia delle turbolenze d. Polonia, im zweyten Theil, welches Buch ich jetzt nicht bey der Hand habe, als der Grund der geringen Bevölkerung angegeben.

doch so Anbedeutend, daß es unter den Bevölkerungshindernissen gar keinen Platz verdient, weil weit mehrere Personen ihren Körper dadurch so abhärten, daß sie bey jeder Beschwerde zu einem hohen Alter hinarsteigen. In Rußland findet man ungemein viel Greise und sehr zahlreiche Familien. — Was der angeführte Schriftsteller mit den Ehescheidungen sagen will, weiß ich gar nicht. Redet er von eigenmächtigen, oder von gerichtlichen? Die letzten können es nicht seyn, wie Jedermann weiß der nur eine kleine Kenntniß von russischen Gesetzen und Verfassungen hat. Die eigenmächtigen haben eigentlich nur unter den heidnischen Steppenvölkern statt, wo sie noch darzu selten vorkommen; wären sie auch allgemeiner, so würden sie doch der Bevölkerung nicht merklich im Wege stehn, weil anstatt des verstorbenen Weibes ein anderes gewählt, und folglich wohl gar die Kinderzeugung vermehrt wird.

Einige sind blödsinnig genug, den Sklavensstand des Pöbels, das Kopfgeld, und die Rekrutenhebung als Hindernisse der Bevölkerung anzusehn. Das Râsonnement, als fühle der Sklave keinen Trieb ein ihm ähnliches elendes Geschöpf zu erzeugen *) und sorgfältig zu erziehen, hat eini-

gen

*) Das Kinderzeugen geschieht wohl nicht nach philosophischen Grundsätzen; und unter dem starken Gefühl sinnlicher

gen Schein, ist aber grundfalsch und verräth Unwissenheit. Der russische Bauer lebt bey seiner sanften Sklaverey (etliche wenige Vorfälle die ein allzustrenger Herr veranlassen könnte, ausgenommen,) glücklicher als der sogenannte freye Pöbel in manchen andern Ländern: in seinem Haus findet man Wohlstand; und seine zahlreiche Familie giebt ein unwidersprechliches Zeugniß von der Fruchtbarkeit der Ehen, und von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern. — Abgaben ist der Unterthan in jedem Land unterworfen; an ihrem Namen liegt nichts, wenn sie nur mäßig und den Umständen des Volks angemessen sind. Und so ist es vorzüglich in Rußland, wo jeder der Kopfgeld bezahlen muß, bald soviel erwirbt, als dazu, zu allen seinen Bedürfnissen, und noch zu einem Ueberschuß, hinreicht. — Stehende Armeen die aus den Unterthanen errichtet und vollzählig erhalten werden, sind in allen europäischen Reichen; zu manchem wird gar der Unterthan schon von seiner Geburt an zum Soldaten angeschrieben. In Rußland ist der Soldat nicht nothwendig ein

J 2

un

sinnlicher Triebe erliegt oft selbst der große Geist. Welcher Bauer wird ehe er sein Weib umarmt, erst über die etwanigen Folgen lange Selbstgespräche halten?

unfruchtbarer Baum für den Staat: man begünstigt seine Ehe, und hat neuerlich Einrichtungen getroffen, die auch von Seiten der Armee die Bevölkerung befördern: wovon hernach. Wie viel verheyrathete Soldaten, und welche unglaubliche Menge Soldatenkinder, giebt es in Rußland!

Wenn man über die etwanigen Hindernisse der Bevölkerung, und über das Verhältniß zwischen der Größe des Reichs und der darinn vorhandenen Volksmenge, urtheilen will, müßte man, denke ich, vorher untersuchen, ob und in wie fern jede Gegend kann bevölkert werden; und dann die Schritte erwägen die bereits geschehen sind. Die jetzt regierende weiseste Monarchin hat die Bevölkerung des russischen Reichs zu einem ganz vorzüglichen Gegenstand Ihrer großen Beschäftigungen und landesmütterlichen Sorgfalt gemacht, alles gethan was menschliche Kräfte in einem so kurzen Zeitraum vermögen, Mißbräuche abgeschafft, wüste Gegenden mit nutzbaren Inwohnern besetzt, Millionen angewandt um Leute in das Reich zu ziehen, die vortreflichsten innerlichen Einrichtungen getroffen, und den bemerkten Hindernissen auf das kräftigste entgegen gearbeitet. Wie viel ist schon geschehen, und wie viel wird noch

noch unter Ihrer glücklichen Regierung, durch Ihre weisesten Anordnungen geschehen, die ihre wohlthätige Wirksamkeit noch in den entferntesten Zeiten zeigen werden! Wie durch tausend andre Dinge hat Sie durch die so nachdrücklich begünstigte Bevölkerung, unvergeßliche Verdienste um das Reich, und einen unssterblichen Ruhm erworben, den keine Zeit verdunkeln kann.

Alle Hindernisse der Bevölkerung lassen sich nicht mit einemmal heben: einige vielleicht niemals, oder nur nach Jahrhunderten, einige allmählig; viele sind nun neuerlich ganz gehoben worden. Zur Erläuterung will ich nur etwas anführen.

Einige Gegenden scheinen vermöge ihrer Natur, jedem etwanigen Versuch sie bewohnbar zu machen, auf immer zu vereiteln: es wäre dann daß die künftigen Jahrhunderte das Klima und den Boden ändern. Dahin gehören: die Erdstriche wo unausstehliche Kälte herrscht; oder die ewiges Eis bedeckt, man denke an die Ufer des Eismeeres, und an die in demselben befindlichen Inseln, wie auch an die hohen Gebürge; oder die ein Wasser: auch Holz-mangel drückt, dem auf keine Art zu begegnen ist; oder wo es schlechterdings an Nahrungsmitteln fehlt; oder wo ein völlig unfruchtbarer theils stiegender Sand, oder

Außerst beschwerlich oder gar vergeblich sind; wo wegen des allzukurzen Sommers in kalten Erdstrichen kein Korn reif wird, und die Leute nur eine Art von Erwerb treiben können, als bey Kola, wo man außer dem Fischfang, sich sonderlich durch den Ebranhandel ernährt, und seine Korn aus entfernten Gegenden zu Wasser herbeiführen muß. Auch scheinen die Bergwerke einer dauerhaften Gesundheit und einer glücklichen Menschenmehrung nicht ganz günstig zu seyn: doch sind die russischen, weil man daselbst viel Bley braucht, der Gesundheit nicht so nachtheilig, als die spanischen in Amerika, wo viel Quecksilber verbraucht wird.

Selbst die weisesten Schritte, Anordnungen und Mittel zur Begünstigung und Beförderung der Bevölkerung, zeigen nicht alle ihre Wirksamkeit gleich auf einmal, sondern allmählig, nach Verlauf mehrerer Jahre. Moräste auszutrocknen und urbar zu machen; schädliche Seen abzuleiten; Wälder wo sie verwüthet oder niemals vorhanden gewesen sind, anzuziehen; einen unfruchtbaren Boden zu verbessern und dergl. sind Unternehmungen, deren Ausführung Zeit erfordert. — Man hat einen glücklichen Anfang gemacht, unter den Nomaden den Trieb beständige Wohnsitz zu erwä

erwählen, eine vortheilhaftere Lebensart zu führen, und mit Ackerbau sich zu beschäftigen, anzuzüchten und auszubreiten, sonderlich unter ihnen Kolonien anzulegen und sie durch Beyspiele zu reizen. Der Nutzen kann sich erst nach und nach zeigen. — Man hat wüste Gegenden mit Kolonisten besetzt, die theils aus fremden Ländern hieher zogen, theils aus Rußland anstatt der Rekruten angenommen werden: ihre Kinder werden erst in der Zeitfolge die Vortheile zeigen, welche das Reich dadurch erhalten hat. Eben daher ist es ein wunderbarer Einfall, wenn Einige sich verlauten lassen, als wären unter den ausländischen Kolonisten viel liederliche, faule Menschen gewesen, von denen der Staat gar keinen Vortheil zu erwarten hätte. Katharinens weit blickendes Auge sieht auf die Nachkommenschaft solcher Leute, aus welcher brauchbare Mitglieder des Staats erwachsen werden. — Um den Nahrungsstand zu begünstigen, den Absatz der Produkten zu erleichtern und dergl. werden immer mehrere Dörfer zu Städten erhoben, und hin und wieder ganz neue Städte angelegt. Der wohlthätige Einfluß in Hinsicht auf die Bevölkerung wird immer sichtbarer werden. — Eben das muß man von den ernstlichen Vorkehrungen und Maaßregeln sagen, die man wider die Wuth der Pocken bereits ergriffen hat.

Welche

Welche Verwüstungen haben diese zuweilen unter den Steppenvölkern angerichtet, die sich daher eben so sehr davor als vor der Pest fürchten! — Auch die Einführung eines unbeweglichen Eigenthums unter dem Pöbel, welches die meisten Politiker als ein wirksames Beförderungsmittel der Bevölkerung ansehen, ist von der größten Beherrscherin, als ein Ihrer erhabenen Seele würdiger Gegenstand, erwogen worden *). Die Ausführung erfordert Zeit; indessen werden die weisesten Vorbereitungen dazu gemacht. Vielleicht lassen sich jetzt, oder bald, einige Versuche machen.

Es giebt gewisse alte Gesetze, Sitten, Gewohnheiten, Vorurtheile und Einrichtungen, welche die Bevölkerung erschweren, oder einigermaßen hindern können. Ihre Abschaffung erfordert Zeit, große Vorsicht und Mühe; oder läßt sich nur nach und nach, zuweilen wohl gar nicht, bewerkstelligen. — Daß die vornehme russische Geistlichkeit gar nicht, die übrige nur ein einzigmal, sich verheyrathen darf, ist ein Gesetz, welches

*) Auch hat die Kaiserl. freye ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg, wie Jedermann weiß, bereits vor etlichen Jahren eine Preisaufgabe über diese wichtige und viel Vorsicht erfordernde Sache, öffentlich bekannt gemacht.

Hes die Bevölkerung nicht begünstigt. Doch ist der Nachtheil, welcher dem Staat daraus erwächst, fast unmerklich, bey weitem nicht so beträchtlich, als in katholischen Ländern das strenge und gänzliche Verbot aller Priesterehen, und das häufige oft unüberlegte Ablegen des Klostergelübdes. — Hingegen scheint die Gewohnheit Weiber zu kaufen, in Rußland ein beträchtliches Hinderniß der Ehen und der Bevölkerung zu seyn. Unter den heydnischen Steppenvölkern, auch hin und wieder unter andern, ist sie sehr im Gebrauch, und gewiß nicht so leicht abzuschaffen. Selbst der gemeine Russe muß zuweilen sein Weib kaufen. Zwar mögen wohl nur die wenigsten Herrn oder deren Uprawitel (Verwalter) von ihrem Unterthan eine Bezahlung fodern, wenn er aus ihrem eignen Gebiet ein Weib nimmt. Aber sobald er aus einem benachbarten und fremden Gebiet heyrathen will, muß er seine Braut nach Befinden ihres Erbherrn mit 20 bis 50 oder gar mit mehreren Rubeln bezahlen. — Eben so nachtheilig für die Bevölkerung ist die sonderbare Gewohnheit, daß ein Vater, um mehrere Arbeiter in sein Haus zu ziehen, oder aus andern Absichten, seinem minderjährigen Sohn eine dreyimal ältere Gattin giebt, die, wenn ihr Mann endlich aufhört ein Kind zu seyn, über die Jahre der Fruchtbarkeit hinweg

hinweg ist. Daß die Kaiserin an die Abschaffung eines solchen Mißbrauchs ernstlich denke, ist keinem Zweifel unterworfen. Auch die vorher angeführte ökonomische Gesellschaft hat hierüber eine Preisaufgabe bekannt gemacht.

Aber wie viel Hindernisse der Ehen und der Bevölkerung, wie viel Mißbräuche, hat die große Kaiserin Katharina II bereits gänzlich abgeschafft und gehoben. Nur einige will ich anführen.

1) Die Klöster entziehen jetzt dem Staat keine Menschen; nach der neuen vortreflichen Einrichtung befinden sich jetzt nur wenige, und noch dazu lauter abgelebte Personen darin.

2) Vormals waren viele Gegenden an den Gränzen östern feindlichen Ueberfällen, sonderlich von den krimmischen Tataren, und andern Völkern, ausgesetzt, wodurch sie nicht nur in Armuth gestürzt, sondern auch viele Menschen hinweg geführt wurden. Die Sicherheit welche jetzt, hauptsächlich durch den letzten mit den Türken geschlossenen Frieden, allen diesen Gegenden ist verschafft worden, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung.

3) Die fruchtbaren Provinzen, welche von den Saporogern bewohnt wurden, von Leuten die alle Arbeit scheueten, vom Raub lebten, viel Unheil stifteten, keine verheyrathete Personen in
ihre

ihre Gesellschaft aufnahmen, und nur solchen die sie als ihre Unterthanen oder Bauern ansahen, Weiber erlaubten; die folglich der Bevölkerung entgegen arbeiteten, indem sie die Kinder welche sie mit fremden Weibern zeugten nicht erzogen: dieser ihre schönen fruchtbaren Länder sind nun an arbeitsame und dem Staat nuzbare Menschen vertheilt worden, durch welche die Bevölkerung nicht mehr gehindert, sondern sehr befördert wird *).

4) Die Einrichtung des Kriegsdienstes war vormals der Bevölkerung etwas nachtheilig: man erschwerte dem Soldaten das Heyrathen; wurde er alt, so verabschiedete man ihn. Ein Befehl des Kaisers Peter I verbot ihm sich wieder unter Bauern zu mischen, selbst in der Kleidung mußte er sich unterscheiden **); ohnehin war er der Feldarbeit nicht mehr gewohnt: er ließ sich von seinen Unverwandten zu Hause ernähren, und starb vor dem Staat als ein unfruchtbarer Baum unverheyrathet und ohne Nachkommenschaft. Nach den neuen Einrichtungen wird der Soldat nicht

*) Von den Saporogern werde ich künftig noch einige Nachrichten liefern.

***) Verabschiedete Soldaten sollten zu Hause deutsche Kleider tragen, und ihren Bart nicht wieder wachsen lassen.

nicht leicht vom Heyrathen abgehalten, seine Kinder bekommen Unterstüzung, und die Söhne werden auf Kosten der Krone zu Soldaten und Unterofficieren erzogen. So ist die Armee zugleich eine Pflanzschule für sich selbst. Ueberdies wird der alte Soldat nicht leicht verabschiedet, sondern zur Garnison versetzt, wo er, er mag in der Stadt oder nahe dabey auf dem Land sein Quartier haben, heyrathet und Kinder zeugt. Seine Gehülfin unterstützt ihn mit ihrer Arbeit, und er lebt nun bequemlicher *).

5) Vormals gehörte zu den großen und schädlichsten Hindernissen der Bevölkerung, das Auswandern oder vielmehr das Verlaufen der russischen Bauern: sie schlichen sonderlich nach Polen wo man sie willigst aufnahm. Unter den Gründen welche Rußland bey der bekanteten Theilung Polens öffentlich darlegte, war auch die Aufnahme und Hehlung der russischen Läuflinge. Mancher wird dies nicht verstanden, oder anders erklärt, sich wenigstens sehr gewundert haben. Aber wie gegründet waren die Klagen welche die russischen

*) Die Verfasser des Journal encyclopédique zu Bonillon, tadelten vor einigen Jahren die Einrichtung, daß jetzt die Rekruten nicht zuerst in die Garnison, sondern gleich zu den Regimentern; hingegen alte Soldaten in die Garnison kommen. Sie tadelten, weil sie den Zusammenhang nicht einsahen.

russischen Minister zu Warschau öfters bey den Reichstagen deswegen geführt haben! Bey einer vor mehrern Jahren angestellten Untersuchung fanden sich 300,000 Seelen die aus Rußland nach Polen entlaufen waren, die man nach ihren Namen und Aufenthalt anzeigen konnte: und wie viele waren noch heimlich dort! als Erblente, die ihrer Erbherrn Eigenthum, und russische Unterthanen waren, konnten sie reklamirt werden. Die russischen Güter an der polnischen Gränze wurden oft durch ein solches Entlaufen ruinirt. Durch eine Senats-Ukase hatte man die Leute zurückberufen, mit dem Versprechen einer völligen Vergebung, und der Versicherung daß man ihnen Kronländereyen anweisen würde, wenn sie nicht wieder unter ihren ehemaligen Herrn wohnen wollten. (Dies konnte man um so vielmehr thun, da sie durch ihr Entweichen für ihre Erbherrn denen man gewiß eine Schadloshaltung zugestanden hätte, als verlohren anzusehen waren.) Sie sollten 5 Jahr von allen Abgaben frey seyn; dann wie andre Kronbauern die gewöhnlichen kleinen Abgaben entrichten. Einige kamen, blieben kurze Zeit, gingen wieder davon, und nahmen wohl noch andre mit. (Was sonst hierbey noch zu erzählen wäre, gehört nicht hieher.) Der Reitz den Polen vormals für sie hatte, ist leicht zu ermessen;

messen; daselbst durften sie keine Rekruten geben *); der Branntwein **) war dort wohlfeiler, und das Kopfgeld klein ***)); auch konnte der Bauer dort heyrathen wie er wollte, vorher hatte er sein Weib zuweilen müssen kaufen; überdies bemüheten sich die Polen durch sanfte Behandlung und andre Mittel, die Leute anzulocken; andrer Ursachen zu geschweigen. Wider dieses höchst schädliche Hinderniß der Bevölkerung sind neuerlich die wirksamsten Vorkehrungen getroffen worden. Die Gränzen hat man besetzt; durch die Trennung einiger polnischen Provinzen die jetzt zu Rußland gehören, das Davonlaufen sehr schwer oder gar unmöglich gemacht; sonderlich aber vorvortrefliche Einrichtungen und sanfte weise Regierung,

*) Wie sehr sich hier wie in andern Ländern, mancher vor dem Kriegsdienst gefürchtet habe, ist bekannt: was für traurige Auftritte fielen zuweilen vor!

**) Dies unentbehrliche Bedürfniß für den gemeinen Russen, daher bezahlt er das schlechteste Zeug in Skabacken. Die Gründe warum der gemeine Nordländer den Branntwein liebt, die aber der Ausländer ohne hinlängliche Kenntniß des Klima nicht ganz übersieht, sind schon im Vorhergehenden angezeigt worden.

***)) Dort bezahlten sie nicht nach Köpfen, sondern nach Wirthschaften, jede Familie ungefähr einen Thaler.

gierung, den Leuten Liebe zu ihrem Vaterland eingefloßt. *)

6) Wie viel Kinder, sonderlich uneheliche und arme, gingen vormals durch Furcht, Sorglosigkeit u. dergl. verlohren! wie viel Gebärende kamen unter unwissenden Händen um! hülflos war der Kranke seinen Schmerzen und der Wuth seiner Krankheit überlassen! Lauter Hindernisse der Bevölkerung, denen die vortreflichsten Anstalten wie Jedermann weiß, neuerlich sind entgegen gesetzt worden, davon ich nur etliche nenne, nemlich: das Findelhaus; die Aufnahme und Verpflegung armer Schwangeren und hülfloser Gebärenden; Hebammenanstalten; und die Ansetzung der Provinzialärzte in den neuen Statthalterschaften.

7) Der vormaligen Unsicherheit, und etwaigen Unterdrückung, ist durch heilsame Verordnungen, weise Gesetze, und die Einrichtung der Provinzialgerichte in den neuen Statthalterschaften, auf das kräftigste begegnet, und dadurch manches Hinderniß der Bevölkerung aus dem Weg geräumt worden.

Doch

*) Jetzt verlaufen die russischen Bauern nicht mehr nach Polen; hingegen versicherte eine Zeitungsnachricht vor einiger Zeit, es zögen viele polnische Bauern nach Rußland wo sie ihren Zustand sehr verbessern.

Doch ich breche ab: zwar habe ich noch lange nicht alles angeführt; aber aus den gegenwärtigen kurzen und unvollständigen Anzeigen ergiebt sich schon, daß die Bevölkerung des russischen Reichs unter der jetzigen glücklichen Regierung eine ganz neue Gestalt gewonnen hat. Was noch jetzt in Ansehung der Volksmenge zu fehlen scheint, das ersetzt der gute Charakter der Nation, sonderlich ihr Muth, ihre Stärke, Arbeitsamkeit, Ausdauer, ihr erfindsamer Geist und dergl. lauter Nationaltugenden auf deren weisen Anbau, sorgfältige Unterhaltung, allmähliche Erhöhung und glückliche Richtung, nur selten einer von Rußlands Beherrschern genugsame Aufmerksamkeit gerichtet hat. Desto wirksamer geschieht es nun: Denn Katharina die Große schränkt ihre Sorgfalt nicht bloß auf die Vermehrung ihrer Unterthanen ein; Sie will auch gute, nützliche und tugendhafte Menschen haben: daher die neue Einrichtung der Statthalterschaften *); die unabläßige Beschäftigung zur Verbesserung der Gesetze; die mit großen Kosten verknüpften Erziehungsanstalten, und überhaupt die unermüdete

Sorg-

*) Nur einen Endzweck nenne ich hier, als welcher eigentlich hieher gehbt. Daß deren mehrere sind, bedarf keiner Erinnerung.

Sorafalt für die gute Erziehung der Jugend in allen Ständen und Provinzen; und soviel andre heilsame Anordnungen, die sämmtlich auf diesen großen Endzweck gehen. Die Bildung guter Menschen hat einen unendlich höhern Werth als derselben bloße Vermehrung: Wie groß sind der erhabensten Kaiserin Ihre Verdienste um das Reich, da Sie beydes so vorzüglich bewerkstelliget!



II.

Ueber die sogenannte einzige Auflage *).

Man hätte kaum denken sollen, daß die Rivierrischen Träume (in der Ordre naturel etc.) welche doch gleich anfänglich verlacht, und auch von Souverains als Schwärmereyen verworfen wurden,

*) Dieser Aufsatz ist mir von einem angesehenen hiesländischen Edelmann, der die Anzeige seines Namens verboten hat, bereits vor zwey Jahren zur gelegentlichen Bekanntmachung zugesandt worden. Wer die Quellen kennt aus welchen im russischen Reich die Staats Einkünfte fließen (worüber man unter andern in

wurden, noch so viel Anhänger und Verfechter würden finden können. Schlettwein in seiner wichtigsten Angelegenheit fürs Publikum, zween Un-
 genannten in den Lettres sur la legislation, und in den Principes de la legislation, wollen behaupten, die allgemeine Glückseligkeit hange davon ab, daß die indirekten Auflagen aufgehoben, und alle Staatslasten auf die Grundstücke allein zusammengezogen werden. Der letzte von diesen drey Schriftstellern, welcher sonst größtentheils sehr richtige Grundsätze angiebt, und nur etwas zu
 K 2 leicht

in Herrn Büschings Erdbeschreibung 1. Th. 1. B. einige Nachrichten findet;) oder wem derselben Erhebung aus Lief- und Estland (s. topographische Nachrichten von Lief- und Estland 1. B. S. 180 u. f.) bekannt ist: der wird sogleich einsehen, daß das System welches hier widerlegt wird, wenn es auch keine andere Mängel hätte, weder im russischen Reich überhaupt, noch besonders in Lief- und Estland wo die beträchtlichsten Staatseinkünfte aus den Böden fließen, jemals könnte angenommen und eingeführt werden, wenn man gleich den Landmann mit unerhörten und alle seine Kräfte übersteigenden Lasten belegen würde. Gleichwohl scheint nicht nur der scharfsichtige Iselin für dasselbe eingenommen zu seyn; sondern es hat sogar in Lief- und Estland Vertheidiger gefunden. Aus diesen und andern wichtigen Gründen verdient die gegenwärtige Widerlegung hier eine Stelle.

Anm. des Herausgebers.

leicht über selbige hinweg geht, findet auch noch nothwendig, daß die Geburtsvorzüge gleichfalls abgeschafft werden. Aber woher kommt es denn, daß dieses neue System der Auflagen nicht auch eben so viel Widerleger *) gefunden hat? Die Ursach ist leicht zu errathen. Die Grundeigenthümer auf welche es eigentlich hier gemünzt ist, geben sich wenig oder gar nicht mit der Feder ab; die sogenannte sterile Klasse aber fühlt keinen Trieb Vortheile von sich abzulehnen. Indessen scheint mir gedachtes System auf falsche Voraussetzungen gebauet, ungerecht, und endlich schlechterdings unanwendbar zu seyn: meine Beweise und Gründe will ich hiermit dem Publikum zur reifern Beprüfung übergeben.

Eine falsche Voraussetzung ist es 1) daß allein die Eigenthümer der Grundstücke Staatsbürger seyn sollen. Wenn Menschen zu ihrer Wohlfart und Sicherheit, sich in einer geschlossenen unabhängigen Gesellschaft zusammen verbunden haben,

so

*) In einem seiner folgenden Briefe meldete mir der Herr Verfasser, daß er aus Roung's wirthschaftlichen Reisen durch England und dessen politischen Arithmetik, erfahren habe, daß das hier widerlegte System der französischen Dekonomisten bereits von verschiedenen Schriftstellern ist bestritten worden.

so nennt man dies einen Staat; folglich müssen alle diejenigen, welche an den Vortheilen dieser gesellschaftlichen Verbindung Theil haben, auch nothwendig Staatsbürger seyn. Sollten denn nun die Einwohner der Städte, und überhaupt die sogenannte sterile Klasse, keinen Theil an den Vortheilen der gesellschaftlichen Verbindung haben, und z. B. der nur durch Lasten zuerkauften allgemeinen Sicherheit gar nicht bedürfen? Sollten diejenigen Staaten, welche entweder ganz, oder doch größtentheils, nur aus Stadteinwohnern bestehen, keine Staaten seyn, keine Staatsbürger haben? Hoffentlich genug! Hier auch sogar eine Ungereimtheit zu bemerken.

Eine falsche Voraussetzung ist es 2) daß die Feldfrüchte ein freyes Geschenk der Natur seyn sollen. Wenn dieses auch so wäre (wie es doch nicht ist, indem die Feldfrüchte mit Arbeit, Kosten und Gefahr hervorgebracht werden müssen;) so ist doch das Grundstück welches gedachte Früchte trägt, kein freyes Geschenk, sondern der Eigenthümer hat selbiges gekauft, für ein Kapital welches hier wenigstens so wie in allen übrigen Gewerben, seine vollen Renten tragen muß; oder es bleibt kein Beweggrund übrig, sich mit Grundstücken abzugeben. Sollte aber nur der Ueber-

schuß von den Renten des zum Ankauf und zur Verbesserung des Grundstücks verwandten Kapitals, dem Staat bestimmt seyn; so würde derselbe am allerwenigsten zureichen, die von allen übrigen Gewerben auf die Grundstücke allein zusammengezogenen Abgaben zu bestreiten.

Eine falsche Voraussetzung ist es 3) daß nur der Ackerbau allein einen reinen Gewinnst gewähre; bey allen übrigen Gewerben aber nichts weiter als das tägliche Brod erworben werde. Wo sollten denn doch wohl das besonders bey den Stadteinwohnern, vom größten an bis zum geringsten, hervorleuchtende Wohlleben, der Uebersfluß, und gar der täglich anwachsende Reichthum, anders herkommen können, als von einem reinen Gewinnst? Es ist nur gar zu bekannt, daß nicht allein der Handwerker, sondern auch sogar der Tagelöhner, mehr für seine Arbeit bezahlt nimmt, als zu einem nothdürftigen Unterhalt erfordert wird. Und wie weit beträchtlicher ist nicht noch der eben so augenscheinliche reine Gewinnst des Kaufmanns, des müßigen Rentirers, des Fabrikanten, und zum Theil auch des Schriftstellers selbst!

Eine falsche Voraussetzung ist es 4) daß auch der Privatreichthum nicht in Kapitalien, sondern nur allein im Besiz der Grundstücke

und

und deren Produkten bestehe; und daß folglich z. B. der Eigenthümer von 30 Aeckern Landes reicher sey und eher etwas zu den Staatsbedürfnissen beytragen könne, als wer ein Kapital von 100,000 Thalern besitzt. Man will hier durch ein Wortspiel, oder durch einen falschen Schluß, dem Leser Sand in die Augen werfen. Man sagt, das Geld sey nur ein Zeichen des Reichthums, folglich kein Reichthum. Aber dies Zeichen des Reichthums würde ja kein Zeichen heißen können, wenn nicht dafür auch wirklicher Reichthum zu erhalten wäre. Eben so gut könnte man sagen, Wechselbrieife oder Banknoten wären nur Stückchen Papier, folglich kein Geld; obgleich diese Papiere im Handel mit dem Geld ganz gleiche Geltung haben. Weder kann der Grundeigenthümer ohne Geld seinen Reichthum an Produkten genießen, (oder man müßte etwa das trockne Brod einen Genuß des Reichthums nennen wollen;) noch kann auch der Kapitalist ohne Produkten seinen Reichthum an Zeichen genießen. So lange also Produkten und deren Zeichen zugleich im Umlauf sind (und das wird wohl seyn so lange die Welt steht;) so ist der Kapitalist des Genusses der Erdprodukten eben so gewiß als der Grundeigenthümer, und noch gewisser, weil dieser durch Miswachs sogar des

nothdürftigen Brodß kann beraubt werden; jener aber mit seinem Geld nicht allein des eignen Landes, sondern auch aller Welt Produkte kommandirt. Holland hat einen sehr geringen, und in Vergleichung mit seiner Volksmenge, fast gar keinen Ackerbau; dennoch findet man daselbst einen solchen Schatz von Erdprodukten aufgethürmt, der wohl in keinem einzigen noch so reichen ackerbauenden Staat anzutreffen seyn möchte.

Eine falsche Voraussetzung ist es 5) daß nur dasjenige allein die Geldmasse eines Staats ausmache, was der Grundeigenthümer für seine Produkten gelöstet, und für seine übrigen Bedürfnisse wiederum in den Umlauf gebracht habe. Denn a) können in einer Stadt auch die Erdprodukten benachbarter Staaten aus der ersten Hand aufgekauft, und weiter verhandelt werden; dieser Handel kann noch einmal so viel Geld in das Land bringen, als der Handel mit einheimischen Produkten: wie wir davon verschiedene Beyspiele vor Augen haben. b) Bekömmt der Landmann für seine Produkten lange nicht den Preis den die letzte Hand dafür bezahlt. Sämmtliche andre Gewerbe theilen sich mit demselben in den Gewinnst von diesen Produkten, und öfters wird ein Produkt, welches aus der ersten Hand z. B. für einen

Thaler

Thaler gekauft war, gar für zweien Thaler an den Fremden verkauft: woraus denn ein Zuwachs der Geldmasse entsteht, welcher gar nicht in des Landmanns Hände kommt. c) Wird, wo Fabriken sind, auch Arbeit von Fremden bezahlt, wodurch gleichfalls eine Vermehrung der Geldmasse entsteht, an welcher der Landmann keinen Theil hat. d) Machen die Landesprodukten unter der Consumption der Städte, und besonders der Handelsstädte, kaum die Hälfte aus; die übrige Hälfte aber (größtentheils Waare zum Wohlleben,) wird von Fremden gekauft oder mit diesen über die dagegen gelieferte Waare liquidirt. Wo sollten auch sonst die in den Handelsstädten täglich entstehenden Kapitalien herkommen, welche nicht zur Consumption verwandt, sondern auf Renten ausgethan werden?

Eine falsche Voraussetzung ist es 6) daß die Staatsbedürfnisse nach dem Ertrag einer leiblichen Abgabe von den Grundstücken allein, abgemessen werden könnten. Sonst pflegt der Endzweck die Mittel zu bestimmen: hier aber sollen gerade umgekehrt, die Mittel dem Endzweck die Richtung geben; das Wohl und die Sicherheit des Staats sollen nur in sofern befördert werden, als die dazu ausgesetzten Einkünfte zureichen.

Unmöglich kann man dies im Ernst gemeint haben. Wahrscheinlicher ist es wohl, daß man dadurch die Grundeigenthümer nur mit einem blauen Dunst hat benebeln wollen. Riviere hatte zu den Staatseinkünften gar die Hälfte von dem reinen Gewinnst aus den Grundstücken, gefodert; und darüber wurde geschrieen. Schlettwein stimmt also den Ton weit herunter, und will nur Zweyzwanzigtheil haben: und das ist gerade so viel als die Grundstücke schon gegenwärtig, auch unter den gelindesten Regierungen, abgeben. Die beyden ungenannten Verfasser bleiben weislich bey dem unbestimmten Ausdruck leidliche Abgaben. Alle vier aber kommen darinn überein, daß auch die freyen Ritterhufen zu der Schätzung mit gezogen werden müßten. Ohne hier die Gewalt zu rügen, welche sie selbst so gehässig abmahlen, und dennoch wider den Adel angewandt haben wollen: so würde auch selbst diese neue Schätzung, noch lange nicht zureichen dasjenige zu ersetzen, was durch die Aufhebung der indirekten Auflagen abginge; indem gedachte Ritterhufen nicht den sechsten Theil sämtlicher Grundstücke ausmachen, und auch schon jetzt für die darauf haftenden Lehndienste, gewisse Abgaben tragen. Wir wollen einmal einen Staat annehmen, der bisher 3 Millionen Einkünfte gehabt hätte, und auch nicht

nicht mit wenigern bestehen könnte; von diesen 3 Millionen aber wäre nur eine Million von den Grundstücken, und die übrigen 2 Millionen bey einem blühenden Handel, durch indirekte Auflagen eingeflossen. Wenn nun diese letztern aufgehoben, und die sogenannte sterile Klasse von aller Schätzung frey erkannt werden sollten: so müßten entweder die Diener der Sicherheit und der Gerechtigkeit hungern; oder es müßte der bisherige Ertrag von den indirekten Auflagen gleichfalls auf die Grundstücke vertheilet, und folglich deren Auflagen gar triplirt werden. Kein drittes findet hier statt. Jeder einzelse Mensch kann und muß allerdings sich nach seiner Decke strecken. Auch ein Souverain kann seinen Privataufwand nach Gefallen einschränken: die Staatsbedürfnisse aber sind nothwendig, und hängen größtentheils von äussern Umständen ab.

Eine falsche Voraussetzung und gar widersprechend ist es 7) daß man auf der einen Seite den Ackerbau, als die erste und wichtigste Quelle aller Reichthümer ansieht, und ihm Schonung, Schutz und Freyheit zuerkennt; auf der andern Seite aber dieses Gewerbe durch ungeheure Auflagen ganz erdrücken will. Erdrückt würde der Ackerbau unfehlbar werden, wenn auf selbigem allein alle Staatslasten aufgethürmt werden sollten. In England will man berechnet haben, daß

daß dessen gegenwärtigen Staatslasten den ganzen Ertrag der Grundstücke gar übersteigen. Die Entschädigungen die man den Grundeigenthümern für ihre erdrückenden Lasten anweist, sind theils sehr unzulänglich, theils gar nur lauter Rauch. Sehr unzulänglich würde die Entschädigung seyn, welche dem Grundeigenthümer durch Aufhebung der indirekten Auflagen zufließen könnte; indem er von diesen indirekten Auflagen nur den kleinsten Theil getragen, der weit größere Theil aber die Stadteinwohner, und in Betracht des Ausfuhr- und Durchgangszolles, auch gar die Fremden betroffen hat. Des Landmanns Hausconsumtion z. B. an Naturalien, ist von allen Auflagen frey; seine übrigen Bedürfnisse aber, die er aus der Stadt holen muß, (wenn man etwa die wenigen reichen Grundeigenthümer ausnimmt,) sind lange nicht so mannigfaltig und so kostbar, als der Stadteinwohner ihre. In der That würden die Gewerbe in den Städten verhungern müssen, wenn sie nur für den Landmann allein zu arbeiten hätten. Man wendet hier ein, daß die Gewerbe in den Städten die zu tragenden indirekten Lasten auf ihre Waare oder Arbeit schlugen. Allein dies könnte den Landmann doch nur in soweit treffen, als er ihrer Waare oder ihrer Arbeit bedürfte. Und

denn

denn würde es auch wohl nicht thunlich seyn, auf solche Art seine Lasten ganz abzuschütteln. Die Konkurrenz setzt hierinn schon Schranken; die Gefahr aber sein Gewerbe dadurch gar zu mindern, verbietet dieses gänzlich. Lauter Rauch ist vollens diejenige Entschädigung, welche man dem Grundeigentümer in der verhältnismäßigen Steigerung seiner Produkte anweist. Bekanntere maßen bestimmt allein die Konkurrenz den Preis aller Waaren. Wollte man die Stadteinwohner zwingen ihr Brod vom Landmann theuer zu kaufen als sie es von Fremden haben könnten; so müßte erst alle Gemeinschaft mit andern Staaten ganz abgeschnitten werden; und das wäre eine neue Ungereimtheit.

Eine falsche Voraussetzung ist es endlich 8) daß der reine Ertrag der nicht verpachteten Grundstücke, nach der Pachtsumme der verpachteten könne bestimmt werden. Wir wollen nur im Vorbeygeh'n bemerken, daß in vielen Ländern die Grundstücke größtentheils von den Eigenthümern selbst verwaltet werden, und folglich auf viele Meilen keine Verpachtungen anzutreffen seyn würden; übrigens aber den Fall so annehmen wie er hier gesetzt ist. Wer da weiß daß sogar in einem einzigen Morgen Landes verschiedenes Erdreich seyn kann, und daß um so viel eher auf einem benachbarten ganzen Landgut nicht allein

hiew

hierinn, sondern auch in vielen andern Nutzungsfällen die Verschiedenheit gar bis auf das Doppelte sich entfernen kann; der muß billig über diese Ungereimtheit erstaunen. Hierzu kommt noch daß die Verpachtung ein freyer Handel ist, wobey der wahre Ertrag eines Guts durch verschiedene Umstände weit verfehlt werden kann. Ist der Eigenthümer in der Wirthschaft unerfahren oder zu gemächlich, sein Grundstück selbst zu verwalten; so wird er dasselbe unter dem wahren Ertrag verpachten. Hat der Pächter nicht genügsame Wirthschaftskenntnisse, und ist ihm nur um das *commodum possessionis* zu thun; so wird die Pachtsumme über den wahren Ertrag bestimmt werden. Endlich pflegen solche Pachtkontrakte nur auf einige wenige Jahre errichtet zu seyn, und selbst in diesen wenigen Jahren werden alle Unglücksfälle dem Pächter vergütet. Hier aber soll eine Pachtsumme zur Grundlage einer immerwährenden Schatzung dienen. So viel von den falschen Voraussetzungen.

Die Ungerechtigkeit dieses Systems fällt eben so leicht in die Augen, und bedarf weniger Beleuchtung. Alle sind Glieder eines geschlossenen Staates; Alle treiben Gewerbe welche auffer der ersten Auslage und dem nothdürftigen Unterhalt, auch einen augenscheinlich reinen Gewinnst abwerfen;

abwerfen; Allen ist an der Sicherheit des Eigenthums, und an der ungestörten Betreibung ihrer Gewerbe gleich viel gelegen: und dennoch sollen die zur Erhaltung dieser allgemeinen Vortheile erforderlichen Kosten, nur von dem einzigen Gewerbe des Ackerbaues allein hergegeben werden? Der Grundeigenthümer welcher schon auffer den bestimmten Abgaben von seinen Grundstücken, auch an den indirekten Auslagen mit Theil nimmt, soll nun gar den ganzen Ertrag dieser indirekten Auslagen übernehmen, und solcher Gestalt nicht allein für seine Mitbürger, sondern sogar auch für die Fremden, bezahlen? Er soll wenigstens die Hälfte seines reinen Gewinnstes hergeben, damit alle übrige Gewerbe ihren reinen Gewinnst ohne die geringste Abkürzung genießen können? Er soll wenn Miswachs, Viehseuche, Feuer oder Fluthen, nicht allein den reinen Gewinnst, sondern auch die Auslagekosten ihm geraubt haben, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, und zu seinem eignen nothdürftigen Unterhalt, sogar sein Grundvermögen angreifen, da mittlerweile alle übrige Gewerbe von ihrem unabgekürzten reinen Gewinnste im Ueberflus leben? Könnte noch eine Ungerechtigkeit größer seyn.

Wenn man endlich das Ungereimte und Ungerechte dieses Systems übersehn, und nur den

Schrift

Schriftstellern zu Gefallen selbiges einführen wollte; so zeigt sich doch gleich die Unanwendbarkeit desselben eben so evident. Nach gedachten Schriftstellern soll die bisherige Methode, die Grundstücke nach Qualität und Quantität zu taxiren, durchaus nicht taugen; sondern die Ausgaben eines Grundstücks sollen nach Abzug aller Auslag- und Arbeitskosten, nur vom reinen Gewinnst genommen werden. Nun ist es gar zu bekannt, daß die Auslagen und der Ertrag eines Grundstücks von Jahr zu Jahr sehr verschieden sind. Folglich wäre es nicht anders möglich den reinen Gewinnst von einem Grundstück zu erfahren, als wenn man alljährlich mit jedem Eigenthümer über seine Auslagen und den ganzen Ertrag des Grundstücks, liquidirte. Was für ein Meer zu erschöpfen, besonders in einem Reich von viel tausend Quadratmeilen!

Man beruft sich immer nur auf das einzige Beyspiel von Baden, wo dies System eingeführt seyn soll. Dieses Land ist zu entfernt von mir, als daß ich alle daselbst zusammentreffende Umstände übersehen und beurtheilen könnte. Man führt zwar einige Thatsachen an, deren viele aber auch verschwiegen seyn können, welche gleichwohl ein ganz anderes Licht auf die Sache werfen würden.

würden. So viel weiß ich, daß Baden ein kleines Land ist, welches noch dazu unter dem Schutze eines mächtigen Staatskörpers steht, und folglich zu seiner Vertheidigung keine Kosten verwenden darf. Sollte nun in diesem Land kein beträchtlicher Handel seyn; sollten die landesherrlichen Einkünfte auch schon vorher größtentheils von den Grundstücken seyn erhoben worden: so wäre die Veränderung nicht groß, und auch möglich. Indessen scheint es doch auch selbst in Baden mit der Einführung dieses Systems noch nicht so ganz richtig zu seyn. Nach Schlettsweins eigenen Aeußerungen, in den neuesten Zusätzen zu seiner wichtigsten Angelegenheit, muß sein System auch selbst in diesem Lande, nicht allein Widersprüche, sondern auch sogar widrige Bewegungen noch leiden. Er versichert den Landesfürsten, daß die hohen Reichsgerichte die Klagen über gedachtes System nicht annehmen werden, und rath demselben zugleich als Weisheit an, nur mit der Gewalt zuzufahren, alle Widerlegungen zu verbieten, und die nicht glauben wollen von allen öffentlichen Aemtern zu entfernen. In der That vortrefliche Mittel, von der Evidenz eines Systems zu überzeugen! Es fehlt nur noch Staupenschlag, Brandmarke, oder gar Scheiterhaufe: so wird sich gewiß Niemand

unterstehen, die prä tendirte Evidenz in Zweifel zu ziehen. Hierzu kommt nun noch, daß derselbe Schriftsteller in seinen Wünschen für Frankreich, wenn er beweisen will, daß sein System auch in diesem Reich anwendbar sey, nicht einmal ganz Baden, sondern nur allein die einzige Herrschaft Röteln, zum Beyspiel anführt: Ein Ländchen, welches nach dem von ihm selbst angegebenen Verhältniß, kaum ein Fünftausendtheil von Frankreich ausmacht, und vielleicht auch gar keine adelichen oder geistlichen Grundstücke in sich faßt.

Aber was soll denn nun die Landesherrschaften bewegen, in den Auflagen eine so gewaltige Revolution vorzunehmen? „Das durch die indirekten Auflagen entstandene bisherige Elend des Volks“ sagt Schlettwein. Das heißt doch in der That mit einer auffallenden Dreistigkeit wider die augenscheinliche Erfahrung etwas vorschieben! Wie viel Beyspiele liegen uns nicht vor Augen, von Staaten welche gleich bey ihrer ersten Einrichtung indirekte Auflagen eingeführt haben, und dennoch dabey zu einem erstaunlichen Reichthum und Flor angewachsen sind! Können den Reichthum und Flor bey Elend entstehen? In allen Staaten der Welt sind auch indirekte Auflagen; und nur in denenjenigen allein leidet das Volk,

in

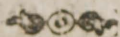
in welchen diese Auflagen entweder übertrieben, oder übel gewählt sind, oder auch auf fehlerhafte Art erhoben werden: lauter Mißbräuche, welche wider den rechten Gebrauch gar nichts beweisen.

Zölle und Accisen sind meiner Einsicht nach, sehr weisliche Einrichtungen, um auch von denjenigen einen Beytrag zu den Staatsbedürfnissen zu erhalten, deren reiner Gewinnst fast nicht nachzurechnen wäre. Wenn nur die ersten Bedürfnisse möglichst geschonet sind, so ist bey dieser Art von Auflagen auch ein gerechtes Verhältniß anzutreffen: indem derjenige, welcher viel entbehrliche Dinge genießt, auch von seinem dabey vorauszusetzenden Ueberfluß, zu den Staatsbedürfnissen viel beytragen kann und muß. Dem reichen Kapitalisten würde es sehr lästig vorkommen, wenn man geradezu einen solchen Beytrag nach Verhältniß seines Vermögens ihm abforderte: indem er aber sich einbildet, nur seinen freywillig gewählten Genuß zu bezahlen; so merkt er nicht einmal, daß damit auch zugleich der Beytrag für den Staat verknüpft ist. So auch selbst der Tagelöhner, wenn er in der Schenke ein Maaß Getränke nimmt, und für sein Geld, in Betracht der Accise, einige Tropfen weniger zu verschlingen bekommt.

Daß die Erhebung der indirekten Auflagen, den größten Theil der Einnahme absorbire, und daß die Unterthanen durch Beyationen wohl das Doppelte von der bestimmten Auflage bezahlen müssen: davon wird wohl kein anderes als das einzige Bepspiel von Frankreich, angeführt werden können. In Staaten hingegen wo das Finanzwesen besser eingerichtet ist, da sind die Beyationen sehr beschnitten, und fast unmerklich, und die Erhebungskosten machen kaum den zwanzigsten Theil der Einnahme aus. Ich kenne Staaten wo diese Erhebungskosten auch nicht einmal den vierzigsten Theil der Einnahme wegnehmen. Indessen ist nicht zu leugnen, daß auch selbst bey den besten Einrichtungen der indirekten Auflagen nicht alles Inconveniens vermieden werden könne. Da aber das Inconveniens auffer aller Vergleichung größer seyn würde, wenn alle Staatslasten nur auf den Ackerbau allein zusammengezogen, dieses wichtigste Gewerbe ganz unfehlbar erdrücken sollten: so bleibt hier keine Wahl übrig.

Nur ungern berühre ich zum Schluß, auch die prätendirte Nothwendigkeit, die Geburtsvorzüge gleichfalls abzuschaffen. Um von der Nützlichkeit oder Unnützlichkeit des Adels richtig urtheilen zu können, dazu wird Weltkenntniß
erfor

erfordert, welche der Verfasser entweder gar nicht gehabt, oder auch vom Neid verleitet, nur hier hat verleugnen wollen. Gewiß würden die Souverains, welche ihr Interesse weit besser kennen, einen solchen Vorschlag als einen politischen Auswuchs ansehen, der nur dem Gelächter zu überlassen sey. Man hat hier nichts anders wider den Adelsstand anzuführen vermocht, als nur Misbräuche; und diese, wie ich schon mehrmals habe sagen müssen, beweisen gar nichts wider den rechten Gebrauch. Wenn der Adel das ist was er seyn soll, so ist dessen Unentbehrlichkeit in einem monarchischen Staate, wohl auffer allem Widerspruch. Ist er aber ausgeartet, so führe man ihn zu seinen ächten Grundsätzen zurück, und gebe Anleitungen wie er in den gehörigen Schranken zu halten sey. Sollte hingegen alles was dem Mißbrauch unterworfen ist, deswegen auch gleich abgeschafft werden; so müßte dieses Abschaffen sogar bis auf Essen und Trinken gehen, weil der Mißbrauch hierinn gewiß nicht der kleinste ist.



III.

Ueber die Staatseinkünfte des russischen Reichs.

Ausländer haben den Betrag der russischen Staatseinkünfte zu bestimmen gesucht: die von ihnen angegebenen Summen sind weit von der Wahrheit entfernt; und schwerlich wird einer von ihnen sich jemals im Stande sehen, nur einigermaßen der Sache erträgliche Genüge zu thun, noch weniger ohne die ausgebreiteste und genaueste Kenntniß der russischen Staatsverfassung, derselben eigentlichen und wahren Betrag zu treffen. Ein solches Unternehmen würde selbst in Rußland unabsehblich weitläufige Berechnungen und fast unübersteigliche Schwierigkeiten veranlassen: theils weil die Einkünfte von so verschiedenen von einander entfernten Departementern erhoben, verwaltet, und angewiesen werden; theils und vornehmlich weil sie nicht bloß in baaren Erhebungen, sondern auch in Produkten, in Dienstleistungen und in Ersparungen bestehen. Sogar ein Reichsschatzmeister, wenn ein solcher verordnet ist, (welches

(welches wie man aus einem neuerlichen Befehl der für ihrer Völker Wohl unermüdet arbeitenden jetzt regierenden Kaiserin sieht, vermuthlich bald geschehen wird,) möchte schwerlich den wahren Betrag aller Staatseinkünfte anzuzeigen, sich sogleich im Stande sehen: er würde vorher ausser den genauesten Listen von jedem Departement, den eigentlichen Werth aller in Produkten oder Diensten bestehenden Abgaben, selbst wider alle Gewohnheit, der Ersparungen die als Einkünfte anzusehen sind, sich müssen vorlegen lassen. Ohne solche würde seine Anzeige sich bloß auf die baaren Erhebungen erstrecken, und keinesweges hinreichen die gesammten russischen Staatseinkünfte mit einem Blick zu übersehen, oder sie in eine Vergleichung mit andern Staaten die alles baar und sehr theuer bezahlen müssen, zu stellen. Auch können manche Einkünfte z. B. die Zölle, der Ertrag der Bergwerke, der Vortheil vom Branntwein, der Preis der Produkten und dergl. nach Beschaffenheit der Umstände in einem Jahr beträchtlich höher als in dem andern steigen. Doch man entwerfe die genaueste Berechnung von mehrern Jahren; man suche eine Mittelzahl zum allgemeinen Maasstab; dann setze man die russischen Staatseinkünfte neben die in andern Reichen, und untersuche, wo und um wie

viel sie größer sind: der Schluß wird immer unrichtig ausfallen. Ueber diese Dinge werde ich mich jetzt etwas näher, doch nur kürzlich, erklären.

Unwidersprechlich ist, daß die russischen Staatseinkünfte groß, zu allen nothwendigen Staatsausgaben völlig hinreichend sind, und daß sie noch einen ansehnlichen Ueberschuß geben. Die Kaiserin Elisabeth hat großen Aufwand gemacht, und kostbare Kriege geführt; aber sich nie genöthigt gesehen durch Anleihen ihre Ausgaben zu bestreiten. Eben so unwidersprechlich ist, daß durch die weisen Einrichtungen der jetzt regierenden Kaiserin die russischen Staatseinkünfte noch um etliche Millionen sind vermehrt worden, und immer höher steigen. Wer aber nach Büschings Erdbeschreibung (wo doch die Sache ordentlicher und besser auseinander gesetzt wird, als noch je von einem Ausländer geschehen ist,) glaubt als betrügen sie ungefehr 16 Millionen Rubel, der irrt sich gewaltig: bey genauem Anschlag und durch Berechnungen alles dessen, was man als Staatseinkünfte ansehen kann, möchte der Betrag vielleicht mehr als drey mal so hoch anzusetzen seyn. Denn 1) die Einkünfte aus den neuerlich durch Verträge und Friedensschlüsse, dem russischen Reich einverleibten Provinzen und Städten, sind

noch

noch gar nicht in den benannten 16 Millionen begriffen. 2) Der sämmtliche Betrag der Zölle, so verschieden er auch in manchen Jahren seyn mag, ist sehr ansehnlich, größer als man gemöhnlich denkt; aber wegen der Größe des Reichs schwer zu berechnen: durch der großen Katharina unermüdete Sorgfalt für die Ausbreitung des Handels, steigt er immer höher. Welche geänderte Gestalt hat Rußlands Handel seit etlichen Jahren gewonnen! 3) Ueber die kaiserlichen Einkünfte aus den Bergwerken erklärt sich Herr Büsching nur mit wenig Worten, und sagt sie wären ansehnlich. Wenn man aber die von ihm angegebenen 16 Millionen zusammenrechnet; so bleibt für die Bergwerke kaum eine Million: und das ist viel zu wenig. Auf umständliche Beweise kann ich mich hier nicht einlassen, sondern merke bloß an, daß die unerschöpflichen und sehr reichhaltigen russischen Bergwerke, nach der Versicherung eines der Sache kundigen angesehenen Mannes, der selbst in hohen Aufträgen dort gegenwärtig gewesen ist, und Untersuchungen angestellt hat, an einigen Orten der hohen Krone ihr Gold fast 80 Procent wohlfeiler liefern, als die Spanier das ihrige aus Peru und Potosi holen; das Silber etwa 50 Procent. Unter andern soll man aus Kollivan den reinen Gewinn wohl auf

280 Procent rechnen können. Die sämmtlichen kaiserlichen Einkünfte aus allen Bergwerken (und wie unglaublich groß ist deren Zahl!) genau anzugeben, ist kein Ausländer im Stande. Und nun setze man 4) noch die ansehnlichen Vortheile aus der Münze dazu. 5) Die Summe welche in der angeführten Erdbeschreibung für die Einkünfte aus den Kabaken oder Schenkhäusern angesetzt wird, ist nur ein Theil von dem wahren Ertrag, der ebenfalls immer höher steigt. Zur Erläuterung führe ich bloß an, daß ausser den Summen welche die Pächter *) für das ausschließende Recht die Kabaken mit Getränken zu versehen u. s. w. zahlen, die hohe Krone weit mehr an dem gemeinen Branntwein gewinnet. Es werden nemlich alle 4 Jahre Kontrakte mit Landedelleuten und solchen die Branntwein brennen dürfen, geschlossen. Vor mehrern Jahren bezahlte die Krone für jedes Wedro (Eimer) weit über einen Rubel; die Zahl der Lieferanten hat sich vermehrt, jetzt wird ein Drittheil weniger, nemlich ungefähr 75 Kopek, für jeden nach Petersburg gelieferten Eimer bezahlt. Und wie viel hunderttausend Eimer werden in dieser Residenz jährlich verbraucht; Liefeland allein liefert schon etliche hundert

*) Gemeinlich nennt man sie Kompanischiken.

derttausend Eimer; wie viel wird aus Ingermanland und Rußland dahin gebracht! Nun erwäge man die Größe des Reichs, in welchem für den gemeinen Mann, wegen des Klima und wegen seiner Fasten, der Branntwein ein unentbehrliches Bedürfnis und ein Lapsal ist: wie unglaublich groß muß der jährliche Verbrauch seyn! Aber die Pächter müssen allen Branntwein von der Krone kaufen, und den Eimer mit 3 Rubeln bezahlen. Der reine Gewinn geht in die Millionen *).

6) Einige Einkünfte bestehen in Produkten, die entweder gar nicht, oder erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, in die Geldberechnungen kommen. Das Korn z. B. welches Lief- und Ebstland jährlich liefern, und welches eine ansehnliche Menge Lasten ausmacht, wird nicht verkauft, sondern den im Lande befindlichen Truppen zu ihrem Proviant angewiesen. Der in Pelzwerk bestehende Tribut muß erst verkauft werden, ehe er unter den kaiserlichen Geldeinkünften seinen Platz findet: daß dessen Betrag aus tausend Ursachen sehr verschieden ausfallen könne, ist leicht zu erachten.

7) Die als Kroneinkünfte erhobenen Produkten sind zwar gemeiniglich in der Taxe zu einem ge-

wissen

*) Nur wenige Provinzen haben die Freyheit sich selbst mit Branntwein zu versorgen.

wissen Preis angesetzt; der ist aber so mäßig, daß bey einer genauen Berechnung, oder einem Verkauf, der wahre Werth viel höher steigt. Selbst wenn die Krone sie verbraucht oder anweist, beträgt der Vortheil oder die Ersparung, weit mehr als die Taxe ansetzt. 8) Am wenigsten lassen sich die Abgaben berechnen, welche in Dienstleistungen bestehen. Ganze Gegenden bezahlen nichts, oder sehr wenig: anstatt ihres Tributs und dergl. sind sie verpflichtet Gränzen gegen Ueberfälle zu decken, oder so oft es erfordert wird, eine Anzahl Leute auf ihre Kosten ins Feld zu stellen. So nutzen z. B. die uralischen (vormals jaischen) Kosaken, die beträchtliche Fischerey im Uralfluß (der sonst Jais hieß), für welche der Krone große Pachtsummen sind angeboten worden: sie müssen dafür die Gränze gegen kirgisische Raubereyen beschützen. Würde die Fischerey verpachtet, so stiegen dadurch die Kroneinkünfte beträchtlich; hingegen würden Ausgaben zur Unterhaltung der dortigen Truppen veranlaßt. Jede ähnliche Ersparung in Ansehung der Völker die durch Kriegsdienst ihre Abgaben entrichten, muß billig zu den Einkünften gezählt werden. Eben die Bewandniß hat es mit den Gränzregimentern, welchen anstatt ihrer ganzen Löhnung, oder eines Theils derselben, Ländereyen zur Benützung an-

gewie-

gewiesen sind. Es giebt auch Gegenden, wo die Unterthanen anstatt ihrer Abgaben bey den Bergwerken bestimmte Arbeiten leisten. 9) Bey einigen Dingen sind angewiesene Ausgaben mit den Erhebungen so genau verbunden, daß bey der Berechnung leicht Irrthümer vorkommen können. Dahin gehören unter andern die Besoldungen der vornehmen Geistlichen und die Unterhaltung verschiedener schönen Einrichtungen, welche aus dem Ertrag der Klostergüter bestritten werden. 10) Manche Staatseinkünfte lassen sich aus vielerley andern Gründen nicht genau bestimmen; oder werden gemeinlich von Ausländern viel zu klein angegeben. 11) Endlich denke man vornehmlich an die unglaublich großen Ersparungen, die im russischen Reich vermöge seiner Beschaffenheit, und weisen Einrichtungen, sich von selbst darbieten, einen äußerst wichtigen Gewinn geben, und in Vergleichung mit andern Reichen, als wahre Einkünfte anzusehen sind.

Diese Ersparungen allein, wenn man auch alles übrige gar nicht in Anschlag bringen wollte, sind schon hinreichend jeden Beobachter zu überzeugen, daß man die russischen Staatseinkünfte durchaus nicht mit denen in andern Reichen, in Vergleichung stellen dürfe. Zu sagen: „in Oest.
„reich

„reich, in Preußen, in England, in Frankreich,
 „u. s. w. steigen die Staatseinkünfte so hoch; in
 „Rußland betragen sie so viel; folglich erhebt dieser
 „oder jener Staat mehr: „ ein solcher Schluß
 ist immer falsch. Die nothwendigen Ausgaben
 und Staatsbedürfnisse aller solchen Reiche müssen
 vorher hauptsächlich gegeneinander gehalten wer-
 den. Was kostet die Armee? was die Flotte?
 sind Staatsschulden vorhanden die einen großen
 oder gar den größten Theil der öffentlichen Ein-
 künfte hinwegnehmen? und dergl. dies sind Fragen,
 ohne deren genaue Entscheidung jede politische
 Gegeneinanderhaltung schief ausfällt. Die Größe
 des russischen Reichs, des bekannten größten in
 der Welt, könnte leicht die Vermuthung erregen,
 als müßten die nothwendigen Staatsausgaben
 hier weit größer seyn als in jedem andern Reich.
 Durch die weisen Einrichtungen der Regenten,
 durch die innere gute Beschaffenheit der zu diesem
 Reich gehörenden Länder, durch den glücklichen
 Nationalcharakter der Unterthanen, verhält sich
 die Sache ganz anders. Nur etwas will ich
 nennen. Rußland hat in seinen Gränzen den
 größten Ueberfluß von allen Bedürfnissen die zur
 Unterhaltung eines großen Kriegsheers und einer
 ansehnlichen Flotte, erforderlich sind: es kann so-
 gar andre Staaten damit reichlich versehen, und
 den

den ausgebreitetsten und vortheilhaftesten Handel damit treiben. Keine europäische Seemacht kann ihre Kriegsschiffe so wohlfeil ausrüsten, als Rußland auf vielen seiner Schiffswerfte *). Keine europäische Armee kann mit so wenig Kosten unterhalten werden als die russische; worüber ich künftig nähere Beweise liefern werde. Die Rekrutirung kostet den russischen Monarchen keinen Koppek; in andern Reichen verursacht sie einen großen Aufwand. Frankreich u. a. m. müssen ihre Gränzen rundherum durch Bestungen beschützen, die einen ungeheuern Aufwand erfordern; Rußland ist in vielen Gegenden durch die Natur vor allen feindlichen Ueberfällen gesichert, in andern sind kleine hölzerne mit 4 Kanonen besetzte Wälle, die der Krone fast gar nichts kosten, eine hinlängliche Schutzwehre. — Sieht man alle dergleichen Ersparungen, wie es billig ist, bey der Gegen einanderstellung mit andern Reichen, als wahre Einkünfte an: so ist offenbar, daß Rußland einen großen Vorzug auch in Ansehung seiner Staatseinkünfte, behauptet; daß diese zu einer erstaunlichen Größe, an welche schwerlich jemals ein Ausländer gedacht hat, hinansteigen; und daß,

wenn

*) Es ist bekannt daß nicht jeder Ort eine gleich vortheilhafte Lage zur Ausrüstung hat, z. B. Person.

wenn einerley Münze zum Maasstab genommen wird, man in Rußland mit 10 Millionen weiter reicht, als in Frankreich mit 30, und in England mit 40 bis 50 Millionen.

Und hierbey vergesse man ja nicht, daß im russischen Reich, der Unterthanen Abgaben so sanft, so mäßig und leicht sind, daß sie auf keine Weise zur Last oder drückenden Beschwerde gereichen. Durch weise Anordnungen und Einrichtungen entsprechen sie in jeder Provinz dem Nahrungsstand und den Kräften der Einwohner; selbst bey ihrer Erhebung herrscht vom Thron aus Schonung. Zwar hatte sich unter den vorhergehenden Regierungen hierund da ein Mißbrauch eingeschlichen; man zwang z. B. viele Bauern für ihr Kopfgeld bey sehr weit entlegenen Bergwerken Arbeit zu leisten, die man sogar Privatpersonen überließ, welche das Kopfgeld für die Bauern bezahlten. Mancher Aufstand wurde dadurch erregt: zuweilen mußten Regimenter gegen widerspenstige Dörfer marschiren. Auch bey der Erhebung des Pelztributs fanden sich Bedrückungen; gewisse Gegenden hatten sich schon in vorigen Zeiten nach Beschaffenheit der bey ihnen befindlichen wilden Thiere, zur jährlichen Lieferung einer gewissen Anzahl von

Fobel:

Fobels oder schwarzen Fuchsbälgen und dergl. *) anbeifichig gemacht. Das häufige Jagen und Auffuchen selbst von ruffischen Jägern, machte zuweilen eine solche Art von Thieren in einer Gegend selten; der Einnehmer foderte den festgesetzten Tribut, und ließ sich das Mangelnde zur Beschwerde der Unterthanen sehr theuer, oder mit vielen andern eben so kostbaren Fellen, bezahlen. Die jetzige Kaiserin, die auf alle ihre Unterthanen mit gleicher Huld sieht, hat allen solchen Mißbrauch, Unterschleif und die Bedrückungen ganz abgeschafft: Der wohlthätige Einfluß Ihrer wachenden Sorgfalt ist auch in den entferntesten Gegenden Ihrer weitläufigen Staaten sichtbar.

Da die ruffischen Staats Einkünfte in Verhältniß mit andern Reichen, so sehr groß sind; so ergiebt sich von selbst, daß sie nicht nur zu allen Staatsbedürfnissen hinreichen, sondern daß auch Millionen zur Aufnahme und Vervollkommnung des Reichs, ohne zu neuen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen **), können angewandt werden.

Was

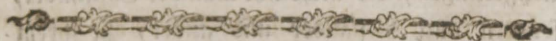
*) Z. B. Eine Jurte oder Familie zu 2 bis 3 Fobeln, oder zu 30 bis 40 Hermelinen, oder zu einem schwarzen Fuchs.

***) Die Türkensteuer bezahlten einige Provinzen, nicht weil der Staat Geld bedurfte, sondern um sie denen gleich zu machen, welche Rekruten liefern mußten.

Was für Summen sind an Städte und Distrikte verwandt worden! Die Ansetzung der eingeladenen Kolonisten kostet Millionen; und wie viel wird nicht zur Unterhaltung der ganz neuerlich eingeführten Statthalterschaften erfordert! Selbst mitten im letzten sehr weitläufigen Krieg, der an so vielen Orten zugleich, zu Wasser und zu Lande, geführt wurde, und erstaunliche Summen erforderte, konnte Katharina die Große alle ihre großen Anstalten und Unternehmungen zur Verbesserung und Zierde ihres Reichs, zur Verschönerung ihrer Residenz und dergl. fortsetzen: prächtige Gebäude, kaiserliche Denkmäler, Erziehungsanstalten, Beförderung der Wissenschaften und Künste, kostbare gelehrte Expeditionen, Kanäle, Anschaffung theurer Gemälde und anderer Kostbarkeiten, Festung die alles was man vorher in dieser Art gesehen hatte übertrafen und dergl. alles hatte seinen ungestörten Fortgang. Und gleichwohl konnten noch Geschenke ausgetheilt werden, die wahrhaftig groß und kaiserlich genannt zu werden verdienen. Wo andre Monarchen die Verdienste eines Mannes mit einem Porcellanservice belohnen, oder zur Bezeigung ihrer Zufriedenheit einige 1000 Thaler anweisen; da sind die kaiserlichen Einkünfte in Russland hinreichend, ausser großen Strecken von Land und

und ansehn,

ansehnlichen Gütern, noch hunderttausende mit freygebiger Hand auszutheilen. Kein Wunder, daß die Franzosen und andre Ausländer, wenn sie von den kaiserlichen großen Unternehmungen, Anstalten und Geschenken hören, in Erstaunen gerathen, und gar nicht wissen was sie dabey denken sollen. Sie kennen die russischen Staats- einkünfte nicht; oder sind wohl blödsinnig genug von ihrem eignen Fürsten auf Rußland zu schließen.



IV.

Vom jetzigen Kreditwesen und Wohlstand in Ehstland.

Bey Gelegenheit eines im Anfang des jetztlau- fenden 1780sten Jahrs, zu Reval gehaltenen Landtages, auf welchem die ehstländische Ritter- schaft über die Angelegenheiten und das Wohl ihres Vaterlandes Berathschlagungen anstellen wollte, erschienen in Reval zwey gedruckte Piecen, darinn die ungenannten Verfasser allerley Vor- schläge thun, den (wie sie sagen, in Ehstland verfallenen) Kredit und Wohlstand wieder empör-

zu bringen; die eine: Vom Verfall des Credits in Ehfland, und von den Mitteln denselben wieder empor zu bringen; die zwote unter dem etwas sonderbaren Titel: An meine Hausgöttin: Aus dem Herzen. Beyder Verfasser Absicht verdient Ruhm: Patriotismus hat ihre Federn geleitet; in beyden Piecen findet man auſſer den guten Wünschen und wohlgemeynten Vorschlägen, manche treffende Bemerkung, und überdies Aeuſſerungen, die nicht nur mancher Ehfländer, sondern auch Piesländer und andre, zu ihrem Vortheil und ihrer Belehrung wohl beherzigen mögen. Nur steht zu befürchten, daß beyde Schriftsteller wider ihren Willen, zu einer ganz falschen Vorstellung sowohl hier als auswärtig, wenn ihre Piecen dort bekannt werden, wohl gar zu einem noch größern Verfall des Credits, Anlaß geben können. Aus dieser Ursach will ich den Gegenstand hier ein wenig erörtern und beleuchten.

Beyde klagen über den Verfall des Credits und des Wohlstandes, über den großen Geldmangel, über Stockungen; von weitem erblicken sie traurige Folgen für das Herzogthum Ehfland: daher ihre Vorschläge, ihre Wünsche. Wo ich nicht irre, hat sie ihre Vaterlandsliebe verleitet, Gefahren zu fürchten wo keine sind: geschreckt
durch

durch bange Abndungen fannen sie auf Rettungsmittel, ohne zu prüfen ob solche nöthig, anwendbar und hinreichend sind; oder um mich deutlicher auszudrücken: durch irrige Voraussetzungen stellen sie das Uebel größer vor als es ist, geben zu dessen Abhelfung nur unzulängliche Mittel an, und machen aus der Sache einiger wenigen Privatpersonen, eine Angelegenheit des ganzen Landes.

Das Kreditwesen und der Wohlstand in Ehstland lassen sich von zwey ganz verschiedenen Seiten ansehen; in sofern man nehmlich mehr auf das Land überhaupt, oder auf etliche einzelne Männer, seinen Blick heftet. Auf der einen Seite erscheint das Herzogthum so wie es immer gewesen ist, als ein Land das zu den nordischen Kornkammern gehört, wo man bemittelte auch reiche Leute findet, wo der Adel und der Bürger im Wohlstand leben. Auf der andern kann man sagen, der Kredit habe bey Einigen einen Stoß oder eine Erschütterung erlitten, der allgemeine Wohlstand habe sich verringert, der bemerkbare Geldmangel veranlasse in manchem Hause viel Sorge. Wie beydes mit einander zu vereinigen sey, muß ich erklären.

Von jeher ist der Ackerbau in Ehstland so wie in Liestland, mit Glück getrieben worden; und die häufige Nachfrage nach unserm durch

Feuer getrockneten Korn, (daß ohne umgeworfen werden zu dürfen, sich viele Jahre hindurch unverfehrt aufbewahren läßt,) hat dasselbe immer in guten Preisen erhalten. Daher stiegen die Landgüter, sonderlich seit einigen Jahren, zu einem ansehnlichen Werth; an Geld war kein Mangel; die Güterbesitzer lebten im Wohlstand, den sie auch auf die Bürger verbreiteten. Noch jetzt werden die Güter theuer genug bezahlt, obgleich in den beyden letzten Jahren, auch in mancher Gegend schon vorher, weder die Aerndten ergiebig, noch überhaupt die Kornpreise nach unsern Wünschen hoch genug gewesen sind. Der verminderte Absatz hat wie an allen Orten in der Welt bey ähnlichen Umständen, eine Verminderung der Geldmasse nach sich gezogen: aber Männer die ihre Wirthschaft weislich geführt, über ordentliche Einrichtungen gewacht, unnützen oder ihre Kräfte übersteigenden Aufwand vermieden, und sich vor Schulden gehütet haben; leben noch jetzt im Wohlstand, bestreiten alle Bedürfnisse ohne Kummer, haben Geld, oder bey dessen Ermangelung, Kredit genug; in Ehstland giebt es noch immer reiche Häuser, die Geld vorstrecken können.

Vor einigen Jahren, da bey dem drückenden Hunger in Deutschland, unsre Aerndten ergiebig

waren

waren, unser Roggen häufige Abnehmer fand und dadurch zu einem unerhört hohen Preis hinanstieg: schienen Wohlstand, Reichthum, Ueberfluß in Ehst- und Liefland ihren Gipfel zu erreichen. Aber eben dies war nach der sehr richtigen Bemerkung eines von den angeführten Schriftstellern, die an sich zufällige, bloß durch Mißverständnis und Mißbrauch entstandene Quelle eines Verfalls der sich bald in Ehstland (in Liefland nur wenig,) zu äussern anfing, Der Preis der Landgüter, sonderlich der Kleinern die immer mehr Liebhaber finden, und im Verhältniß einträglicher sind *), stieg durch die hohen Kornpreise mit einemmal gewaltig. Anstatt der bisher gewöhnlichen 1500 bis 2000 für jeden Haaken, hörte man nun immer von 3 bis 5000 Rubeln, oder gar von noch mehr. Auch die Arenten (Pachtungen) wurden gesteigert: vorher hatte man 80 bis 100 Rubel für den Haaken bezahlt; nun wurden oft mehr als 2 bis 300 Rubel gefodert. — Der ehstländische Adel ist im Verhältniß des Landes, ohnehin zahlreicher als der liefländische; und nun lockten die guten Korn-

M 4

und

*) Im 2ten Band der topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, habe ich mich hierüber und über die Beschaffenheit der hiesigen Haaken, erklärt; daher ich es hier nicht wiederholen will.

preise und die Hoffnung bey der Landwirthschaft mit Bequemlichkeit bald reich zu werden, viel junge Leute aus dem Kriegsdienst zurück: Jedermann wollte Güter kaufen oder arendiren. Selbst Amtleute (Verwalter) wurden vom Schwindelgeist ergriffen, wollten durchaus Arendatoren seyn, und machten dadurch die Arenden feltner und theurer. Mancher junge Mann kaufte ein Gut für 30,000 Rubel; bezahlte darauf sein ganzes Kapital von 1000 Rubeln, für den ihm gering scheinenden Rest von 29,000 Rubeln stellte er (freylich auf sehr wohlfeilem Papier,) Wechsel und Obligationen aus. — Zum Unglück hatten die vermehrte Geldmasse und der Wohlstand, dem Luxus die Thür geöffnet. Der junge Anfänger in der Wirthschaft, vergaß seine Schulden; dachte nur an schönen Hausrath, und an eine dem vermeinten reichen Güterbesitzer anständige Equipage; kaufte was er wünschte und brauchte, auf Kredit, aber desto theurer ein: immer in der Hoffnung daß nächstens die Last Roggen wieder 60 bis 100 Rubel gelten würde. Die Hoffnung schlug fehl: Misjahre erfolgten: Würmer oder andre Zufälle raubten einen Theil der Arendten; die Ausländer hatten unser Korn nicht nöthig; die Last Roggen galt 27 bis 30 Rubel; der berauschende Luxus ließ sich nicht so leicht einschränken; man war

auffer

auffer Stand die Interessen abzutragen: die Schuld wuchs. In Ehstland pflegt man nicht gerne ohne dringenden Anlaß seine Schuldforderung ingrossiren (in das gerichtliche Schuldbuch eintragen) zu lassen; einen solchen Schritt hält man für beleidigend: daher fällt es schwer die wahre Schuldengröße eines Mannes zuverlässig zu erfahren. Inzwischen merkten vorsichtige Männer Unrath, und kündigten ihre Gelder den unsichern Schuldnern auf; zumal da ein paar Männer zu bezahlen ganz aufhörten. Wo sollte der unsichere, der sein Gut mit lauter Papier weit über den wahren Werth aus Leichtsinne gekauft, und seine Schulden noch nachher durch Luxus vermehrt hatte, Geld finden? es entstanden Immissionen (bey welchen der Haaken nur gering, in Liefland für 1000, in Ehstland sonst für 500 jetzt auch wohl für 1000 Rubel taxirt, und dem Erbherrn jede Quelle des Erwerbs gänzlich verstopft wird,) gar Konkurse; die Güter mußten gerichtlich, zuweilen wohlfeil, verkauft werden. Einige Gläubiger oder ihre Bürgen, erlitten beträchtlichen Verlust. Selbst redliche Männer die ihre Schulden allmählig abtragen wollten, geriethen hierbey in einige Verlegenheit, weil die Gläubiger wegen ihrer Sicherheit zweifelhaft waren. — — Doch alles dies betraf nur

einige einzelne Männer. — In Liefland äufferte sich der Verfall weit weniger. Bey der stockenden Ausschiffung kam kein Geld für unser Korn aus der Fremde; aber die Männer welche vermöge ihrer geschlossenen Kontrakte an die hohe Krone Branntwein liefern, erhalten das Korn durch ihren Aufkauf in erträglichem Preise, und ziehen aus Petersburg und Nowogrod ansehnliche Summen. Auch die rigischen Kaufleute deren Handel immer blühend und wichtig ist, können den Güterbesitzern von Zeit zu Zeit Summen vorstrecken.

Dies ist die wahre Beschaffenheit: einige Ehfländer haben keinen Kredit, weil sie nichts Eigenes besitzen, ihr Gut gehört gutherzigen Kreditoren; andern mangelt es an Geld, weil sie keine Produkten zu veräußern haben, oder ihr Borrath keine Abnehmer fand und wenig gilt; der größte Theil hat sein ordentliches Auskommen, und kann wie man es hier ausdrückt, Jedermann gerecht werden; einige sind reich und leben im Ueberfluß. So ist es doch wohl nicht bloß in Ehfland, sondern unter ähnlichen Umständen in der ganzen Welt? Und wessen Kredit ist nun in Ehfland gefallen? keines einzigen, als nur deren ihrer die in keinem Land Kredit erwarten können. Aber läßt sich wohl ein Mittel erdenken solcher Leute

Leute die sich durch Leichtsinm oder Verschwendung in Schulden gestürzt, und zu deren Tilgung kein Vermögen haben, Kredit wieder empor zu bringen? Der Fehler liegt im Verstande: hier fange man mit der Kur an; oder alle Mühe ist verloren. Sogar geschenkte Summen würden zwar Gläubiger befriedigen, aber keinen verfallenen Kredit emporbringen. Hingegen ist es eben so eine vergebliche Mühe, Männer die Kredit haben (und den hat der größte Theil der ehfländischen Güterbesitzer,) belehren zu wollen, wie sie ihren Kredit emporbringen sollen.

Ehfland hat keine wichtigen Produkte ausser Korn und Branntwein. Sind diese nicht begehrt, oder in niedrigem Preis, so kann nicht viel Geld in das Land kommen. Gleichwohl geht immer viel Geld heraus, durch öffentliche Abgaben, durch Reisen in fremde Länder und das Studieren unsrer Kinder in Deutschland und dergl. sonderlich durch den Luxus. Man hat einmal gefragt, ob man nicht in Holland Geld aufnehmen, und dafür alle Privatgüter des ganzen Herzogthums verpfänden sollte. Mit Recht haben wohlhabende und schuldenfreye Männer wider einen solchen verderblichen Vorschlag geeifert; denn wären ihre Güter einmal mit unter der

allge:

allgemeinen Verpfändung begriffen, so würden sie bald ihren bisherigen Kredit geschwächt, und sich vielleicht dereinst gezwungen sehen, für Verschwender zu bezahlen; nicht zu gedenken, daß bey einer etwanigen künftigen Aufkündigung, die Zusammenbringung eines unabsehlig zerstreuten Kapitals von 200,000 Rubeln, die äufferste Verlegenheit veranlassen, wo nicht gar unmöglich fallen würde, indem nach Verlauf einer Reihe von Jahren das ganze Kapital schon vor der Aufkündigung bloß für Interessen könnte nach Holland zurückgegangen seyn. Und wem sollte man hier die geborgten Summen anvertrauen? Leuten die kein Geld brauchen, oder die nicht damit umzugehen verstehn?

Es ist eine falsche Voraussetzung, wenn man aus dem Verhältnis des revalschen Handels, oder eigentlich aus den dasigen Zollbüchern, auf den Wohl- oder Uebelstand im Herzogthum schließen will. So wahrscheinlich das Raisonnement klingt, so unrichtig und übereilt ist es. Man sagt:

„Jährlich werden aus Neval für etwas mehr als
 „100,000 Rubel Produkten ausgeführt; hingegen
 „für mehr als 400,000 Rubel ausländische Waaren
 „dieselbst eingebracht; folglich müssen die
 „Kaufleute 300,000 Rubel baar hinaussenden,
 „welche sie vorher aus dem Herzogthum ziehen:

„so muß der Uebelstand immer schreckender werden.“ Dieses ganze Vorgeben ist grundfalsch; denn sehr oft, sonderlich wenn unser Korn viel auswärtige Liebhaber findet, steigt die revalsche Verschiffung weit über die angesetzte Zahl. Und was das meiste ist, so nimmt man die ganze Berechnung aus den Zollbüchern, die hier nichts entscheiden: sie zeigen den ungefähren Werth der Waaren, aber nicht die Abnehmer der eingebrachten. Wie sollte Ehstland jemals im Stande gewesen seyn, ohne den schrecklichsten Verfall, etliche Jahre hintereinander jährlich 300,000 Rubel den Ausländern zu bezahlen? Hier entscheidet schon der Augenschein. Selbst von den ausgehenden Produkten ist ein großer Theil Korn aus dem dörptschen und pernauschen Kreis; Flachszug, Hanf und andre Waaren aber aus Rußland, folglich nicht aus Ehstland, zugeführt worden. Noch unrichtiger erscheint die Angabe in Aufzählung der eingehenden Waaren, davon ein beträchtlicher Theil, sonderlich Salz, Gewürz und Wein, nach dem Dörptschen und Pernauschen verführt werden; nach Lettland gehen auch viel Weine; das allermeiste nach Petersbürg, es sey nun daß es dahin verschrieben, oder von Reisenden dahin gebracht wird, oder gar daß die für Petersbürg geladenen Schiffe wegen des Eises

und

und dergl. im Frühjahre und spätem Herbst, ihre Ladungen in Reval an das Land setzen, wo sie in den Zollbüchern berechnet, und dann mit Pferden an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden. Eben so verhält es sich mit den Schiffen, die wegen des Eises im paltischen Port einlaufen, daselbst Waaren an das Land bringen, die in Reval verzollt und nach Petersburg gesandt werden. Ein kleinerer Theil geht nach Finnland. Wie viel bleibt nun für Ehstland von den angegebenen 400,000 Rubeln? Hierdurch kann ich nicht, daß der Kurs von Einigen zu weit getrieben wird. Hat inzwischen dieses Herzogthum gute Aerndten, sind Korn und Brauntwein im Preis, ist das Mastvieh begehrt, liegen Regimenter im Lande und Kriegsschiffe im Haven: so wird viel Geld nach Ehstland gebracht, und reicht zu allen Bedürfnissen hin, aller Orten zeigt sich Wohlstand, wenn auch weit mehr als für 400,000 Rubel Waaren in Reval nach Anzeige der dasigen Zollbücher eingebracht würden.

Aus dieser getreuen Auseinandersetzung ergiebt sich, daß die Klagen (in beyden angeführten Piecen) über den verfallenen Kredit und Wohlstand, nur auf etliche Männer passen, aber im Ganzen genommen ungegründet sind; daß also auch die zur Emporbringung des Credits vorge-

schla:

schlagenen Mittel, theils überflüssig und unnöthig, theils ganz unzulänglich sind. Ich will sie nicht nach der Reihe durchgehen, sondern nur einige Anmerkungen darüber machen.

1) Eine Aufhebung des vom ausgehenden Korn zu entrichtenden Zolls, würde unsre Abnehmer nicht vermehren. Wer Korn braucht, wird auch gern den kleinen Zoll bezahlen. Sehr weise war hingegen der Entschluß der ehfländischen Ritterschaft, der hohen Krone eine ansehnliche Menge Korn anzubieten und für bestimmte Preise etliche Jahre hintereinander zu liefern. So ist Jedermann seines Absatzes und der richtigen Bezahlung gewiß; ein beträchtliches Kapital kommt dadurch jährlich ins Land. So ist auch der Vorschlag erfüllt, daß man die hohe Krone bitten möchte, für die in Ehfland stehenden Truppen kein Korn aus Rußland herbeyzuführen zu lassen, sondern dasselbe von den Ehfländern zu kaufen. — Die Furcht, daß diese durch ihren Kontrakt gebunden, von etwa entstehenden höhern Preisen keinen Vortheil ziehen möchten, wäre ungegründet. Die Gewißheit daß unser Korn nicht unverkauft liegen bleibt, und die sichere Rechnung auf eine Einnahme, übertreffen eine trügliche Hoffnung auf hohe Preise, weit. Bey mittelmäßigen Mernden kann mehr von einem
ehfländ

ehstländischen Haaken verkauft werden, als etwa 7 Tonnen Roggen und ungefähr eben so viel Sommerkorn. Nur durch den vermehrten und erleichterten Absatz lassen sich gute Preise erwarten.

2) Der Wunsch, daß die Landesprodukte durch neue Artikel zur Verschiffung, möchten vermehrt werden, ist patriotisch, aber schwer ins Werk zu setzen. Flachß und Haarbau erfordert Land und Hände: wie, wenn der Kornbau dadurch litte? und nicht jedes Land trägt Flachß. Theer und Pech erfordern Wälder; in einigen ehstländischen Gegenden ist daran ein Mangel, in den allerwenigsten ein Ueberfluß: daher darf man auch auf Masten, Balken, Bretter, und Holzhandel hier keine Rechnung machen. Kleinere Artikel z. B. Ziegeln, Kalk und dergl. sind nicht begehrt, oder stehen in sehr niedrigem Preis, oder machen wegen des Transports nach der Stadt Schwierigkeit; sie geben keine Ermunterung.

3) Die vorgeschlagene Einführung der Land-schuldenbücher, wo eines Jeden Activ- und Passiv-schulden, bey Verlust des Kapitals, nebeneinander sollen eingetragen werden, wäre ganz gut, ein Wegweiser für die Kapitalisten, und eine Rechtfertigung für den bedrängten ehrlichen Mann. Schwerlich wird sie Beyfall finden, sonderlich wegen des ersten Anfangs, der Manchen
gleich

gleich um allen Kredit bringen und zu Grunde richten könnte. Auch würde sie in der Folge dem Armen der sich durch seinen Fleiß etwas erwerben und mit Schulden ein Gut kaufen will, ganz zurückschrecken, oder in seiner Laufbahn hindern.

4) Der Vorschlag, alles Silber aus dem Herzogthum, nur Löffel und Messer ausgenommen, in die Münze zu bringen, damit dafür baares Geld in das Land komme, scheint anfänglich brauchbar zu seyn: Ein unfruchtbarer Hausrath würde zum fruchttragenden Kapital, und ersetzte in kurzer Zeit sogar das angewandte Arbeitslohn. Aber Leute die viel Silber haben, sind gemeiniglich wohlhabend: sie zu zwingen daß sie einen ererbten werthgeachteten Hausrath hergeben sollen, um etlichen unvorsichtigen Wirthen aufzuhelfen, wäre Härte. Der Insolvente wird durch dergleichen Mittel nicht gerettet; und wer Silber besitzt, kann nach eignen Belieben ohne Landtagsschluß, bald baare Münze davor erhalten.

5) Vorzüglicher ist der Vorschlag den unnützen Aufwand einzuschränken, weder ausländische Kutschen noch Pferde zu verschreiben, theure Weine von den Tafeln zu entfernen und dergl. Aber man schränke den Luxus noch so sehr ein, der Verschwender wird dadurch nicht klüger, und der Insolvente nicht reicher. Des reichen Man-

Erstes Stück. N nes

nes Aufwand nährt viele andre Menschen: warum will man seine stillen Vergnügungen gar zu sehr schmälern?

6) Die vorgeschlagene Nationaltracht verdient lauten Beyfall. Sie ist ein Mittel zur Ersparung, das Zeichen einer vernünftigen Mäßigkeitsliebe; aber den Kredit, wo er wirklich versallen ist, wird sie schwerlich emporbringen. Wenn der Adel sich nur eine Farbe ohne Tressen und Besätze wählt, und um deren Bestätigung bey dem Thron Ansuchung thut; so ist er auch in der wohlfeilsten Kleidung immer kenntlich, und kann täglich mit derselben sogar bey Hofe erscheinen. Welche Ersparung! Der größte Verschwender kann alsdann kaum mehr als vier Kleider gebrauchen, nemlich von Sammet, Seide, Tuch und leichtem wollenen Zeug. Selbst die Trauerkleidung verursacht einen kaum bemerkbaren Aufwand. Eben so in Ansehung der Damen. — Die ehstländische Ritterschaft hat keine Nationaltracht (die man doch schon in andern Ländern findet,) beliebt; sondern sich nur einiger Arten der Kleidungsstücke begeben: so daß Cavalier in Tuch mit seidenem Unterfutter, Damen aber in einfärbigen Taft oder Atlas gekleidet, erscheinen sollen. Verschwender werden sich, da keine Farbe bestimmt ist, anstatt eines theuern, mehrere einfache Kleider

Kleider machen lassen, und folglich zum Vortheil der Kaufleute, nichts ersparen. Denn wie der vorsichtige Wirth sich selbst Gesetz ist, und alles meidet was seinen Wohlstand zu Grunde richten könnte; so findet der leichtsinnige Verschwender tausend Wege seine Leidenschaften zu befriedigen, und dem Gesetz auszuweichen; und sollte er auch sein Geld bloß durch Spiel, durch Jagdhunde, oder durch Müßiggang unter die Lente bringen.

Ein Unglück ist, daß solche Leute, wenn es mit ihnen zum Konkurs kommt, allerley Mißtrauen veranlassen, auch wohl manchen redlichen Mann um das Seinige bringen, oder mit in ihren Fall hineinziehen. Das ist vermuthlich die Sache, welche die vorher angeführten patriotischen Schriftsteller veranlaßte, das Uebel in Eshland für sehr gefährlich zu halten.

Nicht um den Kredit empor zu bringen, sondern aus andern wichtigen und weisen Absichten, hat die ehsländische Ritterschaft auf ihrem letzten Landtag, Entschliessungen wider den übertriebenen Aufwand und Luxus gefaßt, wodurch Kleiderpracht; unnütze Ausgaben bey Sterbfällen; bey den Tafeln theure Weine, Deserts und Service; auch ausländische Kutschen und Pferde, sollen abgeschafft werden. Und diese Entschliessungen, welche sich auf das nachahmungswürdigste

Beyspiel der erhabensten Personen gründen; welche den Menschen seinen Werth nicht in glänzenden Kindereyen und Leckerbissen, sondern in Verdiensten zu setzen, lehren; welche nicht dem gesetzten Mann, wohl aber dem unerfahrenen Jüngling unentbehrlich sind: haben durch ein Patent des kaiserlichen Generalgouvernements in Reval, Gesezeskraft erhalten: zugleich ist jeder Oberkirchenvorsteher bevollmächtigt worden, in seinem Kirchspiel auf die genaue Beobachtung zu sehen, und die Uebertreter mit einer Strafe von 50 Rubeln, die zu ordinären Ausgaben bey der Kirche sollen verwandt werden, zu belegen. Ob an allen Orten, wie lange, und wie streng, dieser Verordnung wird nachgelebt werden, mag die Zeit lehren. Wenigstens wird mancher seinen theuern Wein auffer der Mahlzeit hervorholen.



Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.



Die
Kaiserin Katharina II oder die Große

Einige Züge aus Ihrem erhabenen
Karakter.

Von Ihren großen Thaten, wichtigen Unternehmungen und weisesten Einrichtungen, lauter unzerstörbaren Denkmälern ihrer glücklichen Regierung, werde ich hier keine Nachrichten liefern: sie sind aller Welt bekannt, vermehren sich täglich, und werden wie jetzt bey uns, so dereinst bey den spätesten Nachkommen, ein verehrungsvolles Erstaunen erregen *) Noch weniger wage ich ihren großen personellen Karakter ganz zu

N 4

zeichn

*) Wie viel Bände werden sie füllen, wenn sie alle aufgezeichnet, gehörig entwickelt und im rechten Gesichtspunkt vorgestellt sind.

zeichnen: bloß auf einige Züge aus demselben schränke ich mich ein *)•

Katharina II, welcher der Beyname die Große, ganz vorzüglich gebührt, wie Sie ihn denn gewiß in der Geschichte der künftigen Jahrhunderte allezeit behalten wird, ist geboren, um über mehr als zween halbe Welttheile zu herrschen; daher gab Ihr die Natur die seltensten Gaben im reichlichsten Maaß**): Außer Ihrem allgemein bekanneten durchdringenden Verstand, und einem weitreichenden alles umfassenden Blick; einen unternehmenden Geist, nebst der innern Stärke alle Hülfsmittel in Sich Selbst zu finden; das große Talent weise Vorsicht immer mit der anziehendsten Offenherzigkeit zu verbinden; unerschütterlichen Muth; eine nie ermüdende Arbeitsamkeit,

*) So fehlt wenigstens nicht in den nordischen Miscellaneen das Allerwichtigste. Und welcher Leser wird nicht etw. charakteristisches von der erhabensten Person unter deren glorreicher Regierung Rußland zur Höhe der entscheidendsten Macht empor gestiegen ist, in einer Sammlung suchen, wo Ihr Name und Ihre vortreflichsten Einrichtungen oft vorkommen?

**) Die Beweise liegen in Ihren unvergeßlichen Thaten, welche die ganze Welt bewundert, und aus denen man sicher auf die Größe schließen kann, zu welcher das Reich durch Ihre vortrefliche Anordnungen noch in der Zeitfolge gelangen wird.

samkeit, durch welche Sie Sich schon frühzeitig die ausgebreitetsten Kenntnisse in der Regierungskunst und andern Wissenschaften, erwarb; einen hohen Grad der Leutseligkeit; edle Gefühle und wohlthätige Leidenschaften, ohne welche nie ein Held oder Genie ist hervorgebracht worden; eine Mäßigung die auch mitten im höchsten Glück sichtbar ist; eine stets wirksame Gerechtigkeitsliebe; die große Kunst, keine Zeit oder Gelegenheit ungenutzt vorbegehen zu lassen; und einen sich immer gleichen Hang für die Unsterblichkeit zu arbeiten, wohlzuthun, Glückliche zu machen, und gegen Fehler lieber Huld und Großmuth als Strenge zu zeigen. Ihre große Seele die sich zu den geselligen Freuden herabzulassen, und Vergnügungen zu verbreiten weiß, verachtet Ländeleyen auf die man an manchen Höfen hohen Werth setzt: Man erwäge nur der Kaiserin ihre gewöhnliche Art zu speisen, (die weder zeitverderbend, noch mit großem Aufwand verknüpft ist,) oder das vortrefliche Beyspiel der Mäßigkeit, welches Sie in Ihrer Kleidung allen Ihren Unterthanen giebt: und dennoch ist Ihr Hof der glänzendste, sobald Sie eine Feyerlichkeit anordnet; dann herrschen Pracht und Geschmack die nicht ihres gleichen finden. Mit welcher religiösen Andacht Sie jeden Kirchengebrauch vollbringt,

was für große Beyspiele Sie dadurch den, Ihrem Scepter unterworfenen Völkern giebt, ist aus öffentlichen Nachrichten eben so bekannt als Ihre Großmuth und Freygebigkeit gegen alle Arten von Verdiensten, und ihre huldvollste Herablassung zu jedem Unterthan.

Keiner unter den Großen dieser Erde, sonderlich in Hinsicht auf das Geschlecht, oder überhaupt unter zärtlich erzogenen Personen, gewöhnliche Unpäßlichkeit, z. B. Verkältung, Zahnschmerzen, Ohrensausen und dergl. hindert jemals die große Kaiserin an Ihrer Thätigkeit, und der Anwendung Ihrer ausserordentlichen und vorzüglich erhabenen Eigenschaften, davon ich nur einige von weitem berührt habe. Sie kennt alle dergleichen Ungemächlichkeiten nicht; Ihre dauerhafte starke Körperconstitution würde jeder Beschwerde Trotz zu bieten im Stande seyn. Mitten in unsern strengen Wintern werden Ihre Zimmer gemeiniglich nur durch ein kleines Kaminfeuer erwärmt; und weder Kälte, noch rauhe Bitterung, hält Sie ab, Sich oft mit dem leutseligen Blick einer für ihr Wohl wachenden Landesmutter Ihren herzudringenden Unterthanen zu zeigen.

Der Kaiser Peter der Große.

- 3) Er schaffte die patriarchalische Würde in Rußland ab.

Sowohl die Sache selbst, als die Art mit welcher der Kaiser sie ohne den geringsten Widerwillen zu veranlassen, ausführte, sind Beweise seiner großen Klugheit. Ein aus mehreren vom dem Regenten selbst gewählten Mitgliedern bestehender Synod, war niemals so mächtig, als ein einzelner Mann in welchem der unwissende oder abergläubische große Haufe, alle geistliche Macht vereinigt sahe, und ihn daher für äufferst erhaben hielt. Noch jetzt genießen die Priester in Rußland große Ehre, selbst solche die in manchem Betracht Tadel verdienen. Vor mehreren Jahren, da noch unter den gemeinen Popen Unwissenheit und Trunkenheit herrschten, sahe man in Gesellschaft manchen Regimentspriester verachten und verspotten; ihm aber sobald er sein Amt verwaltete, mit vorzüglicher Achtung begegnen, die noch mehr gestiegen ist, seitdem durch die neuerlichen vortreflichen Anstalten, auch unter den Popen Kenntnisse, gute Ordnung, Wohlansständigkeit, ausgebreitet werden, und ihnen bey den Regi-

Regimentern eine Art von Rang der sie gegen Beleidigungen schüzet, ist beygelegt worden. — Man kann sagen, daß die ganze russische Geistlichkeit durch die Abschaffung der patriarchalischen Würde gewonnen hat.

Inzwischen hat man sich von dem Ansehn und der Macht eines russischen Patriarchen, in andern Ländern aus Mißverstand eine ganz unrichtige Vorstellung gemacht. Er war nicht so fürchterlich mächtig, oder von dem Zaren so kriechend verehrt, als man gemeiniglich denkt. Selbst in Rußland stehen Einige in der falschen Meynung, als hätte er über den Zar eine große Macht und Wichtigkeit behauptet: z. B. führt man an, daß der Zar dem Patriarchen den Steigbiegel gehalten habe. Welcher Mißverstand! Die ganze Ceremonie drückte etwas ganz anders aus, als was man darinn zu finden glaubt, oder darinn zu liegen scheint. Sie geschah weder oft, noch bey allen feyerlichen Processionen und öffentlichen Ausritten des Patriarchen, (obgleich noch ganz neuerlich der bekannte Verfasser der *Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvernement de l'empire de Russie*, von dem man es kaum vermuthen sollte, einen solchen irrigen Wahn vorbringt;) sondern jährlich nur einmal am Palmsonntage; woraus
 sogleich

sogleich die ganze wahre Absicht dieses eingeführt
gewesenen Kirchengebrauchs in die Augen fällt.
Keinesweges bezeigte der Zar dadurch dem Pa-
triarchen eine Unterwürfigkeit (wie man gemein-
lich das bekannte Pantoffelküssen auslegt;) es
war eine bloße Andachtsübung, die nichts anders
andeutete, als das gewöhnliche Fußwaschen,
welches der deutsche Kaiser und die Kaiserin Kön-
igin zu Wien, auch andere katholische Fürsten, an
alten Leuten, der Papst an armen Priestern,
jährlich in der Marterwoche verrichten. Das
Steigbiegel halten war also eben ein solcher an-
dächtiger Gebrauch, als es noch jetzt das Fuß-
waschen ist; durch beydes räumt der Souverain
den von ihm bedienten Leuten nichts ein: beydes
sind Handlungen die bloß das Andenken der Ge-
schichten erhalten und erneuern sollen, die an
solchen Tagen ein Gegenstand der kirchlichen Er-
bauung sind. Das feyerliche Reiten eines Pa-
triarchen am Palmsonntage, bedarf wohl keiner
weitläufigen Erklärung.

2) Er ließ die Streliken hinrichten.

Heutzutage würde man diese Leute nicht
haufenweis hingerichtet, sondern ihre nervigten
Arme zum Vortheil des Reichs angewandt haben.
Man sagt, ein Etatsrath (von dessen Familie
ich

ich diese Nachricht erfahren habe,) den der Kaiser in allerley wichtigen Aufträgen brauchte, habe den Kaiser gefragt, warum nicht lieber diese Verbrecher zu ewigen dem Staat nützlichen Arbeiten wären verurtheilt worden; worauf des Kaisers Antwort gewesen sey, es hätte Ihm Niemand einen solchen vortheilhaften Rath gegeben. Wie weit diese Erzählung gegründet sey, kann ich nicht bestimmen. Inzwischen ist bekannt, daß nicht alle Streligen am Leben sind gestraft, sondern deren viele verschickt (und vermuthlich zu öffentlichen Arbeiten gebraucht,) oder an Leute die ihrer Dienste bedurften, abgegeben worden: worüber man unter andern *Korb Diarium itineris in Moscoviam* S. 85 und 174, nachlesen kann. Ueberdies fragt sich noch, ob es für das Reich vortheilhaft, und der Sicherheit des Kaisers zuträglich gewesen wäre, einen Haufen unruhiger und zu steten Empörungen geneigter oder bald in Aufruhr gesetzter Leute, in entfernte Provinzen zu schicken, da die stehende Armee auf deren Treue man sich verlassen konnte, noch nicht zahlreich genug war, um jeden neuen Versuch noch vor dem Ausbruch rückgängig zu machen.

Die Kaiserin Elisabeth.

1) Züge aus ihrem personellen Karakter.

Bey der Schönheit Ihrer Gesichtsbildung, die noch durch einen leutseligen und offenherzigen Blick erhöht wurde, und Ihres Körperbaues überhaupt, der selbst in zunehmenden Jahren nur wenig von seinem Anziehenden verlor, und weit über das thörichte Urtheil eines leichtsinnigen Drapall's (in seinem vorher bereits angeführtem Buch,) erhoben war: hatte die Kaiserin ein noch weit schöneres, ein gefühlvolles, religiöses und sehr mitleidiges Herz. Wer sie von der Seite der Religion oder des Mitleids zu fassen wußte, konnte viel ausrichten; wovon ich vielleicht künftig Beyspiele liefern werde. Jetzt erwähne ich nur, daß Sie einem ohnehin sehr reichen Mann, auf viele Jahre das ausschließende Recht, in einer großen Gegend den uneingeschränkesten Holzhandel mit Masten, Balken, Brettern und dergl. zu treiben einräumte, weil er Ihr versicherte, daß dadurch die dasigen armen Unterthanen (die schon andre ergiebige Quellen des Erwerbs hatten,) Mittel zu ihrer Erhaltung finden würden. Ich habe einen Deutschen in russischen Diensten befindlichen Officier gekannt, der im preuss

preussischen Krieg blessirt, aber dadurch beyweitem noch nicht zu fernern Diensten unfähig war. Er reiste nach Petersburg, und paßte, vermuthlich auf eines verschmizten Mannes Rath, die Zeit ab, da die Kaiserin im Garten spazierte: er hatte sich sorgfältig dahin gelegt, Krücken neben sich; Sie kam; er versuchte sich aufzuraffen; fiel wieder; Hofcavaliers mußten ihm aufhelfen: die Kaiserin fühlte sich so gerührt, daß Sie ihn auf der Stelle mit Gnadenbezeugungen überhäufte, und das reichlichste Auskommen anwies.

Ihr geleistete Dienste belohnte Sie mit der größten Freygebigkeit; wie viel Ländereyen und Seelen hat Sie in Rußland, wie viel Haaken in Liefland, verschenkt; ohne an die ertheilten hohen Würden, Privilegien und andre große Geschenke noch zu denken. Um Dienste zu belohnen und aus mitleidigem Gefühl, befahl Sie im preussischen Kriege, daß jeder blessirte Officier zween Grade auf einmal avanciren sollte. Wie sehr wurde diese Gnade gemißbraucht! manchem Unterlieutenant *) hätte kein größeres Glück als seine leichte Verwundung begegnen können, da er nur ohne langes Warten sogleich Hauptmann ward.

Dhne

*) In Liefland sagt man Secondlieutenant, und Kapitain.

Ohne der kleinen Anekdoten zu gedenken, mit denen man sich damals trug, merke ich nur an, daß der Hof sich bald genöthigt sahe Aenderungen und Einschränkungen in Ansehung des Avancements zu verfügen; weil es Leute gab, die während des Kriegs in kurzer Zeit vom Hauptmann bis zum General, Major oder Brigadier, gestiegen waren, ohne daß man vorzügliche Verdienste hätte von ihnen rühmen können.

Aus religiösen Gefühlen allein hat die Kaiserin manche fromme Stiftung unternommen, verschiedene Verordnungen gemacht, und der russischen Geistlichkeit immer viel Achtung erwiesen. Letzteres zu thun gewohnt, erzeugte Sie auch einem lutherischen Superintendenten der im hohen dirigirenden Senat, wo sie eben gegenwärtig war, ein Besuch hatte, mit der bewundernswürdigsten Herablassung ganz vorzügliche Gnade, nannte ihn mit einem Ihrer religiösen Denkart entsprechenden Namen, und bezeigte sich gegen ihn so, daß sein Gegenpart beynahe neidisch geworden wäre.

Wurde Ihr religiöses und überaus mitleidiges Herz beleidiget, oder glaubte es beleidigt zu seyn, wozu allerley Unterlegungen etwas beitragen konnten: so empfand Sie einen anhaltenden und wirk samen Unwillen. Daher die bekannten stren-

gen öffentlichen Strafen unter Ihrer Regierung, zwar nicht am Leben, aber an Leib und Ehre. Selbst der Anlaß des mit großem Nachdruck geführten preussischen Krieges, den mancher russische Minister damals gern abgelehnt hätte, soll nach einer bekannten allgemeinen Sage aus einer solchen Quelle entsprungen seyn.

Die Kaiserin liebte die Pracht, das Glänzende, und ließ an Ihrem Hof viel aufgehen. Wie viel hat Sie an Vergoldungen verwandt! ein Beyspiel giebt das prächtige kaiserliche Lustschloß Sarskoe Selo, wo von aussen und von innen Gold genug zu sehen ist. Von einem angesehenen Mann der sich viel am Hof aufgehalten hat, habe ich erfahren, daß wegen der Menge von Personen die daselbst täglich gespeist wurden, allein der Tafelwein (wozu Rhein: Mosler: und Franzweine gehörten,) eine jährliche Ausgabe von weit mehr als 100,000 Rubeln soll verursacht haben. Die feinen Weine hatten ihre eignen angewiesenen Summen. Eben so sollen in Ihrem Kronstall (ohne den Prinzessininstall den Sie noch während Ihrer ganzen Regierung ungeändert unterhielt,) 1200 Pferde gewesen seyn, weil jede zu Ihrem Hof gehörende Person Hofsequipe erhielt. Unter der jezigen weisen Regierung ward

ward diese Gewohnheit abgeschafft, der Staff reducirt, und Jedem anstatt der Hofsequipe eine Zulage an Geld verwilliget.

2) Warum Sie alle Lebensstrafen abgeschafft hat.

Rußland allein war es vorbehalten, allen übrigen europäischen Reichen das merkwürdige Beyspiel eines weisen und vorher unerhörten Criminalverfahrens zu geben. Die Gründe welche die Kaiserin zu dem Entschluß das Blutgericht und die Lebensstrafen abzuschaffen, sollen gebracht haben, sind auf sehr verschiedene Art angegeben worden. Einige meynen, die Kaiserin habe wie Beccaria über die Lebensstrafen nachgedacht; das Resultat sey wider dieselben ausgefallen. Andre wollen die Ursach in Ihrem zärtlichen Gefühl und mitleidigen Herz, oder in Ihrer etwanigen natürlichen Abneigung gegen alle harte Strafen, oder in einem Abscheu vor Blutvergießen, finden. Dies möchte schwerlich statt haben: man weiß ja, daß Sie viele, selbst vornehme Personen, mit den empfindlichsten Strafen an Leib und Ehre, gar mit Verstümmelungen, hat belegen lassen; und wie viel Blut ist während Ihrer Regierung durch Kriege vergossen worden!

Vielleicht kommen diejenigen der Wahrheit am nächsten, welche behaupten, die Kaiserin habe durch die Aufhebung des Blutgerichts, das Andenken der für Sie merkwürdigsten Begebenheit, Ihrer glücklichen Thronbesteigung, welche ohne Blutvergießen geschah, verewigen wollen, und daher den Entschluß gefaßt, während Ihrer Regierung kein Blut vergießen zu lassen; wobey Ihr vielleicht damals das Blut welches ein Krieg kostet, nicht mag eingefallen, oder als eine gar nicht dahin zu ziehende Sache vorgekommen seyn. — Unter der jegigen glücklichen Regierung sind bekanntermaßen Lebensstrafen verhängt worden; aber so selten, nur wegen äusserst wichtiger und abscheulicher Verbrechen, und nach angestellten feyerlichen Untersuchungen; daß man mit Recht sagen kann: nur auf solche Art erreichen Lebensstrafen ihren Zweck, und werden was sie eigentlich seyn sollen!

3) Ihre schnellen Reisen nach Moskow.

Die Sache ist allgemein bekannt; die Art wie dergleichen Reisen eingerichtet waren, will ich hier näher anzeigen.

Die Kaiserin liebte schnelle Reisen. Die 740 Werst (über 100 Meilen) zwischen St. Petersburg

tersburg und Moskow wurden des Winters in etwas mehr als 48 Stunden zurückgelegt. Der kaiserliche Schlitten war mit einem Ofen und Kartentisch versehen; 12 Pferde zogen ihn, jedes Paar hatte einen halb erwachsenen Knaben zu seinem Reiter; auf dem Kutscherbock saß ein erfahrener Jemschick (Fuhrmann) neben dem Leibkutscher; hinter diesen ein paar Kammerherren: den Schlitten umgaben reitende Cavaliere und andre Personen. Sorgfältig ward im voraus darauf gesehen, daß der Weg eben, und kein Hinderniß vom tiefen Schnee zu befürchten war. Alles gieng in stetem Galopp: drey bis vier Wochen wurden die Pferde hierzu geübt und eingefahren, wobey sie nichts als reinen Haber fressen mußten. Jedes Pferd war so angespannt, daß man dasselbe sobald es stürzte (da es denn aus der kaiserlichen Kasse bezahlt ward,) mitten im schärfften Lauf ablösen, und ein anderes ohne den Schlitten einen Augenblick aufzuhalten, an dessen Stelle einschieben konnte; daher allezeit zwölf lose Pferde mit allem Zubehör nebenher laufen mußten. Selbst die Umwechselung auf den Stationen geschah mit der unglaublichsten Geschwindigkeit: alles wurde gleichsam nur durch Haken ab- und angespannt. Des Nachts war der Weg durch brennende Theertonnen erleuchtet.

Etwas von den russischen Landgütern und deren Benutzung.

Eigentlich heißen die russischen Landgüter *Derewni*, (Dörfer) weil sie aus lauter Dörfern bestehen, in denen der Landadel mitten unter seinen Unterthanen (Bauern) seine Wohnung hat, wie ein großer Theil des deutschen Landadels. Zuweilen gehört ein Dorf mehreren Herrn; jeder hat darin seine Wohnung oder seinen Hof (wenn man es mit dem gewöhnlichen deutschen Ausdruck bezeichnen will,) und seinen eignen Antheil von Land und Bauern. Die Größe der Güter wird bloß durch die Anzahl der Seelen d. i. der Leib-eigenen männlichen Geschlechts, wozu sowohl Kinder als Erwachsene gehören, bestimmt; daher die Ausdrücke: er hat 1000 Seelen; er hat 100 Seelen gekauft; ihm sind 300 Seelen geschenkt worden. Doch läßt sich aus diesem einzigen gewöhnlichen Maaßstab der eigentliche Ertrag der Güter nicht genau bestimmen: Die Lage der Dörfer, die Güte des Landes, die Einrichtungen des Edelmanns, die Mittel zum Erwerb und dergl. machen einen große Verschiedenheit.

Die Dörfer gehören entweder der Krone, oder dem Adel: in Ansehung der Verwaltung oder Benutzung findet sich einige Aehnlichkeit, doch

doch auch Verschiedenheit. Das Land auf welchem die Bauern wohnen, ist des Herrn Eigenthum; er nußet es nach seinem Gefallen, er giebt es an wen er will; mit unumschränkter Freyheit kann er seinen Unterthanen ihre Ländereyen abnehmen, ihnen andre Wohnungen in entlegenen Dörfern anweisen, und für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Felder, entweder Frohndienste, oder Geldabgaben, oder Produkten, fodern: Die Größe derselben, sonderlich der Geldabgaben, wird wo ich nicht irre, durch kein Gesetz, sondern durch Gewohnheiten bestimmt. Hauptsächlich giebt es zwei Arten der Güterbenutzung: die allgemeinste ist, daß der Herr von seinen Bauern eine bestimmte Geldabgabe (Obrok, welches man Abrok ausspricht,) erhebt, die jeder arbeitsame Kerl erlegen muß. Nach der Leichtigkeit, mit welcher die Leute ihre Produkte vortheilhaft absetzen, oder andre Mittel zum Erwerb finden können, steigt dieselbe für jede Mannsperson von 3 bis zu 5 Rubeln, selten höher, nur solche Gegenden wo reiche Bauern und Mittel zu großem Erwerb sind, machen Ausnahmen. In Provinzen wo Erdprodukten wenig gelten, oder wegen der Entlegenheit der Abnehmer mit äußerster Beschwerde müssen verführt werden, pflegt der Bauer seinen Ackerbau zu seinem Unterhalt selbst

selbst abzuwarten, aber seine erwachsene Söhne, zuweilen nebst ihren Weibern, mit einem Paß von dem Erbherrn, für dessen Ausfertigung er etwas bezahlt, nach solchen Orten zu senden, wo sie durch allerley Handarbeit z. B. Fischen, Bauen, Grabenziehen, Ziegelfstreichen und dergl. so viel erwerben, daß alle Geldabgaben können bestritten, und die nothwendigen Bedürfnisse angeschafft werden.

Die zwote Art ist, daß der Herr selbst einen Theil seiner Ländereyen bebauet, und Landwirthschaft treibt; wozu ihm seine Unterthanen Frohndienste leisten müssen, jeder Bauer wöchentlich etwa 2 bis 3 Tage, in einigen Gegenden so viel Tage als er arbeitsame Mannspersonen in seinem Hause hat. Dergleichen Frohndienste braucht der Herr nach Beschaffenheit seiner Ländereyen und deren Lage, zu Korn: Flachs: Hanf: oder Hopfenbau; er schließt mit der hohen Krone Kontrakte auf Branntweinlieferungen; er legt sich auf Stutereyen, deren es schon viel ansehnliche und einträgliche, aus welchen Cavalleriepferde erhandelt werden, auf russischen Gütern giebt. Einige Edelleute haben versucht, ihre Wirthschaft auf den Fuß der liesländischen zu setzen; es hat aber nicht aller Orten wollen glücken; zuweilen haben sich die Bauern sehr schwierig gezeigt, und die
ange

angenommenen deutschen Amtleute (Verwalter) bey dergleichen Neuerungen in Furcht gesetzt. Inzwischen sieht man doch schon hin und wieder nach Art der Liesländer wirthschaften; zum Beyerpiel führe ich die Güter eines Obristlieutenants an, welche 400 Werst von Nowogrod gegen Moskow zuliegen, wo die Bauern die ihren vorzüglich gerechten Herrn sehr lieben, ohne die geringste Widerrede seinen neuen Einrichtungen Beyfall gegeben haben.

Ausser der eignen Wirthschaft und dem Abrok hat der Adel aus seinen Gütern keine Einkünfte; Schenkerey darf keiner treiben. Die weit entlegenen müssen ihre Produkten weit verführen, welches sie aber durch ihrer Unterthanen Frohdienste ohne eigne Beschwerde ausrichten. Wer nicht selbst in seinem Dorf gegenwärtig ist, etwa in Diensten steht, oder mehrere entfernte Dörfer besitzt, läßt dieselben durch Upravitel (Amtleute, Verwalter, die er gemeiniglich aus seinen Unterthanen, so wie seine übrigen Bedienten, nimmt,) verwalten, und die Einkünfte daraus erheben. — Die adelichen Güter als Land betrachtet, es mag sie der Adel selbst, oder dessen Unterthan benutzen, sind von allen Abgaben an die Krone ganz frey, keiner Art von Auflagen

oder Beschwerden unterworfen. Nur die Bauern müssen an die hohe Krone Kopfgeld (Paduschnit Dengi) zahlen, und Rekruten liefern. Das Kopfgeld muß jede Mannsperson, auch die Kinder, wie sie bey der Revision in die Rechnung kommen, jährlich abtragen; die in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Revision sterben, verringern die festgesetzte Summe nicht, und die Geböhren vermehren sie nicht. Die Rekruten werden so oft es nöthig ist, von einer gewissen Anzahl Seelen gefodert, etwa von 200 Mannspersonen (wozu auch Kinder, Alte und dergl. gehören) ein Rekrut. Edelleute die nur 20 oder überhaupt wenige Untertanen haben, vereinigen sich, und kaufen gemeinschaftlich einen Kerl.

Der Preis der Dörfer ist nach Verschiedenheit der Umstände sehr verschieden. Einen einzelnen Kerl ohne Land, den man zum Rekruten liefern will, bezahlt man zuweilen mit 100 bis 180 Rubeln; aber man kauft auch wohl eine ganze Bauersfamilie mit Weib und Kind, für 100 Rubel. Ein Dorf von 100 Seelen mit ihren Wohnungen und Land, sieht man zuweilen für 7 bis 10,000 Rubel, auch wohl noch weit theurer verkaufen. Auch die Einkünfte aus den Dörfern sind sehr verschieden; viele russische Herrn bringen sie

sie nicht höher als 3 bis 5 Procent: es wäre denn, daß sie ihre Landwirthschaft selbst mit Vortheil treiben. — Das Verarendiren oder Verpachten der Dörfer ist gar nicht gewöhnlich. Reiche Personen die weitläufige Güter haben, setzen über dieselben einen erfahrenen Mann, z. B. einen Officier der seinen Abschied genommen hat und dergl. geben ihm einen ansehnlichen Gehalt von etlichen hundert bis 1000 Rubeln, lassen durch ihn alle Einrichtungen treffen, die Uprawitel unter Aufsicht halten und so ihre Güter verwalten.

Ein wesentlicher Vortheil für den russischen Adel ist die neuere Verordnung, nach welcher anstatt der Rekruten, bloße zum Kriegsdienst untaugliche Bauern als Kolonisten sollen angenommen, und ihnen Wohnstellen, Land und dergl. angewiesen werden, um durch sie wüste Gegenden zu bebauen. Wird dieser Befehl pünktlich erfüllt *), finden solche Kolonisten gehörige Unterstützung; so gewinnt dabey der Staat und der Adel.

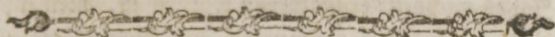
Die russischen Güter sind völlig allodial: wie der Monarch nach eigenem Willkühr Kron Güter ver:

*) Was ein gewisser Ausländer, der eine zeitlang tief in Rußland war, in seinem bekannten mit beleidigenden Unwahrheiten angefüllten Tagebuch, darüber vorbringt, wird Niemand geradezu glauben.

verschenkt; so verkauft, vertauscht, verschenkt und vererbt der Adel die seinigen nach eigenem Belieben. Alle Kinder theilen sich in ihres verstorbenen Vaters unbewegliches Vermögen; ist nur ein Dorf vorhanden, so bekommt jedes Kind in demselben einen eignen Theil: auch jede Tochter, doch gemeiniglich einen etwas Kleinern als der Sohn. Will der Vater einem Kind mehr als dem andern ohne Aufsehn zuwenden, so verkauft er bey seinem Leben, ihm ein Dorf. Die Tochter bringt ihr ererbtes Gut ihrem Gemahl zu; stirbt sie ohne Kinder, so fällt es an ihre Familie zurück; welches auch geschiehet, wenn die Kinder nach ihr sterben: der Gemahl hat daran keinen Theil, und ist in solchem Fall kein Erbe seiner Kinder. — Die Wittwe bleibt gemeiniglich in ihres Gemahls Gütern, und übt darinn viel Macht und Ansehn aus. Eine verringerte den auf ihre Tochter gefallenen Erbtheil (ob aus ihrem eignen, oder dem väterlichen Vermögen, weiß ich nicht,) und wandte davon etwas dem Sohn zu, weil die von der Tochter getroffene Eheverbindung bey ihr keinen Beyfall fand.

Noch merke ich zum Schluß an, daß in der bereits angeführten Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvern de l' empire de Russie S.

14, von der Pomástnoi Prikas eine etwas irrige Meynung vorkommt. Dieselbe war eigentlich ein Lehntribunal, und hatte mit den adelichen Erb- und Allodialgütern nichts zu thun, als deren Kollegium Wottschinnoi Prikas hieß, heutzutage aber Wottschinnaja Kollegija genannt wird.



Fragen.

1) Wegen der Lage von Korsun.

Sollte wohl Korsun, wo sich Wladimir oder Wolodimir der Große, mit der griechischen Prinzessin vermählte, in der Krim das Cherson seyn, für welches man es gemeiniglich hält? oder vielleicht das noch heutiges Tages unter eben diesem Namen bekannte Korsun auf der westlichen Seite des Dniepers, in der polnischen Woivodschaft Braclaw? — Zu dieser Frage hat mich ein gelehrter Mann aus dem liesländischen Adel, ein Kenner der Geschichte, der in wichtigen Aufträgen ist gebraucht worden, veranlaßt.

2) Ueber

2) Ueber die Ausübung des Nâherrechts bey liefs- und ehstländischen Landgütern.

Unsere Geseze erkennen ausdrücklich ein Nâherrecht zu: der Sohn kann das von seinem Vater verkaufte Gut durch Zurückzahlung des Kaufschillings einlösen, wenn er sich vor Ablauf eines Jahrs nachdem er majorem worden ist, meldet; auch wohl später, wenn ihn sein Aufenthalt in fremden Ländern an genauere Beobachtung der Zeit hindert; den Töchtern steht ihr Recht offen so lange sie unverheyrahtet sind; ihre Ehemänner müssen sich in der festgesetzten Frist melden. (Neuerlich ist dem Adel, der die Sache schon seit geraumer Zeit in Bewegung gebracht hatte, überhaupt ein Nâherrecht vor den Unadelichen oder Landsassen in beyden Herzogthümern vorbehalten worden: von dem ich hier nicht rede.) Das Nâherrecht der Kinder oder Enkel, diese in unsern Tagen unglückliche Quelle unzählbarer Prozesse, hat an sich eine sehr löbliche Veranlassung gehabt: man wollte Familien bey ihren Besitzen erhalten und gegen Armut schützen. Aber hat es nicht tausend Mißbräuche hervorgebracht? verdienen diese nicht die Aufmerksamkeit der Obrichter? sind nicht etwa genauere Bestimmungen, Einschränkungen und Verbesserungen der Nâherrechtsgeseze

gesetze nöthig, damit sich Niemand vergebens in kostbare Prozesse verwickle, auch Niemand ohne Grund in seinem rechtlichen Besiz beunruhigt werde? Man erwäge nur die Lage und Wichtigkeit der Sache, von welcher vieler Menschen Sicherheit abhängt.

Ein Mann erwirbt ein Gut, und vererbt es auf seinen Sohn, der es an den dritten verkauft. Nach etlichen Jahren fodert des ersten Erwerbers Enkel das Näherrecht; durch das Gesetz begünstigt, will er sein väterliches Gut einlösen, um es jetzt viel theurer verkaufen zu können *). Was sagen Billigkeit und unser Gefühl? Ist ein solches Verfahren der Absicht des Gesetzes gemäß? Die Ausflucht, daß ein Sohn bey steigenden Güterpreisen leicht über die Hälfte Schaden leiden könne, wenn ihm das Näherrecht verweigert würde, verdient keine Antwort. Der erhöhete Werth ist des jedesmaligen Besizers Vortheil; wie er dagegen, auch wenn der Preis fällt, den Schaden tragen muß. Hält ihn denn des Verkäufers Sohn etwa schadlos, wenn die Güter beträchtlich wohlfeiler werden? — Ein Anderer hat

*) Vor 50 Jahren galt ein liesländischer Haaken 500, vor 30 Jahren 1000, vor 20 Jahren 2000, jetzt 5000 Rubel, zuweilen wohl noch mehr.

hat seines Vaters Gut verkauft, um das daraus gelöste Geld vortheilhafter anzulegen; ein besseres Gut zu kaufen; seine übrigen Güter schuldenfrey zu machen; große Verbesserungen darinn vorzunehmen; seiner Familie gehörige Unterstützung geben zu können und dergl. Hätte er das Gut nicht verkauft, so würden alle seine vortreflichen Absichten unausgeführt geblieben, seine Kinder vielleicht schlechter erzogen, oder der Mittel, ihr Glück zu machen beraubt gewesen seyn; vielleicht wären seine Güter immissionsweise durch die Gläubiger weggenommen, und endlich öffentlich aber sehr wohlfeil, verkauft worden. Der Verkauf eines Guts verbesserte also seine und seiner Kinder Umstände merklich. Gleichwohl soll es seinen Kindern frey stehn, den Käufer durch dessen Geld sie gerettet und in Stand gesetzt wurden Geld zu erwerben, aus seinem wohl erworbenen Eigenthum zu setzen? — Noch einen andern wird sein Verkauf reuen; jetzt könnte er weit mehr für sein Gut bekommen. Er wird seine Kinder auftreten und ihr Näherrecht fodern, oder wenn sie minderjährig sind, ihnen Vormünder bestellen lassen, die den geschlossenen Kauf rückgängig machen. — Vergleicht sich der Käufer mit dem einen Sohn, so kommt der andre, fordert auch eine Summe und droht mit Proceß;

dann

dann tritt die Tochter auf, endlich ein Vetter: der Käufer ist durch unabsehbare Prozesse, oder durch vielfache Nachzahlungen, zu Grunde gerichtet. Was sagen hierzu die wohlthätigen Gesetze? Wer ist bey seinem erkauften Gut sicher?

In allen Kaufkontrakten begiebt sich der Verkäufer aller Ansprüche für sich, seine Erben und Arbnahmer: sind dies leere Worte, oder haben sie einen Sinn? Und worzu bezahlt man noch gemeiniglich die Erbnahme besonders? Was nützet ein förmlicher und feyerlicher Kontrakt?

Man hat das Harte des Gesetzes, oder vielmehr seinen Mißbrauch, gefühlt; auch eine Linderung und Mäßigung gesucht; aber ohne Erfolg. Man fing an zu fodern, daß sogleich bey erhobener Näherrechtsklage der Kauffchilling bey dem Gericht sollte deponirt werden; das konnte Manchen abschrecken: aber die Stellung eines Bürgen, der sein Gut zur Caution verschreibt, wird statt baaren Geldes angenommen. Man hat einen Eid gefodert, daß das Gut nicht sogleich an einen Dritten solle verhandelt werden: wie leicht kann man solchen Forderungen ausweichen, wenn man zur Aufbringung des Kauffchillings Geld aufnehmen muß; man verpfändet theuer, und macht endlich aus dem Pfand einen Kauf und dergl.

Billig ist, daß man bey wahren alten Familiengütern entweder den Verkauf hindert, oder daß Einlösungsrecht ungekränkt erhält. Billig ist auch, daß dem Sohn das Näherrecht zu statten kommt, wenn er bey dem Verkauf sogleich seine Bewahrung oder Protestation dem Gericht übergibt; oder wenn der Käufer sich verbindlich gemacht hat, ihm sobald er es verlangt, das väterliche Gut wieder abzutreten. Aber ob das Näherrecht auch ohne die angezeigten Ausnahmen, auf alle donirte und erkaufte Güter könne ausgedehnt werden, weiß ich nicht; wenigstens hat ein solcher dirigirender Senat noch ganz neuerlich in einer Ukase erklärt, daß die donirten Güter nicht ganz den Einschränkungen der in Ließland eingeführten Gesetze unterworfen sind, sondern das im ertheilten Donationsbrief enthaltene Prærogatif zu genießen haben.

Einige glauben, als sichere ein ergangenes öffentliches Proklama *) gegen alle Näherrechtsansprüche. Das ist eine falsche Meynung. Wir

P 2

haben

*) In Ließland wird der Verkauf bey dem Hofgerichte öffentlich, auch von allen Kanzeln bekannt gemacht; das letzte erst seit einigen Jahren. In Eßland bey dem Oberlandgericht.

haben Präjudicata und gerichtliche Aussprüche, vermöge deren zum sichern Besiz kein Proklama unentbehrlich ist; mancher wurde mit seinem vermeynten Näherrecht abgewiesen, obgleich das Gut nicht war proklamirt worden. Doch kann auch das Näherrecht ohne Hinsicht auf das wirklich ergangene Proklama in Ausübung kommen: Der minderjährige Sohn z. B. kann ja bey dem ergehenden Proklama sein Näherrecht weder vorbringen noch ausführen, (der Vater müßte es für ihn thun, oder ihm sogleich Vormünder bestellen lassen; und folglich schon bey dem Verkauf wider sich selbst und sein gegebenes Versprechen handeln;) er muß warten bis er majorenn ist: dann hilft wie der Augenschein lehrt, das Proklama nicht. Man hat sogar Beyspiele, daß ein gerichtlicher Verkauf nach vielen Jahren ist für ungültig erklärt worden, wenn die unverheyrathete Tochter das Näherrecht verlangte.

Leidet das bisher gewöhnliche Näherrecht keine Einschränkungen und genauern Bestimmungen; so scheinen nur wenige Güterbesitzer recht sicher, und stete Prozesse unvermeidlich, aber endlich durch Schaden gelehrt, alle Käufer genöthigt zu seyn in ihren Kaufkontrakten auf die Begehung eines Betrugs dringen zu müssen, nemlich

nehmlich daß der Kauffschilling darinn weit über seine wahre Größe angegeben werde: und vielleicht ist auch dies kein hinlängliches Sicherheitsmittel; nicht zu gedenken, wie schwer dem ehrlichen Mann die Begehung eines Falsums fällt.

2) Ueber die Ausrottung der Wölfe.

Unerhört großen Schaden richten jährlich die Wölfe in Lief; und Ebstland, auf den Höfen und bey den Bauern an; vielleicht ist es nicht zu viel, wenn man jährlich überhaupt etliche tausend Stücke von allerley größern Hausthieren rechnet, die ihnen zum Raub werden. Wir ärgern uns darüber, und ertragen den Verlust: alle bisher dagegen gemachten Vorkehrungen sind unwirksam, wenigstens unbedeutend. Gruben, Herumfahren, Lauern, helfen wenig; das Aufsuchen und Vernichten der jungen Wölfe in den Nestern, ist mühsam, zeitverderbend, und wird versäumt; Hunde sind insgemein eine elende Schutzwehre, und machen öfters wenn sie ja brauchbar sind, den Reisenden Verdruß, des Futters nicht zu gedenken was der ohnehin arme Bauer an sie verwenden muß. Giebt es denn kein sicheres und bequemes Mittel

sie auszurotten, und wenn sie aus angränzenden
 Ländern herüberkommen, doch ihre Anzahl sehr
 zu verringern? Dies ist zwar keine Preisaufgabe;
 aber eine Frage die unsern erfahrenen Patrioten
 zur Prüfung, und wo möglich zur Entscheidung
 empfohlen wird. Wie lange sollen wir und unsre
 Bauern den großen Verlust gelassen ansehen?
 Vielleicht wäre wenigstens in einigen Gegenden,
 ein allgemeines Aufgebot mit Bewehr und Hunden,
 oder doch die Anstellung mehrerer Schützen leicht
 zu bewerkstelligen, und ein Mittel die Wölfe theils
 anzubringen, theils zu vertreiben *). Aber
 was soll man in großen Wäldern thun, wo des
 Winters

*) Auf etlichen Landtagen in Reval hat die ehrländische
 Ritterschaft wirklich an eine so heilsame Sache ge-
 dacht, und durch ihre Unterlegung im Jahr 1777 einen
 Befehl vom Kaiserl. Generalgouvernement bewürkt:
 daß jeder Oberkirchenvorsteher darauf sehen soll, daß
 jährlich in seinem Kirchspiel am 15ten May durch
 ein allgemeines Aufgebot der Bauerschaft unter der
 Aufsicht eines Jagdverständigen, eine Schalljagd zur
 Vertilgung der Wölfe angestellt; ingleichen daß jeder
 Bauer ausserdem von seinem Herrn durch Aussetzung
 gewisser Prämien aufgemuntert werden möge, zu der
 Zeit da die Wölfe zu werfen pflegen, ihre Nester
 aufzusuchen und die Jungen zu tödten. -- Diese
 Verordnung wird wenig oder gar nicht beobachtet.

Winters undurchkömmlicher Schnee, des Frühjahrs tiefes Wasser, im Herbst schreckender Morast, und des Sommers da wir ohnehin keine Arbeiter entbehren können, Strauch und Bäume allen Zugang höchst beschwerlich oder gar unmöglich machen?



Ueber

das

lief- und ehstländische

Kirchenpatronat

nebst

andern Kürzern Aufsätzen zc.

Der nordischen Miscellaneen zweytes Stück

von

August Wilhelm Hupel.

Riga,

verlegtß Johann Friedrich Hartknoch. 1781.

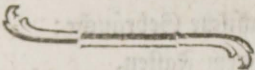


Vorerinnerung.

Diejenigen, welche die Weitläufigkeit oder die Einmischung einiger fremd scheinenden Bemerkungen und Nachrichten, tadeln möchten, bitte ich zu erwägen, daß ich manches einrücken mußte, was zur nähern Bekanntschaft mit unsern kirchlichen Verfassungen und Einrichtungen nützen kann: weil ich nicht bei jedem Leser dergleichen Kenntnisse vor-

aussetzen darf. Es giebt ja viel Lief- und
Ehrländer die weder Zeit noch Gelegen-
heit finden, sich mit den Gesetzen, Rech-
ten und Verfassungen ihres Vaterlandes
gehörig bekannt zu machen; und an Aus-
länder mußte ich billig auch denken.
Hätte ich alle Weitläufigkeit ängstlich
zu vermeiden gesucht, so würde ich für
manchen hiesigen und auswärtigen Leser
eine sehr unvollständige und unbefriedi-
gende Abhandlung geliefert haben.





Inhalt des zweyten Stückes.

- I. Ueber das lies- und ehstländische Kirchenpatronat.
- II. Kürzere Aufsätze:
 - I. (Königliche) Declaration der (schwedischen) Kirchenordnung.
 - II. Von der jezigen Einführung der Statthalterschaften in Rußland.
 - III. Extract aus einer Deduction wegen des Landstaats von Liefland.
 - IV. Ueber die Versorgung der Armen in Liefland.
- III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.
 - I. Die Kaiserin Katharina I.
Beytrag zu den Muthmaßungen von Ihrer Herkunft.
 - II. Die Kaiserin Anna.
Etwas von Ihrem Karakter und Ihrer Regierung.

6 Inhalt des zweyten Stück's.

III. Einige russische Gebräuche :

- 1) Bey dem Fasten.
- 2) Die Ablegung des Eides.
- 3) Von dem in Rußland gewöhnlichen Küssen.
- 4) Die Mahlzeiten des Landadels.

IV. Von einer besondern Krankheit in Sibirien.

V. Fragen :

- 1) Ueber die Besichtigung der Heer- und Landstraßen in Lief- und Ehstland.
- 2) Ueber gerichtlich deponirte Gelder.
- 3) Von den Konkursen.

Anhang.

Ueber die sich in einigen Gegenden äussernde
Pferdeseuche.



Ueber
das liefländische und ehstländische
Kirchenpatronat.



Vielleicht haben nur wenige Kief- und Ebst-
länder bemerkt, wie viel Schwierigkeiten
und Dunkles die Geseze von unserm Kirchenpa-
tronat, übrig lassen; wie viel willführliches, oder
vielmehr welche auffallende Verschiedenheit, in
den bisher beobachteten Gewohnheiten geherrscht
hat; daß nur die wenigsten hiesigen Kirchenpa-
trone das ihnen zustehende Recht ganz ausüben;
und daß Viele vom Patronat und Compatronat

sich ganz unrichtige Vorstellungen machen: oft erhobner Streit, und hartnäckige Ansprüche auf ein Compatronat, sonderlich bey Kirchenvisitationen, scheinen diese Vermuthung zu bestätigen.

Weit entfernt alle Dunkelheiten zu enthüllen, und die vorkommenden Schwierigkeiten zu heben, will ich sie bloß anzeigen, um überhaupt meine Landesleute aufmerksam darauf zu machen: vielleicht nehmen diejenigen denen es obliegt, Anlaß zu nähern Bestimmungen, wenigstens begegne ich mancher unnützen Anforderung. Fragen die ich genugthuend zu beantworten mich nicht im Stande sehe, überlasse ich Einsichtvollern die sich dazu aufgelegt und fähig fühlen, zur Entscheidung.

Auf allgemeine Rechtsgründe sonderlich aus dem sogenannten geistlichen oder canonischen Recht, auf erfolgte richterliche Aussprüche, und Präjudicate, muß man freylich sehen; auch die bisherigen Gewohnheiten fleißig zu Rathe ziehen: aber die eigentliche und vornehmste Quelle aus welcher die Entscheidungen müssen geschöpft werden, ist unsre Kirchenordnung, nehmlich die königl. schwedische, welche in Lief- und Ehsiland eingeführt wurde, und durch Bestätigung der russischen Beherrscher, bis auf den heutigen Tag bey uns ihre Gesezeskraft behalten hat. Was in andern Län-

Ländern, und noch neuerlich in Deutschland, über das Kirchenpatronat ist geschrieben worden, möchte in Liefland nur selten anwendbar seyn, weil die Einrichtung unsrer Kirchspiele von der in andern Ländern etwas abweicht, sonderlich in Ansehung der mehrern Höfe, deren jeder bey der Predigerwahl ein gewisses (vielleicht noch jetzt nicht genugsam entwickeltes) Recht ausübt oder fodert. Die eignen Worte unsrer Kirchenordnung, die nur wenige Lief- und Ehstländer besitzen, oder aufmerksam gelesen haben, füge ich aus dem Kap. 19 §. 7 bis 16 und Kap. 24 §. 29 als dem Hauptsitz der Geseze vom Kirchenpatronat, bey, um die etwanige Prüfung zu erleichtern; etliche kurze Anmerkungen setze ich darunter.

Extract aus der Kirchenordnung Kap. 19
§. 7 bis 16 und Kap. 24 §. 29.

§. 7. „Wenn eine Veränderung in einer
„Pfarre vorgeht, so daß der Pfarrherr entweder
„anderswohin befördert wird, oder mit Tode
„abgeht, liegt ihm oder des Verstorbenen Wittwe
„und Erben ob, solches bey dem Probst oder Bis
„chofen alsofort zu erkennen zu geben, damit sie
„wegen Unterhaltung des Gottesdienstes, unge
„säumte Verfügung thun mögen. Hernach mag
die

„ die Gemeine, wo die Pfarre nicht Regal wäre,
 „ innerhalb sechs Monat Frist, einen andern Pfarr-
 „ herrn wählen, und soll der Probst auf Verordnung
 „ des Bischofen solcher Wahl beywohnen *),
 „ und der Gemeine, was sie dabey zu beobachten
 „ hätte, in einer Predigt fürhalten. Fällt die
 „ Wahl auf einen, der dessen nicht desto würdiger
 „ wäre, und der Bischof befünde daß im Stifte
 „ andre wären, die sie nicht kennen, und welche
 „ wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteten Dienste,
 „ guten Gaben und Geschicklichkeit, vor dem,
 „ welchen sie verlangen, mit Beförderung billig
 „ müßten bedacht werden, die auch ein gutes Ge-
 „ zeugniß haben, und die sichere Hoffnung geben,
 „ daß die Gemeine durch sie könnte merklich er-
 „ bauet und in Aufnahme gebracht werden; So
 „ müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen, so
 „ zu ihrem Besten gereichen, sich bedeuten und
 „ mit

*) In der Declaration der Kirchenordnung, welche
 die ehfländische Ritter- und Priesterschaft, auf ihre
 übergebene Vorstellung, im Jahr 1692 erhielt, die
 noch jetzt in Estland (nicht in Liefland) neben der
 Kirchenordnung Gesetzeskraft hat, aber nie im Druck
 erschienen ist, hob der König diese Verordnung wie-
 der auf, und erklärte, daß die von Adel, wo sie das
 Kirchenpatronat hätten, ohne Zuziehung des Probstes
 eine freye Wahl genießen sollen.

„ mit des Bischofen und Consistorii Verordnung
 „ begnügen lassen *). Versäumet eine Versamm-
 „ lung zu rechter Zeit, solche ihre Nothdurft dem
 „ Bischofe anzutragen, so muß er auf des Prob-
 „ sten deßfalls geschohene Erinnerung, einen dien-
 „ lichen, guten und getreuen Pfarrherrn für Sie
 „ aussuchen, und nebenst seinen Capitularen die
 „ Verzeichniß auf die ältesten, gelehrtesten und
 „ best meritirten Schulbedienten, Kriegs-: Priester
 „ und Kapläne im Stift, welche auf eine recht-
 „ mäßige Vocation zu einer bessern Gelegenheit
 „ warten, für sich nehmen, und von selbigen einen
 „ oder zween, so für die tüchtigsten gehalten wer-
 „ den, die erledigte Stelle zu vertreten vorschla-
 „ gen, welche sie auch dahin schicken sollen, um
 „ eine Probpredigt zu thun, und der Gemeine
 „ Consens und ordentlichen Beruf einzuholen;
 „ worauf nachmals des Bischofen Bestätigungs-
 „ brief soll ertheilt werden.“

S. „Hier:

*) Die Absicht ist schön, aber die Verordnung etwas
 dunkel; daher wird sie in beyden Herzogthümern
 nicht beobachtet. Offenbar unwürdige und ganz
 unwissende Kandidaten werden von den Consistorien
 abgewiesen. Aber die Untersuchung ob nicht noch
 würdigere vorhanden wären, würde immer beleidigend,
 und dem wohl erworbenen Patronatrecht
 nachtheilig seyn.

§. 8. „Hierbey müssen insonderheit diejenige
 „gen Priester bedacht werden, welche mit Armuth
 „beschweret sind, viele Kinder zu versorgen haben,
 „und dabey geschickt seyn, wie auch die, welche
 „des verstorbenen Pfarrherrn Haus aufrichten
 „und unterstützen können: doch dergestalt und
 „also, daß vornehmlich und vor allen Dingen
 „der Gemeine Nutzen und Bestes dabey betrach-
 „tet und gesucht werde, nachdemmalen solche Pfarr-
 „dienste nicht unter einem Erbrecht, sondern
 „einer freyen ordentlichen Wahl gehören, welche
 „von rechtswegen auf diejenigen, welche am
 „geschicktesten seyn, und sich vor andern wohl
 „verdient gemacht, fallen muß. Ist ein Sohn
 „oder Schwiegersohn vorhanden, welcher so
 „geschickt und würdig als jemand anders dazu
 „befunden würde, so ist es auch billig daß selbi-
 „ger bedacht und befördert werde *).

§. 9. „Wes

*) Die Achtung und Liebe der Eingepfarrten für ihre
 Prediger, ist so groß, daß sie bey der jedesmaligen
 Besetzung eines Pastorats vorzüglich an des verstor-
 benen Pastors Familie und deren Versorgung denken;
 nicht, weil es verordnet ist, sondern aus innerm Trieb.
 Ein Kandidat der sich nur von weitem merken läßt,
 daß er die hinterbliebene Wittve oder Tochter zu
 beyrathen nicht abgeneigt sey, bekommt gewiß das
 Pastorat. Und wenn der Sohn seinem Vater nicht

§. 9. „Wegen Bestellung der Capläne, soll
 „zwar der Bischof und das Capitul angesucht
 „werden, weil sie der Personen Geschicklichkeit
 „und Gaben best kennen, auch beste Wissenschaft
 „haben, wie weit sie es in ihren Studiis ge-
 „bracht *): Doch muß nothwendig der Gemeine
 „Wahl und Vocation vorhergehen; wobey auch
 „des Pfarrherrn, welcher einen solchen Mitdiener
 „bedarf, Consens und Votum, dafern es für
 „billig erachtet würde **), nicht muß vorbe-
 „gegangen werden. §. 10.

im Amte folgt, so muß der Vater sein Kirchspiel
 äufferst beleidiget: oder der Sohn sich sehr verächtlich
 und lächerlich gemacht haben; oder ein anderer be-
 trächtlicher Grund vorhanden seyn.

*) Jetzt versteht man unter Bischof und Capiculum,
 im Herzogthum Liesland den eigischen Generalsuper-
 intendent und das dasige Oberkonsistorium; in Ebst-
 land das Provinzialkonsistorium, dessen Präsident,
 ein Landrath, von Einigen zwar Landrath-Bischof
 genennt wird, aber auf unschickliche Art, indem er
 keine einzige eigentliche bischöfliche Handlung ver-
 richten kann. — Kapläne sind in beyden Herzogthü-
 mern eigentlich nicht; doch Mitdiener, die wir Ad-
 junkte nennen. Die Verordnung wegen derselben ist
 etwas dunkel. Ohne vorhergehende Befragung des
 Konsistoriums werden Adjunkte demselben vom Pa-
 tron zur Ordination und Bestätigung zugesandt.

***) Hier herrscht große Dunkelheit oder gar Widers-
 spruch; wovon hernach.

§. 10. „Wie Wir uns vorbehalten alle Regal
 „Pfarren, welche entweder von Altersher solche
 „gewesen, oder nachgehends durch königliche
 „Brieße und Verordnungen dafür erklärt worden,
 „oder auch hinführo aus gewissen Ursachen, dazu
 „können erklärt werden; Als wollen Wir dieselben
 „mit solchen Männern versehen, welche mit Ge-
 „lehrtheit, geleisteten Diensten und Arbeit, vor-
 „nehmlich bey Academien Gymnasien und Schu-
 „len, als auch bey unserm Hof- und Kriegsstaat
 „sich um die Gemeine Gottes und das gemeine
 „Beste wohl verdient gemacht. Und damit Wir
 „soviel besser von deren Geschicklichkeit und Bes-
 „wandniß, so im Stifte seyn, mögen verachrich-
 „tiget und erinnert werden; soll der Bischof, wenn
 „eine Regal Pfarre erlediget wird, mit einem
 „Vorschlag auf diejenigen, welche Er weiß zu sol-
 „chen Gelegenheiten geschickt und würdig zu seyn,
 „einkommen *); Da wir einen von selbigen, oder
 „einen andern, nach unserm gnädigen Gutfinden,
 „verordnen wollen. Gleichermassen verstaten
 „wir der Gemeine die Freyheit einen oder andern
 „in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie
 „ver-

*) Dies hat jetzt in Ließland gar nicht statt: bey den jetzt
 sogenannten publikten oder Kronpastoraten, schlagen
 die Eingepfarrten vor; in Ehßland ist kein Kron-
 pastorat.

„vermeynt dazu bequem zu seyn, und welcher ver-
 „dient, bey uns in gnädigste Consideration zu
 „kommen; da wir dann nachmals entweder einen
 „von ihnen oder jemand sonsten wählen wollen,
 „den wir selbst kennen und für gewiß wissen daß
 „er unsrer gnädigen Beförderung werth sey *).

§. 11. „Die Gemeinden so von uns oder
 „vorigen Königen, ein besonderes Privilegium
 „wegen der Priesterwahl erhalten haben, sollen
 „dasselbe zu gute genießen; Doch, daß der Bi-
 „schof dabey keinesweges vorbeyp gegangen wer-
 „de **).

§. 12.

*) Meines Wissens hat das rigische Generalgouverne-
 ment, welches im Namen der Krone die Prediger
 zu erledigten Kronpastoraten beruft, keinen Gebrauch
 von diesem Recht gemacht, obgleich dadurch Schu-
 lehrer oder Andre, die man befördert zu sehn wünscht,
 leicht eine Versorgung finden könnten. Zwar scheint
 es etwas hart, einer Gemeinde wider ihren Willen
 einen Lehrer aufzudringen; aber dies geschieht wohl
 auch bey Privatpastoraten.

**) Was er dabey thun soll, ist nicht ausgedrückt; ver-
 mutlich bezieht es sich auf die Verordnung §. 7,
 die in Ehrland gar nicht, in Liesland äußerst selten
 beobachtet wird. Nur die Beprüfung und Ordination
 des Kandidaten, gehört dem Bischof oder Konsistorium.

§. 12. „Das Jus Patronatus, welches besteht
 „in der Berechtigung einen Priester zu einer Ge-
 „meine zu ersehen, zu wählen und zu berufen *),
 „gehöret eigentlich denen zu, so es damit erwor-
 „ben haben, daß entweder ihre Vorfahren oder
 „sie selbst, von ihrem unbeweglichen Eigenthum,
 „als die Kirche erbaut worden, Land oder
 „Grund dazu gegeben haben **). 2) Gehört es
 „denen zu, deren Eltern und Vorfahren auf
 „eigenen Kosten dieselbe gänzlich aufbauen, gutem
 „theils erweitern, oder auch da dieselbe verödet
 „oder viel verfallen gewesen, mit merklicher Auf-
 „richtung und ansehnlicher Beköstigung verfertigen
 „und verbessern lassen ***). 3) Ingleichen
 „denen

*) Ein sehr ausgebreitetes Recht wird dem Patron beygelegt, das nur Wenige hier ausüben. Das kanonische Recht gesteht ihm das jus praesentandi zu, welches das jus nominandi in sich schließt; man sehe z. B. Coruin. Jus canonic. L. II. Tit. XXXIII. §. 2.

**) Da eignen und der Vorfahren Verdienste hier gleicher Werth beygelegt wird, so muß dies auch bey dem folgenden beyden Nummern gelten, welches auch der §. 15 bestätigt.

***) Hier scheinen bloß der Vorfahren Verdienste um das Kirchgebäude gültig zu seyn; nach dem gleich vorhergehenden müssen eigne ein gleiches Recht genießen. Es fragt sich nur ob dies zum Nachtheil eines Dritten geschehen

denen, so von ihrem eigenen Lande den Pfarrhof
 und die von Alters dazu gehörigen Ländereyen
 gegeben *). Andere Verehrungen so zum
 Behuf und Zierde der Kirchen reichen, als
 Kleider, Altartafeln, Taufsteine, Legung des
 Daches, Uebertünchung u. s. w. wie wohl sie
 rühmlich, sind sie doch nicht hinlänglich einem das
 Jus Patronatus in der Gemeinde zu erwerben **).

§. 13. „Des Patroni Berechtigkeit muß mit
 dem nicht vermenget werden, was dem Bischof
 und Capitulo bey Erledigung der Priesterstellen
 zu verordnen gebührt. Der Patronus ist gesagter:

B 2

„maßern

geschehen könne. — Es soll Güterbesitzer geben, die
 aus wohlbedächtiger Sparsamkeit alle Lieferungen an
 Geld und Baumaterialien bey Herstellungen oder
 Erbauungen der Kirchen auf ihre Bauern schieben —
 wer müßte dann das Patronat sich zueignen?

*) Land an ein vorhandenes Pastorat zu dessen Verbesse-
 rung, schenken, ist folglich kein Mittel das Patronat
 zu erwerben.

**) Das ganze Gesetz von der dreyfachen Art das Pa-
 tronat zu erwerben, läßt manche Schwierigkeit übrig;
 z. B. gelten heutzutage neuere Verdienste, so ist es
 leicht, dem Andern sein altes Patronat zu entreißen
 oder zu schmälern. Und warum sollten der Vorsah-
 ren Verdienste gütlicher seyn, als unsre eignen? Doch,
 alte wohlverworbene Rechte müssen billig unverletzt
 seyn.

„maßen befugt, zu den vacirenden Priesterdien-
 „sten jemand zu ersehen und zu berufen, und
 „selbigen dem Bischof vorzustellen, welcher ihn
 „nicht verwerfen mag, wosern nicht derselbe seit
 „der Zeit, da er ordiniret worden, sich in Lehr
 „und Leben merklich verringert hätte. Wird
 „selbiger verworfen, hat der Patronus seine Augen
 „auf einen andern würdigen zu wenden. Wäre
 „aber die Wahl auf einen würdigen Mann gefal-
 „len, wider welchen der Bischof solche Einwen-
 „dungen, wie gemeldet, nicht hätte, muß Er
 „ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen.
 „Wenn der Prediger sein Amt versäumet oder
 „mißbraucht, muß der Patronus oder die Gemeine
 „solches dem Bischof und Capitulo zu erkennen
 „geben; aber einen Priester entweder gänzlich,
 „oder auf eine gewisse Zeit vom Dienst, wenn
 „Er es verschuldet, zu setzen, solches sind Dinge
 „die dem Bischof und dem Capitulo zustehen,
 „dessen der Patronus sich nicht anzumaßen hat;
 „ingleich auch nichts anders, so die Lehre und
 „die Ausführung des priesterlichen Amtes be-
 „trifft *). Die andre Gerechtigkeit so dem Pa-
 „trono zukommt, ist diese, daß ihn die ganze Ge-
 „meine mit dem Vorzug in den Kirchengestühlen
 „unter

*) Z. B. mit der Einföhrung eines neuen Gesangbuchs
 u. dergl. hat der Patron nichts zu thun.

„ unter den Zuhörern und sonstigen zu beehren schuld-
 „ dig ist *). Der Patronus soll sich auch der Kir-
 „ chen und Gemeinde sorgfältig annehmen, und
 „ deren Befugnisse wider alle nachtheilige Eingriffe
 „ vertheidigen; und wenn in den Kirchengebäuden
 „ etwas neu zu machen, zu repariren oder zu ver-
 „ bessern vorfällt, soll solches alles mit Rath und
 „ Wissen des Patroni geschehen.

§. 14. „ Weil das Jus Patronatus auf unter-
 „ schiedene Art und Weise, wie obgemeldet, kann
 „ erworben werden, dahero es sich begeben kann,
 „ daß, wenn in einer Gemeinde mehr als einer an
 „ solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat, sich eine
 „ Zweyung wegen der Priesterwahl unter ihnen
 „ erübe; So soll auf solchen Fall diejenige Wahl
 „ gelten, so auf den meisten Stimmen bestehet:
 „ Wenn aber die Stimmen gleich seyn, oder ein
 „ jeder auf den seinen fällt, soll der Bischof sie
 „ entscheiden. Entsteht ein Zwiespalt zwischen
 „ dem Bischof eines, und dem Patron andern Theils,
 „ worüber man sich gütlich nicht vereinbaren könnte,
 „ soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

§. 15. „ Belangend die Gemeinden, in wel-
 „ chen Edelleute seyn, die zwar nicht aus solchen

B 3

„ Gründe

*) Der Vorzug den auch das kanonische Recht ein-
 räumt, geht offenbar auf solche, die mit dem Patron
 von gleichem Stande sind.

„Gründen, wie obgemeldet, daß Jus Patronatus
 „erworben, sondern nur vermöge der Privilegien
 „selbiges Recht haben; Bey solcher Beschaffen-
 „heit mögen diese letztere dasselbe nicht üben,
 „den vorigen zum Nachtheil und Abbruch, welche
 „nicht allein gleiche Privilegia mit ihnen, sondern
 „noch ein ander Recht haben, welches von ihren
 „Voreltern auf sie verstatmet oder auch von
 „ihnen selbstn durch Beschwerde und Kosten er-
 „langet worden *).

§. 16. „Kein Edelmann, der nicht einen ade-
 „lichen Sitz in selbigem Kirchspiel hat, mag der
 „Bauern

*) Hier erhalten eigne und der Vorfahren Verdienste
 gleichen Werth. -- Ob dies Gesetz jeden Hof im
 Kirchspiel angehe, weiß ich nicht, und die angeführten
 Privilegien kenne ich nicht. Der ehrländische Adel
 hat wirklich ein Privilegium durch seine Kapitulation;
 aber das ist weit neuer als die Kirchenordnung. --
 Haben die Kirchspiels = Eingepfarrten vermöge ihrer
 Höfe im Kirchspiel §. 16, bey der Predigerwahl
 einen Einfluß, so kann er nicht auf das Ersehen,
 Erwählen und Berufen sich erstrecken, als welche
 drey Berechtigungen dem Patron gehören, dessen
 Recht die übrigen Eingepfarrten keinen Abbruch thun
 sollen, (es müßte denn schon vorher anderweitig
 eingeschränkt seyn.) Was bleibt ihnen denn übrig?
 Dies Gesetz ist also wohl nur vom eingeschränkten
 Patronat zu verstehen.

„Bauern halber, so ihm daselbst zugehören, sich
 „des Juris Patronatus anmaßen. Bey den adeli-
 „chen Höfen und Königl. Gütern aber, welche
 „von Uns einem und andern, unter welcherley
 „Conditionen geschenkt und vergönnet seyn möch-
 „ten, oder von jemanden für Lohn, Verpfändungs-
 „oder Aрендeweise besessen werden, und hiebevör
 „solches Jus Patronatus möchten gehabt haben;
 „Daselbst wollen wir, laut dessen, so obbemeldt,
 „und denen deßfalls hiebevör ergangenen Ver-
 „ordnungen gemäß, wie wir es am besten und
 „dienlichsten befinden, zu thun und zu lassen uns
 „vorbehalten haben.

Kap. 24. §. 29. „Ist ein Pfarrherr oder
 „Kapellan dergestalt von Kräften kommen, daß
 „er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag,
 „so soll er vom Bischof und Consistorio einen
 „Priester zu sich begehren, der demselben vorstehe,
 „und ihm Kost und Lohn erstatten, wie sie deß-
 „falls mit einander sich vereinbaren, oder der
 „Bischof mit dem Kapitel solches ermessigen und
 „vor Recht erkennen würde: aber einen Theil von
 „der Pfarre soll der Pastor ihm keinesweges ein-
 „räumen *). Die durch eine gefährliche anste-
 „cken-

B 4

*) Das Folgende zeigt, daß hier von keinem Kaplan
 oder Adjunkt als beständigen Gehülffen, die Rede
 ist;

„Kende Krankheit gar zu elendig werden, soll
 „man im nächsten Hospital versorgen, jedoch
 „reichlicher und mit besserer Bequemlichkeit, als
 „den andern insgemein wiederfährt *). Wird
 „ihr Elend so groß befunden, daß keine Hoffnung
 „zur Genesung wäre, dann mag der Bischof mit
 „dem Kapitel einen andern Pfarrherrn oder Ka-
 „pellan verordnen **), oder auch, wo die Pfarre
 „Regal ist, Uns solches zu erkennen geben, und
 „nachmals wird dem armseligen Diener Christi
 „etwas von den Hebungen gelassen, so viel als
 „vor billig erkannt wird ***), da denn der, wel-
 „cher

ist; sondern von einem der bloß auf eine zeitlang an-
 genommen wird, dergleichen man in Schweden, aber
 nicht bey uns in Lief- und Ehstland, findet. Kranke
 Prediger bitten hier ihre benachbarten Amtsbrüder
 um Hülfe im Amt; oder der Probst schreibt die
 Interimēbedienung im Sprengel aus, die aus Pflicht
 und Freundschaft, nicht für Bezablung, verrichtet
 wird.

*) Solche Hospitäler haben wir nicht: Kranke Prediger
 bleiben zeitlebens im Pastorat und Genuß einer Be-
 soldung.

**) Daß dies nicht mit Verletzung des Patronatrechts
 geschehen dürfe, versteht sich von selbst, und ist dem
 Gebrauch gemäß.

**) Gemeiniglich bekommt der Adjunkt wenn der Se-
 nior dem Amt zugleich mit vorsteht, den dritten Theil,
 und

„cher dazu kommt, daßjenige so beliebt und
 „besprochen worden, getreulich halten, und
 „bey Vermeidung der Strafe, solches nicht rück-
 „gängig machen soll.“

Rechte und Pflichten des Kirchen- patrons.

Das Kirchenpatronat (Jus patronatus) besteht in dem Recht einen Prediger zu der erledigten Kirche zu ersehen, zu wählen und zu berufen R. D. S. 12. Es scheint daher, als gebühre der Titel eines Kirchpatrons nur dem, welcher dieses Recht auszuüben völlige Macht hat. Ich sage Macht: denn es steht Jedem frey sich seines Rechts wenigstens eines Theils zu begeben. —

B 5

Über

und wenn dieser ganz elend ist, auch wohl die Hälfte der Besoldung; als worüber das Konsistorium entscheidet. Bey liefländischen Kronpastoraten bestimmt das Generalgouvernement in der Vocation des Adjunkts Antheil; welcher aber überhaupt zwischen Senior und Adjunkt gemeiniglich vorher verabredet wird.

Anmerk. Aus obigen Paragrapfen, die ich zur Schonung des Raums nur nach ihrer Zahl anführen werde, müssen in Lief- und Ebstland alle Fragen über das Kirchenpatronat entschieden werden.

Aber das Patronat kann durch Theilnehmer einzugeschränkt werden. Nur bey wenigen Kirchen, sonderlich bey solchen wo der Patron der einzige Kirchspiels: Eingepfarrte ist, auch bey etlichen andern in Piesland, findet man, daß er sein Recht ganz ausübt. In Ehsland hat er gemeiniglich nur den Vorschlag, und bey der Wahl 2 Stimmen, jeder andre Eingepfarrte eine; die Mehrheit entscheidet. Die Vocation unterschreiben sie gemeinschaftlich: Wie wenig hat dort der Patron von dem ihm im Gesetz verwilligten ansehnlichen Recht! In Piesland ist der Gebrauch verschiedener, doch wenn auch der Patron vorschlägt und die Vocation allein unterschreibt, so hat doch gemeiniglich bey der Wahl jeder Eingepfarrte eine Stimme, deren Mehrheit entscheidet. So sehen sich die meisten lies- und ehsländischen Eingepfarrten im Besitz eines größern oder kleinern Antheils vom Patronatrecht, welchen sie durch Privilegien oder andre Titel, durch Abtretung oder Nachsicht des Kirchenpatrons, durch Gewohnheit, oder zur Beförderung der allgemeinen Zufriedenheit, überkommen haben. Nach den klaren Worten des Gesetzes kann wer Patron ist, allein ersehen, erwählen und berufen. Dies erwähne ich nicht zur Erregung der Zwietracht: ich zeige des Patrons Berechtigung; aber die Klugheit wird jedem selbst

selbst rathen, von der bisher im Kirchspiel beobachteten Gewohnheit ohne dringende Ursach nicht abzugehen.

Hingegen erstreckt sich das Patronatrecht in keinem Betracht auf des Predigers Handlungen, Lehre und Amtsführung, als worüber er dem Bischof und Konsistorium Rechenschaft geben muß R. D. S. 13; noch auf dessen Besoldung und deren etwaige Abänderung, über welche nach Beschaffenheit der Umstände, das Konsistorium, oder andre Richtersthühle, erkennen müssen. — Doch bleibt es einzelne Fälle, da der Patron wegen seines Patronats in einigen Dingen über den Pastor eine gewisse Gerichtsbarkeit fordert und ausübt: aber nicht geradezu und eigentlich als Patron, sondern mehr als Obrigkeit des Grundes auf welchem jener wohnt. So verhält es sich bey Kronstadt und Patrimonialpastoraten *); doch nicht allgemein in Ansehung der Amtsführung, sondern wegen andrer, hauptsächlich der häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. 1) In den wirth:

*) Patrimonialpastorate finden sich hin und wieder auf dem Lande: es sind solche wo der Grund und Boden zur Kirche, nebst den Pastoratsländereyen, von einem der Stadt gehörenden Patrimonialgut sind hergegeben worden; dadurch denn die Stadt das Patronatrecht erlangt hat.

Kronpastoraten wird jeder neue Pastor fast auf eben die Art wie ein Kronarendator, auf Befehl des Generalgouvernements durch den Kreiskommissär immittirt, und den Pastoratsbauern der Gehorsam gegen ihn angekündigt. Er muß sich in Ansehung seiner Landwirthschaft dem Kronreglement unterwerfen, und alle, zwischen ihm und seinen Pastoratsbauern entstehende Streitigkeiten, von Kronofficianten, sonderlich von der Kaiserlichen Oekonomie, oder wenn sie entfernt ist, auch wohl vom Kreiskommissär entscheiden lassen. In allen übrigen Angelegenheiten steht er wie jeder andre Landprediger unter den gewöhnlichen Instanzen und Richtersthühlen. 2) Die Stadtprediger stehn in Ansehung ihrer Amtsführung eigentlich unter ihrem Stadtkonsistorium dessen Mitglieder sie gemeiniglich sind; in häuslichen und andern Angelegenheiten unter dem Magistrat, der auch wohl zuweilen einige Amtsfachen seiner Entscheidung zu unterwerfen sucht. 3) Bey den Patrimonialpastoraten findet man eine sehr mannigfaltige Einrichtung; davon ich zur Erläuterung einige Beyspiele anführen muß. Die vier Prediger auf den rigischen der Stadt: Jurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nemlich der bickernsche, katlakalnsche, holmhoffsche und der pinkenhoffsche, stehn als wenn sie eigentliche Stadt

Stadtprediger wären, unter dem rigischen Stadtconsistorium, und sind ganz der Jurisdiction des dasigen Magistrats und der Stadtgerichte unterworfen. Hingegen die beyden Prediger auf den rigischen der Kronjurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nemlich der lemsalsche und irkulsche stehen in Amtsfachen unter dem Oberconsistorium; in übrigen Angelegenheiten unter den gewöhnlichen Kron- und Landesgerichten. — — Zuweilen ist die Rechtspflege bey Patrimonialpastoraten ganz sonderbar vermischt und vielfach, theils wegen des Grundes auf welchem der Pastor nebst seinen Bauern wohnt, theils wegen der Kirchspielsgüter, davon etwa nur eins oder zwey der Stadt; alle übrige aber der Kronjurisdiction unterworfen sind: dann hat der Pastor mit mehrern Gerichten zu thun; und es ereignet sich Fälle, wo die Entscheidung vor welches Gericht diese oder jene Sache gehöre, Schwierigkeiten, wohl gar Prozesse, veranlaßt. Zu einiger Erläuterung führe ich das Pastorat Leks an, welches auf dem Grund und Boden des dörptischen Patrimonialguts Sotag liegt. Der Pastor steht als Landprediger in Amtsfachen unter dem rigischen Oberconsistorium *), wegen andrer gerichtlichen Verfügungen

ist

*) Doch sind zuweilen vom dörptischen Stadt- oder
Unter-

in Ansehung des Kirchspiels überhaupt (nur Cotag ausgenommen,) unter den gewöhnlichen Landesgerichten; in Konsistorialsachen welche das Gut Cotag und die Pastoratsbauern betreffen, muß er die Verfügungen des dörpfschen Unterkonsistoriums erwarten; aber alle seine eignen häuslichen Vorfälle z. B. Heyraths: Vormundschafts: Erbschafts: und dergleichen Angelegenheiten, wie auch seine etwanigen Streitigkeiten mit den Pastoratsbauern, sind allein der Entscheidung des dörpfschen Stadtraths als der ersten oder untersten Instanz unterworfen. So hat er zwar mit jedem andern Landprediger auf einer Seite alle Berichte gemein; auf der andern steht er in Hinsicht auf das Patronat, wegen seiner Person, Familie, Wirthschaft, und eines Theils vom Kirchspiel, unter der dörpfschen Stadtjurisdiction. —
 Bey

Unterkonsistorium in Sachen die weder das Gut Cotag, noch die Pastoratsbauern, betrafen, an ihn Verfügungen ergangen; z. B. daß er bey seinen Eingepfarrten, wenn sie sich (auf kurze Zeit) in Dörpat befinden, keine Amteverrichtung übernehmen solle, welche Verordnung aber das Oberkonsistorium ganz verwarf. -- Ob überhaupt der eckfische Pastor verbunden sey solchen Verfügungen des dörpfschen Unterkonsistoriums Folge zu leisten, weiß ich nicht, und habe Ursach daran zu zweifeln.

Bey den übrigen Landkirchen hat der Patron weder über den Pastor, noch über dessen Bauern, eine Gerichtsbarkeit; mit des Pastors Wirthschaft, oder mit den etwanigen zwischen ihm und seinen Bauern vorgefallenen Streitigkeiten hat er nichts zu thun. Eine weise Schonung der Pastorats-Appertinenzien z. B. des Waldes; selbst der Bauern, kann er mit Recht fodern; und wenn der Pastor seinem billigen Verlangen Gehör zu geben sich weigert, gehörigen Orts darüber Beschwerde führen: nur nicht selbst Richter seyn.

Das Patronatrecht ist, da man in Piefz und Ehfland keine schändliche Simonie kennt, niemals einträglich: es giebt dem Patron bloß ein Mittel an die Hand, einem Mann dem er wohl will, Versorgung zu verschaffen; ihn zu belohnen; Dankbarkeit, oder Einsicht und Patriotismus zu beweisen; etwa eine Familie durch abgezweckte Heyrath zu unterstützen, oder einem Frauenzimmer aus Gunst zu Mann und Brod zu helfen und dergl.

Daß ein Mann seine Rechte und deren geseszmäßige Ausdehnung, gegen jeden Eindrang und gegen versuchte Schmälerung, standhaft vertheidigt, ob er gleich eigentlich keine großen Vortheile daraus zieht; verdanke man ihm nicht:

sieht

sieht man doch wohl gar über den Besitz eines unnützen Morastes langwierige und kostbare Prozesse führen. Eher muß man sich wundern, wenn ein Mann in seinem Kirchspiel einen Patron erkennt, und ihm seine Berechtigungen zugesteht; und doch bey allen Kirchenvisitationen für sich ein Compatronat fodert, ohne anzeigen zu können, worinn dasselbe bestehen soll, und was er dadurch zu gewinnen hofft; wovon hernach.

Alle über Patronat und Compatronat erhobene Streitigkeiten sind in jedem dieser beyden Herzogthümer der Entscheidung des Konsistoriums überlassen; wer mit dessen Ausspruch unzufrieden ist, wendet sich in Piesland an das Hofgericht, in Ehstland an das Oberappellationsgericht: von diesen beyden Instanzen gehen in beyden Herzogthümern die Appellationen an das Reichsjustizkollegium der lief: ehst: und finnländischen Sachen in St. Petersburg, als welches gleichsam über die besagten drey Herzogthümer und über Ingermannland, das oberste geistliche Gericht ist. — Bey Kirchenvisitationen wird zwar, wer Patron und wer Compatron sey, gefragt, auch die Antwort nebst den etwanigen Einwendungen, im Visitationsprotokoll verschrieben; aber niemals entschieden, sondern der widersprechende Theil ad forum fori verwiesen. —
 Bey

Bey einem neuerlichen Vorfall in Liefland, da die sämtlichen Miteingepfarrten wider den vom Kirchenpatron erwählten und berufenen neuen Pastor protestirten, ward der Patron in seinem völligen Recht allein zu ersehen, zu erwählen und zu berufen, obrichterlich geschüzet; woraus sich zugleich ergibt, daß durch Nachsicht oder andre Ursachen entstandene Gewohnheiten, dem im Gesetz zugestandenem Recht, wenn es standhaft gesucht und behauptet wird, keinen Abbruch thun können. Dies erwähne ich zur Warnung vor unnützen Processen.

Außer diesem Rechte werden dem Patron in der Kirchenordn. S. 13 Vorzüge und Pflichten zugeeignet.

I. Vorzüge.

1) An Kirchgebäuden soll Bau und Besserung mit seinem Rath und Wissen geschehen. Dies ist eben das was das kanonische Recht vorschreibt, nemlich daß ohne seine Einwilligung die Kirche nicht dürfe geändert werden. Dieser Vorzug scheint unbedeutend: jeder Kirchenvorsteher in Liefland (in Estland heißen sie gemeiniglich Oberkirchenvorsteher,) fodert und übt ihn aus; sogar jeder Eingepfarrter behauptet nach den

Zweytes Stück. E Ge:

Gesetz (Landordn. Tit. Oberkirchenvorsteher,) daß ohne seine Zustimmung kein Bau soll unternommen werden, weil das ganze Kirchspiel, jedes Gut nach seiner Saakengröße, die Kosten und Materialien herbey schaffen muß. — Soll die Vorschrift im Gesetz nicht leer und bedeutungslos seyn, so muß bey jedem Kirchenbau die Stimme des Patrons wichtiger seyn, als der Kirchenvorsteher und der übrigen Eingepfarrten ihre; so daß seine Vorschläge; wenn ihnen nicht sehr wichtige Gründe entgegenstehen, müssen befolgt werden. Unsere Verfassungen erlauben schwerlich eine schicklichere Auslegung.

2) Die ganze Gemeinde soll ihn mit dem Vorzug in Kirchengestühlen, und sonst beehren. Das kanonische Recht eignet ihm *præcessionis honos* zu, ohne sich näher darüber zu erklären: die günstigste Auslegung gilt also *). Der Vorzug im Kirchengestühle ist nicht wichtig; inzwischen hat der Patron durchgängig den ersten Stuhl in der Kirche, sowohl auf der Manns- als auf der Frauenseite. Auch muß ihm wohl frey stehen, für seine Familie ein abgesondertes Gestühle an einen selbstbeliebigen Ort in der Kirche, machen zu lassen; da solches zuweilen von Andern, die
fein

*) Obgleich nur ein geringer Vorzug obenan steht.

kein Patronatrecht haben, geschehen ist. — Der Vorzug sonsten kann und muß in sich begreifen:

a) Ein großes Ansehn im Kirchspiel, so daß der Patron gleichsam die erste Person daselbst ist;

b) eine vorzügliche Macht und der wirksamste Einfluß bey allen Kirchenangelegenheiten; c) eine vorzüglich entscheidende Stimme bey Kirchenkonventionen, wie vorher erwähnt wurde; d) obgleich sonst die beyden Kirchenvorsteher die Konvente ausschreiben; so muß ihm doch auch frey stehn solches allein zu thun; und immer den Vorsitz zu fordern *); e) sein Gut ist allezeit das Hauptgut wo obrigkeitliche Patente billig zuerst abgegeben, und nachdem sie im Kirchspiel herumgegangen sind, verwahrt werden, wenn solches befohlen ist. (Das liefländische Generalgouvernement befehlet allezeit, ob das Patent auf dem Hauptgut, oder auf dem Pastorat soll verwahrt werden. In publikten Kirchspielen hält man gemeiniglich das größte Gut für das Hauptgut.) f) Ob der Patron auch bey Gastmalen einen Vorsitz und Vorzug fordern könne, oder jemals gefodert habe, weiß ich nicht: die Sache ist unbedeutend.

*) Gemeiniglich setzt man sich, ohne an eine Rangordnung zu denken.

Von andern Vorzügen redet die Kirchenordnung nicht; doch lassen sich noch einige auffinden und beyfügen, als:

1) Das freye Begräbniß und Geläute. Ob hierüber eine Verordnung vorhanden sey, ingleichen ob diese Freyheit sich bloß auf des Patrons eigne Person, oder auch auf seine Familie erstrecke, ist mir nicht bekannt. Von einigen Predigern habe ich bloß von der besagten Freyheit gehört; und weil die Sache eine Kleinigkeit betrifft, indem die Begräbnißkosten ohnehin auf dem Lande gering sind, habe ich keine genauen Nachrichten darüber eingezoget.

2) Gemeiniglich wird der Patron zum Kirchenvorsteher erwählt, es wäre denn daß das Patronat sich in den Händen einer Dame befindet, oder daß der Patron das Kirchenvorsteheramt nicht verwaltten will oder kann. Dasselbe giebt aber mehr Beschwerde als Vorzug; doch liegt dem Patron vermöge der Geseze R. D. S. 13, ohnehin vieles ob, was sonst zu des Kirchenvorstehers Geschäften gehört; daher ist in Ehsiland der Patron schon vermöge seines Patronats von selbst, Kirchenvorsteher; auch gemeiniglich in Liesland, doch durch ein Constitutorium; wenn er aber dies Amt

Amt nicht annimmt, oder wieder niederlegt, so wird es einem von den Eingepfarrten aufgetragen: wie es denn überhaupt in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche von zween Possessoren verwaltet wird. Ist der Patron nicht Kirchenvorsteher, so muß er billig doch eben so wie ein solcher, und noch mehr, geachtet werden, und das Recht haben, die Eingepfarrten zum Kirchenkonvent zu berufen; seine Forderungen und Wünsche müssen von Gewicht seyn. Ist er Kirchenvorsteher, so muß ihm der Vorzug vor seinem Mitvorsteher, gebühren.

3) Wenn der Patron nicht Kirchenvorsteher ist, so muß er dennoch das Recht haben über die Anwendung und Verwaltung der Kircheneinkünfte, und überhaupt dessen was man Kircheneigenthum nennt, Red und Antwort zu fordern. Die Kirchenvorsteher müssen jährlich in Liefland dem Oberkirchenvorsteher, in Ehstland den Eingepfarrten (und sonderlich ihren Nachfolgern,) die Kirchenrechnung ablegen. Dies hebt des Patrons Gerechtsame nicht auf, von welcher ich zwar kein ausdrückliches Gesetz anführen kann; sie folgt aus dem ihm im Gesetz eingeräumten Vorzug, daß ohne seine Einwilligung kein Bau soll vorgenommen werden; die Kirchenmittel finden ihre

Anwendung gemeiniglich bey einem Kirchenbau. Selten genug mag es wohl geschehen, daß sich der Patron um die Verwaltung und Nutzung der Kirchenmittel bekümmert. Vor mehrern Jahren hatte man ein Beyspiel auf der Insel Dagen, wo die Kirchenpatronin wegen des Geldes das aus dem Verkauf etlicher Pastoratsleute gelöst war, und dessen Anwendung, Rechenschaft foderte, die Einrichtung der Kirchenvorsteher verwarf, auf eine andre drang, und vom Oberappellationsgericht in ihrer Forderung geschüget wurde.

4) Man kann füglich die Frage erheben, ob der Patron, welcher den Prediger zu wählen und zu berufen berechtigt ist, nicht eben so gut die niedern Kirchenbedienten, als Organist, Küster und Schulmeister, annehmen und in ihr Amt setzen kann. Die Kirchenordnung schweigt davon; sie giebt dem Pfarrherrn und der Gemeinde die Macht dergleichen Personen zu wählen R. D. Kap. 24 S. 30 und 31; und wenn sie untüchtig sind, wieder abzusetzen ebend. S. 33. Unter der Gemeinde behauptet wohl der Patron den Vorzug R. D. S. 13, um so mehr da die Küster- und Schulmeisterländer gemeiniglich zugleich nebst den Pastoratsländerereyen vormals vom Patron sind hergegeben worden. Dies ist vermuthlich der Grund
aus

aus welchem in Piesland neuerlich im Kirchenvisitationssprotokoll vom Jahr 1775 Tit. 7. ad quæst. 6, ist verordnet worden, daß der Patron den Schulmeister ernennen soll, welches auch vom Küster gelten muß, da beyde Aemter bey den meisten Kirchen nur von einer Person verwaltet werden; daher ist wegen der Küster keine besondere Verordnung gegeben worden. Das Absetzen wird ebend. dem Kirchenkonvent zugeeignet; und wenn dieser sich wegen des neuen Schulmeisters nicht mit dem Patron vereinigen kann, soll der Oberkirchenvorsteher entscheiden. In Ehlsland verfährt man genau nach der Kirchenordnung. 5) Das kanonische Recht gesteht dem Patron und seinen Kindern wenn sie in Armuth gerathen, Unterhalt aus den Kirchenmitteln zu. Unsere Gesetze schweigen davon! wir haben keine solche hilfswürdigen Patrone, auch keine so reichen Kirchen.

6) Vielleicht könnte der Patron aus nicht ganz seichten Gründen das Recht verlangen, allerley heilsame Veränderungen in Ansehung etlicher äussern kirchlichen Anstalten, zu treffen, z. B. die Kapelle zu einer abgesonderten Mutterkirche zu erheben; bey einem weitläufigen Kirchspiel anstatt eines Predigers, deren zween zu berufen; die Kirche mit Thurm, Glocken und

Orgel zu versehen; des Küsters Besoldung für einen Organisten zu bestimmen, hingegen seine Geschäfte eines Theils dem etwa vorhandenen Schulmeister aufzutragen und dergl. Freylich möchte wohl ein Konsistorium und dergl. sich solchen eigenmächtigen Neuerungen anfangs widersetzen: aber patriotische Absichten und nützliche Einrichtungen wird kein Gericht misbilligen. Vornehmlich muß nur der Patron erst die Eingepfarrten um ihre Beystimmung ersuchen; dann kann er so weit es nöthig ist, die Genehmigung der Kirchenobern erbitten. Jedem der etwas stiftet, steht frey den Gebrauch seines Vermächtnisses zu bestimmen. Der Patron tritt in seiner Vorfahren, folglich auch in des ersten Stifters Recht. Jede Aenderung die des Stifters Absicht vollkommener bewürkt, kann man ansehen als wäre sie vorgeschrieben; überdies hat der Patron seine Vorzüge und die Sorge für das Wohl der Kirche, nicht umsonst. Die Meynung als dürfe man alte Einrichtungen nicht ändern, bedarf großer Einschränkung, sonst ist sie lächerlich: ein Volk aus seiner Barbarey zu reißen, und jede Verbesserung, wäre sonst verwerflich.

7) Im Herzogthum Liefland (ob auch in Ehstland, ist mir nicht bekannt,) hat man zuweilen
 bey

bey Kirchenvisitationen darauf gedrungen, daß im öffentlichen Kirchengebet aller Eingepfarrten, vorzüglich und besonders des Patrons, soll gedacht werden. Dies wird wohl nicht bey allen Kirchen beobachtet. Manchem Patron würde eine solche an jedem Kirchtage wiederholte Ehre, bey der sich wenig Andacht vermuthen läßt, die aber leicht Meid gebären kann, unangenehm seyn; oder der Prediger nennt zur Bezeugung und Erinnerung der schuldigen Ehrerbietung, bloß die höchste Landesobrigkeit: und hält alle übrige namentliche Empfehlungen an Gott, für unnöthig, weil er seine guten Wünsche für seine Gemeinde auf alle deren Glieder ohne Rangordnung ausdehnt. Und gewiß ist es in Deutschland bey mancher Kirche etwas auffallend, wenn man für den Kirchenpatron lange Gebete thun hört, die weder Prediger noch Gemeinde mit Andacht beten — — können.

II. Die Pflichten des Kirchenpatrons sind, daß er:

1) Wenn der Prediger sein Amt mißbraucht oder versäumt, solches dem Bischof und Konsistorium melden soll S. 13. Selten geschieht dies gewiß: jeder Kirchenvorsteher, ja jeder Eingepfarrter, könnte es thun.

2) Daß er sich der Kirche und Gemeinde sorgfältig annehme, ebend. Auch dies ist jedes Kirchenvorstehers Pflicht.

3) Er soll die Befugnisse der Kirche wider alle nachtheilige Eingriffe vertheidigen, ebend. Bey den Kirchensitationen in Piefland, wird dies allezeit von den Kirchenvorstehern gefodert, und wenn Klagen, über Eingriffe vorkommen, ihnen die Betreibung und Ausführung der Sache von der Visitationskommission anempfohlen. Bey entstehendem Proceß über Schmälerung der Kirchenländer und dergl. sollen weder sie noch der Pastor, die Proceßkosten tragen, sondern solche von den Kirchenmitteln genommen, oder von dem Kirchspiel herbey geschafft werden, (Priesters Privilegium S. 5, in der Landesordn. S. 292.)

4) Hierzu kann man noch setzen, daß der Patron wie er auf die weise Schonung der Pastoratsappertinenzien *) sehen muß; auch verbunden ist, den Prediger bey der ihm ertheilten Vocation zu schützen, so daß ihm alles dasjenige richtig bestanden und geliefert werde, was ihm darinn ist versprochen worden. Zwar verbindet ihn hierzu kein positives Gesetz in der Kirchenordnung,

*) Z. B. des Pastoratswaldes, der Pastoratsbauern und dergl.

nung, aber ein weit älteres und allgemeineres, nemlich das Naturgesetz, welches uns auferlegt unser Versprechen treulich zu erfüllen. Was dem Prediger versprochen wird, enthält insgemein die so genannte Vocation: es wird daher nicht undienlich seyn, derselben hier zu gedenken, um auch hierdurch unsre kirchliche Verfassung etwas deutlicher zu entwickeln.

Von der Vocation oder dem Berufsbrief.

Die Vocation mag nach der im Folgenden zu bestimmenden Verschiedenheit, von einer einzelnen Person, oder von mehreren, ausgefertigt und unterschrieben seyn; so muß man sie doch allezeit als den Ruf und Willen der ganzen Gemeine, und als einen Vertrag zwischen ihr und dem berufenen Prediger ansehen, darinn jene ihre Forderungen anzeigt (die, wenn sie auch nicht ausführlich benennt würden, schon in dem allgemein angenommenen Begriff von einer Vocation, enthalten sind;) und sich zu gewissen Pflichten und Besoldungen verbindet; die Annahme der Vocation ist des Pastors Einwilligung in diesen Vertrag, und die gutwillige Uebernehmung der darinn von ihm geforderten Dienste.

Der

Der Kirchenpatron ist durch das Gesetz §. 13 bevollmächtigt und verbunden, die befundene Saumseligkeit des Predigers im Namen der Gemeinde dem Konsistorium zu unterlegen, und darauf zu dringen, daß der nachlässige und pflichtvergeffene Pastor zur treuen Verwaltung seines Amtes angehalten werde. Die Verbindlichkeiten in jedem Kontrakt sind gegenseitig: es ist daher nichts billiger, und dem Zusammenhang der Gesetze nichts angemessener, als daß der Kirchenpatron darauf sehe, daß der Prediger alles was ihm in der Vocation ist versprochen worden, richtig erhalte. Jede Schmälerung der ihm gebührenden und versprochenen Besoldung, wäre ein Bruch des Vertrags, den schon die Rechtschaffenheit verdammt. Jeder Patron der selbst eine solche Schmälerung wagen und anfangen wollte, würde Tadel verdienen: er ist hingegen verbunden die Gemeinde, in deren Namen er den Prediger berief, anzuhalten, daß sie diesem die versprochene Besoldung ungeschmälert entrichte; und im Fall seine Macht und Ansehen nicht hinreicht, die Widerspänstigen gerichtlich zu belangen, und den Prediger zur Aufrechthaltung der Vocation zu vertreten. Seine Ehre und die Gesetze scheinen ihn wenigstens dazu aufzufodern. Ob diese Vertretung in unsern beyden Herzogthümern jemals wirklich

würklich geschehen sey, weiß ich nicht: Inzwischen ist eine unter der Regierung der Königin Christine ergangene von Erich Oxenstierna Axelsson unterschriebene Verordnung vorhanden (die ich zwar nicht gesehen, von der ich aber zuverlässige Nachricht erhalten habe,) darinn nicht dem Kirchenpatron, sondern dem Kirchenvorsteher, befohlen wird, für Kirchenländer, Einkünfte und dergl. zu sorgen; wo Streit entsteht einen Kirchenkonvent zu berufen, und die Führung des Processes auf allgemeine Kirchspiels Unkosten zu beschließen; zweifelhafte Sachen und wo sie sich nicht vereinbaren können, dem Gouvernement und Konsistorium zu unterlegen, als welche in Kirchensachen die Obervormundschaft führen; auch das Seinige zu thun, damit die Prediger zu ihrer Gerechtigkeit (d. i. ihrer Besoldung an Korn) kommen und selbige nach Martini erhalten. Die Ursach warum hier dem Kirchenvorsteher dasjenige aufgetragen wird, was eines Theils die Kirchenordnung §. 13 vom Kirchenpatron fodert; ingleichen warum bey allen liefländischen Kirchenvisitationen, und in deren Protokollen, nur den Kirchenvorstehern, nie dem Patron namentlich anempfohlen und aufgetragen wird, für die Gerechtsame der Kirche zu wachen, und für die Ausfindigmachung und Herbey-schaffung der abgekommenen Kirchenländer u. s. w.

zu sorgen, läßt sich leicht bestimmen. Keine Kirche ist ohne Kirchenvorsteher, gemeinlich sind gar deren zween, die, weil sie im Kirchspiel wohnen, und immer gegenwärtig sind, die ihnen aufgetragenen Geschäfte und Fürsorge bequemlich ausrichten können. Ganz anders ist es in Ansehung des Patronats: bey vielen liefländischen Kirchen gehört das Patronat der Krone, und wird durch das Generalgouvernement verwaltet, welches als eine Oberinstanz wohl um Schutz ersucht wird, auch die nöthigen Befehle ausfertigt, aber nicht als Part mit einer Privatperson sich in Prozesse über Kirchenländer oder deren Gränzen, einlassen kann; bey andern ist eigentlich kein Patron, wo nemlich das Patronat von allen Eingepfarrten gemeinschaftlich ausgeübt wird; bey noch andern ist der Patron selten oder niemals gegenwärtig, es sey nun daß ihn sein Stand und Beruf abhalten, oder daß er auf entfernten Gütern seine Wohnung hat; bey noch andern befindet sich das Patronat in den Händen einer Dame, der man kirchliche Besorgung nicht füglich aufbürden kann; oder der Patron ist minderjährig; oder zu Geschäften zu alt; oder das Patronat ist streitig und langwierigen Processen unterworfen; und bey den meisten liefl- und ehstländischen Kirchen ist ohnehin der Patron zugleich Kirchenvorsteher.

Wenn

Wenn dies aber auch nicht wäre, und der angeführten Verordnung ungeachtet, muß der Patron sich billig nie entziehen dafür zu sorgen, daß die von ihm ausgefertigte Vocation pünktlich erfüllt, und die darinn dem Pastor versprochene Besoldung unabgekürzt entrichtet werde. Dem Kirchenvorsteher ist nur befohlen das Seinige zu thun; auch der Patron thue seine Pflicht, von welcher ihn keine Verordnung entbunden hat. — Keinem Pastor wäre es zu verdenken, wenn er von seinem Kirchenpatron, und im Fall keiner vorhanden ist, von seinen Kirchenvorstehern, foderte, daß sie für die richtige Abtragung seiner Besoldung sorgen, und wider diejenigen die eine Schmälerung wagen, oder Saumseligkeit zeigen, ihn vertreten und nach Beschaffenheit der Sache Klage erheben sollen.

Für keine Vocation oder deren Ausfertigung, wird in Piefz und Ehstland etwas bezahlt; nur für die vom Generalgouvernement zu Kronspastoraten ausgefertigten, werden die Kanzleygebühren vom Pastor entrichtet, ihm aber bey vielen Kirchen von den Eingepfarrten wieder ersetzt. Diese, wenn sie nur einigermaßen großmüthig sind, vergüten auch dem Pastor seine Reise zur Ordination, wenigstens die Ordinationsgebühren, welche
gegen

gegen 24 bis 30 oder mehr Rubel betragen. Selbst wenn ein Prediger von seinem bisherigen zu einem andern Kirchspiel berufen wird, und sich zu dem sogenannten Colloquium in Riga stellt, belaufen sich die Unkosten an die Oberconsistorial-Kanzley auf 24 Rubel. In Reval sind die Kosten etwas geringer; kein Pastor reist dahin zum Colloquium.

Die hier gewöhnlichen Vocationen sind in Ansehung ihres Inhalts, größtentheils übereinstimmend; ihrer Form nach sehr verschieden. Im Eingang wird des Vorgängers und der Erledigung des Pastorats kürzlich gedacht; dann werden des erwählten neuen Pastors gute Gaben, Geschicklichkeit und rühmlicher Wandel, als Gründe warum man ihn beruft, angegeben; die Pflichten deren Beobachtung man von ihm erwartet, bald mit, bald ohne Erwähnung der augspurgischen Confession, angezeigt; und endlich die Einkünfte die er erheben soll, berührt. In einigen Vocationen wird er angewiesen, sich bey dem Consistorium gehörig zu melden, dort die Confirmation zu suchen, sich introduciren zu lassen, und so sein Amt anzutreten: in andern steht davon kein Wort; einige endigen sich mit einem Segenswunsch; andre bloß mit einem urkundlich u. s. w. einige werden auf

Stem:

Stempelpapier, andre nur auf gemeines geschrieben; zuweilen wird der Wunsch, daß die Vocation möge angenommen werden, beygefügt. — Auch die Erwähnung der bestandenen Besoldung geschiehet auf verschiedene Art, sonderlich in Kirchspielen wo durch neuerliche Bewilligungen die Besoldung ist erhöht worden. In einigen Vocationen an Landprediger heißt es: „Für solche seine Mühe, „Arbeit, Treue und Fleiß, soll Er hingegen nebst „dem seinem Amt gebührenden Respekt und Hochachtung, von jedem Hofe und Bauern die Gerechtigkeit und Rülmetten *) so wie seine Antecessores es genossen, richtig und ungeschmälert zu empfangen, nicht minder die zur R. N. Kirche gehörigen Pastoratsländer und Bauern, so wie solche von seinen Amtsvorfahren genuset und gebraucht worden, zu genießen, zu nutzen und zu gebrauchen haben.“ In andern steht: „Dahingegen Demselben nicht nur alle Beyhülfe versichert, sondern auch alles dasjenige, was dessen Amtsvorfahren, den obrigkeitlichen Verordnungen und voriger Gewohnheit gemäß, an

Ein:

*) Die Besoldung an Korn, welche in schwedischen Verordnungen, den Namen eines Priesterzehnden führt, weil sie dies anfänglich wirklich war. S. Priest. Privil. S. 2 Landesord. S. 289.

„Einkünften und Gefällen genossen, gleichfalls
 „zugelegt und unabgekürzt bestanden wird.“

Man hat Beyspiele, daß gewisse Vorbehalte, Einschränkungen oder Bedingungen in die Vocationen sind eingerückt worden, die das Consistorium auch darinn gelten läßt, wenn sie sich auf alte Berechtigungen gründen, an sich billig sind, oder auf merklichen Nutzen abzwecken. Zur Erläuterung will ich die beyden Kirchspiele Matthies (oder Matthias) und Kreuz in Harrien, anführen, die von einem Prediger bedient werden, welchen beyde Kirchspiele gemeinschaftlich berufen. Die Eingepfarrten des Kreuzkirchspiels pflegen sich in der Vocation gemeiniglich noch jetzt ausdrücklich das Recht vorzubehalten, bey ihrer abgelegenen Kirche, die nur als ein Filial angesehen wird, weil der Prediger nicht daselbst wohnt, auch einen eignen Diaconus annehmen und berufen zu können. Das ehstländische Provinzialconsistorium in Reval, läßt sich diesen Vorbehalt ohne Widerrede gefallen, weil er sich auf eine alte Berechtigung gründet. Denn vormals ist wirklich die Kreuzkirche von zween Predigern zugleich besorgt worden, nemlich von einem eignen daselbst wohnenden Diaconus und von dem zu Matthies wohnenden etwas entfernten gemeinschaft-

schastlichen Pastor. Daher findet sich noch in den Acten des vorigen Jahrhunderts ein Gesuch der dasigen Bauern, man möchte ihnen anstatt der zween, nur einen Lehrer geben. Das zur Kreuzkirche gehörende Predigerland hat das Kirchspiel im Jahr 1649 namentlich zur Wohnung des Diaconus, von einem dasigen Eingepfarrten erkaufte.

Die weit mehr in sich begreifende Frage, ob der Patron bey Ausfertigung der Vocation die Besoldung des Predigers willkührlich verändern und von der alten bisher gewöhnlichen Norm abweichen könne, wage ich nicht geradezu zu beantworten. Vergrößern kann er sie: wir haben verschiedene kleine Kirchspiele wo er oder alle Eingepfarrte, aus eignem Entschluß des Predigers Einkünfte durch Geldzulagen, oder durch bestandne Arbeiter und dergl. erhöht, und dem Pastor darüber in der erteilten Vocation die Versicherung gegeben haben. Aber die Besoldung vermindern, gewisse Theile derselben z. B. in Ansehung der sogenannten Accidenzien, ihm in der Vocation abschlagen und verweigern, scheint eine ganz andre Sache zu seyn, weil alte Gewohnheiten die Natur eines Gesetzes, wenigstens im gegenwärtigen Fall, anzunehmen scheinen; nicht zu gedenken, daß keine Privatperson, selbst kein

untergeordnetes Gericht, die Geseze und Verordnungen eigenmächtig ändern darf, welche von der höchsten gesezgebenden Gewalt ihre Gültigkeit, oder gar durch Verträge, Privilegien und Friedensschlüsse eine Unverlegbarkeit erhalten haben. Beyspiele giebt es, daß Eingepfarrte mit ihrem Pastor über gewisse Theile der Besoldung und deren Veränderung, eine gutwillige Vereinbarung getroffen, und darüber einen schriftlichen Vergleich abgefaßt haben, der nur so lange gilt als die contrahirenden Theile in ihrem gegenseitigen Verhältniß bleiben; aber in Vocationen hat man nicht gern merkliche Neuerungen geduldet. Vor nicht gar langer Zeit wurde in Eßland ein Kandidat berufen, von ihm aber in der Vocation verlangt, daß er 1) nicht wie bisher am Sonntabend sondern am Sonntage, die Bauern zur Beichte annehmen solle, damit den Unordnungen, welche des Nachts in den Kirchenkrügen vorfielen, begegnet würde; 2) daß er sich einiger kleinen Einkünfte z. B. für Krankenbesuch und dergl. begeben möchte, wofür ihm mündlich eine Schadloshaltung versprochen wurde. Das revalsche Provinzialkonsistorium genehmigte zwar das erste; verwarf aber das zweyte, nahm daher die ausgestellte Vocation nicht an, und versagte Andern zur Warnung, seine Bestätigung, bis sie umgeschrie-

schrieben und von allen versuchten Neuerungen gereinigt wäre; dem Patron ward dabey frey gestellt, mit dem zum Pastorat berufenen Kandidaten einen Vergleich unter sich zu errichten, nur sollte die Vocation rein und nach der gewöhnlichen Art unbedingt seyn; welches auch erfolgte.

Auch die Form der Vocation wird von den Konsistorien beprüft. Vor mehr als 30 Jahren berufte ein Kirchenpatron einen Kandidaten, nicht aus eignem Entschluß, sondern auf dringendes Verlangen der Eingepfarrten die durch eine Mehrheit der Stimmen das Uebergewicht bekamen. Aus Verdruß rühmte er in der Vocation nicht des Kandidaten Wissenschaft und Wandel, sondern desselben Geschicklichkeit in der Gärtnerrey und dergl. Das rigische Oberkonsistorium verwarf die Vocation, und sandte dem Patron eine Norm, nach welcher er sie umschreiben mußte.

Die Stadtprediger in Riga, Reval und Narva werden von den dasigen Stadtkonsistorien; alle liesländische Prediger in Städten und auf dem Lande, vom rigischen Oberkonsistorium; die ehstländischen vom revalschen Provinzialkonsistorium; die dem öfelschen vom dasigen Provinzialkonsistorium, ordinirt: eben diesen Konsistorien gebührt für die Vocationen, deren gehörige Ausfertigung, rechte

Form, und Anfrechthaltung zu sorgen; doch mit der gehörigen Einschränkung in Ansehung der Vocationen zu publicen Pastoraten.

Der Bischof, oder wer dessen Stelle verwaltet, soll dem ordinirten Prediger nicht nur einen Ordinationschein (in Riga pflegt man gedruckte zu geben) R. D. Kap. 22 S. 3; sondern auch über die vorgezeigte und gültig befundene Vocation einen Bestätigungsbrief, ertheilen, ebend. Kap. 19 S. 7 *). Diese sogenannte Confirmation geben die Konsistorien *vigore juris episcopalis* wie sie sich ausdrücken. Da sie berechtigt und verbunden sind, den Prediger anzuhalten, daß er seine Pflichten dem angenommenen Ruf gemäß, erfülle, ebend. S. 13; so ist jedes Konsistorium auch verbunden ihn bey seiner Vocation zu schützen, und nicht zu leiden daß die ihm versprochene Besoldung von irgend Jemand, geschmälert werde. Und dies um so viel mehr, da das Konsistorium die ganze Vocation bestätigt, und im Eingang des Bestätigungsbriefs ausdrücklich sagt, der
Prediger

*) Die vom rigischen Generalgouvernement ausgefertigten Vocationen zu Kronpastoraten, werden nicht vom Oberkonsistorium bestätigt, sondern es wird blos darauf geschrieben, daß sie sind producirt und vorgezeigt worden. Die Ursach bedarf keiner Entwicklung.

Prediger habe um die Bestätigung der vorgezeig-
 ten Vocation gebeten; worauf es ungefähr in
 den zu Riga ausgefertigten Confirmationen heißt:
 „So hat dieses kaiserl. Oberkonsistorium die ge-
 „suchte Confirmation seiner Vocation Ihm zu
 „ertheilen, sich nicht entziehen können; Gestalt
 „denn der Herr Pastor N. N. hiermit und kraft
 „dieses zum Pastor und Seelsorger der N. N.
 „Gemeine Vigore Juris episcopalis, bestätigt, Er
 „auch dabey von dem kaiserl. Oberkonsistorio
 „alles möglichen Schutzes und Beystandes in
 „seinem Amte versichert, und Ihm, zu rechts
 „schaffener Führung desselben, Gottes Gnade
 „und reicher Segen angewünscht wird.“ Ohne
 Schutz in Ansehung der Besoldung, würden der
 versprochene Schutz und Beystand im Amte, und
 die Bestätigung der Vocation, dem Prediger we-
 nig nützen.

In Estland pflegen sich die Prediger bey be-
 fundener Schwäherung ihrer Besoldung an ihr
 Provinzialkonsistorium zu wenden, wo sie mög-
 lichsten Schutz finden. Die liefländischen Prediger
 haben, so weit ich mich erinnere und erfahren
 habe, einen andern Weg eingeschlagen, und bey
 vorkommenden Fällen nicht den Schutz ihres
 Oberkonsistoriums gesucht, auch weder ihre Kir-

chenpatrone noch Kirchenvorsteher zu ihren Vertretern aufgefodert; sondern sich an den Oberkirchenvorsteher, oder gerade an das Generalgouvernement, und von da an das Reichsjustizkollegium in St. Petersburg gewandt. Wäre es nicht billig, zuerst diejenigen um Schutz zu bitten, die denselben versprochen haben? Und was muß das Konsistorium denken, wenn Prediger den im Bestätigungsbrief feyerlichst versprochenen Schutz gar nicht zu erwägen scheinen!

Die bisher vorgekommenen Ausdrücke Oberkirchenvorsteher und Kirchenvorsteher, haben in beyden hiesigen Herzogthümern eine sehr unterschiedene Bedeutung, die ich zum Schluß dieser eingeschobenen Anmerkungen, kürzlich anzuzeigen mich verbunden achte.

Im Herzogthum Liefland sind vier Oberkirchenvorsteher, nehmlich in jedem Kreis einer. Nur Landrathen, gemeiniglich in jedem Kreis dem jüngsten; wird dies Amt übertragen: doch steht ihnen frey dasselbe viel Jahre nach einander zu verwalten, oder es niederzulegen, wenn neue Mitglieder aus ihrem Kreis in das Landrathskollegium aufgenommen werden. Auch können die beyden lettischen Kreise nehmlich der rigische und der wendensche, und die beyden ehstnischen, nehmlich der dörptsche und der pernausche, gemeinschaftliche

liche Landrätthe haben; daher verwaltet zuweilen ein Landrath aus dem dörrtschen Kreis das Kirchenvorsteheramt im pernauschen. Jeder Oberkirchenvorsteher hat seine eigne Kanzeley: ihm wird ein Notär den er sich selbst auswählen kann, ein Rechtsgelehrter, bestanden, und aus der Ritterschaftskasse besoldet; er heißt Kirchennotär. Der Oberkirchenvorsteher selbst genießt für sein Amt keine Besoldung; sondern bloß das jedem Landrath ausgemachte Tafelgeld wegen der Residiermonate. Sein Geschäft ist: Kirchenvorsteher in jedem Kirchspiel durch Bestallungsbriefe zu verordnen; jährlich von ihnen sich die Kirchenrechnungen zusenden zu lassen und zu beprufen; in Kirchspielen entstandene Streitigkeiten die das äussere des Kirchenwesens, als Bau, Besoldungen und dergl. betreffen, als die erste Instanz zu entscheiden *); mit Zuziehung der dazu gehörenden Personen, zuweilen Kirchenvisitationen im Kreis zu halten, und dergl. Neuerlich ist ihnen auch die Oberaufsicht über Kirchen- und Communicationswege (die letztern sind solche die aus einem Kirchspiel in das andre führen), ingleichen über die Hofß- und Gebietschulen für Bauerkinder, über welche sie sich von

D 5 Kirchens

*) Vormals waren sie auch Richter über Waisenangelegenheiten.

Kirchenvorstehern und Predigern jährliche Berichte zusenden lassen, aufgetragen worden: das Schulwesen vermuthlich deswegen, weil das Oberkonsistorium entfernt ist; die Wege weil die Ordnungsgerichte mit den großen Landstraßen ohnehin genug zu thun haben.

Solche Oberkirchenvorsteher giebt es in Ebstland gar nicht: dort hat jedes Kirchspiel seinen Oberkirchenvorsteher, der eben das besorgt was das Geschäft eines liesländischen Kirchenvorstehers ist. Gemeiniglich sind in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche deren zween, und einer von ihnen der Kirchenpatron, wenn ein solcher vorhanden ist. In Ebstland, wo sie zuweilen auch nur Kirchenvorsteher heißen, werden sie von den Eingepfarrten gewählt, denen sie auch ihre Kirchenrechnungen vorlegen, und sie dann dem Pastor, der ohnehin das Meiste dabey zu thun hat, zur Bewahrung bey den Kirchenschriften, übergeben; ihren Nachfolgern überliefern sie nach diesen Rechnungen die bisher verwalteten Kirchenmittel, nach welchen auch die Kirchenvisitationscommission fragt. — Zu Kirchenvorstehern nimmt man in beyden Herzogthümern Eingepfarrte; in Ermangelung der Erbherrn, auch wohl Pfandhalter, Arendatoren, oder Zehendner, sie mögen aus
der

der Ritterschaft, Landsassen oder sonst bürgerliche seyn. Ihr Amt welches sie ohne Besoldung verwalten, besteht darinn, daß sie als Pfleger überhaupt Kirchenangelegenheiten besorgen; Kirchenkonvente ausschreiben; die Bedürfnisse, als Bau oder Ausbesserungen an Kirchen: Pastorat: und Schulgebäuden, vortragen; die dazu nöthigen Kosten und Materialien bestimmen; die Repartitionen anfertigen; bey dem Bau die Oberaufsicht führen und dergl. Ueberdies halten sie nebst dem Pastor das Kirchengericht, wo Unkeuschheitsvergehungen, Lärm in der Kirche und dergl. abgeurtheilt und bestraft werden. Wo kein Patron im Kirchspiel ist, wie bey den liefländischen Kronpastoraten, da schlagen sie die Männer zur Wiederbesetzung des Pastorats vor, und laden sie zur Probepredigt ein. Neuerlich ist ihnen in Liefland, wo auch zuweilen Berichte von ihnen gefodert werden, die Aufsicht über die Kirchenwege, und die Macht einen saumseligen Possessor mit einer Geldstrafe zu belegen, übergeben worden; in Ehsland hergegen hat man sie bevollmächtigt, über die neuerlichst wider den großen Aufwand gemachten Verordnungen zu halten, die Contravenienten mit einer Strafe von 50 Rubeln zu belegen, und das Geld zum Nutzen der Kirche anzuwenden. Die ehsländischen lassen zuweilen

gerin

geringere öffentliche Verbrechen, nach eigenem Befinden, bey der Kirche mit Ruthen bestrafen; auch wird ihnen allezeit vom Gericht aufgetragen, die obrigkeitlich zuerkannte Ruthenstrafe bey der Kirche vollziehen zu lassen. Beydes geschieht in Liefland nicht: obrigkeitlich zuerkannte Ruthenstrafe läßt der Pastor auf gerichtlichen Auftrag, vollziehen. Ich vermuthete, daß auch die liefländischen Kirchenvorsteher eine mäßige Ruthenstrafe bey der Kirche auferlegen könnten; wenigstens wenn vorhandene Verordnungen deren Größe bestimmen. — Hieraus ergiebt sich der Unterschied der Kirchenvorsteher in beyden Herzogthümern: die liefländischen sehn unter dem Oberkirchenvorsteher von dem sie verordnet werden, dem sie Rechnungen und Berichte abstatten; sie haben mehrere Geschäfte: Die ehsländischen handeln freyer, können höher strafen, sind fast selbst Oberkirchenvorsteher; müssen aber in einigen Dingen den Eingepfarrten Red und Antwort geben.

Hiervon ist der Besizer des Hauptguts (es mag das Patronat darauf ruhen, oder bloß das größte im Kirchspiel seyn,) unterschieden, als welcher in Liefland einige Aufträge erhält, die nur ein einziger Mann besorgen soll, z. B. daß

er etliche obrigkeitliche Patente bey sich verwahrt, welche Besorgung doch oft dem Prediger überlassen wird; ingleichen daß er jährlich die Aerndtenverschläge oder die Berichte von Ausfaat und Aerndte, aus dem Kirchspiel empfängt, und an das Generalgouvernement sendet.

Die Bauerältesten welche dem Pastor zur Hand gehen, seine oder des Kirchenvorstehers Aufträge ausrichten, bey dem Kirchenbau eine Aufsicht haben, den Klingbeutel besorgen u. dergl. nennt man in Liefland Kirchenvormünder, in Esthland auch wohl Kirchenvorsteher.

Verschiedene Arten des Kirchenpatronats.

Das Recht einen Prediger zu ersehen, zu wählen und zu berufen, kann sich nach den, aus der Kirchenordnung vorher angeführten Gesetzen, und nach dem bisherigen Gebrauch, in viererley Händen befinden: es wird entweder von der hohen Krone, oder von einer ganzen Gemeinde, oder von etlichen Personen aus derselben, oder von einer einzelnen Privatperson, ausgeübt. Hieraus entstehen vier Arten des Patronats und der Pastorate, deren jede eine besondre Erörterung erheischt. Die erste giebt die Regalspastoren, die jetzt publice oder Kronpastorate heißen; die drey übrigen,

übrigen, sonderlich die beyden letzten, geben die privaten Pastorate. Zur vierten Art kann man auch die Patrimonialpastorate auf dem Land rechnen, wo dem Magistrat mit Zuziehung der Bilden (die alsdann zusammen als eine Person müssen angesehen werden, wie sie denn bey Kirchenkonventen auch nur eine Stimme haben,) wegen eines im Kirchspiel belegenen Patrimonialguts, das Patronat gehört. — In Ehstland giebt es keine Kronpastorate, also nur eine dreyfache Art des Patronats. Wenn dort Einige von publikten Pastoraten reden, so scheinen sie sich in dem Namen zu irren, und vielleicht darunter solche Pastorate zu verstehen, die ihr eignes von keinem Kirchspielsgute hergegebenes Land haben; oder auch solche wo alle Eingepfarrte am Wahlrecht Theil nehmen.

Das kanonische Recht unterscheidet das reelle Patronat, welches einem Gut anlebt, von dem personellen, welches letzte man in beyden Herzogthümern nicht kennt; man müßte dem sagen, daß bey publikten Pastoraten das Patronat der Krone personel sey, weil es nicht immer mit dem Gut zugleich verschenkt wird. — Wegen des herrschenden Gebrauchs können wir noch einen wichtigen Unterschied bemerken; nemlich, wer sein Patronat

Patronatrecht völlig nach R. D. S. 12 ausübt, wie bey vielen liefländischen Kirchen, der hat ein völliges oder vollständiges Patronat aber wo der Patron nicht völlig und allein den Prediger wählt und beruft, wie bey den meisten ehstländischen und vielen liefländischen Kirchen, da ist das Patronat eingeschränkt. Vom letzten scheint die R. D. S. 15 zu reden. Wer das im Gesetz bestimmte Patronatrecht einschränken will, der muß billig aus hinreichenden Titeln die Ursach seiner Theilnahme darthun können.

Von publikten oder Kronpastoraten.

Im Herzogthum Liefland giebt es deren viel; in der Provinz Desel sind alle Pastorate publik. Zu solchen beruft der Landesregent selbst, oder durch seinen Statthalter (Gouverneur), die Prediger. — Nach der R. D. S. 10 gehören in diese Klasse diejenigen, welche 1) entweder von Alters her sind Regalkirchen gewesen, 2) oder nachgehends durch königliche Briefe dafür erklärt worden; 3) oder hinführo aus gewissen Ursachen dazu können erklärt werden.

So behielten sich die Könige von Schweden das Recht vor, Pastorate für publik zu erklären: welches im vorigen Jahrhundert einmal mit
allen

allen Kirchen geschah; doch wurde hernach Jeder der auf das Kirchenpatronat Ansprüche zu haben glaubte, aufgefordert seine Beweise bezubringen, Landordnung S. 565. — Unter russischer Beherrschung ist kein Pastorat für public erklärt worden, das nicht schon von schwedischer Regierungszeit Her ein solches gewesen wäre: nur den Fall ausgenommen, wenn Güter auf denen das Patronat lastete, von der Krone eingezogen, oder erkaufte, oder ohne Inbegriff des Patronats verschenkt wurden.

In Ansehung der Güter, welche verschenkt oder sonst vergeben würden, behielt sich der König (Kirchordnung S. 16) vor, mit dem etwa darauf ruhenden Patronatrecht nach eigenem Belieben zu schalten. Es blieb daher bey der Krone, wenn der Schenkungsbrief desselben nicht ausdrücklich erwähnte, welches in einigen wirklich geschehen ist z. B. da der Feldherr Wrangel im vorigen Jahrhundert die Starostey oder das Schloß Oberpahlen mit den dazu gehörenden Dörfern und dergl. zum Geschenk erhielt. Rußlands Beherrscher, sonderlich die Kaiserin Elisabeth, haben viel lie fländische Güter verschenkt, und in den darüber ertheilten Urkunden alle dazu gehörende Rechte, aber das Kirchenpatronat in keinem mir zu Gesicht gekommenen

menen Schenkungsbrief namentlich, verwilliget. Die Frage, ob unter allen Rechten, auch das Patronat, wenigstens stillschweigend, begriffen und mit dem Gut verschenkt sey, ist vielleicht noch nicht ganz erörtert und entschieden worden. Aus dem bisherigen Gebrauch läßt sich die Sache auch nicht geradezu bestimmen. Die Güter Burtneck, Sellin, Audern u. a. m. sind verschenkt worden, aber deren Besitzer haben bey ihren eben den Namen führenden Kirchen, das Patronat nicht erhalten, wenigstens nicht ausgeübt: es blieb bey der Krone. Zu Audern wurde zwar vor mehreren Jahren ein Versuch gemacht, dem aber das Generalgouvernement und das Oberkonsistorium sich widersetzten. Hingegen ist der Besitzer des Guts Sagnitz, das dessen Vorfahren vom Kaiser Peter I geschenkt wurde, noch neuerlich durch obrichterlichen Spruch bey seinem Patronatrecht geschüzet worden. Vor mehreren Jahren übte ein russischer Herr, als damaliger Besitzer des ihm geschenkten Guts Groß-Kingen, bey der dasigen Kirche das Patronat aus; und ob es gleich anfangs schien als fände das Oberkonsistorium Bedenklichkeiten, die Vocation als gültig zu erkennen; so erfolgten doch die Ordination des berufenen Predigers, und der Bestätigungsbrief, weil sich sollen Nachrichten gefunden haben, daß

Zweytes Stück. E. auch

auch in vorigen Zeiten das Patronat mit dem besagten Gut ist verbunden gewesen. — Diese auffallende Verschiedenheit kann mancherley Ursachen und Ursachen ihren Ursprung zu danken haben: Die Dreissigkeit oder Blödigkeit eines Besitzers; die strengere oder geringere Prüfung eines behaupteten Rechts; die thätigere oder vernachlässigte Wachsamkeit der Eingepfarrten und dergl. haben ihren Antheil. Manches Gut kann das Patronat dadurch erlangt haben, daß der Erbherr oder der Aрендebesitzer, bey einer Kirchenvisitation, auf die gewöhnliche Frage wer Kirchenpatron sey, seinem Gut dies Recht vermuthlich aus vermeynter Ueberzeugung, zueignete, welches auch, da von den übrigen Eingepfarrten (die sich vielleicht um dergleichen keine baaren Vortheile bringenden Rechte wenig bekümmert hatten,) kein Widerspruch erfolgte, im Visitationsprotokoll verschrieben wurde, und noch jetzt zu einem viel entscheidenden Beweis dienen muß. — Bey dem Güterverkauf zwischen Privatpersonen, versteht man unter allen Rechten die dem Käufer zugleich mit dem Gut übertragen werden, auch das Patronat, wenn es auf dem Gut haftet, und nicht namentlich ausgenommen wird, (welches aber hier noch nicht gewöhnlich ist.) Dürfte man hiervon auf verschenkte Krongüter schließen,

so würde man behaupten können, daß unter allen zugleich mit verwilligten Rechten auch das Kirchenpatronat begriffen sey. Dasselbe ist freylich ein Vorrecht; gleichwohl gewinnt die Krone durch desselben Ausübung nichts; eben so wenig verliert sie, wenn es zugleich mit dem verschenkten Gut nun ein Eigenthum des Privatbesizers wird: indem nach der jezigen Gewohnheit, das Generalgouvernement in ihrem Namen, nur solche Prediger beruft die vom Kirchspiel vorgeschlagen werden. Eher könnte man daher sagen, daß die übrigen Eingepfarrten etwas verlieren, wenn der Patron sein Patronat uneingeschränkt behauptet und ausübt: läßt er ihnen das Stimmrecht, so verlieren auch sie nichts.

Nach der R. O. S. 10, soll der Bischof zur Besetzung eines erledigten Kronpastorats, geschickte Personen vorschlagen; wobey sich der König vorbehielt, den vorgeschlagenen, oder einen andern Mann selbstbeliebig zu berufen: beydes geschieht jetzt nicht; der Bischof hat weder mit der Wahl noch mit dem Vorschlag etwas zu thun, (man müßte denn etwa einen Vorfall, von welchem am Schluß der ganzen Abhandlung eine summarische Anzeige geschieht, dahin rechnen). Das Priesterprivilegium (Landesordn. S. 304u. f.)

setzt noch hinzu, der Bischof mit der Gemeine soll dem König anzeigen, was für Personen er der Gemeine zur freyen Wahl vorzuschlagen gedenke; hätte der König einen Andern zu präsentiren, so solle es ihm kund gethan, auch nachgehends mit des Bischofs und der Gemeine Consens, darum dergestalt wie es der König am billigsten und gerechsamsten befinden möchte, disponirt und geschlossen werden. Hier sind Dunkelheiten: die freye Macht des Königs, die freye Wahl der Gemeine, und ihr Consens wo jener selbstbeliebig wählte, und endlich des Bischofs Vorschlag, möchten in einigen Fällen schwerlich zu vereinigen gewesen seyn.

Bev Erledigung eines Kronpastorats berufen gemeiniglich die Kirchenvorsteher, die sämtlichen Eingepfarrten zu einem Kirchenkonvent *), schlagen ihnen zwey bis drey Kandidaten vor, (oder vereinigen sich mit ihnen über den Vorschlag,)

*) Unter den Eingepfarrten versteht man nach der gewöhnlichen Bedeutung bloß die Besitzer der Güter (oder im gegenwärtigen Fall, der Höfe) im Kirchspiel; ob man gleich sonst auch von eingepfarrten Gesindern oder Dörfern redet. -- Kirchenkonvente werden immer im Pastorat gehalten; welches nach einer Verordnung die nicht beobachtet wird, in der Sacristey geschehen soll.

schlag,) laden solche zu Probepredigten ein, befragen darauf die Eingepfarrten, auch wohl die Bauergemeine, um ihre Stimmen, und unterlegen sie im Namen des Kirchspiels dem Generalgouvernement, welches einen von den vorgeschlagenen, gemeiniglich den obenan stehenden, oder der die meisten Stimmen hat, wählt und beruft. Dieser Vorschlag gründet sich auf die aus dem Priesterprivilegium angeführte und in der Kirchenordn. S. 10 der Gemeine ertheilten Erlaubniß „einen oder den andern in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie vermeynt dazu „bequem zu seyn.“ — Hier verdienen einige Dinge eine nähere Ermägung.

1) Die Kirchenordn. berechtigt die Gemeine einen oder den andern zu begehren, welches nach dem Gebrauch einen bloßen Vorschlag in sich begreift, obgleich Begehren und Vorschlagen an sich sehr verschieden sind. Gemeiniglich kommen ihrer zween, seltner drey, in Vorschlag; wobey dem Generalgouvernement noch immer die Wahl frey steht. Wie aber, wenn nur einer überhaupt, oder nur der vorgeschlagen würde auf den die meisten Stimmen fallen? es geschehe nun aus dem in Liesland nicht unerhörten Mangel an Kandidaten; oder weil die Gemeine einen Mann

so sehnlich wünscht, daß sie nicht wagt ihm einen andern an die Seite zu setzen.

Ehe ich mich über diese Frage erkläre, muß ich erst anzeigen was in dergleichen Fällen etwa zu geschehen pflegt. Das Generalgouvernement verlangt daß zween oder drey Männer sollen in Vorschlag gebracht werden; einen einzigen nimmt dasselbe nicht an. Läßt sich nur ein Kandidat zur Ablegung der Probepredigt und etwanigen Annahme der Vocation willig finden, wie zuweilen bey sehr kleinen Pastoraten sich ereignet; oder die Eingepfarrten wünschen sich einen Mann ganz vorzüglich: so setzen sie den Pastor aus einem großen Kirchspiel (ohne ihn vielleicht vorher darum zu befragen) von dem sie wissen, daß er das kleine Kirchspiel gewiß ausschlagen wird, jenem an die Seite, und erreichen auf diese Art ihren Zweck. Man könnte also sagen, daß wenn sich auch aus dem Gesez der Vorschlag eines einzigen Mannes nicht rechtfertigen ließ; dennoch das Generalgouvernement nichts verlieren würde, wenn es zuweilen erlaubte nur einen Kandidaten vorzuschlagen. Freylich behielt dasselbe alsdann keine Wahl, sondern das bloße Recht zu berufen; die Gemeine hingegen würde einen beträchtlichen Theil des Patronats an sich reißen. Ein Mittel
wodurch

wodurch dieß ohnehin schon geschieht, habe ich genannt: Wer kann allen Mißbräuchen begegnen! — Der König behielt sich vor, auffer den Vorgesetzten sonst jemand zu wählen: eben das Recht kann das Generalgouvernement ausüben; wobey durch eines sorgsamem Bischofs Unterlegung mancher vergessene arme Pastor oder Schullehrer eine bessere Versorgung finden würde, welches auch die Absicht des Gesetzes R. D. S. 10 war. Aber man hat wenigstens in neuern Zeiten kein Beyspiel, daß das Generalgouvernement von einem solchen Recht Gebrauch gemacht hätte, man müßte denn etwa den vor mehrern Jahren sich ereigneten Vorfall dahin rechnen, da ein Eingepfarrter das Patronatrecht an sich ziehen, und dem Kirchspiel einen Mann aufdringen wollte, der aus mancherley Gründen nicht konnte angenommen werden: worauf das Generalgouvernement einen Pastor von einem kleinen zu diesem größern Kirchspiel berief. Ruhmwürdig ist es, daß das Generalgouvernement seine Berechtigung nie aufs höchste treibt, sondern jeder Gemeinde ihre Freyheiten ungekränkt gönnt, und ihr nie einen Pastor aufdringt: nicht ihr, wohl aber der Krone, ist es gleichgültig wer das Amt verwaltet. — Hätten Bischof und Konsistorium noch jetzt die Macht vorzuschlagen, oder gar Pastorate zu

vergeben; so würde man, wie in manchen deutschen Provinzen, bey jeder Vacanz, ihre Thüren von bittenden Predigern aus kleinen Kirchspielen, und wartenden Kandidaten, sammt und sonders in demüthigster Stellung u. s. w. belagert sehen. Aber solche der Würde eines Predigers zuwiderlaufende Auftritte, kennt man in Piesland nicht.

2) Die Gemeinde schlägt vor: dazu gehören freylich nach dem Sprachgebrauch alle Mitglieder der des Kirchspiels ohne Unterscheid des Standes; aber der Vorschlag hängt nur von den Eingepfarrten ab, das ist, von den Güterbesitzern, sie mögen von adelicher oder unadelicher Geburt, Eigenthümer, Arentatoren, oder Zehndner seyn (Selbst Amtleute behaupten ihr Stimmrecht in ihrer Herrn Abwesenheit): nur müssen sie ihren Hof im Kirchspiel haben; bloße Dörfer geben keine Theilnahme am Vorschlag oder an der Wahl K. D. S. 16. Neuerlich hat das rigische Generalgouvernement ausdrücklich verlangt, daß auch die Bauerschaft, selbst bey Privatpastoraten, um ihre Meynung soll befragt werden: welches Ruhm verdient. In Ehstland ist es zuweilen ganz aus den Augen gesetzt worden; doch hat man auch bey einigen dasigen Predigervahlen auf die Stimme der ehstnischen Gemeinde gesehen:
bey

bey einer, wie ich zuverlässig weiß, auf obrigkeitliche Veranlassung; bey andern aus eigener löblichen Bewegung der Eingepfarrten. Den Einfluß eines sorgsamen rechtschaffenen Pastors, von dessen Wachsamkeit oft die Ordnung im Kirchspiel abhängt, wird kein vernünftiger Eingepfarrter verkennen. Wie ehrwürdig erscheint er als Vertreter der Armen, als Freund, als Rathgeber! Im schönsten Licht zeigt sich seine Klugheit und Fürsorge, wenn er mitten unter seiner Bauergemeine, die voll Vertrauen jeden Rath von ihm als höhere Befehle ansieht, den Gehorsam gegen ihre Herrn, die Unterthänigkeit gegen alle Vorgesetzte, die Geduld bey mancherley Leiden, die Entsagung der Schauder erregenden Rachsucht bey vermeynten Gewaltthätigkeiten, aus Gründen der Religion einschärft! Wie viel kann ein Prediger der Zutrauen finden, auf allen Seiten ausrichten! Warum sollte man dies Zutrauen desto sicherer zu erregen, der Bauergemeine den (oft bloß eingebildeten) schmeichelhaften Gedanken nicht gönnen, daß sie ihren Lehrer selbst gewählt habe?

3) Bey dem Konvent entscheidet die Mehrheit der Stimmen R. D. S. 14. Klüglich handelt die Eingepfarrten, wenn einer von ihnen dabey

Das Protokoll führt (und sogleich von allen anwesenden unterzeichnen läßt,) aus welchem, wie ein neuerlicher Vorfall gezeigt hat, manches kann entschieden werden. Die Kirchenvorsteher können bey dem Konvent ihre Klugheit und ihr Ansehen am merklichsten zeigen.

4) Nach der R. D. S. 7, soll nur, wo die Pfarre nicht regal ist, der Probst auf des Bischofs Verordnung, der Wahl beywohnen und in einer Predigt der Gemeine ihre Pflicht vorhalten. Die Predigt wird wohl niemals gehalten; und in Ehstland kommt nach der vorher angeführten Declaration der Kirchenordnung, kein Probst zu einem Wahlkonvent. Auch in Liefland sehr selten; nur durch besondere Vorfälle ist es neuerlich ein paarmal sogar bey Kronpastoraten geschehen: nicht eben auf des Bischofs Verordnung, sondern entweder auf höhern Befehl, oder auf Einladung der klüglich handelnden Eingepfarrten. Eine gewisse Wahl wurde wenigstens zum Schein, bloß deswegen angestritten und rückgängig gemacht, weil sie ohne Beyseyn des Probstes vor sich gegangen war. Ihn in zweifelhaften Fällen, und wo man viel Widerspruch befürchtet, bey publikten und privaten Pastoraten einzuladen, wird Klugheit seyn.

5) Die

5) Die zum Vorschlag bestimmten Männer werden an benannten, auch der ganzen Gemeinde vorher bekannt gemachten Kirchtagen, ihre Probepredigten zu halten, von den Kirchenvorstehern eingeladen, äusserst selten wird das Verlangen hinzugefügt, daß auch eine Katechisation möge gehalten werden; ob diese gleich von weit ausgebreiteterm Nutzen ist als die Predigten. — Kandidaten müssen dergleichen Probepredigten in beyden Sprachen, der deutschen und undeutschen *) halten; wie sollten sie sonst der Gemeinde bekannt werden, und ihre Gaben, auch sonderlich ihre erlangte Kenntniß der unentbehrlichen Landessprache, zeigen. Aber daß der einfältige Kandidat — von den witzigen Kirchenvorstehern für seine Probepredigt ein Geschenk annahm, und dieselbe jener ihrer Taxe unterwarf, verdient andern zur Warnung angeführt zu werden. Schon bey der Annahme der Reisekosten ist Vorsicht zu empfehlen. — Prediger die im Amte stehen, kann man bey ihrer Kirche hören: sie werden sich nicht leicht zur Ablegung einer Probepredigt entschließen, wenn sie sich nicht außerordentlich nach einer Veränderung sehnen, oder der Gemeinde wo sie ihr Freund in

Vor:

*) D. i. der ehstnischen oder lettischen, in Estland auch wohl der schwedischen.

Vorschlag bringt, wegen Entfernung ganz unbekannt sind.

6) Kann die Krone nach R. D. S. 10 noch jetzt durch ihre Verordnung ein Pastorat für public erklären? Geradezu läßt sich die Frage nicht entscheiden; doch läßt es sich nicht einmal denken, daß die Krone einem Manne sein wohl erworbenes Patronatrecht mit Gewalt nehmen und sich zueignen wolle. Aber wo dasselbe Zweifeln unterworfen ist? Auch hier wird die Entscheidung Behutsamkeit erfordern, oder ohne Hinsicht auf die Umstände sehr mangelhaft ausfallen. Das Patronat ist doch eigentlich kein Regale welches etwa nur durch Exceptionen Privatpersonen zukommt; sondern es kann nur durch Kosten erlangt werden. Bey gewissen Zweifeln kann die Vermuthung mehr für die sämtlichen Eingepfarrten, und vielleicht kein einziger Titel vorhanden seyn, aus welchem die Krone sich dies Recht zueignen könnte. Bey Abfassung des angeführten Gesetzes, scheint man weniger Rücksicht auf die Titel durch welche man das Patronat erlangt, genommen zu haben. — Es giebt wirklich Kirchspiele, wo der Krone kein einziges Gut, und dennoch das Patronat gehört z. B. St. Matthäi in Lettland. Bey solchen muß man nicht gleich an eine aus königlicher Gewalt

walt geschehene Erklärung denken: die wahre Ursach läßt sich näher finden. In dem besagten Kirchspiel waren alle Güter (nur eins ausgenommen) publik; sie wurden an russische Herrn verschenkt, die das Patronat nicht suchten: es blieb also ein Eigenthum der Krone. — Hingegen findet man öfters Krongüter in Kirchspielen wo die Krone das Patronat nicht hat, sondern wo die publikten Aрендebesitzer bloß mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Rechte genießen. So ist es z. B. im Kirchspiel Eck's bey Dörpat, wo der Krone das größte Gut nehmlich Falkenau, das Patronat aber der Stadt Dörpat (oder dem dasigen Magistrat) gehört.

7) Es giebt Kirchspiele die aus mehr als einer Kirche bestehen, deren jede ihren eignen Patron hat. Dergleichen verbundene Kirchen können entweder sämtlich Mutterkirchen seyn, deren jede gleichsam ihr eignes Kirchspiel hat, wie z. B. Sagnitz (oder Theal) und Sölks im dörptschen Kreis, ingleichen Leal und Kirrefev in der Wiek; oder die eine allein ist Mutterkirche, die übrigen sind Kapellen, wie z. B. Marien Magdalenen und die Filialkirche Warvol im dörptschen Kreise. Ueber diesen Fall erklärt sich die Kirchenordnung gar nicht. Man kann fragen, wie

wie weit sich das Recht des Patrons bey der Annexa erstreckt; und wenn dieselbe gleichfalls eine Mutterkirche ist; ob und wie weit es geringer sey als das Recht des Patrons der Hauptkirche bey welcher der Prediger wohnt. Ich weiß nicht, ob es dergleichen verbundene Kirchen in Plessand gebe, bey deren einer der Krone das Patronat gehört. Fänden sich solche, so würde vermuthlich das Generalgouvernement wie bey andern publicken Pastoraten, die Vocation allein ausfertigen; hingegen der Patron der Annexa keine andre Rechte haben als jeder von den übrigen Eingepfarrten. Und dies um so viel mehr, da noch neuerlich bey einem aus zwey privaten Mutterkirchen bestehenden Kirchspiel, der Patron der Hauptkirche *) durch oberrichterlichen Spruch sein Recht allein zu ersehen, zu wählen, und zu berufen ungeschmälert; aber der Patron bey der Annexa nicht die geringste Theilnahme am selbigen erhalten hat. — Ueberhaupt muß in allen solchen Fällen der eingeführte Gebrauch billig zur Richtschnur dienen. Gesezt der Patron der Annexa, sonderlich wenn sie eine Mutterkirche ist, erzürnt sich, weil sein Patronat einem leeren Schall gleicht; er will es ausüben und geltend machen: darf er sich wohl mit seiner Annexa

von

*) Dadurch bezeichne ich blos die Kirche bey welcher der Pastor wohnt.

von der Hauptkirche bey welcher die Krone oder eine Privatperson Patron ist, trennen? der Bauer-
gemeine würde es in Ansehung des Unterrichts
und dergl. vorthailhaft seyn: bey der abgelegenen
Annexa ist der Pastor immer wie fremd: nur die
Besoldungen machen Schwierigkeit, weil nach
unsrer Verfassung, sonderlich wegen des Luxus,
das Auskommen mit einer kleinen Besoldung un-
möglich scheint. Eben daher ist neuerlich Matz-
thia in Lettland, welches ein eignes Kirchspiel
aber nur ein kleines war, zur Kapelle worden.
(Im vorigen Jahrhundert ward die Kapelle Dis-
keln in Lettland zu einem besondern Kirchspiel er-
hoben; aber eine ganze Zeitlang mußte an den
Ubbenormschen Prediger zu dem sie gehört hatte,
eine Kornabgabe von Dickeln geliefert werden.)
Kein Wunder daß die Trennung zweer verbunde-
nen privaten Mutterkirchen vor einiger Zeit ober-
richtlich verboten ward, weil das Oberkonsistorium
in seinem darüber erstatteten Gutachten geäußert
hatte, daß keins von beyden Kirchspielen für sich,
zur Unterhaltung eines eignen Predigers, genugs-
same Einkünfte hätte, und folglich die erwanige
Trennung unthunlich sey *). — Darf oder will
der

*) Vor mehrern Jahren erhielt ein gewisser Kirchen-
patron im dörschen Kreis, auf sein Ansuchen, eine
gericht-

Der Patron einer privaten mit einer andern verbundenen Kirche, keine Trennung unternehmen; so bleibt ihm freylich nichts übrig, als daß er sich der eingeführten und bisher beobachteten Gewohnheit füget, die Berechtigung seines Kirchenpatronats, welche das Gesetz so deutlich bestimmt, vergißt, und bedenkt daß man um des allgemein Besten und der Ruhe willen manches aufopfern müsse: — bis die vorher erhobene Frage einmal näher untersucht, und genügethwend entschieden wird.

Von

gerichtliche Verfügung, daß zu seinem kleinen Kirchspiel, von einem benachbarten großen, ein beträchtlich Dorf verlegt wurde; und da dies bald starken Widerspruch fand, eine andre, vermöge welcher drey Prediger von ihren großen Kirchspielen, jährlich einen Theil ihrer Besoldung an seinen Prediger abgeben sollten. Auch diese Verfügung ward bey erhobenem Proceß, von einer andern Instanz verworfen, und im oberrichterlichen Urtheil gesagt, daß jedes Kirchspiel seinen Prediger hinlänglich zu besolden, und dazu die erforderlichen Mittel aufzufindig zu machen, verbunden sey. Könnte man nicht jede verlangte Trennung zwey oder drey verbundener Kirchen, unter der Bedingung daß jedes Kirchspiel seinen eignen Prediger gehörig versorgen soll, ohne Bedenken erlauben? Vielleicht würde mancher wahre Nutzen sonderlich in Ansehung der Bauergemeine, bald sichtbar seyn. In andern Ländern hat ja beynabe jedes Dorf seinen eignen Prediger.

Von den Mitteln das Kirchenpatronat zu erwerben.

Die Ordnung scheint diese Untersuchung zu erheischen, ehe die drey noch übrigen Arten des Kirchenpatronats in genauere Erwägung kommen. Ihrer früher zu gedenken, schien nicht nothwendig zu seyn, weil sie in der Kirchenordn. nicht auf Kronpastorate angewandt werden; ob sich gleich von selbst versteht, daß die Krone durch eben dieselben Mittel ein Patronat erlangen kann.

Die Kirchenordn. §. 12 nennt deren drey, nemlich 1) Land und Grund zum Aufbau der Kirche; 2) Bau, Erweiterung, oder Wiederherstellung derselben mit großen Kosten; 3) Land zum Pfarrhof und übrigen Kirchenländereyen. Demjenigen erkennt das Gesetz das Patronat zu, der eins von diesen Mitteln, oder alle drey, anwendet. Es lassen sich aber deren mehrere hinzu denken, als: 4) ein Privilegium, von welchem die K. O. §. 11 und 15 redet; 5) wenn die Krone das Patronat zugleich mit dem Gute verschenkt K. O. §. 16; oder 6) wenn man dasselbe zugleich mit dem Gute, von einem Privatbesitzer kauft; oder 7) ererbt; 8) bey mancher Kirche könnte vielleicht ein langer Besiß und eine Verjährung der einzige Titel und Beweis seyn (doch geschahen

Zweytes Stück. F unter

unter der schwedischen Regierung scharfe Untersuchungen); 9) warum könnte man hiermit nicht auch eine Nachsicht, oder gar eine Unachtsamkeit, von deren Seite die hätten wachsamer seyn sollen, verknüpfen? 10) Auch durch bloßen Kauf kann man auf sich oder sein Gut das Patronat bringen. Zwar sagt das kanonische Recht: „Per se, sine separatim, ius patronatus, cum spirituali annectum sit, vendi non potest“ aber dies verbindet uns nicht. Wenn die von einem glaubwürdigen Mann erhaltene Nachricht gegründet ist, so haben wir in Liesland bereits ein Beyspiel von einem Verkauf. Die Antzensche Kirche, welche auch oft die Urbsische heißt, soll auf dem Grund und Boden des Guts Urbs liegen, auch demselben daher vormals das Patronat gehört haben; hernach soll dies Patronat allein an das Gut Antzen seyn verkauft worden. Endlich 11) ist noch ein Mittel wodurch die Krone das Patronat erlangen kann, in der R. D. S. II angegeben, nemlich die königliche Erklärung, wovon schon im Vorsehergehenden gedacht wurde. — Einige Dinge verdienen hierbey eine nähere Bemerkung.

1) Die klaren Worte des Gesetzes R. D. S. 12, nach welchen es einerley ist, ob Jemand selbst Grund und Boden zur Kirche, Kirchenländereyen

u. s. w. hergegeben hat; oder ob es dessen Vorfabren gethan haben: scheinen festzusetzen, daß das Patronatrecht auf dem Gut hafte, von welchem die Schenkung geschahe. Dies ist die allgemeine Erklärung, so sagt das kanonische Recht, hiernach richtet man sich größtentheils im Gebrauch. Sobald der Kirchenpatron sein Gut verkauft, so tritt der Käufer in sein Recht und wird Kirchenpatron, es mag im Kaufkontrakt des Patronats Erwähnung geschehen oder nicht. Ist dies nothwendig? ist es billig? Vielleicht lassen sich beyde Fragen aus stärkern Gründen verneinen als bejahen. Gesezt ein Mann giebt von seinem Gut zur Stiftung einer Kirche und des Pfarrhofs einen Haaken Land, und erwirbt dadurch das Patronatrecht. Nun verkauft er sein Gut: Der Käufer bezahlt nur soviel Haaken als er wirklich empfängt und als ihm Nutzen bringen; wäre der eine Haaken nicht an die Kirche verschenkt, so würde der Kauffchilling um 3 oder 4000 Rubel größer seyn. Der Verkäufer erhält für das Patronat, welches er durch eine Aufopferung erwarb, und jetzt durch den Verkauf seines Guts verlieren soll, keine Vergütung; er behält seine Verdienste um die Kirche; der Käufer hat deren keine: aus welchem Grund will dieser sich das Patronat zueignen? — Noch mehr: das

Patronat wird vermöge des zweyten Mittels dadurch erworben; daß man große Kosten zur Erbauung der Kirche verwandt hat; welches mit dem Grund und Boden in keiner Verbindung steht. Des Verkäufers Großvater verwandte an die Kirche große Kosten und erwarb das Patronat. Sein Sohn, sein Enkel, die jetzt durch seine Freygebigkeit eine verringerte Erbportion erhalten, treten nach dem Gesetz, in sein Recht. Der Käufer seines Guts hat keine Kosten aufgewandt; auch jenen wegen des Aufwands nicht schadlos gestellt: wie will er einen Anspruch auf das erworbene Patronat machen? — Wenn ferner ein Kapitalist der kein Gut besitzt, bloß im Kirchspiel wohnt, aus Großmuth die Kirche erbaut, und das Patronat erwirbt; wer tritt nach seinem Tod in sein Recht? unstreitig Niemand als seine Erben, oder wem er es überträgt. Aus allen diesen erhellet a) daß man ohne Besitzer eines Guts im Kirchspiel zu seyn, das Patronatrecht haben und ausüben könne; und daß also das Gesetz in der R. D. S. 16, welches diejenigen die keinen adelichen Sitz im Kirchspiel haben, von dem Patronat ausschließt, einer Einschränkung bedürfe und Ausnahmen leide. b) Daß sich das Patronat durch Titulos vniuersales und generales transferiren lasse, wie noch neuerlich das rigische Ober:

Oberkonsistorium in einem Urtheil wegen ange-
 strittenen Kirchenpatronats, mit Recht behauptete.
 c) Daß wir den im kanonischen Recht gegründeten
 Unterscheid des Patronats, da es bald reale bald
 personale ist (d. i. entweder an einem Gut haftet,
 oder mit keinem Grund und Boden verknüpft ist,)
 nicht ganz entbehren können. d) Daß es dem
 Verkäufer eines Guts frey stehe, daß darauf
 haftende Patronat vom Verkauf auszunehmen
 und für sich zu behalten; und wenn dasselbe nicht
 namentlich im Kaufkontrakt erwähnt wird, daß
 es nicht nothwendig unter allen übrigen Rechten
 und Prærogativen des Guts begriffen seyn müsse,
 weil auch bey verschenkten Krongütern dasselbe
 nicht immer unter allen Rechten mit eingeschlossen
 zu seyn behauptet wird. e) Daß jeder Kirchen-
 patron selbstbeliebig sein Patronat einzeln, oder
 zugleich mit dem Gut, verschenken, verkaufen,
 vertauschen, vererben, und mit einem Wort ver-
 äußern könne; und wenn er sein Gut in mehrere
 Theile zu zertheilen sich veranlaßt sieht, einem
 von den Theilen ohne auf die Lage der Kirche und
 dergl. zu sehen, das Patronat bezulegen Macht
 habe. — Die etwanigen Einwürfe: daß auf
 solche Art, sonderlich bey dem personellen Patro-
 nat, sich begeben könne, daß ein Mann der mit
 dem Kirchspiel in keiner Verbindung steht, ihm

einen Prediger aufdringen möchte; daß ein Mann der im Kirchspiel nicht angefessen ist, die Pflichten eines Patrons nicht erfüllen, und wegen deren Versäumung nicht zur Rechenschaft gefodert werden könne: diese und andere ähnliche Einwürfe verdienen keiner Erwähnung. Ohnehin wohnt zuweilen bey uns der Patron einer Kirche, mehr als zwanzig Meilen von derselben entfernt.

2) Gleich vorher sagte ich, es sey größtentheils im Gebrauch, das Patronat als ein dem Gut anklebendes Recht anzusehen; denn wenigstens geschieht es nicht durchgängig; die bekannteste Ausnahme machen in Liesland und zu Desel die Kronsgüter, auf welchen das Patronat haftet: dies ist bisher gemeiniglich ein Eigenthum der Krone bey Verschenkungen geblieben, wenn desselben nicht namentlich im Schenkungsbrief gedacht ward; wodurch es zugleich aufgehört hat an dem Gut zu haften. Was die R. D. S. 16 deswegen der Krone vorbehielt, könnte man als eine Ausnahme ansehen die von den Grundsätzen des kanonischen Rechts gemacht wird. — Das Gut Waschel in Bierland hat bey der auf seinem Grund und Boden liegenden Maholmschen Kirche kein Patronat, weil das Land dazu nicht ist geschenkt sondern verkauft, worden. — Es giebt also Güter
auf

auf deren Grund und Boden Kirche, Pastorat und dergl. liegen, ohne daß dem Besitzer das Patronat gehört. Ob es außer dem vorher angeführten Anzen, noch andre Güter gebe auf welchen das Patronat haftet, ohne daß auf deren Grund und Boden Kirche und dergl. liegen, weiß ich nicht: möglich wäre es, wenn z. B. ein Mann durch ein Privilegium, oder bloß durch große zum Kirchenbau verwandte Kosten, das Patronat erhalten R. D. §. 12. Nr. 2 in gleichen §. 11 und 15, oder es einem andern Gut abgekauft hätte.

3) Wo ungewiß oder unbekannt ist, auf welches Gutes Grund und Boden Kirche und dergl. liegen; oder wo die Kirche gleichsam ihren eigenthümlichen von keinem Gut hergegebenen, oder ihren vom ganzen Kirchspiel erkaufte Grund und Boden hat: da gehört das Patronat gemeinlich allen Eingepfarrten gemeinschaftlich, oder in Liefland auch wohl der Krone.

4) Die im Gesetz R. D. §. 12 nachhaft gemachten Mittel werden nicht alle drey zugleich erfordert um ein Patronat zu erwerben: eins ist hinlänglich *) §. 15, folglich können Mehrere bey

§ 4

einer

*) Das kanonische Recht sagt eben so; denn da heißt es: „Jus patronatus est, quod quis clericus siue laicus „habet in ecclesia quam aedificauit, vel dotauit, vel „fundauit.“

einer Kirche das Patronat erlangen §. 14. Nur entscheidet das Gesetz nicht, ob die Theilnahme gleich seyn, oder sich nach der Größe des Geschenks und der Aufopferung richten soll. Die Billigkeit spricht für das letzte: aber welche unabsehbare Händel würden daraus entstehen! wer sollte eines jeden Theilnehmers Verdienst bestimmen? wer das Patronatrecht in seine etwanigen Theilchen zersplittern? Inzwischen unterscheidet das Gesetz R. D. §. 12 selbst die Schenkungen, und räumt Kleinern gar keinen Antheil am Patronat ein. Wenn man aber schon durch eins von den im Gesetz genannten drey Mitteln, das Patronat erwerben kann; so fällt es leicht, jedem Kirchenpatron sein altes wohl erworbenes Recht anzustreiten, oder zu schmälern: oder es müßte nur ein einziger Possessor in jedem Kirchspiel seyn. Denn das Gesetz sagt keinesweges, daß die drey Mittel ihre Kraft und Wirksamkeit verlieren sollen, sobald Jemand das Patronat auf sich gebracht hat. Mit Recht entsteht also die Frage: wie lange gelten diese Mittel bey einer Kirche? Nehmen wir die Antwort aus dem Gesetz, so dauert ihre Wirksamkeit immer fort; denn die R. D. §. 12. Nr. 2. mit welcher auch das kanonische Recht übereinstimmt, redet von der Erweiterung, ingleichen von der Wiederherstellung einer verödeteten oder verfallenen

fallen gewesenen Kirche, als dem zweyten Mittel das Patronat zu erwerben. Dies kann bis an das Ende der Tage statt haben. Alle Eingepfarrten müssen die Kirche bauen wenn sie verfallen, und erweitern wenn sie zu klein ist. Ein solcher Bau ist doch wohl wichtiger, als etliche Faden Landes zu deren Grund und Boden hergeben, das vielleicht ewig unnütz und wüßt gelegen hätte, wenn die Kirche nicht wäre darauf erbauet worden. Hierdurch wird eine neue Frage wichtig, nemlich wenn schon von Alters her das Patronat auf einem Gut haftet, ob neuere Verdienste um die Kirche dasselbe schmälern oder ganz ungültig machen können. Das Gesetz erklärt sich hierüber gar nicht: zwar gedenkt es bey dem zweyten und dritten Mittel bloß der Vorfahren Verdienste, und scheint neuere auszuschließen: doch ist dies bloß ein Schein; schon vorher wurde sonderlich aus S. 15 bemerkt, daß alte und neue Verdienste wie bey dem ersten Mittel, gleiches Recht haben, und daß der Gesetzgeber höchst wahrscheinlich die Wiederholung der Worte oder sie selbst, bey dem zweyten und dritten Mittel für überflüssig gehalten hat; zumal da er sich im folgenden S. 15 deutlich genug erklärte. Bey entstehendem Streit und rechtlicher Untersuchung, werden allezeit die Richter denjenigen schützen, dessen Patronat durch

eine Reihe von Jahrhunderten ist ehrwürdig geworden; langer undenklicher Besiß kann sich schon eines gewissen Schutzes erfreuen. Die Stiftung einer Kirche, folglich auch der Grund und Boden den man dazu hergab, war in unsrer Vorfahren Zeiten ein wichtiges Werk, der sicherste Weg zum Himmel, das erste Mittel ein Patronat zu erlangen. Ein damals durch das heiligste Werk errungenes Recht, muß uns, jener ihren Nachkommen, noch jetzt unverlegbar seyn. Wir können neue Kirchen stiften und uns dadurch ein Patronat erwerben; daß wir unsern Antheil zur Verbesserung oder Wiederaufbauung der alten Kirchspielskirche hergeben, muß ohne Kränkung des Kirchenpatrons und seines alten Rechts geschehen *). Freylich läßt sich darwider manches einwenden. Durch ansehnliche Bewilligungen sind kleine Kirchspiele einträglich worden; jährlich 100 Rubel zu des Predigers Unterhalt auszugeben, ist mehr Verdienst um ein Kirchspiel, als ein kleines Stück Land, dessen Ertrag oder Grundgeld man jährlich höchstens auf einen Rubel ansetzen dürfte. Bewilligungen als Besoldung betrachtet (denn es gilt wohl gleich, ob man

*) Warum sollte der Patron das ganze Kirchspiel bey dem Kirchenbau frey halten?

man Geld oder Land darzu hergiebt,) gehören zum dritten Mittel ein Patronat zu erwerben. In Bierland schenkte ein großmüthiger Mann zur Verbesserung eines kleinen magern Kirchspiels, neuerlich ein beträchtliches Stück Land. Ein solches kann wichtiger seyn als alle vor Alters zum Pfarrhof hergegebene Ländereyen. Dergleichen heutiges Tages seltne Großmuth und Verdienste sollen gar kein Recht an der Kirche erwerben? gar nicht in Betracht kommen? nicht das vermögen, was vormals geringere Verdienste vermochten? So würden vermögende Leute bald von ihren wohlthätigen Gesinnungen zurückgeschreckt werden! Die Schwierigkeiten, und man möchte sagen die Widersprüche, fallen in die Augen. Wenn aber alle dergleichen an sich wichtige und rühmliche Stiftungen ein Patronat erwerben sollten, wer würde zuletzt Patron seyn? Wer sein Patronat gegen Theilnehmer und Schmälerungen schützen können? Alle Eingepfarrten würden gleiche Rechte fodern; selbst die Kronpastorate bald aufhören Kronpastorate zu seyn *). Wohlthätigen Männern müssen der Beyfall ihres Herzens, das beruhigende Bewußtseyn ihrer großmüthigen und zum Nutzen vieler Menschen bis in die

* Im Folgenden wird dies noch etwas näher entwickelt.

die entfernteste Zukunft erreichenden Handlung, und das gesegnete Andenken, welches sie im Kirchspiel *) und den umliegenden Gegenden hinterlassen, die würdigste Belohnung seyn: reizen sie gar Andre zur Nachfolge, so können sie auf ihre edle That stolzer seyn, als wenn sie auf ihre Familie das Kirchenpatronat gebracht hätten, das doch gewiß immer eine sehr unbedeutende Ersetzung bleibt. — Aber ein Kompatronat darf ihnen doch wohl nicht versagt werden? bey der publiken Sellinschen Kirche behaupten die Güter Perst, Nünigal und Karrol, weil sie die Kirche nach der Zerstörung wieder erbauet haben, ein Kompatronat, und haben zu dessen Anzeige das vorderste Gestühle in der Kirche. Aus dem Folgenden wird sich ergeben, daß der Ausdruck Kompatronat sehr oft ganz bedeutungslos ist. Doch ohne dies zu berühren, wer will den Patron zwingen, einen Theil seiner Berechtigungen die nothwendig gesichert seyn müssen, aufzugeben und an Andre abzutreten. — Wo ein ganz neues Kirchspiel errichtet, oder eine Kapelle zur Mutterkirche erhoben wird, da zeigen die drey im Geseknahmhaft gemachten Mittel noch heut zu Tage ihre völlige Kraft; ob sie eben dies bey einer

vor:

*) Setzet solchen Wohlthätern ein Denkmal in eurem Herzen und euren Kirchen.

vorhandenen alten Kirche vermögen, die schon von langer Zeit her ihren Patron hat, ist wenigstens sehr zweifelhaft, — fast nicht vermuthbar; wovon hernach.

5) Das Gesetz R. D. S. 12, spricht einigen Schenkungen an die Kirche, die Kraft ein Patronat zu verschaffen ganz ab: die Legung des Daches steht mit darunter. In Lief- und Ehßland giebt es noch hölzerne Kirchen: wer selbst Wald hat, kann bald eine solche bauen und erweitern. Ein gutes dauerhaftes Dach auf eine bereits vorhandene Kirche legen, kostet ungleich mehr. Einer bauet oder erweitert eine hölzerne Kirche; seine Kosten belaufen sich auf 150 Rubel: das Gesetz eignet ihm das Patronat zu. Der Andre wendet 1000 Rubel an das Dach: das Gesetz spricht ihm das Patronat ganz ab. Wo sind hier Billigkeit und Verhältniß? Vom Kirchenthurm schweigt das Gesetz ganz, und mischt ihn eben dadurch unter die bloßen Verzierungen: gleichwohl kostet ein ordentlicher Thurm weit mehr als mehrere hölzerne Kirchen zusammengenommen. — Dennoch handelte der Gesetzgeber weislich, daß er allen dergleichen Dingen die Kraft das Kirchenpatronat zu verschaffen, absprach; sonst hätten die gleich vorher erwähnten Schwierigkeiten nur einen neuen Zuwachs bekommen.

6) Wenn

6) Wenn zugleich mit einem Gut, im Schenkungsbrief das Patronat von der Krone verliehen wird; so kann man dasselbe als ein durch ein Privilegium ertheiltes, ansehen. In der schwedischen Regierungszeit ist solches oft geschehen; doch weiß man auch, daß ein auf solche Art erhaltenes Patronat in der Zeitfolge zuweilen wieder an die Krone gekommen ist. Ob man Kirchen finde, bey denen ein Privatbesitzer, ohne daß vormals von seines Gutes Grund und Boden zur Kirche oder zum Pfarrhof etwas ist hergegeben worden, bloß durch ein Privilegium, das Patronat unter der schwedischen Regierung erlangt habe, weiß ich nicht: zur russischen Beherrschungszeit ist es niemals, geschehen.

7) Bey entstehendem Streit und richterlicher Untersuchung, scheinen nur 5 Wege vorhanden zu seyn, sein angefochtenes Patronat zu beweisen, nemlich, 1) aus Kirchenvisitationsprotokollen die von Zeit zu Zeit sind geführt worden; 2) aus Documenten, wohin sonderlich Donationsbriefe und dergl. gehören; 3) aus solchen Schenkungen und unwidersprechlich aufgewandten Kosten die der Kirche ihr Daseyn gegeben haben, und folglich eine wahre Stiftung sind; wobey die R. D. S. 12, nach den daselbst nahmhast gemachten Mitteln,
ents

entscheidet; 4) aus einem alten ungestörten Besitz, indem die so genannte praescriptio immemorialis ein völliges Recht giebt; aus der Lage der Kirche und des Pastorats; die gleichwohl allein genommen, keinen hinlänglichen Beweis giebt.

Vom Verlust des Kirchenpatronats.

Diese Untersuchung hängt mit der vorhergehenden genau zusammen, und wird durch dieselbe veranlaßt: denn wenn die drey in der Kirchenordnung angegebenen Mittel noch jetzt bey alten Kirchen ihre Kraft, ein Patronat zu erwerben, äußern; so sind sie zugleich drey durch das Gesetz privilegirte Mittel das Patronat zu kränken, und zu verlieren, und den andern um dasselbige zu bringen: welches allein hinreicht jeden versuchten Eingriff in ein altes wohl erworbenes Patronat, zu verwerfen, und nicht zu gestatten, daß Jemand zum Nachtheil eines andern Antheil an demselben zu erringen suche, es geschehe durch welcherley Mittel es immer wolle: indem es Unsinn wäre, von einem Gesetzgeber zu vermuthen, daß er einerley Sache zur ermunternden Belohnung, und zugleich zur unverdienten Bestrafung oder steten Kränkung habe machen wollen.

Die Kirchenordnung schweigt vom Verlust des Patronats ganz. Selbst in dem Fall §. 7, wenn ein untüchtiger Kandidat berufen, und vom Bischof verworfen wird, der Patron aber aus Eigensinn keinen andern berufen wollte; da denn das Konsistorium sein Amt und Ansehen gebrauchen, und die Stelle des Patrons vertreten müßte: verlöhre derselbe nur für diesesmal die Ausübung seines Rechts, nicht sein Recht selbst: weil es als ein dem Gut anklebendes gemeiniglich angesehen wird.

Zwar sagt die R. D. §. 10, der König könne Pastorate für Regalpfarren erklären; daher es scheint, als könne man durch einen Machtspruch sein Patronat verlieren, welches auch wirklich im vorigen Jahrhundert Manchem widerfuhr. Unter russisch kaiserlichen Beherrschung ist es noch nie geschehen, und steht, da keins von unsern Rechten gekränkt wird, gar nicht zu befürchten.

Eher ließe sich aus der R. D. §. 12 Nr. 2, welcher das kanonische Recht hierinn völlig bestimmt, ein Verlust des Patronats fürchten, wenn die Kirche durch Feuer, Krieg, Erdbeben und dergl. verödet oder verfallen ist, und aus ihrer Zerstörung wieder hergestellt und aufgebauet wird: worzu die Eingepfarrten insgesammt nach der Größe ihrer Haakenzahl, (oder nur etliche Güter,) die

die Kosten hergeben, und dadurch wie es scheint, das Patronat erringen. Doch auch dieser Fall darf, wie schon vorher gezeigt wurde, dem Patron weder zur Schmälerung noch zum gänzlichen Verlust seines alten wohl erworbenen Rechts gereichen; es wäre denn, daß er aus Eigensinn sich der Wiederverbauung entgegen setzte, selbige muthwillig hinderte, seinen Antheil dazu beyzutragen verweigerte; oder auch, daß er aus Irrmuth (zumal wenn es personell und an sein Gut gebunden wäre,) seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen sich ganz gehindert sähe: da denn durch richterliche Entscheidung nach Erwägung der Umstände, müßte ausgemacht werden, ob er sein Recht gänzlich, oder nur zum Theil verlohren habe; — kaum einmal zum Theil, wenn noch sein Grund und Boden zur Kirche und zu deren Ländereyen gebraucht wird.

Zween Fälle nennt das kanonische Recht, in welchen das Patronat unvermeidlich verlohren geht; nemlich 1) wenn die Kirche von Ungläubigen eingenommen wird. Es versteht sich von selbst, daß sie in den Händen derselben bleiben muß; da denn nothwendig alle vorige Rechte hinwegfallen. Diesen Fall haben wir hier nicht zu befürchten; er ereignet sich nur in solchen Ländern, wo der

Zweytes Stück. G Sies

Sieger eine Kirche ihren Besigern nimmt und sie seinen Glaubensgenossen einräumt. Gesezt sie würde nach langer Zeit endlich wieder zurück gegeben, oder den gewaltsamen und eigenmächtigen Besigern entriszen: so würde dennoch wohl schwerlich der vormalige Patron oder dessen Erbe, zum Genuß seines verlohrenen Patronats gelangen; vermuthlich würde man darüber eben so, wie über alle geraubte Sachen urtheilen, die in des Feindes Händen gewesen sind, und ihm wieder abgenommen werden. 2) Wenn der Patron sein Recht der Kirche übergiebt. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Uebergabe und Abtretung feyerlich, deutlich und rechtsbeständig seyn, und auf immer geschehen muß. Bloße Nachsicht, oder stillschweigende Einwilligung, wird mehrere Zweifel erregen. — Auf diesen Titel können sich Eingepfarrte berufen, die einen Antheil am Patronat durch Zufälle und Länge der Zeit errungen haben; nur kann der Patron, der keine Theilnehmer und Schmälerung leiden will, fordern, daß sie ihr Recht oder die vormalß geschehene Abtretung, beweisen sollen. Vielleicht könnte er gar hinzusetzen, daß das Patronat mit seinem Gut genau verbunden, und eine etwanige Uebergabe eine Nullität sey. Was die Richter in solchen Streitigkeiten für Recht erkennen würden, müßte die Zeit lehren.

Nach dem rauhern Karakter der vorigen Jahrhunderte kündigt ein Gesetz im kanonischen Recht Jedem der ein Keger wird, den Verlust seines Patronats an. Ist dies reel, so würde die Strafe noch auffallender seyn. — Der beleidigende Kegername ist so unbestimmt und allgemein, daß keine christliche Kirche oder Confession, demselben hat entgehen können. Nur seit dem man zur Ehre unsers aufgeklärten Jahrhunderts den sanften toleranten Geist des Evangeliums näher beherzigt hat, hört man ihn seltner. Uns darf die Drohung nicht schrecken. Zwar will unsre Kirchenordn. Kap. I S. 2, daß „welcher von unsrer rechten Religion gänzlich abfällt, niemalsen einigß Erb, Recht oder Gerechtigkeit, innerhalb den Gränzen des Königreichs Schweden soll zu genießen haben.“ Ob ein Kirchenpatron der von unsrer zu einer andern Confession tritt, sein Patronat verlieren; ob dieser Verlust ihn allein, oder auch seine Familie, sonderlich das Gut auf welchem das Recht ruht, treffen würde: muß ich dahin gestellt seyn lassen, und enthalte mich sogar jeder Vermuthung. — Daß nicht jeder hiesige Kirchenpatron nothwendig von der lutherischen Kirche ein Mitglied seyn müsse, weiß jeder Piefz und Ehstländer, da Russen und Katholiken hiesige Güter besitzen, und das damit verknüpfte Patro-

nat, wie vorher angeführt wurde, ausüben können.

Aus Nachlässigkeit oder Nachsicht eines Possessors, kann das Patronat eine Schmälerung leiden; und endlich wohl gar verloren gehen; wenn nemlich derselbe seinen Miteingepfarrten bey der Predigerwahl zu viel einräumt. Zwar steht dem Nachfolger frey sein gekränktes Recht wieder hervorzusuchen; doch möchte man ihm bald den bisherigen Gebrauch, der oft mehr als ein Gesetz in solchen Fällen gilt, oder gar eine Verjährung, entgegen setzen.

Die bekannteste und gewöhnlichste Art sein Patronat zu verlieren, ist der Verkauf des Guts, auf welchem dasselbe ruht; oder welches ein sehr seltner Fall ist, wenn man dasselbe allein ohne Gut verkauft, wie davor ein Beyspiel angeführt, aber auch gezeigt wurde, daß man bey einem Verkauf das Patronat ausnehmen, und für sich behalten könne.

Das Patronatrecht einer ganzen Gemeinde.

Die Kirchenordn. S. II redet nur von Gemeinden, die durch ein Privilegium das Recht der Priesterwahl erhalten haben. Das ist offenbar zu eingeschränkt. Durch eben die Mittel wie
Privat

Privatpersonen ebend. S. 12, kann auch eine ganze Gemeinde das Patronat erwerben, ohne daß sie es einer Vergünstigung, Gnade oder Nachsicht zu danken hätte. Wenn sie von ihrem Eigenthum Grund und Boden zur Kirche hergiebt, dieselbe erbauet, und den dabey bestellten Prediger besoldet: wer wollte ihr das Patronat abstreiten? — Im angeführten S. 11 und wie es scheint noch allgemeiner, vorher S. 7, wird ihr dessen Genuß und Ausübung zugestanden; nur unter einer merklichen Einschränkung: Der Bischof soll bey der Predigerwahl nicht vorbeÿ gegangen werden; welches nicht bloß auf die Ordination sich bezieht, sondern auf die S. 7 namhaft gemachten Dinge, nemlich er soll 1) den Probst der Wahl beyzuwohnen beordern; 2) anstatt eines unwürdigen erwählten Kandidaten, einen würdigen ernennen; 3) einer saumseligen Gemeinde einen oder zweÿen tüchtige Männer vorschlagen und zur Ablegung der Probepredigten dahin senden. Diese drey Vorschriften, und überhaupt die ganze Verordnungsordnung den Bischof nicht vorbeÿ zu gehen, werden heut zu Tage gar nicht mehr beobachtet; einen Versuch von Seiten des Bischofs, sie in Ausübung zu bringen, würde jede Gemeinde bald als den empfindlichsten Eingriff in ihre alten Rechte ansehen. Gemeinen die bloß durch ein

Privilegium ihr Kirchenpatronat, und gar ein so eingeschränktes erhalten hätten, daß sie den Bischof bey der Wahl durchaus nicht vorbeÿ gehn dürften, giebt es meines Wissens in beyden Herzogthümern nicht.

Wo eine ganze Gemeine am Kirchenpatronat Antheil nimmt, muß nothwendig die Mehrheit der Stimmen, wie die R. D. S. 14 eine Anweisung giebt, bey der Wahl entscheiden; und wenn die Vocation nicht viele Bogen füllen soll, die Unterschrift von einigen Bevollmächtigten geschehen. Dergleichen Patronat findet man sonderlich in Städten; es sey nun daß jeder einzelne Bürger, oder nur jedes Mitglied der beyden Gilden, oder der Magistrat mit jenen zugleich, dasselbe ausübt. Ueberhaupt herrscht nicht aller Orten einerley Gebrauch der immer als eine Richtschnur beobachtet wird, und bald in würllichen Auftrag, bald in eigenmächtiger Anmaßung, bald in Nachsicht oder stillschweigender Einwilligung, und nun in einer Verjährung, seinen Grund hat. Gemeiniglich schlägt der Magistrat zweÿ bis drey Männer vor, und berruft den, welcher bey den beyden Gilden die meisten Stimmen erhalten hat.

Es giebt Kirchsple die aus einer Stadt und einer Landgemeine bestehen; es sey nun, daß die Bürger eben des Predigers, welchem das un-

herliche

herliegende landische Kirchspiel angewiesen ist, Pflege genießen, wie z. B. zu Walk, Sellin, Wolle-
mar u. a. m. oder daß die vorstädtischen Bauern
mit denen von benachbarten Landgütern den
Gottesdienst gemeinschaftlich abwarten, wie z. B.
in Dörpt. Bey dergleichen doppelten Gemeinen
findet sich gleichfalls viel Verschiedenheit in Anse-
hung des Kirchenpatronats: an einigen Orten
übt es der Stadtmagistrat aus, ohne die Landge-
meine oder die dazu gehörenden Höfe um ihre
Stimmen zu fragen; an andern haben auch die
letzten ein Stimmrecht; an noch andern ist das
Patronat ein Vorrecht eines oder mehrerer Höfe
aus der Landgemeinde, wobey die Bürger oder
deren Stadtobrigkeit gar keinen Einfluß haben;
und an noch andern gehört der Patron zu keiner
von den beyden verbundenen Gemeinen: Beyspiele
von der letzten Art geben Wenden, Sellin und
Lemsal: an beyden ersten Orten wird der Pastor
von der Krone, am dritten vom rigischen Stadte-
rath, berufen. Hingegen gehört das Patronat bey
der verbundenen ehstnischen Gemeinde zu Dörpt dem
dasigen Stadtmagistrat, und bey der Weissenstein-
schen Kirche dem Besitzer des Guts Niehof *).

G 4

Bürger

*) Aus dem ganz eignen Grund, weil er Herr und
Richter dieses kleinen Städtchens ist, das vormalß
eine starke Vestung war.

Bürger in Flecken und Hacketwerken auf dem Lande, werden bey der Predigerwahl nie um ihre Stimmen befragt.

Man kann sagen, daß das Patronat auch in solchen Kirchspielen wo alle Eingepfarrte gemeinschaftlich wählen und berufen, der ganzen Gemeinde gehört, zumal wenn man annimmt, daß jeder Gutsherr in Namen seines ganzen Gebiets handelt. Dergleichen Kirchspiele giebt es in Liesland etliche; in Ehsland desto mehrere: gleichwohl hört man bey jeder ehsländischen Kirche von einem Kirchenpatron; woraus sattsam erhellet, daß dort das Patronatrecht bey weitem nicht in seinem ganzen Umfang ausgeübt wird. Wenn man aber erwägt, daß der ganzen Gemeinde der Bau und die Unterhaltung der Kirche, und aller Kirchgebäude, ingleichen die Besoldung des Predigers u. s. w. obliegt: so scheint ein Kirchenpatron der die Gemeinde an seiner Berechtigung einigen Antheil nehmen läßt, der Stimme der Billigkeit Gehör zu geben, und Lob zu verdienen; wenigstens kann er durch sein Betragen, Vorwürfen, Unzufriedenheit und Murren ausweichen.

Das Kirchenpatronat einer einzelnen Privatperson.

Hier wird die Abhandlung wichtiger, die Untersuchung schwerer, die Dunkelheit sichtbarer, und die Entscheidung bedenklicher. Ohne ängstliche Wahl will ich einige Anmerkungen machen, und die vorkommenden Schwierigkeiten anzeigen.

Das Konsistorium muß des Patrons ausgefertigte Vocation, wenn sie rechtsbeständig ist, gelten lassen und bestätigen R. D. S. 13; doch kann es einen unwürdigen und untüchtigen Kandidaten abweisen, und dann vom Patron fodern daß er einen andern beruft. — Einen zwischen ihm und dem Bischof entstehenden Streit, behielt sich der König zur Entscheidung vor, ebend. S. 14. Ob je ein solcher Streit bis zum Thron gelanget sey, weiß ich nicht; unter der russisch kaiserl. Beherrschungszeit ist es nicht geschehen *). Patron und Bischof (oder das Konsistorium) können leicht über zween Gegenstände in Zwist gerathen: über den zum Predigtamt berufenen Kandidaten, und über die Einrichtung der Vocation. Bey allen dergleichen bisherigen Vorfällen haben die Patrone mit

B 5

Recht

*) Es giebt Instanzen und Obergerichte zur Entscheidung eines solchen Streits.

Recht nachgegeben. Und was würden sie durch eigensinnige Beharrlichkeit erringen? Wenn eine lächerlich abgefaßte, oder dem bisherigen Gebrauch zuwiderlaufende Vocation, nicht geändert, auch das etwa dem Patron zugesfertigte Formular nicht angenommen würde; ingleichen wenn er anstatt des verworfenen untüchtigen Kandidaten, Keinen andern berufen wollte; so würde das Konsistorium vermuthlich sein Ansehn brauchen und sich selbst die Stelle des Patrons für dieses Mal setzen, oder wenigstens die Gemeinde auffodern derselben Stelle zu vertreten, und sein von ihm übel angewandtes Recht auszuüben. Es ist auch gar kein Zweifel, daß das Konsistorium bey etwa entstehendem Streit in seinen gerechten Forderungen wird obrichterlich geschüzet werden, da es unter andern die R. D. S. 7 zu seiner Rechtfertigung anführen kann.

Von dem Antheil mehrerer Personen am Patronat, wird eigentlich im Folgenden gehandelt; doch verdient die Sache hier eine kurze Erwähnung. Alle Eingepfarrte halten sich für berechtiget an der Predigerwahl einigen Antheil zu nehmen, ob sie gleich einem unter sich das Patronat zugesehen. Es kann geschehen, daß sie sich nicht vereinigen, auch die Wahl durch keine Mehrheit der Stimmen zu

zu Stande bringen: dann soll der Bischof entscheiden R. D. S. 14. Weislich handelt jeder Kirchenpatron, wenn er sich gütlich zu vergleichen, und jeder fremden Entscheidung auszuweichen sucht; wenigstens wenn er sich genau erkundigt, wie weit sein, und wie weit der übrigen Eingepfarrten ihr Recht sich erstreckt. — — In Ehstland ereignete sich vor geraumer Zeit der Fall, daß sich die Eingepfarrten wegen der Predigerwahl nicht vereinigen konnten. Es kam zum Proceß. Hin und wieder verbreitete sich das Gerücht, als hätten sich einige Beyfizer des Konsistoriums verlauten lassen, daß sie in solchen streitigen Fällen einen Prediger in die erledigte Stelle einzusetzen berechtigt wären. Endlich entschied das Reichsjustizkollegium die Sache. — Auch wenn zwei Kirchen verbunden sind, deren jede (sie mögen beyde Mutterkirchen, oder die eine bloß eine Kapelle seyn,) ihren eignen Patron hat, die sich bey der Predigerwahl nicht vereinigen können; so muß das Konsistorium entscheiden R. D. S. 14. Eine Trennung beyder Kirchen würde allem Streit auf ewig zuvorkommen. Hat man doch schon manche Kapellen abgesondert, und durch großmüthige Stiftungen zu Mutterkirchen erhoben.

In Kirchspielen wo nur ein Hof, folglich nur ein Eingepfarrter ist, dem das Patronat gehört,
macht

macht desselben Ausübung keine Schwierigkeit. Er mag einen oder mehrere Männer ersehen; zu seiner Ueberzeugung, oder wegen der Bauerge-
 meine, Probepredigten verlangen; oder ohne vorhergegangene Probepredigt die Vocation ausfertigen! Niemand kann ihm widersprechen. Ganz anders verhält sich die Sache, wo mehrere Eingepfarrten wie fast durchgängig vorhanden sind: Dann entstehen oft große Streitigkeiten und Widersprüche. Der eingeführte Gebrauch bestimmt nichts allgemeines, wegen seiner großen Verschiedenheit, in beyden Herzogthümern. Und selbst die Forderung, daß was einmal bey einer Kirche geschehen ist, immer zur Richtschnur dienen müsse, wäre unbillig. Aus Nachsicht, aus Freundschaft, aus Mißverstand, oder aus Unwissenheit, kann ein Patron etwas von seinem Recht vergeben und den Miteingepfarrten einräumen: wer will seinen Nachfolger zwingen, Rechten, welche ihm die Gesetze zuerkennen, wegen des Vorfahren Nachlässigkeit u. s. w. auf ewig zu entsagen. Auf das kanonische Recht darf man sich hierbey nicht etwa berufen. Dasselbe spricht dem Patron seine Berechtigung freylich ab; sobald er sie der Kirche übergeben hat. Aber aus Nachsicht etwas einräumen, ist sehr von einer feyerlichen öffentlichen Abtretung und Uebergabe seiner Rechte für sich und

und seine Nachfolger, unterschieden. Vor mehr als 20 Jahren berufte ein angesehenener Edelmann in Piesland einen Prediger. Der Magistrat einer benachbarten Stadt, ward wegen eines im Kirchspiel belegenen Patrimonialguts, als Miteingepfarrter angesehen. Der Patron, welchem durch seine mehrern ehfländischen Güter der ehfländische Gebrauch allein bekannt und geläufig war, bat den Kandidaten bey Ueberreichung der Vocation, er möchte dieselbe dem Justizbürgermeister der besagten Stadt zur Mitunterschrift vorlegen. Dieser ein bekannter großer Rechtsgelehrter, der nie seiner Stadt etwas vergab, unterschrieb die Vocation, erklärte aber dabey, daß seine Unterschrift überflüssig sey. Uebereilt wäre es, aus einer solchen bloß durch Misverständnis veranlaßten Unterschrift eine unabweichliche Richtschnur herleiten zu wollen.

Nicht immer werden Probepredigten gehalten, sonderlich wenn der Patron den Eingepfarrten bereits im Amt stehende Männer vorschlägt. An einigen Orten werden allezeit zween oder drey, an andern nur einer, auf die Wahl gebracht. Die Eingepfarrten geben ihre Stimmen gemeinsamlich auf einem hierzu ausgeschriebenen Kirchenkonvent; doch hat man auch Beyspiele, daß dies bloß durch Handbriefe oder vermittelst eines
im

im Kirchspiel vom Patron umhergesandten Circularschreibens geschehen ist. Die Mehrheit der Stimmen soll nach einer allgemein angenommenen Meynung entscheiden. Nur einige behaupten, Wahl und Stimmensammlung von den Eingepfarrten, seyn unnöthig, überflüssig, und gleichsam ein leeres Kompliment, wo ein Patron vorhanden ist, als welcher nach den Gesetzen allein das Recht habe zu wählen; die übrigen Eingepfarrten könnten keinen Einfluß fodern. Andre eignen ihnen, und überhaupt der Gemeine, ein Stimmrecht zu, wenigstens ein *votum negativum*, vermöge dessen sie einen unwürdigen, oder der ihnen so scheint, ausschlagen und verwerfen können. Noch andre glauben ein solches Verwerfen habe nur bey bewiesener Unwürdigkeit statt, über welche eigentlich das Konsistorium erkennen müsse. — In Ehstland wird die Vocation von allen Eingepfarrten unterschrieben; in Liefland geschiehet dies nur an einigen Orten; an den meisten unterschreibt der Patron allein, um sein Recht nicht einschränken oder gar aufheben zu lassen. Einige behaupten, daß wenigstens die Einwilligung der sämtlichen Eingepfarrten und des ganzen Kirchspiels, in der Vocation müsse berührt werden; Andre läugnen dies, weil der Patron allein ersuchen, erwählen und berufen kann.

Hier ist die Rede noch gar nicht von Com-
patronen, als von welchen erst im Folgenden soll
gehandelt werden; sondern von Eingepfarrten
einer Kirche die einen einzigen Patron hat. Es
fragt sich, welche von den jetzt namhaft gemachten
Gewohnheiten mit den Gesetzen übereinstimme,
die Billigkeit zur Seite habe, und wie weit der
Patron sein Recht auszubreiten befugt sey. Das-
selbe wird durch Gesetze bestimmt; aber wie soll
man es mit der Eingepfarrten ihrem, wenn sie
eins haben, vereinigen? Ohne etwas zu entscheiden,
will ich einige Schwierigkeiten zeigen auch hin-
und wieder eine Muthmaßung beysügen.

In Liefland ist meines Wissens kein einziges
deutliches Gesetz oder Privilegium vorhanden,
aus welchem sich zur Schmälerung und Einschrän-
kung des Patronatrechts unwidersprechlich be-
weisen läßt, daß jeder Eingepfarrter an der Pre-
digerwahl und Vocation thätigen Antheil nehmen
könne. In Ehstland hingegen scheinen alle Ein-
gepfarrte ein solches Privilegium für sich zu haben.
Denn in der Landescapitulation vom 29sten Sept.
1710, heißt es im ersten Punkt: „bittet E. E.
„Ritter; und Landschaft, sie bey der reinen
„evangelischen Religion außspürl. Confession zu
„schützen und ungehindert zu lassen, und dem zu
„Folge

„ Folge Kirchen und Schulen mit evangelischen
 „ Lehrern zu besetzen, dergestalt daß das *ius vo-*
 „ *candi pastores* in den vacanten Pastoraten von
 „ den Gemeinen und Kirchspiels-Eingepfarrten
 „ *per vota* möge geschehen, so wie es von Alters
 „ je und allewege hier im Lande gehalten worden
 „ und gebräuchlich gewesen.“ Die darauf er-
 theilte Resolution heißt: „ wird völlig und in
 „ allen Stücken *accordiret*.“ *) Hierbey merke
 ich an: 1) daß man aus diesem Privilegium eine
 Ursach angeben könne, warum es in Ehstland jetzt
 keine Kronpastorate giebt. Doch sind daselbst
 unter der schwedischen Regierung vor und noch
 mehr nach der Reduction, dergleichen vorhanden
 gewesen. 2) Es müßte vielleicht erst entschieden
 werden, ob das den Eingepfarrten hier zugestand-
 ne Recht, sich auf alle Kirchspiele ohne Ausnah-
 me, oder nur etwa auf solche erstrecke, die durch
 die Reduction waren publick worden; imgleichen auf
 solche die keinen eigentlichen Patron haben. 3)
 In der Bitte wird von einem sehr alten immer
 im

*) Die rigische Capitulation habe ich nicht bey der
 Hand, und kann daher nicht sagen, ob darinn für
 das Herzogthum Liefland etwas Aehnliches ist aus-
 gemacht worden; weiß auch nicht ob in einem andern
 Privilegium davon etwas zu finden sey; große Ursach
 habe ich daran zu zweifeln.

im Gebrauch gewesenenes Recht der Eingepfarrten geredet. Steht es denn zu erweisen, daß sie alle, bey jeder ehstländischen Kirche, von jeher dasselbe besessen und ausgeübt haben? und wäre dies nicht, so dürfte man wohl das Privilegium nicht weiter ausdehnen als der in der Bitte angegebene Grund erlaubt. Unmöglich ist ein Privilegium für Einige gesucht worden, um Andre um ihr altes wohl erworbenes Recht zu bringen. 4) Das Privilegium ist weit neuer als die Kirchenordnung, die damals zugleich mit bestätigt und in ihrer Gesetzeskraft erhalten wurde. Es fragt sich also, ob das neuere Privilegium die ältern Gesetze vom Patronatrecht über den Haufen stoßen sollte. Das läßt sich nicht vermuthen, da nicht der geringste Grund dazu vorhanden ist. 5) Das Privilegium gesteht den Eingepfarrten bey der Predigerwahl Stimmen zu; aber eben dergleichen räumt es den Gemeinen ein: über das Patronat und dessen Berechtigungen bestimmt es nichts, weil schon die Kirchenordn. als ein älteres und allgemeines Gesetz dieselben sicherte. Wer will den Patron zwingen, anstatt eines ausgebreiteten ansehnlichen Rechts, sich bloß mit zwey Stimmen zu begnügen? 6) Wären die Eingepfarrten von jeher im Besiß ihres gerühmten Rechts, so würde vermuthlich die vorher angeführte Decla-

Zweytes Stück. S ration

ration der Kirchenordn. etwas davon erwähnen, und das Patronat einschränken: dies geschieht mit keiner Sylbe. — Aus diesem allen folgt, daß das Privilegium zwar die Religionsübung auf das deutlichste sichert; aber als Beweis für das Recht der Eingepfarrten zur Schmälerung des Patronatrechts, nur mit Vorsicht muß angeführt, oder erst bewiesen werden, daß in Estland kein Kirchenpatron jemals seine in der Kirchenordn. und im kanonischen Recht deutlich bestimmten und gegründeten Berechtigungen, völlig ausgeübt hat. — Doch kommt den Eingepfarrten ein bisheriger langer und ruhiger Besiz zu statten, aus welchem sie zu setzen schwer fallen würde, da selbst das Provinzialkonsistorium denselben für rechtmäßig erkennt: um ihrer eignen Ruhe willen müssen die estländischen Kirchenpatrone ihnen denselben ungekränkt lassen.

Vorher sagte ich, es sey in Liefland kein deutsches Gesetz für die Rechte der Eingepfarrten zur Schmälerung des Patronatrechts, vorhanden. Zwey könnte man anführen: aber beyde sind weder deutlich noch hinlänglich. Das erste findet man selbst in der Kirchenordn. S. 15, wo vom Patronat der Edelleute im Kirchspiel geredet wird. Nur steht ausdrücklich dabey, sie sollen es durch Privi-

Privilegien haben: folglich könnte man jedem Edelmann so lange die Theilnahme am Patronat anstreiten oder gar ablängnen, bis er das Privilegium, durch welches er dasselbe erlangt zu haben glaubt, vorzeigt. — Das zweyte Gesetz, oder vielmehr die zwote Verordnung, könnte man bloß durch erzwungene Anwendung hierher ziehen. Im Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahr 1775 Tit. 7 ad quæst. 6, ist verordnet, daß der Schulmeister (folglich auch der Küster) vom Patron zwar soll ernannt, aber nur alsdann in sein Amt eingesetzt werden, wenn Eingepfarrte, Pastor und Gemeine, wider die Wahl nichts einzuwenden haben. Man könnte also sagen: sollen Eingepfarrte bey der Wahl eines Schulmeisters ihre Einwilligung geben; wie vielmehr zur Predigerwahl! Aber diese Verordnung ist 1) zu neu und kann alte Rechte nicht aufheben; 2) sie redet nicht von der Predigerwahl: der Schluß vom Kleinern auf das Größere ist sehr mislich; 3) es wird darinn auch von der Einwilligung des Pastors und der Gemeine geredet, welche mit dem Recht der Eingepfarrten nichts zu thun hat; 4) Einwilligung ist von Einwendungen unterschieden: nicht von jener, sondern von diesen spricht die Verordnung; das höchste was man daraus folgern könnte, wäre ein votum negativum, welches bey weitem

§ 2 nicht

nicht an entscheidende Stimmen, oder gar an das Recht zu berufen, reicht; 5) Hauptsächlich ist zu bemerken, daß ganz neuerlich, seit der angeführten Verordnung von 1775, ein Kirchenpatron im dörptschen Kreis in seinem völligen Recht, allein zu ersehen, zu wählen und zu berufen, oberrichterlich ist geschüzet worden *): woraus sich deutlich ergiebt, daß die besagte Verordnung das Patronat weder einschränken soll, noch auf dessen Ausübung kann gezogen werden. — Einzule Edelleute die ein Privilegium haben, mögen sich wohl finden. So erhielt Detleff von der Pahlen, Besitzer des Guts Dickeln in Lettland, von einem Erzbischof im Jahr 1436 die Freyheit oder das Privilegium, auf seinem Grund und Boden eine Kirche zu bauen, und das *ius praesentandi* dabey auszuüben. Diese dickelsche Kirche blieb ein Filial von Ubbenorm, bis sie um das Jahr 1600 zu einer eignen und besondern Kirche ward, da Jacob von der Pahlen Land zum Pfarrhof hergab. Die Kornabgabe welche der ubbenormsche Prediger noch immer foderte, wurde ihm endlich durch ein Revisionsurtheil in Stockholm, abgesprochen. Dem Gut Dickeln **) gehört also das

*) Bey entstehendem Proceß wird jeder Patron eben so geschüzt werden.

**) Oder der Familie von der Pahlen.

das Patronat durch ein Privilegium, aber noch mehr durch die Befehle in der Kirchenordn. und dem kanonischen Recht, weil es die Kirche erbaut, dazu Grund und Boden, und auch das Land zum Pfarrhof, hergegeben hat. Solche Privilegien entscheiden bey der gegenwärtigen Frage gar nichts. — Das Hauptsächlichste und Allgemeinste worauf Eingepfarrte ihr Recht und ihre Theilnahme am Patronat gründen können, ist wohl die Kirchenordn. S. 12 Nr. 2, wo Bau, Ausbesserung und Erweiterung der Kirche als das zweyte Mittel zur Erwerbung des Patronats, angegeben werden. Alle Eingepfarrte, nach der Größe ihrer Güter, müssen die Kirche, auch die übrigen kirchlichen Gebäude, als Pastorat: Schulhaus u. s. w. in Bau und Besserung unterhalten; es sey nun daß sie gemeinschaftlich dazu beytragen, oder daß jedes Gut sein ihm angewiesenes Gebäude unterhalten, und so oft es nöthig ist, von neuem aufbauen muß. Jeder Eingepfarrter kann also aus diesem Grund einen gewissen Antheil am Patronat fodern: und dies ist wirklich geschehen; wenigstens erklärten die Eingepfarrten, da der erwähnte Patron oberrichterlich in seinem vollständigen Recht geschüzet und ihnen alle Theilnahme völlig abgesprochen wurde, sie würden künftig zum Kirchen- und Pastoratsbau nichts

hergeben; der Patron möchte bey seinem unein, geschränktem Recht, auch alle Last und Kosten des Baues allein tragen *). Ob sie mit dieser Forderung durchdringen werden, ist noch unentschieden: schwer wird es halten, zumal da der Gebrauch in Liefland bisher sehr verschieden gewesen ist.

Die Kirchenordnung legt den Eingepfarrten wenigstens kein bestimmtes Recht bey. Ohne an das in Ehfland vorhandene Privilegium zu denken, will ich, was für und wider sie könnte vorgebracht werden, zu einer kurzen Uebersicht hier zusammenfassen. Folgende Gründe sind für sie: 1) Sie gehören zur Gemeine und machen deren vornehmsten, obgleich kleinste, Theil aus. Die R. D. S. 7 und 9 u. a. D. spricht von deren Wahl und Consens. 2) So gar die Bauern sonderlich in Liefland, sollen um ihre Meynung befragt werden; wie vielmehr die Eingepfarrten. 3) Bey Kronpastoraten dürfen die Eingepfarrten vorschlagen R. D. S. 10; eine Privatperson kann kein größeres Recht fordern als der Regent. 4) Edelleute die keinen adelichen Sitz im Kirchspiel haben, werden von der Theilnahme am Patronat ausgeschlossen R. D. S. 16; wer einen Hof im Kirchspiel hat,

*) Das sagten sie wohl nur im ersten Eifer.

hat, kann nicht ganz davon ausgeschlossen seyn.

5) Die R. D. S. 15 unterscheidet selbst Edelleute, die das Patronat erworben oder ererbt haben, von andern, die es durch ein Privilegium besitzen; jenen legt sie nur ein größeres Recht bey. 6) Jeder Einsparter, oder die ganze Gemeinde, muß die Kirchgebäude unterhalten, den Prediger besolden u. s. w. mit der Last muß er auch die Vortheile genießen R. D. S. 12. 7) Der lange fast allgemeine Besiß, da sie zur Anhörung der Propredigten eingeladen, und um ihre Stimmen befragt werden, scheint Gesetzeskraft zu haben, und kein leeres Kompliment zu seyn. — Hierwider ist: 1) Daß sobald der Patron sein im Gesetz bestimmtes Recht ausübt, für die übrigen Eingepfarrten gar nichts übrig bleibt; oder sie müssen aus rechtlichen Titeln ihre Theilnahme beweisen, und darthun daß ihm nicht das Patronat, sondern gleichsam nur ein Theil desselben, ein Compatronat, gebühre. 2) Hat jeder Eingepfarrte einen Antheil, so paßt die dann an sich schon unnütze Bestimmung des Patronatrechts R. D. S. 12, nur auf Kirchspiele wo ein einziger Eingepfarrter ist; und dann scheint es überdies lächerlich, wenn das Gesetz dem Patron einen Vorsiß und Vorzug beylegt: der einzige Edelmann im Kirchspiel bleibt gegen die ganze übrige Gemeinde, die dann aus

lauer Bauern besteht, ohne Befehl der Vornehmste und Vorzüglichste. Durch der Eingepfarrten aus der Kirchenordn. hergeleiteten Theilnahme, scheint die Kirchenordn. Sinn und Zusammenhang zu verlieren. 3) Wollte man das Ansehn der Kirchenordn. dadurch retten, daß man alle Eingepfarrte als Compatrone ansähe, die mit dem Patron zugleich, nur etwa in verschiedenen Graden, das Patronat ausüben; so hätte man den Sprachgebrauch und die Visitationsprotokolle wider sich: in vielen Kirchspielen unterscheidet man Patron, Compatrone, und Eingepfarrte. 4) Die Kirchenordn. fodert nur dann den Consens der Gemeine, wenn sie durch Privilegien ein Recht dazu hat. Solche müssen erst vorgezeigt werden. 5) Die Bestimmung der Bauergemeine ist löblich; aber nicht in der Kirchenordn. ausdrücklich anempfohlen, und kann daher das deutlich bestimmte Patronatsrecht nicht einschränken; Die Eingepfarrten können daraus für sich weiter nichts beweisen, als daß es löblich ist wenn der Patron bey der Wahl ihre Wünsche beherziget! 6) Was der König bey Kronpastoraten den Eingepfarrten aus Wohlwollen einräumte, hebt nicht das auf was er als Befehl verordnete. Er behielt sich überdies vor, den vorgeschlagenen Prediger verwerfen zu können: wie wollen die Eingepfarrten den Patron durch
die

die Mehrheit ihrer Stimmen zwingen? 7) Wenn die Kirchenordn. ja allenfalls den Eingepfarrten ein Recht beyzulegen scheint; so bestimmt sie doch nicht worinn es besteht. Die Rechte des Patrons bestimmt sie genau. 8) Auch ist dasjenige was in der Kirchenordn. von Edelleuten gesagt wird die durch Privilegien Antheil am Patronat haben sollen, viel zu undeutlich und unbestimmt, als daß es des Patrons deutlich bestimmte Berechtigung schmälern könnte. Man müßte erst untersuchen was dergleichen Privilegien, wenn sie wirklich vorhanden sind, eigentlich einräumen. Selbst die Capitulation worauf sich die Ebstländer berufen können, ist zu neu, als daß man es zu den Privilegien von welchen die Kirchenordn. redet, ziehen dürfte. 9) Kirchenbau und dergl. ist zur Erwerbung des Patronats jetzt nicht hinlänglich: die R. O. S. 13 erklärt deutlich, daß dergleichen mit des Patrons Rath und Wissen geschehen soll; folglich kann kein Bau sein Patronat schmälern. 10) Der lange Besiz und allgemeine Gebrauch, können Nachsicht, nachbarliche Freundschaft, Wünsche, ein gegenseitiges Zutrauen zu bevestigen und dergl. zum Grund haben: aber hier ist die Frage von Berechtigungen welche das Gesetz giebt. — Die Dunkelheiten und Widersprüche fallen in die Augen. — Die ebstländischen Eingepfarrten haben

vermöge der angeführten Capitulation mehrern Schein des Rechts für sich als die liefländischen. Jetzt noch etliche Anmerkungen über die Berechtigung des Patronats, und deren Ausübung.

Kein Mensch kann es ihm verdenken, wenn er um sein Recht nach dem Gesetz geltend zu machen, nur einen Kandidaten in Vorschlag bringt. Selbst die Probepredigten können wegfallen, zumal wenn er einen im Amt stehenden Prediger berufen will. Doch da die R. D. S. 7 von solchen Predigten redet; so wird er weislich handeln, und manchen Vorwürfen ausweichen, wenn er die in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu deren Ablegung einladet. Gemeiniglich fodern die Eingepfarrten in Ehmland, daß drey Männer in Vorschlag kommen und Probepredigten halten sollen. In Liefland nimmt man gemeiniglich zween oder gar nur einen zur Wahl. — Der Vorschlag hängt bloß vom Patron ab: das ist allgemeiner Gebrauch. Aber bey der Wahl, wo große Verschiedenheiten herrschen, verfährt er am sichersten, wenn er der eingeführten Gewohnheit folgt; es wäre dann daß wichtige Gründe ihn zur Durchsetzung seines Rechts auffodern, sonderlich wegen einer zu befürchtenden Ueberstimmung. — Ein großer liefländischer Rechtsgelehrter, der an der Verwaltung des einer gewissen Stadt gehörenden Patronats bey

bey einer laudischen Kirche, beträchtlichen Antheil hatte, versicherte bey gegebenen Anlaß, öffentlich, daß die Stadt vermöge ihres Patronats das Recht habe, Prediger zu der erwähnten Kirche zu berufen, ohne sich im geringsten an Stimmen und Einwilligung der übrigen Eingepfarrten zu kehren. Gleichwohl lud er diese bey vorgefallener Vacanz zu Anhörung der Probepredigten ein, und sagte in seinem zu solchem Ende herumgesandten Circularschreiben, sie möchten sich einfinden, damit hernach in Liebe und Eintracht zum Besten der Gemeine, der Würdigste könne erwählt werden. Aus diesem an sich vortreflichen Grund, nehmlich in Liebe und Eintracht die Wahl zum Besten der Gemeine, zu vollziehen, mögen manche Eingepfarrten ein entscheidendes Stimmrecht erhalten haben. Ein Mann von feinen Empfindungen, der nicht äufferst um ein Pastorat verlegen ist, wird sich gewiß nicht leicht entschließen einen Ruf anzunehmen, dem das ganze Kirchspiel, nur der Patron ausgenommen, widerspricht. Was würde er bey einer so allgemeinen Abneigung zu erwarten haben? welche Klugheit und Anstrengung würde es kosten, sich Beyfall und Liebe zu erwerben!

Die Eingepfarrten um ihre Stimmen zu fragen, und nach deren Mehrheit die Wahl zu voll:

vollziehen, ist nach dem Geseß unnöthig: nur der einmal eingeführte lange Gebrauch scheint es dem Patron heutiges Tages zur Pflicht zu machen. Doch ist dabey eine gewisse Mäßigung beyden Theilen anzurathen; damit weder die Eingepfarrten durch ein standhaftes Einverständnis, so oft sie wollen, des Patrons wohl erworbenes und durch Geseße gesichertes Recht einschränken; noch dieser jenen nach Gefallen einen Prediger aufdringen, und ihrem Stimmrecht alle Würksamkeit nehmen möge. — Uebrigens scheint es nach dem Geseß und nach der bey etlichen Kirchen bisher beobachteten Gewohnheit, blos in des Patrons Willkühr zu stehen, ob er die Stimmen durch ein Circularschreiben, oder auf einem Kirchenkonvent, sammeln will. Es durch bloße Handbriefe, oder durch einzele mündliche Befragung, zu thun, möchte bald Unzufriedenheit und Argwohn erregen; sonderlich in Ansehung der Stimmenzahl. Die neuesten liesländischen Verordnungen im Kirchenvisitationsprotokoll Tit. 14 Quaest. 8, fodern bey jedem vorzunehmenden Bau u. s. w. an kirchlichen Gebäuden, einen Kirchenkonvent. Vielleicht könnte man jetzt hieraus im Herzogthum Liesland für die Kirchenpatrone eine Verpflichtung erzwingen, die Stimmen nicht anders als auf Kirchenkonventen zu sammeln;

meln; weil Predigerwahlen wichtiger sind als ein unbedeutender Bau. In Ehtland sind die Kirchenkonvente ohnehin sehr im Gebrauch.

Hieraus kann die Frage, ob die Eingepfarrten entscheidende, oder bloß verneinende, Stimmen haben, bald entschieden werden. Nach dem herrschenden Gebrauch sehen sie sich im Besitz der ersten Art; nach dem Gesetz können ihnen bloß die letzten eingeräumt werden: und dies nicht einmal uneingeschränkt, daß ein bloßes ich will nicht hinreichend sey, sonst würde es jedem Eingepfarrten leicht fallen, den Patron in seinen Berechtigungen zu kränken, und jede Wahl über den Haufen zu stoßen. Es müßten nothwendig die Gründe warum man den vorgeschlagenen Kandidaten verwirft, angezeigt, und als gültig befunden werden. — Ueber eine andre hieher gehörende Frage, nemlich ob jeder Eingepfarrter ohne Rücksicht auf seine mehrern im Kirchspiel liegenden Höfe, nur für seine Person eine einzige Stimme geben; oder für jeden Hof eine Stimme fodern könne, sind die Meynungen getheilt. In Ehtland hat man schon verschiedenemal das erste zur Regel angenommen, weil sonst ein Besitzer sein größeres Gut in 20 kleinere zersplittern, dann 20 Stimmen fodern, und das ganze Kirchspiel leicht

eicht überstimmen könnte. Wollte man nun dieser Furcht auszuweichen, das Stimmrecht bloß auf die alten von schwedischer Regierungszeit her, als solche bekannte Höfe einschränken, so würden bald neue Schwierigkeiten entstehen. Einzelne Dörfer werden verkauft, zu besondern Gütern eingerichtet, und mit Höfen versehen. Ihre Besitzer sind wahre Eingepfarrte, und müssen alle deren Rechte genießen. Sie von der Wahl auszuschließen wäre unerhört, und dem bisherigen Gebrauch schnurgerade entgegen. In Plessand hat man bisher wohl durchgängig jedem Hof ein Stimmrecht, und dem Eingepfarrten welcher zwey alte eigentliche Höfe oder Güter im Kirchspiel besitzt, zwey Stimmen, zugestanden; und dieß scheint der R. D. S. 16 am gemähesten zu seyn. Folglich sind alle Hoflagen davon ausgenommen, die nur zur bequemern Einrichtung der Wirthschaft, oder zur Vermehrung der Hofsausaat angelegt werden. Selbst ganz abgetheilte die ihre eignen bestimmten Gränzen und Bauern haben, erlangen nicht eher das Stimmrecht, bis sie durch Verkauf, oder durch brüderliche Theilung, abgesonderte Güter sind, deren Besitzer dann mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Rechte fordern und erhalten. Das letzte geschiehet auch, wenn ein Krongut an mehrere Besitzer verschenkt oder verarendiret wird,

wird, deren jeder einen angewiesenen Theil, nebst der Erlaubniß einen eignen Hof darinn zu errichten, erhält. Jedes aus dem alten großen Gut entstandene kleine, oder dessen Besitzer, hat, er mag Erbherr oder Arendator seyn, eine Stimme; so häufig inzwischen dergleichen Abtheilungen in Kronsgütern vor 18 und mehrern Jahren waren; so selten sind sie jetzt nach den neuern darüber ergangenen Ukasen. — Die Billigkeit, wenn man etwas Allgemeines festsetzen wollte, würde erheischen, daß jedes alte eigentliche Gut, ingleichen jedes neue das seinen eignen Besitzer hat, eine Stimme bey der Predigerwahl zu geben, berechtigt seyn müsse.

Nach dem Befehl hat der Patron das Recht zu berufen; folglich kann er die Vocatiott ausfertigen und allein unterschreiben: welches in Liefland bey vielen Kirchen geschieht. In Ehstland, wo der Gebrauch das Patronat sehr eingeschränkt hat, schlägt er bloß vor, und hat bey der Wahl zwey Stimmen *); die Vocatiott wird von allen Eingepfarrten unterschrieben: welches auch bey einigen liefländischen Kirchen

*) In Liefland gemeinlich nur eine, selten zwey Stimmen.

chen gewöhnlich ist. Wenn der Patron sie allein
 ausfertigt und unterschreibt, so fragt sich, ob er
 die Beystimmung oder Einwilligung der übrigen
 Eingepfarrten, oder der ganzen Gemeinde, darinn
 erwähnen müsse. Das Gesetz fodert es nicht,
 da es ihm ein uneingeschränktes Recht zu bernu-
 fen, beylegt. Inzwischen geschieht es oft; und
 das ist löblich: es kann zur Beruhigung des Pre-
 digers gereichen und ihn bey Vorfällen schützen.
 Uebrigens scheint Beystimmung sich mehr mit des
 Patrons Berechtigungen zu vertragen, als Einwil-
 ligung: aus dem letzten könnte man leicht eine
 Schmälerung erzwingen. — Selten zeigt der Pa-
 tron den Eingepfarrten die von ihm allein ausgefer-
 tigte Vocation; und das ist auch nicht nöthig, wenn
 sie nach der gewöhnlichen Form gemacht ist: Jeder-
 mann weiß ohnehin was darinn vorkommt; und es
 wäre eine lächerliche Ausflucht, wenn die Eingep-
 farrten dem Prediger dasjenige verweigerten, was
 ihm in der Vocation ist versprochen worden, bloß
 weil sie dieselbe nicht gesehen haben. Das Generals-
 gouvernement in Liestland zeigt keinem Eingepfar-
 ten die für Kronpastorate ausgefertigten Vocatio-
 nen. — Eine andre Sache wäre es, wenn der
 Patron Neuerungen vornehmen, und etliche bisher
 ganz ungewöhnliche Bedingungen in die Vocation
 setzen wollte: dann könnten die Eingepfarrten
 mit

mit Grund fodern, daß ihnen dieselbe vor der Ueberreichung müsse vorgezeigt werden. Wenn Jemand aus Furcht vor dergleichen Neuerungen dieselbe zu sehen wünschte; so weiß ich nicht was den Patron hindern könnte, ein solches nicht unbilliges Verlangen zu erfüllen.

Daß ein Mann der nicht von unsrer Confession ist, doch bey unsern Kirchen das Patronat ausüben kann, und daß wirklich Beyspiele hiervon vorhanden sind, wurde schon im Vorhergehenden erinnert. Was man aus unsrer Kirchenordn. oder aus dem kanonischen Recht dawider vorbringen und einwenden könnte, hat heut zu Tage bey uns seine verbindende Kraft verlohren. Der Besizer eines Guts kann alle darauf hastende Rechte nutzen. Nur fragt sich, ob ein Patron der sich zu einer andern Confession bekennt, der Gemeinde wider ihren Willen einen Prediger aufdringen könne. Hart scheint es; aber das Gesetz berechtigt ihn darzu; und man kann in Liesland davon Beyspiele aufzeigen. Ein anderer Fall wäre es mit offenbar unwürdigen und untüchtigen: doch solche muß das Konsistorium verwerfen R. D. S. 13.

Vom Compatronat, oder dem geheißen Patronat.

Das Wort Compatron kommt in der Kirchenordn. nicht vor: doch lassen sich einige Stellen darauf anwenden. Ueberhaupt ist die Sache, sonderlich die eigentliche Bedeutung des Worts, das Recht eines Compatrons, die Mittel ein Compatronat zu erlangen, der Unterscheid zwischen Patron und Compatron, ingleichen zwischen diesem und den übrigen Eingepfarrten, in große Dunkelheit eingehüllt. Gleichwohl sucht mancher bey seiner Kirche sehr ernstlich ein Compatronat; vielleicht ohne zu wissen was er dadurch gewinnen würde.

Die Gesetze unterscheiden Patron, Compatron und Eingepfarrte. Denn nach der Landesorn. Tit. vom Oberkirchenvorsteher S. 4. C. 6, soll „der „Obervorsteher neben dem Präposito des Kreises „und Assessore nobili, einen gewissen Terminum „bey jeder Kirche (zur Visitation) allen Patronis, „und respective Compatronis ansetzen, in Termino nebst obigen Personen bey selbiger Kirche „erscheinen mit den sämtlichen Eingepfarrten, „Kirchenvorstehern und Pastore der Kirche, alles „fleißig überlegen“ u. s. w. Eben der Unterschied wird in Kirchenvisitationsprotokollen gemacht:
Nachdem

Nachdem alle Eingepfarrten, wozu auch Patron und Compatrone gehören, namentlich angeschrieben sind, folgen sogleich im ersten Titel die Fragen, wer Patron, und dann wer Compatron sey. Aber kein Gesetz erklärt und bestimmt deutlich, was man unter Compatronen eigentlich verstehen soll. Ein allgemeiner und genughuender Begriff läßt sich meines Erachtens gar nicht geben; zumal da selbst der Gebrauch nicht bloß in beyden Herzogthümern, sondern sogar bey einzelnen Kirchen, ungemein verschieden ist.

So viel merkt man, daß unter dem Compatron ein Mann soll verstanden werden, der zwar nicht das ganze Patronat, doch einen Antheil daran, hat. Aber das ist noch lange kein fester und allgemeiner Begriff. Es giebt genug Kirchen, sonderlich in Ehstland, wo jeder Eingepfarrter bey der Wahl und der Ausfertigung der Vocation einen Antheil am Patronat hat und zeigt; aber nicht alle solche Eingepfarrten heißen Compatrone. Hingegen giebt es Compatrone, die wirklich dafür erkannt und von den übrigen Eingepfarrten unterschieden werden, aber vor diesen bey der Predigerwahl gar nichts voraus haben. Die Güter Perst, Minigal und Karrol, haben bey der fellinschen Kirche das Compatronat; aber

bey dem Vorschlag haben sie mit den übrigen
 Eingepfarrten bloß gleiche Stimmen; die Krone
 hat das Patronat, die Vocationen werden also
 vom Generalgouvernement ausgefertigt; aber
 nicht von den Besitzern der besagten Güter mit
 unterschrieben; zum Zeichen ihres Compatronats
 haben sie bloß das erste Gestühle in der Kirche.
 Dies ist einer der kleinsten Vorzüge oder Rechte
 eines Kirchenpatrons. — Bey noch andern Kir-
 chen giebt es mehrere Patrone und keinen Compa-
 tron. So nennen sich alle Eingepfarrten des
 wendauschen Kirchspiels im dörptschen Kreis,
 Patrone; alle berufen den Prediger; Ader hat
 Antheil am Patronat. Vielleicht wäre es schick-
 licher, sie alle Compatronen zu nennen. Einige
 Ehfländer sehen in der That das Compatronat
 als ein unter mehrere Personen vertheiltes Patro-
 nat an, davon dem Patron der größere Theil,
 (nehmlich der Vorschlag und zwey Stimmen,) und
 jedem Eingepfarrten ein kleinerer Theil (nehmlich
 eine Stimme und die Mitunterschrift auf die Vo-
 cation,) gehört. Man könnte also in Ehfland
 jeden Eingepfarrten einen Compatron nennen;
 und den Unterschied zwischen ihm und dem Pa-
 tron darinn setzen, daß der letzte mehrere Rechte
 ausübt. Im Ehfland kommt man mit diesem
 Begriff durch, man kennt dort kein anders als ein
 sehr

sehr eingeschränktes Patronat. In Piesland, wo noch bey vielen Kirchen das Patronatrecht mehr ungeschmälert ist erhalten worden, paßt er nicht; hier kann man auch nicht, wie dort von Einigen behauptet wird, sagen: jeder Eingepfarrter ist für sich Patron, in Ansehung der übrigen Eingepfarrten Compatron! das geht selbst nur bey einigen ehfländischen, und bey solchen liesländischen Kirchen an, die Wendau ähnlich sind. Inzwischen könnte man auch wohl für Piesland ein Gesetz aufbringen, darinn nach der höchsten Wahrscheinlichkeit jeder Eingepfarrter Compatron heißt, nemlich Landesordn. l. c. §. 8 S. 7, wo wegen Kirchen- und Pastoratsbaues verordnet wird, daß worinn der Oberkirchenvorsteher mit dem Probst, Assessor und den Compatronen (anstatt Eingepfarrten) in der Pluralität übereinstimmen, solchem soll jeder bey Vermeidung wirklicher Execution nachzukommen schuldig seyn.

Des Patrons Berechtigungen sind im Gesetz bestimmt; sie sind ausschließend: jede fremde Theilnahme ist für ihn eine Schmälerung, wodurch sein Recht entweder eingeschränkt, oder gar zum bloßen Compatronat wird. Wenn daher die Kirchenvisitationskommission nach dem Patron und Compatron fragt, so muß sie dem ersten,

ob sie ihn gleich zuerst nennt, und ihm dadurch einen Vorzug einräumt, doch nur ein eingeschränktes Patronat zugestehen. Die Kirchenordn. redet S. 14, von einem Patronat, an welchem mehrere gleichen Antheil haben, die sie aber nicht Compatronen nennt. Der S. 15 nach welchem die Antheile ungleich sind, kann nicht anders als mit Vorsicht hieher gezogen werden, weil die geringern Antheile ihren Ursprung aus Privilegien sollen genommen haben: In Ebstland läßt er sichfüglicher anwenden. — Unwidersprechlich ist, daß wo der Patron sein ganzes Recht ausübt, da bleibt für den Compatron nichts übrig: er ist dann von den übrigen Eingepfarrten gar nicht unterschieden.

Ueberhaupt könnte man in Rücksicht auf das bisher angezeigte, sagen, der Ausdruck Compatron sey auf dreyerley Personen anwendbar, nemlich auf Männer die 1) entweder das Patronat gemeinschaftlich verwalten; oder 2) die zwar einen Antheil am Patronat, aber einen geringern als der Patron haben; oder 3) die als bloße Eingepfarrte bey der Predigerwahl ihr Recht und ihren Einfluß zeigen.

In der ersten Bedeutung macht die Sache wenig Schwierigkeit: alle Rechte und Pflichten des Kirchenpatrons üben alsdann mehrere Männer in gleichen

gleichen Antheilen aus; sie zusammen stellen eine Person vor. Ein solches getheiltes Patronat kann seinen Ursprung aus sehr verschiedenen Ursachen genommen haben, als a) durch Theilung des Guts auf welchem das Patronat haftet; b) durch Verträge. Von beyden Arten findet sich in Ehstland bey einer Kirche ein Beyspiel. c) Durch Anwendung der Mittel, welche die Kirchenordn. zur Erwerbung des Patronats, bestimmt; z. B. wenn Einer den Grund und Boden zur Kirche hergiebt; der Andre sie bauet; der Dritte das Land zum Pfarrhof schenkt. d) Wenn ein Kirchspiel aus einer Mutter, und aus einer Filialkirche, oder aus zwey Mutterkirchen, besteht, deren jede ihren eignen Patron hat, die gemeinschaftlich wählen und berufen. In diesem Fall kann man mit Recht sagen, jeder von beyden Männern sey in Ansehung seiner Kirche Patron; in Ansehung des gesammten Kirchspiels Compatron. e) Wenn nach Anleitung des kanonischen Rechts, mehrere Erben ihres Vaters personelles Patronat unter sich theilen*) und dergl. — Bey der Predigermahl

I 4

ente

*) Hier kann man die Regeln des kanonischen Rechts anwenden: *transit ius patronatus, si personale est, ad haeredes; possunt conuenire vt singuli alternis vicibus praesentent; si in praesentando discordent, praesertur sen-*

entscheidet die Mehrheit der Stimmen; wo diese gleich sind, und kein Theil nachgeben will, der Bischof R. D. S. 14; welches wirklich auch in unsern Tagen zuweilen geschehen ist. Ein Vorfall der sich vor einigen Jahren in Ehstland ereignete, verdient hier zur Erläuterung, eine Anzeige. Von einem großen Gut dem das Patronat gehörte, wurde ein Theil zu einem besondern Gut eingerichtet und verkauft. Mitten in dieses neu errichteten Guts Gränzen lag die Kirche. Bey erhobner Frage, welchem von beyden Gütern nunmehr das Patronat gehöre, verglichen sich die beyden Besitzer, daß sie dasselbe gemeinschaftlich verwalten, und wechselsweise der eine einen, der andre zween Kandidaten vorschlagen wollten. Vermöge dieser Vereinbarung brachten sie drey Kandidaten in Vorschlag. Bey dem zur Wahl angesetzten Kirchenkonvent, auf welchem jeder Eingepfarrter ohne Rücksicht auf seine mehrern Güter, nur eine Stimme hatte, und die Possessionaten: Wittwen wie gewöhnlich, ihre Stimmen durch Bevollmächtigte geben ließen, fand sich daß nur auf zwey Kandidaten gestimmt ward, der dritte fiel ganz aus; aber jeder von jenen hatte von einem Patron

sententia maioris partis; si plures sunt haeredes vnius patroni, habentur in praesentatione pro vno, u. dergl.

tron und von sieben Eingepfarrten die Stimmen für sich. Kein Theil wollte nachgeben; man compromittirte endlich auf den Ausschlag der ehstnischen Gemeine. Diese entschied; aber der verlierende Theil war unzufrieden und unterschrieb die Vocation nicht. Da sie folglich nur vom halben Kirchspiel unterschrieben war, weigerte sich das Konsistorium dieselbe anzunehmen, mit der Erklärung daß mehr als die Hälfte unterschreiben müsse, weil die Mehrheit entscheiden soll. Die richterliche Entscheidung erklärte endlich die aufgestellte Vocation für gültig, und bestätigte sie, welches wegen des vorhergegangenen Compromisses sehr gerecht war.

In der zweyten Bedeutung ist die Sache weit verwickelter, weil die Geseze des Compatronis eigentlichen Antheil am Patronat gar nicht bestimmen; daher ist er auch bey vielen Kirchen sehr verschieden; nur in Ehstland mehr einförmig: aber dort findet man auch nicht leicht einen wahren Kirchenpatron der sein Recht uneingeschränkt ausübt; nur die Kirchspiele ausgenommen, die bloß aus einem Gut bestehen, und nur einem Besizer gehören z. B. die Insel Worms. Doch heißen die ehstländischen Eingepfarrten, ungeachtet ihres Rechts zu wählen und die Vocation zu unterschreiben,

Ben, eigentlich nicht Compatrone: die dassige Einrichtung kann daher denen nicht ganz zur Richtschnur dienen, die in Liefland ein Compatronat fodern. Wenigstens kann der Patron, wenn man ihm diesen Titel zugesteht, auch die damit durch das Gesetz verknüpften uneingeschränkten Rechte fodern, wenn nicht unwidersprechliche Beweise dawider sind.

In Ansehung der dritten Bedeutung, wenn das Compatronat bloß eines jeden Eingepfarrten (durch Gewohnheit und langen Besiß, oder wenn man will, durch Gesetze und Privilegien erlangten) Antheil an der Predigerwahl ausdrücken soll; bedarf es hier keiner fernern Erörterung, da schon vorher bey der Untersuchung über das Kirchenpatronat einer einzelnen Privatperson, das Nöthigste davon ist angezeigt worden. Bey Kirchen wo die Eingepfarrten bejahende Stimmen haben, deren Mehrheit entscheidet, kann der Patron ihnen ohne Bedenken den Titel der Compatrone einräumen: er verliert dadurch nichts mehr als was er schon verlohren hat, und ihr Recht bekommt keinen neuen Zuwachß, weil sie sich auf kein Gesetz zur Erlangung größerer Berechtigungen, berufen können. Der erwähnte Rechtsgelehrte, der seiner Stadt das Patronatrecht bey

bey einer landischen Kirche verwaltete, und nichts davon vergab, nannte die Eingepfarrten in seinem Circularschreiben sehr oft Compatrone. Dies sage ich bloß denen zur Nachricht, die ihren Mit eingepfarrten willig das Stimmrecht einräumen; aber den Titel der Compatrone aus allen Kräften verweigern.

Weislich handelt der Patron, welcher sich in Ansehung des Compatrons an die einmal im Kirchspiel eingeführte Gewohnheit bindet. Er sey eifersüchtig darauf, daß sich Niemand neuerlich ein Compatronat anmaße, und dadurch das alte wohl erworbene Patronat einschränke; er gönne aber Compatronen die von langer Zeit her diesen Titel erhalten haben, diejenigen Rechte, welche sie bisher ununterbrochen ausgeübt haben, sie mögen sich bloß auf die Wahl, oder auch auf die Mitunterschrift der Vocation, erstrecken.

Das Compatronat nach der ersten und zweyten Bedeutung kann auf verschiedene Art, vornehmlich durch eben die Mittel wie das Patronat, erlangt werden. Doch muß man die Möglichkeit dasselbe zu erwerben, nicht gar zu weit ausdehnen, sonst bleibt kein einziges Patronat, selbst das die Krone ausübt, ein sicheres Recht, sondern es kann so oft Jemand beliebt, entrissen werden. Heut zu Tage kann meines Erachtens
das

das Compatronat nicht anders erlangt werden, als 1) durch Privilegien; doch müssen solche billig das wohl erworbene alte Patronat nicht Fränken. 2) Durch Verträge mit dem Patron. 3) Durch Anwendung der Mittel, welche die Kirchenordn. S. 12 nennt; doch wird dies nur bey ganz neu errichteten Kirchen, oder bey Kapellen die zu Mutterkirchen erhoben werden, geschehen können. 4) Wenn der Patron sein Patronat verliert, und Andre in seine Berechtigungen treten. Ob mehrere Wege heut zu Tage brauchbar sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Den Beweis für sein Compatronat, kann man in Liefland am kürzesten aus den Kirchenvisitationsprotokollen führen. Schweigen diese, so ist die Schwierigkeit größer: Dann muß man Dokumente aufzeigen, oder darthun können, daß von dem Gut für welches das Compatronat gesucht wird, solche wichtige Stiftungen für Kirche und Pastorat geschehen sind, die nach dem Gesetz ein Patronat verschaffen, oder dem Kirchspiel seine feste Einrichtung gegeben haben. Lage der Kirche und des Pfarrhofs, geben nur einen schwachen; neuerlich verwandte Baukosten, gar keinen Beweis. — Die Gründe aus welchen noch jetzt ein Compatronat gefodert wird, sind sehr ver-

verschieden. Bey der Harjelschen Kirche im Dörptschen Kreis, wo dem Gut Taiwola das Patronat gehört, fodert Nienzen ein Compatronat, weil dies letzte Gut nicht bloß nach der Haasenzahl das halbe Kirchspiel ausmacht, sondern auch wöchentlich einen Viertler oder Dreytagskerl auf das Pastorat zur Arbeit stellt. Bey der publiken fellinschen Kirche fodern Perst, Niniagal und Karrol das Compatronat, weil diese Güter die Kirche aus der Zerstörung wieder errichtet und erbauet haben. Solche Gründe haben ein Gewicht. Weit schwächer ist es, wenn Einer sein vermeyntes Compatronat darauf stüzet, daß sein Gut mit etlichen Kirchenländern gränzet; oder daß dasselbe eben so alt ist als das Hauptgut, welchem das Patronat anlebet, alle übrige Kirchspielsgüter hingegen viel neuer und größtentheils bloß aus Dörfern errichtet sind; oder daß die meisten Kirchspielsgüter von einer Familie besessen werden, die sich leicht vereinigen und ihm einen Prediger aufdringen könnte u. d. m.

Aus allem diesem ergiebt sich, daß der Unterschied zwischen Patron und Compatronen, und zwischen diesen und den übrigen Eingepfarrten, sonderlich wenn die letzten bey der Wahl einen thätigen Einfluß haben, schwer zu bestimmen ist;
und

und noch schwerer eines jeden Berechtigung, wenn man sie aus dem Gesetz, und nicht bloß aus dem, bey jeder Kirche herrschenden Gebrauch, herleiten will.

Von den Adjunkten.

Durch diesen allgemeinen Ausdruck bezeichnet man in Lief- und Ehstland die Gehülfsen der Prediger oder die Substituten, und begreift darunter dreyerley Personen, 1) einen Gehülfsen den der Prediger zu seiner eignen Bequemlichkeit annimmt; 2) einen Pastor der das Amt eines für emeritus erklärten Predigers verwaltet; 3) einen Mann der dem schwächlichen Pastor in seinem Amt beysteht. Nicht Jeder bemerkt den Unterschied; aber alle drey Fälle verdienen eine Auseinandersetzung und nähere Anzeige. — Daß hier nicht die Rede von Interimsbedienungen ist, da ein benachbarter Prediger für seinen kranken Amtsbruder auf dessen Bitte, oder auf des Probsts Veranstaltung, den Gottesdienst und andre kirchliche Vorfälle verrichtet; sondern von beständigen besoldeten Gehülfsen; versteht sich von selbst. — Wegen der Frage, wer dergleichen Gehülfsen vorschlagen, erwählen und berufen soll, konnte diese Unter-

Untersuchung nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Der erste Fall ist bey uns nicht ganz unerhört, obgleich selten. Eigentlich sogenannte Kapläne wie in Schweden, die der Pastor auf längere oder kürzere Zeit gleichsam miethet, und selbstbeliebig zur Verwaltung seines Amts anstellt, oder wieder erläßt, kennt man hier zwar nicht; doch kann wohl ein Pastor aus mancherley Ursachen, z. B. wegen seiner wankenden Gesundheit, oder sein Amt in seinem großen Kirchspiel desto treulicher, auch wohl leichter, abzuwarten; oder um etliche äußerst beschwerliche Arbeiten, als Krankenbesuch in entfernten Dörfern, Hausbesuchungen, Lehrunterricht mit einer großen Menge sogenannter Lehrkinder und dergl. sich erträglicher zu machen; oder zur Unterstützung seiner Familie; oder einen Freund in das Predigtamt zu bringen, u. s. w. den Entschluß fassen, einen Adjunkt anzunehmen. Darf er dies ohne Zuziehung und Einwilligung des Kirchenpatrons, oder überhaupt der Gemeinde thun? Ohne Bedenken, kann man die Frage bejahen, da ohnehin schon dergleichen Beyspiele vorgefallen sind, und die Kirchenordn. hierüber eigentlich nichts verordnet; man müßte denn den §. 9 hieher ziehen, der aber nach der allgemeinen Mey-

Meynung und der Erklärung unsrer Konsistorien,
 auf den dritten Fall geht. Der Pastor hat sich
 zwar durch Annahme der Vocation verbindlich
 gemacht, daß ihm aufgetragene Predigtamt selbst
 zu verwalten. Glaubt er, daß dies durch Hülfe
 eines Adjunkts füglich geschehen könne, so hat
 der Patron oder die Gemeinde gar keinen Grund
 warum sie sich widersetzen sollten: sie behalten
 ihren berufenen Prediger; es wird ihnen kein
 neuer Beytrag abgefodert; das Amt wird wie
 vorher, oder gar nun sorgfamer, verwaltet. Der
 Pastor welcher den Adjunkt für sich allein sucht
 und besoldet, kann ihn allein wählen und berufen.
 Die Furcht, daß seine Wahl auf einen unwürdi-
 gen oder dem ganzen Kirchspiel unangenehmen
 Mann fallen möchte, ist ohne Grund. Das
 Konsistorium wird und muß keinen unwürdigen
 ordiniren; und wenn der Adjunkt zuwider ist,
 der kann sich an den Senior halten; nur so lange
 als dieser lebt, hat die Vocation ihre Kraft;
 stirbt er, so mag der Adjunkt sehen wo er Amt
 und Brod findet. Eben daher wird nicht leicht
 ein Kandidat zur Annahme einer solchen Vocation
 sich willig finden lassen, er müßte denn sehr um
 ein Amt verlegen seyn. Will er dem Senior
 nach dessen Tod im Amt folgen, oder wenn der
 Senior selbst dieses wünschet; so müssen sich beyde
 gehörig

gehbrig mit dem Patron darüber vereinigen: Dieser allein kann ihn mit der sogenannten *spe succedendi* berufen. Alsdann gehört die ganze Sache zu dem bald folgenden dritten Fall; wohin man sie auch ziehen müßte, wenn das Kirchspiel sich durchaus der Annahme des Adjunkts widersetzt. — Auch kein Konsistorium wird gern viel solche bloß vom Pastor ohne *spe succedendi* berufene Kandidaten ordiniren, da schon die Kirchenordnung Kap. 19 §. 6 ernstlich verbietet, mehrere zu ordiniren, als mit Gelegenheiten können versehen werden *). Unanständig wäre es gewiß, wenn sich ordinirte Prediger ohne Amt und Brod elend herumtreiben müßten. Man hat aber auch überhaupt nicht zu befürchten, daß viel Prediger auf den Einfall gerathen werden, ohne dringende Ursach einen Adjunkt für sich zu berufen: ihre kleine Besoldung, der Trieb ihr Amt so lange sie können selbst abzuwarten, oder andre wirthschaftliche Gründe, hindern viele sogar bey zunehmenden Alter und abnehmenden Kräften ernstlich an einen Gehülfen zu denken.

Von dem zweyten Fall oder dem Gehülfen eines Pastor emeritus, kann ich nur wenig sagen,
da

*) Welches häufig in Schweden geschieht: Daber die armen Kapläne.

Da alle hieher gehörende Beyspiele gemeiniglich unter den folgenden dritten Fall gezogen werden. — Die R. D. Kap. 24 S. 29 bestimmt, wie mit einem Pastor emeritus soll verfahren werden. Genau wird die Vorschrift nicht befolgt, und kann es auch nicht, da wir unter andern keine solche zur Versorgung elend gewordener Prediger, schicklichen Hospitäler haben. Ueberhaupt ist das Gesetz etwas dunkel. Nur Einiges will ich nennen, und meine Muthmaßungen beyfügen. Anfangs wird wohl nur von Krankheiten geredet wo Wiedergenesung zu hoffen ist; dies scheint aus dem Nachsatz zu erhellen: „Wird ihr Elend so groß befunden, daß keine Hoffnung zur Genesung wäre.“ Im Fall einer solchen kürzern Krankheit und Entkräftung soll der Pastor vom Konsistorium einen Priester zu sich begehren, ihn für seine Mühe belohnen, aber keinen Theil der Pfarre einräumen. Dies läßt sich bey uns nicht ausführen: wir haben keine Kapläne, die man, so oft es nöthig ist, in Kirchspiele versenden kann. Vor etlichen Jahren kam ein Projekt in Bewegung, wie durch eine jährliche Abgabe von jedem Pastorat, für jeden Kreis in Liesland beständige Gehülfen könnten ordinirt und unterhalten werden, damit die beschwerliche Interimsbedienung, da der Prediger wegen einer Predigt 15 oder mehr Meilen

Meilen reifen muß, ganz abgeschafft würde. Aber wegen großer Schwierigkeiten kam es nicht zur Ausführung. Es bleibt also noch in beyden Herzogthümern bey der Interimsbedienung durch die Sprengelsprediger, der Pastor mag krank, oder verreißt, oder tod seyn. — Was geschehen würde, wenn der Pastor mit einer ansteckenden Krankheit behaftet wäre, weiß ich nicht: da wir keine Hospitäler haben, würde er vermuthlich immer im Pastorat bleiben. — Der Fall da er einen Adjunkt bekommen soll, wird am Ende des Paragraphen bestimmt, nemlich wenn keine Hoffnung zur Genesung, oder er emeritus ist. Das liesländische Oberkonsistorium sagte in einem am 31 Mart. 1778 ertheilten Urtheil: pro emerito erklären, „setze nicht etwa eine Schwachheit zum voraus um derentwillen ein Prediger einen Adjunkt haben muß, sondern ein gänzlich und einen Mann zu Führung eines Amtes ganz untauglich machendes Unvermögen“ und in einem andern Urtheil vom 27 Jun. 1779 heißt ein Emeritus: „der selbst ganz und gar nicht mehr im Stande ist sein Amt zu verwalten, und daher gänzlich davon zu dimittiren und in Pension zu setzen ist, ein anderer junger habiler Mann aber bey seinen Lebzeiten als Pastor loci ordinarius in solchen Fall constituiret, und leg-

„term folglich die ganze Pfarre überlassen wird.“
 In diesem Fall soll nach dem Gesetz, der Bischof mit dem Kapitel einen andern Pfarrherrn oder Kaplan verordnen; des Patrons und seines Rechts zu berufen, wird dabey nicht gedacht. Vermuthlich geht das Verordnen bloß auf die Ordination; denn bey Regalpfarren sollte es dem König zu erkennen gegeben werden; daß bey Privatpastoraten das Patronatrecht unwirksam seyn, oder in solchen Fällen ganz wegfallen sollte, ist nicht im Gesetz befohlen, läßt sich nicht vermuthen, und ist dem Gebrauch zuwider: Der Patron beruft den Adjunkt.

Den dritten und gewöhnlichsten Fall, da ein Prediger wegen Kränklichkeit sein Amt nicht mehr allein verwalten kann, und eines Mitdieners bedarf, bestimmt nach der einstimmigen Erklärung der Konsistorien die R. D. S. 9. Aber auch dieser Paragraph hat seine Schwierigkeiten; denn erstlich soll das Konsistorium wegen Bestellung der Kapläne oder Adjunkten angesucht werden. Von wem? vom Pastor, oder der Gemeinde? Warum soll es angesucht werden: um die Erlaubniß einen Adjunkt anzunehmen, oder um den Vorschlag eines hiezu schicklichen Kandidaten? Das letzte scheint gemeynt zu seyn, weil dabey
 steht

steht, daß sie, Bischof und Konsistorium, der Personen Geschicklichkeit und Gaben am besten kennen. Aber eine andre Untersuchung kann nothwendig seyn, von der das Gesetz ganz zu schweigen scheint; nemlich: wenn die Gemeine behauptet, der Pastor bedürfe wegen seiner Schwächlichkeit eines Adjunkts, jener aber solches läugnet, so muß wohl nothwendig das Konsistorium untersuchen, welcher von beyden Theilen Recht habe; und dies ist wirklich in Liesland geschehen. Doch wird, wenn der Pastor nur einigermaßen bey seiner Gemeine Liebe hat, und keine äußerst dringende Ursachen vorgehanden sind, eine solche Untersuchung nicht leicht vorfallen. — Zweytens wird der Gemeine Wahl und Vocation erfordert. Dies dient zur Bestätigung dessen was bey dem vorhergehenden zweyten Fall erinnert wurde. Aber auch hier schweigt das Gesetz ganz vom Patron. Doch ist nicht zu vermuthen, daß sein Recht hier eine Kränkung leiden soll; er stellt vielmehr die Gemeine vor: Ersehen, Wählen und Berufen gehört zu seinen Rechten; und der Gebrauch in beyden Herzogthümern zeigt, daß man bey der Wahl eines Adjunkts und eines Pastors auf gleiche Art verfährt; nur das gemeiniglich die Wahl des Adjunkts mit Zuziehung des Seniors geschieht. — Drittens macht der Zusatz die größte Schwierigkeit, daß

„bey der Wahl und Vocation des Pfarrherrn,
 „welcher einen solchen Mitdiener bedarf, Cons
 „sens und Votum, dafern es für billig
 „erachtet würde, nicht muß vorbey ge
 „gangen werden.“ Der Pastor soll also in Wahl
 und Vocation willigen; dies scheint nicht als ein
 Rath zur Erhaltung der Einigkeit, sondern als
 Pflicht vorgetragen zu seyn, denn sein Consens und
 Votum muß nicht vorbey gegangen werden. Das
 könnte man sowohl auf die Annahme überhaupt,
 als auf die anzunehmende Person, ausdehnen.
 Nur die Bedingung: „Dafern es für billig er
 „achtet würde“ wirft alles wieder über den
 Haufen, erregt große Dunkelheit, und macht
 wenigstens die Entscheidung schwer. Zuerst fragt
 sich, worauf die Worte gehen. Einige ziehen
 sie auf die Annahme eines Adjuncts, nemlich
 wenn es für billig erachtet würde, daß der Pastor
 einen Gehülfen bekäm, dann sollte seine Einwilli
 gung und Stimme bey der Wahl, und bey den
 Bedingungen unter welchen man den Adjunct in
 der Vocation annimmt, nicht vorbey gegangen
 werden. Aber diese Auslegung ist falsch; indem
 deutlich genug der Fall angezeigt wird, nemlich
 wenn der Pastor einen Mitdiener bedarf; ist
 dies, so wäre die Frage über die Billigkeit einen
 Adjunct anzunehmen, sehr überflüssig: er bedarf
 eines

eines Adjuncts, man muß einen annehmen. Reicht die Besoldung nicht hin zween Männer zu unterhalten, so muß das Kirchspiel etwas beytragen; und dies ist der allgemeine Gebrauch. Vielmehr müssen die Worte auf des Predigers Consens und Botum, auf welche sie auch gleich folgen, gezogen werden; nemlich die Gemeine soll den Prediger bey der Wahl und Vocation nicht vorbey gehen, wenn sie seine Einwilligung für billig erachten würde. Selbst der Ausdruck würde bestätigt dies: es ist zweifelhaft und bedinglich gefodert, weil sich Fälle ereignen können, da man gar nicht des Predigers Einwilligung für billig erachtet, z. B. wenn er aus Eigensinn oder Geiz sich der Annahme eines Adjuncts halbstarrig widersetzt; oder wenn er dem Adjunct einen gar zu kleinen Antheil von der Besoldung zugestehen; oder der Gemeine einen ganz unangenehmen Mann wider ihren Willen aufdringen will. Durch den Eigensinn eines schwachen Mannes muß die Gemeine nicht leiden; sie findet alsdann seinen Consens nicht für billig; sie kann ihn sogar durch das Consistorium zwingen einen Adjunct anzunehmen. Sobald er aus Eigensinn u. s. w. erklärt, daß er keinen Adjunct haben will; so fällt die Frage, ob sein Consens billig sey, ganz weg. Die Furcht, daß zwischen ihm und dem Adjunct alsdann unabs

fehliger Streit entstehen werde, ist bald gehoben: dazu sind Obrigkeiten; das Konsistorium wird alsdann sein Ansehn behaupten, und Frieden zu stiften wissen. Eben daher ist die Frage leicht entschieden, ob man einen Pastor wider seinen Willen einen Adjunkt, der ihm unangenehm ist, aufdringen könne. Es kann und muß geschehen, wenn er sich aus Eigensinn widersetzt; man muß mehr auf die Gemeinde als auf den Prediger sehen. Der Senior kann bald ganz elend und emeritus werden; die Gemeinde muß mit dem Adjunkt als ihrem Lehrer leben, folglich Zutrauen zu ihm haben, und mit Willigkeit aus eigenem Entschluß ihn annehmen. Ein anders ist, wenn der Prediger nach dem angezeigten ersten Fall, bloß für sich um seiner Bequemlichkeit willen, einen Gehülfen annimmt; dann hat er allein, oder wenigstens am meisten, mit ihm zu thun. Wollte man des Predigers Consens und Botum ohne Einschränkung in allen Fällen als nothwendig ansehen; so würde mancher Prediger seiner Schwäche ungeachtet, gar keinen Adjunkt annehmen, oder sein Pastorat wider die R. D. S. 8 als ein Eigenthum ansehen, mit welchem er selbst beliebig schalten könnte: er würde die Adjunktur nur einem Mann übergeben wollen, der sein Schwiegersohn zu werden, oder mit dem geringsten Theil von der Besoldung zufrieden zu seyn,

seyn, sich anheischig machte, unbekümmert wie etwa die Gemeine dabey fahren möchte; andrer üblen Folgen nicht zu gedenken. — Endlich sagt das Gesez auch nicht wer prüfen soll, ob des Predigers Consens und Votum für billig zu achten sey; ob die Gemeine oder das Konsistorium: diese Frage müßte also erst entschieden werden.

Kein Kirchspiel wird seinem alten oder kränklichen Pastor ohne Anlaß schwer zu fallen wagen: er findet bey dem Konsistorium und andern Richtersthühlen bald Schutz. Aber aus Eigensinn diesen Schutz misbrauchen, wäre strafbar. Gemeiniglich (gewiß ist nur äußerst selten ein Fall ausgenommen) wird der Adjunkt in Liebe und Einigkeit mit völliger Einwilligung des Seniors angenommen. Die Eingepfarrten verfahren dabey wie bey der Predigerwahl, doch immer in Hinsicht auf des Seniors Wunsch und Stimme. Das Konsistorium pflegt auch allezeit darnach zu fragen, und des Adjunkts Antheil an der Besoldung zu bestimmen und zu bestätigen *).

Löblich ist es, wenn Patron, Eingepfarrte oder Gemeine und Senior, gemeinschaftlich den Adjunkt wählen; desto zuverlässiger läßt sich allgemeine Zufriedenheit, Liebe und Einigkeit erwar-

*) Bey liefländischen Kronpastoraten geschieht dies vom Generalgouvernement in der Vocation.

warten. — Einige glauben, der Senior müsse zur Bezeigung seiner Einwilligung, die Vocation mit unterschreiben, welches wirklich zuweilen soll geschehen seyn. Nothwendig ist es nicht: dem Senior kommt in keinem Betracht das Patronat zu; vielmehr könnte dasselbe durch eine solche fremde Unterschrift eine Schmälerung zu leiden scheinen. — Der Senior kann auf andre Art seine Einwilligung, wenn darnach gefragt wird, dem Consistorium anzeigen. Das Generalgouvernement wenn es Adjunkte zu Kronpastoraten beruft, läßt niemals die Vocation vom Senior unterschreiben. — Wenn ein Kirchspiel den Adjunkt auf seine eignen Kosten durch gemeinschaftliche Beyträge unterhält, und dem Senior seine ganze Besoldung läßt; so kann dieser um so viel weniger eine wirkfame Theilnahme an der Wahl und Vocation fodern. Beruft er bloß zu seiner Bequemlichkeit einen Adjunkt ohne *spe succedendi*, so kann er die Vocation allein ausfertigen. Ob ein Consistorium aus dem Anfang des angeführten §. 9 der Kirchenordn. sich das Recht zueignen könne, die Personen welche zur Adjunktur auf die Wahl kommen sollen, vorzuschlagen, gehört vielleicht zu den Fragen die eine Untersuchung veranlassen können: eine Bejahung scheint das Patronatrecht einzuschränken.

Zu einiger Erläuterung mag die summarische Anzeige eines Vorfalles, den ich so viel möglich mit den eignen Worten der damals gefällten gerichtlichen Urtheile erzählen will, diese Abhandlung beschließen.

Auf Unterlegung des Oberkirchenvorstehers verlangte das Generalgouvernement von den Kirchenvorstehern eines publiken Pastorats, den Bericht ob ihr sehr alter und kränklicher Pastor sein Amt noch gehörig abwarten könne, oder ob er eines Adjunkts bedürfe: im letzten Fall sollten sie mit ihren Vorschlägen einkommen. Bey einem deswegen gehaltenen Kirchenkonvent wollte der Pastor durchaus von keinem Adjunkt hören, weil er glaubte er habe zur Verwaltung seines Amtes noch Kräfte genug. Auf die Befragung ob er, wenn ein Adjunkt bestellt würde, demselben lieber jährlich ein paar hundert Rubel von der Besoldung, nebst dem halben Wohnhaus, zugessehen; oder ihm das Pastorat mit allen Einkünften übergeben, und aus denselben jährlich 400 Rubel, nebst dem halben Wohnhaus und Garten annehmen wollte: erklärte er, daß wenn er durchaus einen Adjunkt annehmen müßte, er das letztere erwählen würde. Die Kirchenvorsteher luden drey Männer zu Probepredigten ein, und übersandten ohne eine Wahl und Stimmensammlung anzustellen, deren Namen dem

dem Generalgouvernement zur Wahl, fügten auch das Protokoll von dem gehaltenen Kirchenkonvent und des Pastors Erklärung, bey: sie glaubten daß er einen Gehülffen nöthig hätte. Die Vocation ward ansgefertigt: des Pastors Vorstellung und Protestation, darinn er vortrug, daß er sein Amt allein verwalten könne, und daß er in die Annahme des Adjunkts nicht gewilliget habe, wurden verworfen, weil er vor mehrern Jahren wegen seines Alters und seiner Schwächlichkeit seinen Sohn selbst zum Adjunkt verlangt, und denselben erhalten hatte (der hernach gestorben war); weil seine Kränklichkeit allgemein bekannt wäre: und weil er bey dem Kirchenkonvent sich über die Befoldung des Adjunkts erklärt hatte. Da auch seiner Protestation ungeachtet die Ordination des Adjunkts geschah, wandte er sich an das Reichsjustizkollegium, wo dann nach eingeholter Erklärung und gewöhnlichen Schriftwechsel, eine Resolution ertheilt wurde, vermöge welcher nicht nur der Adjunkt zur Erhaltung der Ruhe das Pastorat bis zur ausgemachten Sache räumen, und die gehobenen Einkünfte zurückgeben mußte; sondern auch die geschehene Einsetzung des Adjunkts, und überhaupt der ganze Vorgang als der Kirchenordn. Kap. 24 S. 29 zuwiderlaufend, aufgehoben, hingegen dem Oberkonsistorium aufgegeben wurde zu unter:

untersuchen, ob der Pastor wirklich emeritus sey und seinem Amte allein nicht mehr vorstehen könne *), mit der Anweisung, daß im Fall er seinem Amte nicht mehr vorstehen könnte, ihm ein solcher Adjunkt zuzuordnen sey, mit welchem er zufrieden sey, den er allenfalls selbst in Vorschlag zu bringen und sich mit ihm wegen des jährlich zu zahlenden Salarii zu vereinbaren habe. Das Oberkonsistorium beordnete daher einen Probst und einen Pastor zur Anhörung der Predigt; verlangte von jedem Eingepfarrten ein Attestat über des Pastors Vermögen oder Unvermögen sein Amt abzuwarten; und foderte etliche Bauerältesten zur Abhörung vor sich. Die beyden Geistlichen berichteten, daß der alte Pastor ganz unvernehmlich rede, und während dem undeutschen Gottesdienst so matt geworden sey, daß er die deutsche Predigt nicht halten konnte. Die Attestate der Eingepfarrten und Aussagen der Bauern, waren nicht gleichlautend; einige bezeugten ihre Zufriedenheit mit dem alten Pastor, andre wünschten einen Adjunkt, sonderlich wegen seines kränklichen Körpers, hohen Alters und seiner sehr unvernehmlichen Sprache. Hierauf ertheilte,

*) Ob hier dem Wort emeritus eine etwas andre Bedeutung beygelegt werde, als vorhin angezeigt wurde, wage ich nicht zu bestimmen.

ertheilte das Oberkonsistorium ein Urtheil, daß der Pastor keinesweges pro emerito zu erklären und dafür anzusehen sey, einfolglich auch unter keinerley Bedinge gezwungen werden könne, der R. D. S. 29 Kap. 24 zuwider, einen Theil von der Pfarre, geschweige denn die ganze Pfarre einzuräumen, und sich nur mit einer Pension zu begnügen: weil aber des Pastors hohes Alter an und für sich eine Krankheit, und wenigstens solchen Fällen unterworfen sey, die ihn in seinen Amtsführungen öfters hindern könnten; es auch die Pflicht des Oberkonsistoriums sey, der Gemeine vors künftige auf allen Fall zu prospiciren, zumal da einige der abgehörten Bauern diesen Wunsch geäußert hätten, und die zunehmende Schwächlichkeit des Pastors aus dem erstatteten Bericht des Probstes ersichtlich sey: so setzte das Oberkonsistorium fest, um allen künftigen Mängeln vorzubeugen, selbst die Misvergnügten zufrieden zu stellen, und damit der Pastor in Ansehung der ausdrücklich in der Kirchenordn. anbefohlenen Hausbesuchungen (die er seit geraumer Zeit wegen Kränklichkeit unterlassen hatte,) sublevirt werden möge, daß er schuldig und gehalten seyn solle, nach der Kirchenordn. Kap. 19 S. 9, nach vorhergegangener Wahl der Gemeine, der zugleich die Anweisung gegeben ward, diese Wahl mit Zuziehung

des

des Probstes nächstens zu bewerkstelligen, zween Subjecte in drey Monaten dem Oberkonsistorium vorzuschlagen, damit einer derselben zum Adjunkt bestellt, und diesermwegen, da die Pfarre regal war, dem kaiserl. Generalgouvernement zur Constitution präsentirt werden könne; zugleich wurden die Kirchenvorsteher, da sie durch ihre Insinuation zu der obrichterlich gehobenen tumultuarischen und widergeseglichen Verfahren wider den Pastor, Veranlassung gegeben, und dem Oberkonsistorium zween extraordinäre Sessionen verursacht hätten, für schuldig erkannt, die Meilen- und Defraijirungsgelder mit 70 Thalern, und die der Kanzelley verursachten Expeditionen mit 64 Thalern 29 Mark bey des Oberkonsistoriums Kanzelley binnen sechs Wochen unter der Strafe der Execution zu erlegen. — Mit diesem Urtheil waren beyde Theile unzufrieden: der Pastor behauptete, daß Oberkonsistorium könne nach dem erhaltenen Auftrag, ihn alsdenn nur einen Adjunkt anzunehmen zwingen, wenn er wirklich emeritus wäre, aber dafür habe man ihn nicht erkannt; die Kirchenvorsteher beklagten sich, daß man sie zum Part gemacht, und auf den bereits vocirten und ordinirten Adjunkt keine namentliche Rücksicht genommen habe. Inzwischen ward des Oberkonsistoriums Urtheil vom Reichs-

justiz

justizkollegium bestätigt. — Beyde Theile, die Gemeine und der Pastor, erklärten das Urtheil auf andre Art; jeder von beyden wollte wählen. Die Gemeine verlangte den bereits ordinirten Adjunkt; der Pastor schlug nicht zwey, sondern nur einen, aber ohne Zuziehung der Gemeine, vor: erklärte aber auch bald, daß er gar keinen verlange und brauche. Die Eingepfarrten entschlossen sich, um den schon ordinirten Adjunkt zu behalten, sie wollten ihn selbst besolden; und unterlegten ihren Wunsch und diese Bitte dem Generalgouvernement, welches dieselbe mit einem Memoria an das Reichsjustizkollegium begleitete, von wannen das Oberkonsistorium den Auftrag erhielt, in dieser Sache zu urtheilen, doch so, daß die vorhergehenden rechtskräftigen Urtheile nicht übertreten würden. In diesem zweyten Oberkonsistorialurtheil nun, ward des Pastors Widersetzlichkeit und Verfahren gemisbilliget, und der bereits vocirte und ordinirte vom Kirchspiel verlangte Adjunkt völlig und von neuem als Adjunkt erkannt und bestätigt, zumal da der Pastor während dem ganzen Proceß wider ihn nichts Erhebliches vorbringen können; sich auch das Kirchspiel erklärt habe ihn zu besolden, folglich der Senior von seiner Besoldung gar nichts verliere. — Auch mit diesem Urtheil war der Pastor unzufrieden, und querulirte; aber der Adjunkt, ehe er von neuem in das Pastorat eingesetzt wurde, erhielt den Ruf vom kaiserl. Generalgouvernement als Pastor zu einer andern publikten Pfarre, den er annahm, und so einem langen *) Verdruß ein schnelles Ende machte.

*) Der Proceß hatte wo ich nicht irre, drey Jahre gedauert.

Kürzere Aufsätze.



I.

Declaration der Kirchenordnung.

Königliche Majestäten gnädigste Resolution
und Erklärung derer von Ritter- und
Priesterschaft in Ehstland, durch den Bischof
D. Johann Heinrich Gerthius, unterthänigst
vor:

*) Nämlich der schwedischen, die noch jetzt in Lief- und
Ehstland Gesezeskraft hat. Da diese Declaration
(welche mir ein gelehrter ehstländischer Edelmann
gütigst mitgetheilt hat,) noch jetzt in Ehstland neben
der Kirchenordnung gültig, aber noch nie im Druck
erschienen ist; so rücke ich sie hier billig ein.

vorgetragenen Fragpunkte und Erinnerungen, angehende etliche Fälle, so bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchenordnung, in ihrer Vorstellung an dem Orte in Bedenken kommen. Gegeben Stocckholm den 30sten Novembr. 1692.

Königl. Majestät hat in Gnaden sich vorlesen lassen, die unterthänigsten Erinnerungen und Fragpunkte, welche Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Ehstland, haben durch den Bischof D. Johann Heinrich Gerthius in Unterthänigkeit insinuiren lassen, angehende unterschiedliche Fälle, so bey Werkstellung, königl. Majest. Gutachtung müssen unterworfen werden; und wie königl. Majest. selbige in gnädiges und reifes Bedenken genommen, also hat königl. Majest. über einen jeden Punkt sonderlich, wie folget, gnädigst resolviren und sich erklären wollen, nemlich:

Zum Kap. I S. 3.

Wenn ein Studiosus wird auf dem Lande angenommen die Kinder zu informiren, so soll derselbe, wenn der Ort nahe bey der Stadt Reval gelegen, dahin verschicket, und von dem Bischof und Konsistorio examiniret werden; in den weiter abgelegenen Dertern wird solches Examen

men von dem Probst und Pastore Loci verrichtet, und ein Attestat davon dem Konsistorio von ihnen eingeschickt, auf daß der Bischof bey der Visitation weiter darnach fragen kann, um destomehr wegen des angenommenen Informatoris Richtigkeit in der Religion, versichert zu seyn.

Zum Kap. 1 S. 6.

Will Jemand seine Kinder oder Unverwandten in fremde Derter ausschicken, oder auch die, welche zu ihren mündigen Jahren sind gekommen, aus eigenem Rath solche Reise vorzunehmen willens seyn: so sollen solche Personen erst examinirt, ob sie in unserer christlichen reinen Religion zur Gnüge unterrichtet und gegründet seyn; wie auch ernstlich vermahnet werden, daß wenn sie in fremde Derter kommen, sich wohl vorzusehen vor fremdem Gottesdienst und irriger Lehre. Sind solche Personen auf dem Lande, so geschicht solches von dem Pastore Loci; halten sie sich aber in der Stadt auf, so sollen sie von dem Bischof und Konsistorio examinirt werden.

Zum Kap. 2 S. 3.

Der Gottesdienst auf dem Lande soll nach der Kirchenordn. Kap. 2 S. 5 Glocke 9 des Morgens

gens angefangen werden, zu welcher Zeit ein jeder soll sich befließen in die Kirche zu kommen, und in diesem Fall der Kirchenordnung gebühlich nachzuleben.

Zum Kap. 2 §. 7.

Wosern keine Wochenpredigten auf dem Lande bishero gebräuchlich gewesen; so läßt königl. Maj. zu, daß an dero Statt, nach der Priesterschaft Vorschlag, öffentliche Betstunden und Katechismusverhör alle Mittwochen mögen gehalten werden. Weil auch ein Theil von dem Adel und Bauern an dem Orte so weit von den Kirchen sind entlegen, daß sie nicht ohne große Beschweriß zu solchen öffentlichen Betstunden in die Kirche kommen können; so will königl. Maj. in Gnaden vergönnen, daß an dero Statt für die weit entlegenen auf den adelichen Höfen Betstunden mögen gehalten werden; doch daß die, so nahe an der Kirche gelegen sind, in den öffentlichen Betstunden sich einfinden und ihnen beywohnen.

Ebend. §. 9.

Am Charfreytage soll nach der Priesterschaft Anbieten und Vorschlag beydes deutsch und undeutsch *) geprediget werden, und soll damit der

Anfang

*) d. i. Ebstnisch.

Anfang geschehen zu rechter Zeit nach der Kirchenordnung.

Ebend. §. 9.

Königl. Maj. vermuthet, daß die Alten von Adel allbereit in ihrem Katechismo und Stücken des Christenthums so werden seyn unterrichtet worden, daß das, was von der Jugendverhör im §. 9 ist verordnet, auf ihnen nicht nöthig sey zu extendiren; anders läßt Königl. Maj. ihr gnädigst gefallen, daß nach der Ritterschaft Vorschlag, an gewissen Zeiten des Jahrs als im Januar, May, August und October, die adeliche Jugend zum Katechismusverhör möge gefodert werden, da der Adel diese Monate gemeiniglich zu Lande ist.

Anlangend die bey diesem Paragraphen beygefügtten Additamente, so ist

1) Königl. Maj. gnädigste Intention, und mit der Kirchenordnung conform, daß sowohl Bauern als andre, derer adelichen Bediente, desgleichen Handwerker, einquartierte Soldaten, und die sogenannten Freyen, sollen unter Katechismusverhör stehen, und sich davon nicht entziehen; wie es auch den Herrschaften, und denen so über ihnen zu gebieten und zu befehlen haben, obliegt, einem jeden an seinem Orte, ihre Uns-

tergebenen und Zugehörigen dazu ernstlich anzuhalten.

2) Es sollte wohl ein jeder aus eigenem Bedenken und einem christlichen Sinn, die Moderation und Bescheidenheit gegen die gemeinen Bauers- und Arbeitsleute gebrauchen, daß ihnen etwas Zeit und Weile möchte zur behörigen Abwartung des Gottesdienstes vergönnet werden; weilen aber über etlicher ihre Strengigkeit vielfältig geklagt wird, die das Bauervolk die ganze Nacht gegen den Sonntag mit Dreschen und andrer Arbeit aufhalten, und in der Nacht zwischen Sonntag und Montag wiederum dazu zwingen, dadurch sie zu ihrer Gottseligkeit Uebungen unbequem werden; so will königl. Maj. hiemit verordnet und geboten haben, daß das Bauers- und Arbeitsvolk überall im Lande am Sonnabend Glocke 4 Nachmittag von der Arbeit soll gelassen werden, auf daß sie gegen den Sonntag können sich reinigen, und zu rechter Zeit sich auf den Kirchenweg begeben, und da sowohl bey der Catechisation, als dem ersten Anfang des Gottesdienstes zur Stelle seyn; wie auch der Bischof darüber Hand haben soll, daß damit nach der Kirchenordnung in rechter Zeit mag angefangen werden. So soll auch das Bauervolk nicht eher
zur

zur Arbeit als den Montag Morgen gefodert und ausgetrieben werden, darüber das Generalgouvernement an dem Orte mit Ernst Hand halten soll, und denen die dawider thun, nach Verdienst und Beschaffenheit der Sache, mit gebühlicher Strafe ansehen. Wenn sonst die Bauern ihre Gerechtigkeit *) den Priestern liefern, oder andre Gewerbe bey ihnen angeben sollen, darauf kann keine gewisse Ordnung gemacht werden, sondern wird bey der alten Gewohnheit gelassen, alldieweil solches wohl kann verrichtet werden, nachdem der Gottesdienst verrichtet ist.

3) Wenn die Priesterschaft bey dem Adel angeht von eines oder des andern Ungehorsam in dem Kirchenwesen, von der Bauern Muthwilligkeit in Ausgebung ihrer Schuldigkeit an die Priester, von einigen kleinen Streitigkeiten, von unversöhnlicher Feindschaft so unter ihnen verspührt wird, oder von andern in dem Kirchspiel sich ereignenden Unwesen; so soll der Adel und Herrschaften sich zur Abhelfung solcher Fälle bereitwillig finden lassen. Sollten sie aber hierint saumbastig seyn, können die Pastores durch die Kirchenvorsteher solches bey den Gerichten vortragen lassen, oder dem Fiscal es in die Hände geben.

*) Bestimmte jährliche Abgaben an Korn und dergl.

 Zum Kap. 2 S. 12.

Nach Einhalt der Kirchenordnung sollen alle, beydes Hohe und Niedrige, auf die Knie fallen bey Verlesung der öffentlichen Beichte, der Worte der Einsetzung und Vater Unfers; und kann hierinn keine Dispensation noch Exception zugelassen werden.

Ebend. S. 13.

Wenn Juridica angehen, soll zur Pfllegung des Landes- und Burggerichts, es den Priestern an dem Orte, wegen des Termins zeitig angesagt werden, damit sie sich zu einer solchen Predigt und Verrichtung des Gottesdienstes mögen bereit halten, wie in diesem Fall in der Kirchenordnung vorgeschrieben steht.

Zum Kap. 3. S. 3.

Die heilige Taufe soll nach der Kirchenordn. in der Kirche verrichtet werden, ausgenommen in solchen Nothfällen die in der Kirchenordnung verfaßt sind; da bey sothanen Begebenheiten nachgegeben wird, die Kinder, so bey dem Adel, als Bauern, zu Hause zu taufen. Die Kinder zur Winterszeit in den Pfarrhöfen taufen zu lassen, wird nicht gestattet, es sey denn, daß das Pastorat
eine

eine halbe Meile von der Kirche abläge, und die Kälte heftig, und solches allein in der Woche; am Sonntage aber, oder andern Tagen da der Gottesdienst verrichtet wird, soll das Kind zur Kirche geführt, und die Taufe allda verrichtet werden.

Zum Kap. 4 S. 3.

Daß die Nothtaufe sollte Bauerweibern anvertraut werden, ist gar bedenklich, in Ansehung der dabey zubefahrenden Mißbräuche bey dem einfältigen Volk; und deswegen approbirt königl. Maj. gnädigst der Ritterschaft Vorschlag, daß etliche von den verständigsten Bauern die zu reifem Alter sind gekommen, und in ihrem Christenthum wohl unterrichtet befunden, zur Nothtaufe möchten gebraucht werden, und von den Priestern zu dem Ende wohl informirt, mittelst gewissen Formularen, welche bey solchen Begebenheiten in Acht sollen genommen werden.

Zum Kap. 5 S. 2.

Mit der Sechswöchnerinnen Einweihung kann es nach voriger Gewohnheit gehalten werden. Die Bauerweiber sollen von den Priestern ermahnt werden, daß sie nicht in die Kirche oder einige Gelage

Gelage kommen, ehe ihre Sechszwochen nach der Geburt zu Ende seyn; die Hausarbeit aber kann ihnen nicht verweigert werden, da ihre Kräfte es zulassen, sonderlich da es erfordert wird, weil in diesem Fall die Noth kein Gesetz hat.

Zum Kap. 9 S. 4.

Weil bey dem gemeinen Bauervolk in Ehstland nicht groß soll geachtet werden auf dem Strafschemel zu stehen, sie auch nicht mächtig sind solche Geldbuße, so in der Kirchenordn. denen auferlegt wird, die da mit Hurerey sich versehen, zu bezahlen: so approbirt königl. Maj. in Gnaden der Ritter- und Priesterschaft einhelligen Vorschlag, daß der Schuldige in solchem Fall das erstemal mit vier paar Ruthen, und das andremal doppelt gestraft werde; doch wird ihnen vergönnet, dem vorigen Gebrauch nach, jedes paar Ruthen mit einem Rthlr. zu lösen, wenn sie solche Gelder zuwege, ohne ihren Ruin bringen können; und soll mit solchen Strafgeldern gehalten werden nach der Kirchenordn. Mit allen andern aber, die da nicht sind von Bauervolk, es seyn Adelige oder Unadelige, oder ihre Bedienten, soll bey solchen Zufällen nach Inhalt der Kirchenordnung verfahren werden.

Zum Kap. II §. I.

Gleichwie die Ritterschaft einerley Meynung ist mit der Priesterschaft, daß auf gleiche Weise, wie die Kirchspiele eingetheilt werden in gewisse Ordnungen zum Katechismusverhör zu kommen, solches auch geschehen möchte mit der Communion, und daß von ihnen nach gleicher Ordnung das hochwürdlge Abendmahl des Herrn möge begangen werden; also will köntgl. Maj. solches in Gnaden approbiren, und wird deswegen der Adel sowohl dero Haus: als Bauervolk dazu ernstlich halten, daß sie sich auf vorgesezten Terminen beydes zur Katechisation als Communion einstellen; und auf daß sie sich desto besser mögen dazu können bereiten, so soll von der Kanzel ihnen solches zeitig vorher nach der Ordnung angefegt werden. Die Schweden oder Finnen in dem Orte, halten sich zwar zu ihren gewöhnlichen Kirchen; sollen aber jedoch von ihren Beichtvätern Beweis verschaffen, bey denen sie zum heil. Abendmahl sind gegangen, auf daß der Pastor Loci an dem Orte da sie sich aufhalten, darum möge vergewissert seyn.

Ueber die Additamente zu diesem S.

1) Auf dem Lande befindet königl. Maj. am Bequemsten für denen so zur Beichte gehen wollen, daß es geschehe des Sonntags-Morgens.

2) Sollten einige Kostreiber sich finden, sollen selbige von den Priestern, oder wer davont erst die Kundschaft hat, bey den Herrschaften angegeben, und vor ihnen nach dem Schloß geführt werden. So soll auch von den Kanzeln viermal des Jahrs abgelesen und abgekündigt werden, daß die Bauern keinen Uebelthätern bezuherbergen oder verbergen, und daß die so damit gefunden werden *); sothane Delinquenten und Uebelthäter sollen auch, da sie können ertappt werden, festgenommen und den Gerichten ausgeliefert werden.

3) Die aus Widerspenstigkeit und Bosheit sich nicht wollen bequemen ihr Christenthum zu lernen, Gottes Wort zu hören, und die Mittel ihrer Seligkeit zu gebrauchen; wie ingleichen auch, die da leben in Hurerey auffer der Ehe, des Priesters Vermahnungen und Warnungen ohngeachtet, sollen erst mit Gefängniß auf den
adeliz

*) Hier ist kein Zusammenhang, vermuthlich aus Versehen eines Abschreibers.

adelichen Höfen zum Gehorsam gebracht, oder in den Block vor der Kirchenthür gesetzt werden; wo solches nicht hilft, sollen sie gefangen zu Schloß geführt, und da mit Arbeit oder andern Strafen zu einer Besserung gezwungen werden.

Zum Kap. II S. 9.

Die von dem Bauervolk, so trunken oder angebeichtet kommen zum Altar, das Abendmahl des Herrn zu empfangen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, und nachdem das Uergerniß groß sey, mit etlichen Paar Ruthen, mehr oder minder, ohne sich davon mit Geld abzulösen, gestraft werden; mit andern wird nach der Kirchenordnung gehalten. Selbiges Gesetz sey auch für denen so trunken zur Beichte kommen.

Zum Kap. II S. II.

Wiewohl keinem zulässig ist zu gehen von der Gemeinde da er wohnt und wozu er gehört, zu einer andern, sich beichten zu lassen und das Abendmahl des Herrn zu empfangen; doch aber wenn einige von Adel ihre Höfe und Wohnungen in unterschiedlichen Kirchspielen, oder auch (ein) Haus in der Stadt, da sie gewohnt seyn ihre Devotion zu begeben, hätten, wird ihnen darinnen
die

die bisher gewöhnliche Freyheit nachgelassen; doch daß dem Kirchspiel auf dem Lande, da sie ihre ordentliche Haushaltung haben, in der Gerechtigkeit dadurch nichts abgehe. Sonsten soll kein Priester die, so aus andern Kirchspielen gelaufen kommen, annehmen, es wäre denn im Nothfall, und solches muß dem Pastor Loci kundgethan werden. Die Weiber aber so sich vom Lande in die Stadt begeben für Ammen zu dienen, werden als andere Dienstboten in der Stadt considerirt.

Zum Kap. 12 S. 3.

Mit dem Lauten zum Gebet auf dem Lande, kann es nach der Ritterschaft Vorschlag so gehalten werden, daß alle Tage zweymal zum Gebet soll gelautet werden, nemlich des Morgens um 10 Uhr, und Nachmittags des Sommers um 4, des Winters um 2 Uhr in Ansehung der kurzen Tage so alsdenn sind. Königl. Maj. läßt ihr auch in Gnaden gefallen der Priesterschaft Anbieten, daß sie wollen bey alle Höfe einen oder zwey verordnen, die da des Morgens, Mittags und Abends für die einfältigen Dienst- und Arbeitsleute dienliche Gebete vorbeten können.

=====
 Zum Kap. 14 §. 1.

Alldieweil die Feyerung der Aposteltage, von welchen in dem Kap. 14 §. 1 Verordnung gemacht, von den Zeiten der Reformation her, nicht in Ehyland ist gebräuchlich gewesen, und dero Introduction von neuem möchte vor dem gemeinen Volk einigen Anstoß oder Aberglauben mit sich bringen; so bleibt es damit, wie es an dem Orte bishero gewöhnlich ist befunden. In den Städten aber wo Wochenpredigten gehalten werden, soll, da in der Woche ein Aposteltag einfällt, in des ordinären Wochentextes Stelle, das Evangelium so auf selbigen Aposteltag verordnet ist, erklärt werden. Die hohen Feste als Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden auf die Art und Weise, wie es bisher an dem Orte gewöhnlich, celebrirt und gefeyert.

Ebend. §. 2.

Die Hochzeiten in den Fasten sollen in der Stille ohne Musik, Tanz oder andre Hochzeitgepränge gehalten werden, daß der Kirchenordnung in diesem Fall stricte nachgelebt werde.

Ebend. §. 4.

Jahrmärkte an Sonn- und heiligen Tagen sollen gänzlich verboten seyn, und solches dreymal
 Zweytes Stück. M des

des Jahrs über dem ganzen Lande abgekündigt werden. Wird dawider gehandelt, so sollen die Kirchenvorsteher Macht und Zulass haben, dem Verkäufer, welcher an solchen Tagen das in kommt, die mitgebrachten Perselen und Waare wegnehmen zu lassen, welche den Kirchen und Armen zufallen sollen. Ueberdem können auch andre Mittel gebraucht werden, sie zum Gehorsam zu bringen.

Zum Kap. 15 S. 2.

Daß nach dem Vorschlag der Priesterschaft, das gemeine Bauervolk an gewissen Zeiten, als 14 Tage vor und 14 Tage nach Michaelis, von der Ehe und was wegen dem Stande zu wissen nöthig sey, sonderlich sollen informirt werden, solches wird nicht für nöthig erachtet; sintemal es sonst in den öffentlichen Predigten, so oft es nöthig ist, wie auch bey dem Katechismusverhör wenn das sechste Gebot erklärt wird, geschehen kann. So kann auch dasjenige junge Volk, welches zur Ehe treten will, und Copulation begehrt, erst in ihrem Christenthum von dem Prediger examinirt werden, und da sie so unkundig seyn sollten, daß sie mehrern und bessern Unterricht vonnöthen hätten, mit der Abkündigung so lange eingehalten werden, bis sie solchen Unterricht

richt gehörigermassen eingenommen und gefaßt haben.

Zum Kap. 15 S. 6.

Weilen die Ritterschaft bey diesem Paragraph sich auf die Constitution des Landes, und ihre erhaltenen Privilegia berufen, dabey aber nicht außsaget, welche Fälle sie darunter verstehen, oder was ihre Privilegia und Landesverordnungen davon einhalten; so wird dieser Punkt eingestellt, bis darüber nähere Erklärung gegeben, und die allegirten Privilegia und Landesconstitutionen, soweit sie hierzu gehören, vorgezeigt werden.

Zum Kap. 15 S. 11.

Weilen die Kirchenordnung klärlich einhält, daß die so Verlobniß halten wollen, solches zeitig ihren Seelsorgern sollen zu wissen geben, auf daß er sie warnen möge vor den Hindernissen, welche ihnen zum Nachtheil Verwandt: oder Schwieger: schaft halber könnten im Wege seyn; desgleichen daß keiner soll verlobt werden, der nicht Lutheri Katechismus kann, und zum heil. Abendmahl gewesen ist; also bleibt es dabey, und ist keine neue Verordnung nöthig.

Der Ritterschaft unterthäniges Ersuchen
 angehend, daß mit Abkündigung für die adelichen
 Personen so sich in die Ehe begeben wollen, möchte
 nach der vorigen Gewohnheit gehalten werden,
 verstehende damit, daß die Abkündigung nur
 einmal möge in der Stadt geschehen, da sie ge-
 meiniglich ihre Hochzeiten halten; weilen aber in
 diesem Fall keine gültige Ursachen von der Kir-
 chenordnung abzugehen, vorhanden, also muß
 selbiger nachgelebt werden, und daß solchergestalt,
 daß da die Brautleute auf dem Lande wohnen,
 die Hochzeit aber in der Stadt halten wollen,
 solche führohin dreyimal abgekündigt werden,
 beydes in der Stadt als auch in der Gemeine
 auf dem Lande da die Braut genommen wird;
 allein abgekündigt wird in der Gemeine dazu die
 Braut gehört, wenn die Hochzeit auf dem Lande
 geschiehet.

Daß kein Wittwer oder Wittwe mögen ge-
 ächtiget werden, ehe und bevor sie ihre Kinder
 abgelegt haben, solches ist der Kirchenordnung
 gemäß; wie aber, und auf was Art solches ge-
 schehen soll, ist darinn nicht determinirt, gehört
 auch

auch nicht dahin, sondern solches wird gelassen bey dem üblichen Gebrauch des Landes, und dessen Constitutionen und Präjudicata, bis kön. Maj. selbige kann übersehen, und prüfen wie weit etwa eine Aenderung darinn könnte nöthig seyn.

Zum Kap. 18 S. 1.

Weil solches Geläute nach die Verstorbenen, wovon im Kap. 18 S. 1 in der Kirchenordnung gemeldet wird, nimmer da im Lande im Gebrauch gewesen, also kann es auch hinführo bey voriger Gewohnheit verbleiben.

Ebend. S. 4.

Alldieweil der Adel gemeiniglich pflegt dero Begräbnisse bey den Juridiken anzustellen, da sie zusammenkommen, und deswegen unterthänigst sucht, daß sie nicht so präcise möchten verbunden seyn, binnen ein halbes Jahr dero Todten zu beerdigen; da einer von Adel stirbt während der Juridik oder kurz vorher, müssen sie die folgende Juridik abwarten: so will königl. Maj. ihnen hierinnen den begehrten Respit (Aufschub) wohl in Gnaden vergönnen. Sollte aber einer von Adel zwey Monat ehe die Juridik angeht, sterben, muß das Begräbniß bey solcher Juridik angestellt

werden, oder auch auſſer der Juridik mit dem Begräbniß nach der Kirchenordnung fortgefahren werden, ohne eine andre Juridik abzuwarten.

Ebend. S. 8.

Weil der Adel zuſagt die Kirchhöſe repariren zu laſſen, mit dem was dazu gehört, daß ſie wohl umgebauet und wohl gezäunet gehalten werden, ſo iſt auch ſolches ſo vielmehr ihrer Pflicht gemäß, da die Kirchenordnung ſolches klärllich gebietet. Die erhöhten Gräber, ſo an der Mauer in der Kirche, und den Gang nicht hindern, werden ohnberührt gelaffen. Im übrigen verbleibt es in dieſem Punkt bey der Kirchenordnung. Königl. Maj. will auch der Ritterschaft unterthänigem Begehren nachgeben, daß der Bauern Leichen mögen unter den Thüren oder dem Eingang bey der Kirchenthür ſtehn, ehe ſie in die Gräber niedergeſetzt werden.

Zum Kap. 18 S. 12.

Mit der Unterſuchung über denen die da in groben Sünden dahin ſterben, und ein gottloſes Leben geführt, wird nach der Kirchenordn. gehalten, welche genugsam in dieſem Fall an die Hand giebt, wie damit ſoll procedirt werden.

Zum

Zum Kap. 19 S. 7.

Mit der Priesterwahl wird der Unterschied gehalten, daß in denen Kirchspielen so unter Kön. Maj. eigne Disposition gehören, weil *) Ihre Kön. Maj. selbst Priester verordnen. Da aber die von Adel das Jus Patronatus haben, sollen sie das Recht zu einer freyen Priesterwahl so hernach als bishero zu genießen haben, sondern ohne den Probst dazu zu ziehen, welcher nur bey dessen Examen so zum Priester ausgesehn und erwählt ist, muß zur Stelle seyn.

Zum Kap. 19 S. 8.

Wie weit der abgestorbenen Pfarreherrn Söhne, oder die so da sonst dessen Haus aufrichten und stützen wollen, für andern können in Consideration kommen, davon ist in der Kirchenordn. klärlich beschloffen, wobey es auch verbleibt.

S. 19.

Dieweil die Priesterschaft anhält, daß wenn die von Adel ihre Begräbnisse in der Stadt anstellen, der Kirchspiels Priester sein Accidens jedoch unverkürzt zu genießen haben möge; die von

M 4

Adel

*) Dies ist undeutlich; vielleicht soll es heißen will ic.

Adel aber dagegen einwenden, daß solches bißhero nicht gebräuchlich gewesen, und daß ihnen solcher gestalt ein neu Onus zuwachse; so befindet Kön. Maj. für billig, daß gleichwohl der Kirchspiels Priester mit einiger Discretion nach eines jeden guten Willen, und wie es kann anständig seyn, bedacht wird.

S. 31.

Bey welcher Gelegenheit der Ritterschaft oder dem Adel nachgegeben werde, in ihren Häusern predigen zu lassen: wie auch, was für Präcautionen dabey müssen in Acht genommen werden, solches ist in der Kirchenordn. zur Gnüge beschrieben und verfasst, und haben die denen es angeht, sich darnach zu richten.

Was in Additamenten bey diesem Paragraph wird annectirt:

1) Von der Priesterschaft Begehren, daß gewisse Personen mögen verordnet werden, ihnen die Hand zu bieten, in Eintreibung ihrer Gerechtigkeit und anders mehrers; solches, als welches zur Kirchenordn. nicht gehört, so wird es hier ausgesetzt, und mag die Priesterschaft sich deswegen mit denen von Adel vergleichen.

2) Alldieweil die vom Adel sich erklären, daß sie nach der Priesterschaft Verlangen, wollen
den

den Visitationen beywohnen, wenn sie nicht durch legale Ursachen verhindert werden; wie auch, daß sie wollen verordnen bey jedem Gut einen so genannten undeutschen Vormünder, der die Bauern allemal soll anhalten sich bey der Localvisitation einzustellen; so läßt kön. Maj. es dabey bewenden.

3) Die Ritterschaft kann mit der Priesterschaft nach ihrer darüber verfaßten Abrede, sich mit einander vergleichen, um ein gewisses Reglement nach welchem ihre sogenannten undeutschen Vormünder, Kirko mees *), Küster, sammt den übrigen Kirchenbedienten, in dero Aemtern und Verrichtungen sich haben zu reguliren und richten, auch wie sie können belohnt und unterhalten werden.

4) An Sonn- und heiligen Tagen, wie auch Sonnabend, sollen von den Bauern keine Talsfus **) gehalten werden, dieweil sie dabey un bequem werden der Uebung des Gottesdienstes bey zuwohnen. Wie weit aber die Badstüber ***) und

N 5

Freye

*) d. i. Der Kirchenkerl oder der Glockenläuter, der auch die Kirche rein halten muß.

**) d. i. Ein Bauerngelag, da des Tages über die gerufenen Leute arbeiten; dabey Essen, am Abend aber reichliches Getränk bekommen.

***) Pöbel der kein Land hat, und sich nur mit Händearbeit ernährt.

Freye sollen schuldig seyn Tagarbeit zu thun *), zur Einsammlung des Heues und Kornes des Sommers; solches gehört nicht zur Kirchenordnung, und wird an seinen Ort gestellet.

5) Wie die Schulen und Hospitäler können eingerichtet, und was Mittel und Wege dazu können erfunden werden, solches hat so viel weniger Schwierigkeit, als die von Adel ihre bereits gemachten Tagsschluß und darinn verfaßten Bewilligungen allegiren, welche in würllichen Effect sollen gesetzt werden.

6) Gleichwie die Ritterschaft mit der Priesterschaft darinnen einig seyn, daß die Priesterhöfe und Küsterwohnungen gebühlich im Wesen gehalten werden; ingleichen, daß criminelle Personen und Uebelthäter sollen ohne Säumniß festgenommen, und den Gerichten überliefert werden; wie auch, daß bey den Kirchen unter dem Gottesdienst kein Bier soll verkauft werden; den Bauern nicht zu gestatten unter der Predigt auß der Kirche zu laufen; am Sonntage nicht in die Städte Hen oder was anders zu führen; daß sie ihre Todten nicht in Wäldern und Morästen beerdigen, sammt Uberglauben und Abgötterey treiben, mit mehreren dergleichen so bey diesem Punkt nicht aufgerechnet worden: also, weil solches

alles

*) Nämlich dem Kirchspiels Pastor.

alles für sich billig ist, und den Rechten gemäß, theils auch königl. Maj. Verordnungen conform, so approbiren königl. Maj. der Ritter- und Priesterschaft hierüber gemachte Vorschläge, welche mit allem Eifer und Fleiß sollen zur Execution gebracht werden.

7) Die Priester sollen die Leute vermahnen, von Hoffart, so in Kleidern als anders, abzustecken; dem Adel aber kann die Freyheit nicht genommen werden sich solcher Trachten zu bedienen, welche hier im Reich gebräuchlich sind.

Zum Kap. 23 S. 2.

Wie anstatt der Sechsmänner und Kirchenpfleger, welche an Orten nicht im Gebrauch sind, gewisse Kirchenvormünder, wie sie heißen, am besten können verordnet werden, und mit was Thun sie sich sollen zu befassen haben; solches wird der Ritter- und Priesterschaft Fürsorge anheimgestellt, die da hierinnen gewisse Reglemente mit einander abzufassen haben.

Zum Kap. 24 S. 8.

Alldieweil die Ritterschaft und Adel sich anbieten, der Priesterschaft zeitigen Unterricht zu geben, wenn ihre Bedienten wollen zu der Ehe treten, von ihrem Zustande, besonders von der
Blut:

Blutsfreundschaft, da etwas wäre zu erinnern, ob sie vorher im Ehestande sind gewesen, und was mehreres man nöthig hat zu wissen; so bleibt es dabey, und wird die Ritterschaft ihrer Zusage gebührlich ein Genüge thun.

Ebend. S. 19.

Die Besichtigung der Pastoren, Kapellan- und Küsterhöfe kann zugleich von den Kirchenvorstehern und dem Probst verrichtet werden, damit so viel besser könne untersucht werden was zu dero Besserung könnte nöthig seyn. Weiln auch die Dohm- und Probsttonne sammt Probstgerichte an dem Ort nimmer *) sind gebräuchlich gewesen, und damit hier im Reich eine andre Beschaffenheit ist; so ist nicht nöthig, daß sie da introducirt und aufgebracht werden. Auf daß auch die Bettler so recht arm und miserabel von andern Kirchspielen kommen, mögen unterschieden seyn, so wird approbirt, daß sie mit einem gewissen Zeichen mögen abgemerckt werden.

Zum

*) In meinem Exemplar steht immer; ich setze dafür nimmer, weil sonst gar kein Zusammenhang zu finden wäre. Vermuthlich hat sich ein Abschreiber versehen. Probsttonne und Gericht sind sogar dem Namen nach hier unbekannt, und nach aller Wahrscheinlichkeit hier nimmer gebräuchlich gewesen.

Zum Kap. 24 S. 32 und 33.

Was bey diesen Paragraphen von Aufrichtung der Schulen und von Küstern vermeldet wird, nemlich daß solche Personen mögen dazu genommen werden, die zugleich auch können Schulmeister seyn, und beyde Aemter verrichten, und daß vor ihnen gewisse Küsterländer möchten eingerichtet werden; solches approbirt Kön. Maj. und werden die, denen es obliegt, solches behörigermassen ins Werk zu stellen wissen, nach dem was darinnen ist verabschiedet und beliebt worden.

Zum letzten Kap. S. 4.

Diemeil die Ritterschaft sich auch erklärt, daß sie wolle Verordnung thun, wie mit der Zeit Siechenhäuser können aufgesetzt werden, da mittler Zeit die Kirchenvorsteher werden für der Armen Unterhalt Sorge tragen; so will Kön. Maj. soches gleichfalls in Gnaden approbirt haben, und es das bey bewenden lassen.

Von der Proceßordnung beyhm Dohmcapitel
S. 175 bis 189 der Kirchenordnung.

Diemeil die Ritterschaft sich in Unterthänigkeit befragt, wie es mit den Apellationen von des Konsistorii Resolutionen und Urtheilen, da einer
sich

sich durch selbe beschwert befindet, soll gehalten werden: So hat kön. Maj. für gut befunden, hierinnen die gnädigste Verordnung zu thun, daß die so davon appelliren wollen, sollen ihre Beschwerden bey dem Generalgouverneur an dem Orte angeben, welcher sich den Statthalter zu Neval, und drey von den Landräthen, sammt zwey Assessores aus dem Burggericht, adjungiren soll, und sollen sie sich dabey nach der von kön. Maj. publicirten Rangordnung und Reglement zu richten haben. In Abwesenheit aber des Statthalters, und da er von Krankheit oder was anders Sonderliches wäre verhindert, wird ein anderer Assessor aus dem Burggericht, der dazu dienlich befunden wird, genommen; mit diesen soll der Generalgouverneur die Casus, so von dem Consistorio mittelst Appellation dahin devolviret werden, mit dem Förderlichsten so geschehen kann, aufnehmen und abthun; doch daß alles geschehe auf der Weise, und nach der Methode, so in kön. Maj. Verordnung vom Gerichte bey dem Dohmskapitel, welche der Kirchenordnung S. 175—189 annectirt ist, so mit mehrern verfaßt zu finden ist; so daß ermeldete Verordnung hierinnen, so von den Richtern als den Parten, in allen genau nachgelebt werde *).

Was

*) Dies ist das jetzige Oberappellationsgericht in Neval.

Was bey dem Beschluß von der Ritterschaft erinnert wird, von den Strandbauern, die weit von den Kirchen sind abgelegen, daß nemlich drey bis vier Wochen vorher muß von der Kanzel abverkündigt werden, wenn sie aus dem Katechismus examinirt oder zum Abendmahl des Herrn sollen angenommen werden, daß es zeitig zu ihrer Wissenschaft kommen, und sie sich desto besser dazu bereiten können; so ist solches Kön. Maj. nicht zuwider, sondern will es hiemit in Gnaden approbirt haben.

Weil nun dieses ist, was Kön. Maj. auf Dero getreuen Unterthanen von der Ritter- und Priesterschaft in Ehßland, unterthänige Fragepunkte und Erinnerungen in Gnaden resolviren und verordnen wollen; also ist Kön. Maj. gnädigster Wille und Befehl, daß es bey Werkstellung der Kirchenordnung allermassen nachgelebt und in Acht genommen, und genaue Aufsicht gehalten werde, daß nichts so dawider strebet, geschehen oder vorlaufen möge. In allen übrigen aber, so nicht hiedurch limitirt oder geändert befunden wird, soll allerdings nach klarem Gehalt der Kirchenordnung gehalten werden; und verbleibe Königl. Maj. in übrigen Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Ehßland mit

Königlic:

Königlicher Gnade und Huld stets gewogen.
Actum ut supra.

(L. S.)

CAROLVS.

T. Polus.

In dorso: Resolution für die
Ritter- und Priesterschaft
in Ehstland.

Erklärung des S. 17 Kap. 15 der Kir-
chenordnung.

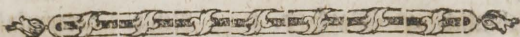
Ihro königl. Majestät zu Schweden, Rath,
Feldmarschalllieutenant und Generalgouverneur
über das Herzogthum Ehstland und die Stadt
Reval, Axel Julius Graf de la Gardie.

Fügen hiemit und Kraft dieses allen und
jeden zu wissen, was maßen Ihro königl. Maje-
stät durch Deroselben allergnädigst ergangenes
Specialrescript vom 20sten Octobr. des zurück-
gelegten 1698sten Jahrs, wegen derer Wittwer
und Wittwen, so die in der königl. Kirchenorde-
nung vorgeschriebene Trauerzeit nicht völlig ab-
warten, sondern vor Verfließung derselben sich
zusammenthun, dieweil auf solche Uebertretung
der königl. Kirchenordnung S. 17 des 15ten Kap.
bis anhero keine gewisse Strafe ausgedruckt wor-
den, anjezo allgerrechtsamst eine gewisse Geldbuße,
nehmlich

nehmlich 40 Mark d. i. 5 Rthlr. determiniret, mit allergnädigstem Befehl, solches in dergleichen vorkommenden casibus gebührend zu beobachten, und auch allen und jeden dieses Herzogthums Eingefessenen kund zu thun. Welcher Ihre königl. Majest. allergnädigsten Verordnung und Befehl zur allerunterthänigsten Folge, Ich solches hiermit publiciren wollen, daß sothane allergerichtsamsste königl. Verordnung von allen Kanzeln im Lande abgelesen werden soll, damit sich alle und jede darnach zu richten und vor Strafe und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf dem königl. Schloß zu Reval den 18ten Januar 1699.

Anmerkung. Wie die in der Kirchenordnung überhaupt enthaltenen Gesetze nicht durchgängig befolgt werden, oder befolgt werden können; so verhält es sich auch mit manchen in vorstehender Declaration gegebenen Verordnungen.

Die unter tausenden Sprachfehler die entweder dem vorigen Jahrhundert eigen waren oder vielleicht von einem unkundigen Uebersetzer, wohl gar von unachtsamen Abschreibern herkommen, habe ich, etliche wenige Stellen ausgenommen, nicht verbessern wollen, sondern bloß die häufig vorkommenden lateinischen Wörter mit deutschen Buchstaben geschrieben.



II.

Von der jetzigen Einführung der Statthalterschaften in Rußland.

Daß die für Ihres Reichs Wohlfahrt unermüdet arbeitende Große Kaiserin jetzt eine ganz neue Einrichtung in Rußland macht, und die bisherigen Gouvernementer in Statthalterschaften umschafft, ist allgemein bekannt. Aber wie sehr dadurch des Reichs Wohlfahrt befördert wird, und die wichtigen Vortheile die dem Staat überhaupt, und jedem Unterthan insonderheit, dadurch zuwachsen, kann nur derjenige einigermaßen einsehen, der von der vorherigen Einrichtung und Verfassung der Gouvernementer, sonderlich der entfernten, eine Kenntniß hat. Einige denken wohl gar, es komme hierbey hauptsächlich auf die Aenderung des Namens an. Nein, die Statthalterschaften erhalten eine ganz andre Gestalt sowohl in Ansehung der innern als äuffern Verfassung, die mit den vorigen Gouvernementern gar keine Aehnlichkeit behält.

Bisher war der Gouverneur der Vater, Aufseher und Richter in seiner Provinz: alles hing sonderlich in entfernten Gegenden, von ihm ab; alles mußte sich an ihn, oder an den nähern Woiwod, wenden. Justiz: Polizey: Criminal: Oekonomie: auch Militär: und dergl. Angelegenheiten mußte er besorgen. War ein Mann dies alles auszurichten vermögend? man erwäge die Weitläufigkeit seines Gebiets, und eines jeden seiner Besorgung anempfohlenen Gegenstandes! Wie konnte er die Bedürfnisse jeder Gegend in seinem Gouvernement, das nicht selten weitläufiger als ein Königreich war, genau erfahren? die ihm allerhöchst anbefohlenen Herumreisen waren kein hinlänglich Mittel. Wie konnte er auf nützliche Verbesserungen denken und sie vorschlagen? er hatte genug zu thun um alles wie es war, zu erhalten. Wie viel konnte ein schwächlicher oder die Bequemlichkeit liebender Mann versäumen! wie bald konnte er sich irren! wie leicht die ihm anvertraute Gewalt eine fehlerhafte Richtung nehmen und in Mißbrauch ausarten! seine Aussprüche und Einrichtungen mußten gelten; selten wagte Jemand davon zu appelliren, oder höhern Orts Klage einzureichen; wichtige Anlässe riethen vielleicht lieber Unrecht zu erdulden, als einen kostbaren, für den Schwächern immer mißlichen, Rechts-

gang durchzusetzen *). Das Volk fand wenig Gelegenheit seine Begriffe aufzubeitern, Recht und Unrecht genau zu unterscheiden, sein Wohl und seine Vortheile weislich einsehn zu lernen, auf Gesetze zu achten (denn man dachte an kein Gesetz als an den Ausspruch des Befehlshabers um dessen Gunst man sich allein bewarb,) u. s. w. und so blieb alles mit einer Art von unthätiger Gleichgültigkeit bloß an dem alten Herkommen hangen. Mehrere Folgen der vorigen Einrichtung kann sich Jedermann leicht hinzu denken: ich will mich dabey nicht aufhalten.

Die wichtigen Vortheile, welche aus der nunmehrigen mit Weisheit und Vorsicht fortgesetzten Einführung der Statthalterschaften entstehen, kann ich nicht alle anführen und auseinandersetzen, (dies würde weit höhere Einsichten erfordern als die meinigen nicht sind;) viele oder gar die meisten werden erst in der Zeitfolge völlig sichtbar seyn: nur einige will ich nennen, um meine Leser darauf aufmerksam zu machen, und Ausländern einigermaßen eine Anzeige davon zu geben.

1) Aus

*) War er krank oder verreist, so ruheten beynabe alle Geschäfte.

1) Aus dem kaiserlichen über die Einrichtung der Statthalterschaften ergangenen Manifest ist bekannt, daß jetzt ordentliche Richterstühle, Kollegien, und Departementer in jeder Statthalterschaft errichtet werden, wo jede Sache ihr angewiesenes Fach hat, und von der dazu verordneten Unter- oder Oberinstanz besorgt, untersucht und entschieden wird. So hört alle Verwirrung auf; viele arbeiten mit vereinten Kräften auf einen gemeinschaftlichen Zweck, die allgemeine Wohlfahrt; jeder Richter und Beamter bekommt ein seinen Kräften angemessenes Fach, darinn er es durch Fleiß und Erfahrung immer weiter bringen muß. Nun gelten nicht mehr Leidenschaften und Willkühr, sondern Gesetze; der arme unterdrückte Unterthan darf nicht fürchten ungehört von der Thür eines Mächtigen abgewiesen zu werden. Man kennt aus dem angeführten Manifest, und aus der vorhergegangenen kaiserlichen Instruction für die Gesetzcommission, die vortreflichen Einrichtungen der Richterstühle, wo nicht, wie in manchem andern Land, der Unterdrücker selbst Richter ist; jeder Kläger findet Richter die durch ihren Stand das ihm widerfahrne Unrecht sich aufs deutlichste vorstellen können. Gerechtigkeit und Ordnung, sind unausbleibliche Vortheile.

2) Es werden sogar Gerichte verordnet, die man noch in andern Ländern gar nicht kennt, die ihrer erhabenen Erfinderin zum unverwelklichen Ruhm, und der Menschheit zur Ehre gereichen: nemlich die Gewissensgerichte. Welcher Schutz für den Unrechtleidenden! welche Ermunterung für jeden andern Richter! Die zerstörende Gewalt des muthwilligen Reichen, verliert ihre ganze Stärke: jetzt hilft nicht reich seyn; man muß rechtschaffen seyn. Welche Bildung zur Tugend!

3) Jeder Beamter bekommt eine anständige Besoldung. So verlieren der Geiz und die eben so schädliche Trägheit alle Ausflüchte. Man hat nicht nöthig Männern ein Amt anzuvertrauen dazu sie keine Fähigkeit haben; nicht nöthig Leute wider ihren Willen zur Besorgung des Amtes zu zwingen; nicht nöthig Männer die ihre Güter auf der Nähe und vielleicht allerley Privatinteresse haben, zu den Bedienungen zu rufen. Hingegen findet nun ein Jeder nach dem Maaß seiner Kräfte, Mittel zu einem anständigen Unterhalt. Welche Ermunterung für Männer die keine Güter haben, und für den jungen russischen Adel, dem vormals ausser dem Kriegsdienst, nur wenig Wege nützlich zu seyn, offen standen! Auch ein alter kränklicher Officier, des Kriegsdienstes müde, findet hier seine Versorgung.

4) Nach

4) Nach und nach an Geseze gewöhnt, bekommt das Volk bessere Kenntnisse und die heilsamen Begriffe von Recht und Unrecht. Selbst die nunmehrigen vielen Richter verbreiten in ihren Provinzen Licht und Aufklärung: Aberglaube und Unwissenheit entfliehen; der Geist des gemeinen Mannes wird umgebildet und auf das Nützliche geleitet.

5) Ein vormaliges Gouvernement wird nach Beschaffenheit seiner Lage und Ausdehnung, größer oder kleiner gemacht, und in Kreise getheilt, deren jeder seine eignen Gerichte hat. Jedermann kann nun sein Recht auf der Nähe suchen, wo man ihn kennt, und von seinem Wandel bald Nachricht einziehen kann. Hinfort ist Niemand gezwungen erst mehr als ein halbes Königreich zu durchwandern, wenn er eine Klage anbringen oder ein Gesuch einreichen will.

6) Unter jedem Statthalter stehen Gouverneure, deren jeder seine ihm angewiesene Provinz hat; unter ihm stehen auch die Richter und Beamten, welche er zu genauer Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß: aber er selbst ist kein Richter. So hat der Statthalter auf einer Seite an Macht und Ansehen gewonnen, (wenn man ihn mit einem vormaligen Gouverneur vergleicht;) auf der andern sind die Gouverneure

und Richterstühle eine Schutzwehre wider den Mißbrauch seiner Macht.

7) Durch die Vertheilung in Provinzen und Kreise die in jedem Fach ihre eignen Borgesezten haben, fällt es hinsühro unendlich leichter, jede Gegend genau kennen zu lernen, jeden Vortheil besser zu nutzen, jeden Mangel früher zu entdecken, jedem Bedürfnis bequemer abzuhelfen. Wie viel wird hierdurch der Staat, wie viel jeder Unterthan gewinnen!

8) Vormals äufferte sich in den meisten entlegenen Provinzen ein Geldmangel. Alles Geld ging nach der Hauptstadt; nur ein Theil davon kam durch die daselbst befindlichen Regimenten dort wieder in Umlauf. Mit großer Beschwerde verführte man Produkten weit, man sahe Leute in entlegene Gegenden nach Arbeit gehen, um nur etwas Geld zusammen zu bringen. Jetzt werden in jeder Statthalterschaft nach Beschaffenheit ihrer Größe, jährlich mehr als 120,000 Rubel Besoldungen ausgezahlt. Welche Vermehrung der Geldmasse in jeder Provinz!

9) In jedem Kreis werden neue Städte wo datan ein Mangel ist, angelegt. Hierdurch findet der Landmann eine erwünschte Gelegenheit seine Produkten bequem abzusetzen und Geld zu verdienen. Künftig darf er nicht mehr zu diesem Ende weite

weite Reisen thun, nicht mehr die Früchte seines Fleißes ungenutzt wegwerfen. Welche Ermunterung bekommt der Ackerbau, die Viehzucht, der Fabrikant und dergl.

10) Vormals fand der Kranke wenig oder keine Hülfe: er mußte sich elenden Quacksalbern anvertrauen, oder hülflos seine Schmerzen ertragen. Wie wohlthätig ist die Einrichtung, daß nun auf Kosten der hohen Krone in den Städten Aerzte, Wundärzte, und Apotheken sollen gehalten werden.

11) Auch die Schulen zu deren Anlage die Städte eine Gelegenheit darbieten, wie denn auch schon ein Anfang damit gemacht ist, werden bald ihren wohlthätigen Einfluß in Bildung der Jugend und Erleichterung der Erziehung, zeigen. Dann wird nicht mehr der russische Landadel gezwungen seyn, seine Kinder weit von sich zum Unterricht zu senden (wo sie oft ihrem eignen Willkühr überlassen sind); noch einem Hauslehrer der zuweilen sehr wenig versteht, jährlich 500 Rubel Gehalt zu zahlen.

12) Die nunmehr veranlaßten Zusammensünfte des Adels befördern und erhalten einen gewissen Schwung des Geistes. Edelleute welche vormals von einander entfernt auf ihren Gütern mit kleinen Geschäften ihre Zeit verbrachten, führen nun ihren Einfluß, ihr Ansehn; werden ge-

wohnt als ein ansehnliches Corps zu handeln, vortheilhafte Beschließungen zu nehmen. Der Patriot erwacht, trägt heilsame Vorschläge der Versammlung vor; der Geist der Prüfung wird angefeuert: der Landadel gewinnt eine andre Gestalt.

13) Viele, jeder in dem ihm angewiesenen Fach, müssen nun für das Aufnehmen der allgemeinen Glückseligkeit Sorge tragen: jeder weiß wo er sich mit nützlichen Vorschlägen melden kann. Mit riesenmäßigen Schritten wird sich alles empor heben.

14) Durch die Einrichtung der Provinzen und Anlegung der Städte, bekommt auch der innere Landhandel ein Leben: Wege und Straßen werden in Stand gesetzt, Gewerbe blühen.

15) Durch die Beförderung und Unterstützung des Ackerbaues, durch Anlegung der Städte, durch Errichtung so vieler neuen Aemter, durch die eingeführte Ordnung, durch die vortrefliche Rechtspflege, durch die Sorge für die Gesundheit und dergl. wird die Bevölkerung ganz vorzüglich begünstiget.

Doch ich breche ab; der kurze Abriß worin ich nur das wenigste habe können anführen, reicht schon hin einen Jeden zu überzeugen, daß die Einführung der Statthalterschaften für das russische

fische Reich eine äusserst wichtige und vortrefliche Unternehmung ist.

Einige werden sich einbilden, als ob eine so gewaltige Veränderung anfangs manche Bewirungen verursachen möchte; oder daß Leute die bisher gewohnt waren bloß bey dem Gouverneur oder Wojwod Hülfe zu suchen, gar nicht wissen würden an welches Gericht sie sich wenden sollen. Aber wie bald lernt eine Nation sich an eine wohlthätige Ordnung gewöhnen, sonderlich eine Nation die so viel natürliche Fähigkeit hat wie die russische. — Andre dachten, es würde schwer fallen, mit einemmal so viel Richter und Beamte zu finden, als jede Statthalterschaft erfordert. Die hohen Einsichten der erhabensten Monarchin und Ihr alles umfassender Blick bey jeder Anordnung, sind ja bekant genug. Sie verfährt bey den neuen Einrichtungen mit großer Vorsicht, ohne alle Uebereilung: ein Gouvernement nach dem andern wird zur Statthalterschaft erhoben. Hat denn Rußland nicht aufgeklärte Köpfe genug? Der Russe passet bald in jedes Fach. Schon aus den verabschiedeten Officieren, welche ohnehin bey dem Kriegsdienst durch die Kriegskriegsartikel und dergl. an Geseze und an das Nichten nach Gesezen gewöhnt sind, findet man fähige Männer

Männer genug, Stellen zu besetzen. Viele Richter werden nach und nach durch die Richterstühle selbst angezogen, Noch andre befürchten wohl gar durch die Statthalterschaften möchten leicht alte Gerechtsame und Privilegien kraftlos werden. Wie thöricht wäre eine solche Furcht: Die Kaiserin Katharina II verdient nicht nur die Größe, sondern auch die Wohlthätige genannt zu werden; denn Sie will nur Menschen glücklich machen.



III.

Extract aus einer Deduction wegen des Landstaats von Liefland.

Anmerkung. Auf allerhöchsten Befehl sollte Ihre Kaiserl. Majestät unterlegt werden, nach welchem Fundament die Landräthe in Liefland sind erwählt worden. Dieser Befehl wurde i. J. 1764 vom Kaiserl. Generalgouvernement dem Landrathskollegium mitgetheilt, mit dem Verlangen, alle Verordnungen, Constitutionen, königl. Rescripte und dergl. nebst

nebst einer Deduction einzureichen; welches gehörig geschah. Da die Unterlegung oder Deduction *) sich auf die im Ritterschaftsarchiv vorhandenen Documente gründet, und verschiedene Nachrichten enthält, welche zur Geschichte, des Landes sonderlich der innern Verfassung desselben gehören; so werde ich manchem Leser durch die Bekanntmachung einen Gefallen thun. Doch schränke ich mich bloß auf die darinn vorkommenden Thatfachen ein, und liefere (ob gleich so viel möglich mit den eignen Worten der Deduction,) nur daraus einen

Extract.

Nach der alten Geschichte hat die Ritterschaft unter den Bischöfen, Erzbischöfen und Heermeistern (oder Ordensmeistern) einen besondern Stand des Landes ausgemacht. Nach einem vom Erzbischof Sylvester zu Marienburg am Oftermittwoch 1449 ertheilten Privilegium, hat dieser

besondre

*) Die gütige Mittheilung derselben habe ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, zu danken, der viel brauchbare Nachrichten von Lief-, Ebst- und Rurland gesammelt hat, und sie mit größter Bereitwilligkeit gemeinnützig macht.

besondre Stand durch Carl von Vitinghofen und Einvold von Patkul die Versicherung erhalten, daß der Erzbischof ohne Zuziehung und Consens der Ritterschaft, keine Kriege anfangen, und sie bey ihren Rechten schützen wolle.

Von der innern Einrichtung der Ritterschaft sind keine alten Nachrichten vorhanden; aber daß sie ein eigener Stand gewesen, innere Einrichtung und Landrätthe gehabt hat, zeigt das im Original vorhandene Privilegium des Erzbischofs Thomas, in Rokenhusen Donnerstag nach Martini 1531, worinn der Ritterschaft Uldesten in sittenden Rade (welches die Landrätthe sind) gedacht wird.

In der Capitulation mit Polen wurden der Ritterschaft alle Vorrechte, Gebräuche u. s. w. auf das ampelste bestätigt. Auch wurde wegen der Landrätthe noch besonders bestimmt; von Consiliariis (Räthen), Capitaneo nobilitatis (Landmarschall), Comitibus und Conuentibus (Landtügen, Conventen) und dergl. Erwähnung gethan; insonderheit der Landrätthe Zahl und Amt bestimmt. Diesen letztern wurde nach der mit dem Großfürstenthum Litauen geschehenen Incorporation, ihr Sitz auf den Reichstügen neben den Magnaten von Litauen angewiesen. Damals sind von der Ritterschaft

Land:

Landtage gehalten worden, wie die Beylagen zeigen *).

Von den Schwedischen Königen wurden bey der Subjection, der Ritterschaft alle Privilegien und dergl. bestätigt, und gewisse namentlich genannte Personen zu Landrätthen und dergl. bestellt, (wie die Beylagen beweisen.)

Die Landesverfassung war in den damaligen unruhigen Zeiten in Verfall gerathen, und mußte folglich wieder hergestellt werden; welches auch geschah. Im Jahr 1630 wurde vom König Gustav Adolph das Hofgericht fundirt. Die Königin Christina setzte die Zahl der Landrätthe, weil man keine Nachricht davon gefunden hatte, von 12 auf 6 Personen, und bestimmte den Zweck des Amts. Im Jahr 1648 da man nähere Kenntniß von der eigentlichen Verfassung erlangte, ward die Zahl wieder wie von Alters, auf 12 vergrößert; dreyen davon Sitz und Stimme im Hofgericht gegeben; ein Ritter- und Landschafts hauptmann, wie auch ein eigener Secretär accordirt; und der bereits i. J. 1642 festgesetzte Landeskasten aufs neue bestätigt.

Von Königen zu Königen ward dies bestätigt. Die Könige schrieben eigenhändige Briefe an die
Lands

*) Diese und überhaupt die zum Verweis beygefügte Documente habe ich nicht gesehen.

Landräthe von Piesland, und diese mit dem Landmarschall beantworteten sie im Namen der Ritterschaft. Im Archiv werden über 100 königl. schwedische Briefe aufbewahrt. Die Generalgouverneure und Gouverneure correspondirten auch mit den Landräthen über alle die Ritterschaft, das Land und dessen Aufnehmen betreffende Dinge. Bey Landtügen und Conventen wurden Landräthe, wenn etliche mangelten, und Landmarschälle von der Ritterschaft gewählt, und von Generalgouverneuren und Gouverneuren im Namen des Königs bestätigt. Die Landräthe haben ihr Amt von 1643 bis 1690 ungehindert verrichtet: ihrer drey waren nach der Resolution beständige Mitglieder des Hofgerichts; in jedem Kreis hatte ein Landrath als Oberkirchenvorsteher die Aufsicht über alle Kirchen; einer war Oberwaisenherr, und nahm sich aller Pupillensachen im Lande an; einer führte das Präsidium über das Oberkonsistorium. Auch war seit 1654 von der Ritterschaft beliebt, und vom Generalgouverneur genehmiget, daß allezeit zween Landräthe residiren sollten: Die Residirordnung ward errichtet und nach und nach ergänzt.

Bei der angefangenen schwedischen Reduction thaten die Landräthe alles mögliche dagegen.

Nach

Nach der königlichen Resolution v. J. 1643 und 1648, sprachen sie mit Eifer dawider: alles ward gar nicht, oder mit niederschlagenden Nachtsprüchen, beantwortet. Die Landräthe fuhren fort: Schweden konnte nichts gründliches antworten; also ergriff der König Carl XI einen Prätext, und hob im J. 1694 den Landstaat gar auf. Dies dauerte bis 1710.

Riga und Pernau allein standen noch unter Schweden: ganz Liefland war schon dem Kaiser Peter I unterworfen. Der Generalgouverneur Stromberg wandte sich, da Riga bloquirt und bombardirt ward, an die Ritterschaft. Diese war seit 1694 auffer Activität gesetzt, und konnte ohne Landräthe und Landmarschall nichts zu Stande bringen: es ward ihr also auf ihre Vorstellung, ein Landmarschall aus ihren Mitteln zu wählen verstattet. Die durch die Reduction erschöpfte Ritterschaft schränkte ihre eigne Subsistence ein, und ernährte die rigische Garnison 5 Monat. Der Generalgouverneur konnte sich endlich nicht mehr halten, und rieth der Ritterschaft auf eine convenable Capitulation zu denken. Die Ritterschaft erhielt in 15 Punkten die Versicherung, daß sie in alle unter vorigen schwedischen Regierungen violirte Privilegien und Rechte in

Zweytes Stück. D inte-

Integrum sollte restituiret werden. Auch die Re-
 tabilirung des Landstaats ward bewilliget, und
 gleich in Erfüllung gesetzt: es ward ein neuer
 Landmarschall und 12 Landrätthe erwählt.

Unter der russisch: Kaiserlichen Regierung
 sind die alten Privilegien bestätigt, und in An-
 sehung des Landstaats erweitert worden. In
 einer kaiserlichen Resolution vom ersten März
 1712 erhielten die Landrätthe Generalmajors
 Rang, und die Versicherung, daß zu ihren Besol-
 dungen ihnen ein gewisses Gut, auch ein besonderes
 Ritterhaus, sollte eingegeben werden. Im Jahr
 1726 wurde ihnen von der Kaiserin Catharina I
 das am Kloster gelegene alte Ritterhaus durch
 ein förmliches Donationsdiploma geschenkt. In
 eben dem Jahr erhielt die Ritterschaft das Do-
 nationsprivilegium über die trikatenschen Güter
 zur Unterhaltung der in Riga residirenden Land-
 rätthe. Durch Eines Erl. dirigirenden Senats
 Ukase erhielten in eben dem Jahr die Landrätthe
 Generalmajors und die Landmarschälle Obristen-
 rang. Die nachfolgenden Souverains des russi-
 schen Throns haben diese Begnadigungen bestä-
 tigt.

IV.

Ueber die Versorgung der Armen in
Liesland.

Anmerkung. Dieser Aufsatz, welcher zugleich einen Vorschlag enthält, ist mir von einem angesehenen liesländischen Edelmann zur Einrückung zugesandt worden.

Anmerk. des Herausg.

Das öffentliche Betteln, welches anfänglich nur der wahren Armuth zu einem Hülfsmittel verstattet war, ist nun endlich zu einem der schädlichsten Mißbräuche gediehen. Menschen, welche die Arbeit scheuen, erwählen den Bettelstab als das gemächlichste Mittel ihren Unterhalt zu gewinnen. Sie nehmen die Maske des Elends an, berücken die Mildthätigkeit, und stehen auf solche Art wahren Elenden dasjenige, was eigentlich nur diesen zugebracht war. Sogar Diebe und Räuber, welche unter dieser Rubrik keinen Unterhalt finden würden, bekennen sich zu dem geduldeten Bettelorden, um die Gelegenheiten abzulauern, da sie ihr eigentliches Handwerk mit desto gewisserm Erfolg treiben können.

Diesen Mißbrauch gänzlich zu vertilgen, der wahren Noth die Schmach des Bettelns zu ersparen, und ihr eine anständigere und gewissere Versorgung zu bestimmen: das sind Gegenstände, welche die gegenwärtige aufgeklärte Welt der ernsthaftesten Erwägung würdig gefunden hat. Wie denn auch wirklich in den meisten europäischen Ländern, selbst in solchen, welche ihr Brod aus Liefland kaufen müssen, bereits Anstalten gestiftet sind, in welchen das wahre Unvermögen sein ruhiges Brod, die Faulheit aber auch zugleich ihre Correction, findet.

Und Liefland, dieses weltkundig von Gott mit Brod gesegnete Land, sollte noch länger solcher Anstalten ermangeln? hier sollte sich noch das Elend auf den Straßen schleppen müssen, um erst durch sein scheusliches Ansehn unser Mitleiden zu erwecken, auf die Gefahr, dennoch unbemerkt, ungetröstet, zu bleiben? hier sollte sich das Publikum noch länger der Gefahr aussetzen, von einer Menge Müßiggänger überschwemmt, und sogar in seiner Sicherheit gestört zu werden? Das würde in der That sowohl unsern Herzen als auch unserm Verstande, Schande machen, und weder bey Gott noch auch bey Menschen zu entschuldigen seyn!

Ein Anfang ist schon gemacht, indem die Ritterschaft die Sorge für die Unterhaltung ihrer unvermögenden Erbunterthanen, übernommen; das kaiserliche Generalgouvernement aber die Verordnung gemacht hat, daß alle fremde Bettler sogleich gegriffen, und über die Gränze geschafft werden sollen. Allein, wenn auch diesen Verordnungen so genau nachgelebt werden sollte, als es doch nicht geschiehet; so würden dennoch diejenigen Unvermögenden, welche keinen Erbherrn haben, und gleichwohl auch nicht als fremde angesehen werden können, ganz unversorgt bleiben, und entweder betteln, oder auch hungersterven müssen. Um also das einem Lande eben so schändliche als verderbliche Betteln gänzlich aufzuheben, so ist kein anderes Mittel, als daß sämtliche Stände zusammentreten, und sich über eine gemeinschaftliche Anstalt vereinigen, zu welcher die wahre Noth ihre Zuflucht nehmen könne.

Abgesonderte Armenanstalten auf dem Lande und in Städten, können hier nicht Statt finden, weil die bettelnden Armen nirgend einen festen Aufenthalt haben, und so wenig auf dem Lande als in den Städten zu Hause gehören; folglich nach ihrem eignen Willkühr, bald die eine bald die andere Anstalt überlästigen würden; zugeschwigen daß auch solche getheilte Anstalten die

Kosten mehr als verdoppeln würden. Aber was sollte hier auch der Vereinigung der Stände noch im Wege seyn? Doch wohl nicht mehr jene unseligen Vorurtheile, von welchen wir eine viel hundertjährige Erfahrung haben, daß selbige zu nichts anders gedient, als nur die wechselseitige Ruhe und Wohlfahrt zu stören. Zudem ist auch hier von keinen besondern Rechten und Vorrechten eines oder des andern Standes, die Rede; sondern es treten sämtliche Stände in einen zusammen, um mit gemeinschaftlichen Kräften eine Pflicht würdiger Staatsbürger zu erfüllen, und der Menschlichkeit Ehre zu machen. Sollte hier (wie es wohl nicht anders seyn könnte,) ein Kuratalkollegium errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß daselbst keine Präsidentenstelle statt finden könne; sondern alle Stimmen ganz gleiche Geltung haben müssen. In dem seltenen Fall, da die Stimmen ganz gleich getheilt wären, würde es am schicklichsten seyn, die Entscheidung von dem kaiserl. Generalgouvernement zu erbitten. Selbst das Direktorium könnte nach einem gewissen Zeitmaasse unter den ältesten Gliedern der Stände alterniren.

• Aller Welt Bettler kann Liefstand unmöglich ernähren. Es müßten demnach in gedachter gemeinschaftlichen Anstalt nur diejenigen aufge-

nomm

kommen werden, welche im Lande entweder geboren sind, oder auch eine zeitlang ein nütliches Gewerbe getrieben haben. Diejenigen welche nur zum Betteln hereinkommen, müßten sogleich über die Gränze geschafft werden (jedoch wenn sie wirklich des mitleidenswerth sind, mit einem Almosen,) und ihnen bey Strafe des Staupenschlags zurückzukommen verboten seyn.

Da das Unvermögen der Menschen gar viele Stufen hat, und nur sehr wenige zu keiner Art Verrichtung tauglich sind; da der Müßiggang der gefährlichste Gift der menschlichen Sitten ist: so würde bey der zu errichtenden Armenanstalt hauptsächlich darauf gedacht werden müssen, die darinn aufzunehmenden einen jeden nach seinem Vermögen, zu beschäftigen. Einige derselben könnten zur Wartung und Pflege der ganz unvermögenden angewandt, den übrigen aber Arbeiten aufgegeben werden, deren Ertrag mit zur Unterhaltung der Anstalt dienen würde. Vielleicht sieht man die Erfindung solcher Arbeiten, als eine erhebliche Schwierigkeit an. Sie ist es wirklich. Allein da wir schon so viel dergleichen Einrichtungen vor Augen haben, so dürfen wir nur die beste wählen, und selbige unserer Lage anschicken.

Es ist nur gar zu wahrscheinlich, daß blos durch Kollekten, wo nicht auch die erste Einrich-

tung, doch gewiß die beständige Unterhaltung dieser Anstalt, würde bestritten werden. Wenn ein Jeder nur dasjenige beytrüge, was er alljährlich zu Almosen zu verwenden pflegt; so müßte das schon zureichen, weil die unwürdigen Bettler welche an jenen Almosen mit Theil gehabt, hier ganz ausfallen; des Zuschusses nicht zu gedenken, welcher von der Arbeit einiger Armen noch hinzukommen würde.

Sollten nun die Stände sich vereinigen, eine solche Armenanstalt zu errichten, so müßte zuvörderst von selbigen eine gleiche Anzahl Kommissarien bestellt werden, welche gemeinschaftlich zu überlegen, und in einen vollständigen Entwurf zu bringen hätten: 1) was für Gebäude mit deren innern Einrichtungen, nöthig seyn dürften, und wo selbige anzulegen oder zu kaufen wären; 2) wie die aufzunehmenden Armen zu fortiren, zu halten, und zum Theil auch zu beschäftigen wären; 3) wie die Bedienung, Verwaltung und Aufsicht einzurichten sey. Ein solcher vollständiger Entwurf würde alsdenn den Ständen selbst vorgelegt, und wenn er deren Genehmigung erhalten hätte, endlich auch bewerkstelliget werden können.

Anders als in Riga, könnte wohl nicht eine solche gemeinschaftliche Armenanstalt errichtet werden. Hier ist die stärkste Versammlung bettelnder Armen; hier sind Aerzte und Apotheken zur Hand; hier ist endlich und hauptsächlich die Wahl und Bestellung der Aufseher, am bequemsten. Die wenigen Armen aus dem Lande von Hof zu Hof bis nach Riga zu transportiren, das könnte wohl keine erhebliche Beschwerde heißen.

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.



Die

Kaiserin Katharina I.

Beitrag zu den Muthmaßungen von Ihrer
Herkunft.

Verschiedene Nachrichten und Muthmaßungen von der Herkunft der Kaiserin Katharina I hat Herr Schmidt genannt Phiseldes, in den Materialien zu der russischen Geschichte gesammelt, und ganz richtig dabey geurtheilt, daß sich bis jetzt nichts mit völliger Zuverlässigkeit davon sagen läßt. Selbst viele Liefländer stehn in der Meynung, als sey Sie aus dem vormals sogenannten polnischen Liefland, oder aus Litauen gebürtig gewesen; und nennen sie daher eine Polakın: aber sobald man nach Gründen fragt, merkt man die Verlegenheit. Aus dem Namen
des

den der Kaiserin Ihr Bruder führte, läßt sich nichts schließen. Und gesetzt, ein paar von seinen eignen oder seiner Schwestern ihren Nachkommen, hätten sich in ihrer Jugend da sie im Cadetten-corpß erzogen wurden, gegen ihre Bekannten selbst geäußert als stammten sie aus Litauen; so ist auch dies kein historischer Beweis, wofür es doch ein paar Männer halten wollten.

Warum wollen die Liefländer sich eine Ehre abstreiten lassen, die ihnen nach meiner Ueberzeugung allein gebührt. Schon Ausländer haben diese erhabene Person für eine Liefländerin gehalten; nur verfielen sie dabey auf zween Abwege. Einige wollten Sie aus einem alten adelichen Geschlecht abstammen lassen: als wenn ein gekröntes Haupt einer adelichen Geburt bedürfte! lehrt nicht die Geschichte aller Zeiten, daß der Glanz des Throns weit über die äufferst zufälligen Geburtsvorzüge und Rechte erhaben ist? Andre waren bödsinnig genug, Ihren Ursprung in der elenden Hütte eines Sklaven zu suchen, und nannten Sie daher eine liefländische Bäuerin, oder eine Magd des Probstes Glück. Daß ein Voltaire vor-
mals aus Leichtsinne, oder aus Mangel an Sprachkenntniß, oder aus Mißverständnis, oder um einen Einfall anzubringen, von einer Familie genannt

Erb-

Erbmagden, träumte; hat man nicht geachtet, sondern wie andere historische Fehler dieses sonst großen Kopfs, vergessen. Daß aber Wraxall in seinen in das Deutsche übersehten Bemerkungen auf einer Reise S. 139 und 185 ein solches von allen Grund entblößtes Märchen neuerlich wieder aufwärmt, und versichert, Sie wäre eine liefländische Bäuerin gewesen, ist wahre Unbesonnenheit. Damit sich Niemand durch seine Erzählung leichtgläubig hintergehen lasse, und damit ich den Liefländern eine Ehre erhalte die ihnen gebührt, will ich meine Ueberzeugungsgründe darlegen: sie sind wenigstens weit stärker, als die man für Litauen vorbringt.

1) Es ist historische Gewißheit an welcher Niemand zweifelt, daß die Kaiserin in des Probstes Glück Hause, in Lettland ist erzogen worden. Aus Dankbarkeit für diese Erziehung, deren Andenken Sie selbst auf dem Thron beybehielt, erhob Sie in der Folge die Familie Ihres vormaligen Pflegvaters (welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn Sie bloß als eine Wirthin für Lohr eine zeitlang bey ihm gedient hätte.) Wenn Sie in Litauen geboren war, wie kam Sie als Kind, oder vielmehr als Waise, in sein Haus? Ihr jugendlicher Aufenthalt in Lettland, macht es schon

schon wahrscheinlich daß Liefland Ihr Vaterland war. Einige meynen zwar, der Probst Glück habe auf seinen Reisen, bey Ihrem Vater öfters sein Nachtquartier genommen, dadurch eine Liebe zu dem Haus gewonnen, und nach der Eltern Ableben, die unmündige Tochter zu erziehen sich verbunden geachtet. Ist diese Erzählung richtig, so stimmt sie mehr für Ihren Ursprung aus Liefland. Denn was hatte der Probst in Litauen oder im polnischen Liefland zu suchen? Einmal mag er dahin gereist seyn; aber warum öfters?

2) Der Graf von Bassewitz bezeugt in seinen *Eclaircissements sur plusieurs faits etc* (S. Büschings Magazin 9 Theil) daß sich die Kaiserin zweymal gegen ihn erklärt habe, sie sey eine Unterthanin von Schweden gewesen. Aus diesem Zeugniß, das man ohne dringendste Ursach nicht für verdächtig halten wird, folgt, daß die Kaiserin in einer vormaligen schwedischen Provinz gebohren ist; oder daß Sie auf Ihre Verheyrathung in des Probstes Hause, gezielt hat. Das letzte ist von aller Wahrscheinlichkeit entblößt, indem Sie das Andenken dieser Eheverbindung immer zu unterdrücken gesucht hat. Sie muß also auf Ihr ehemaliges Vaterland gesehen haben; welches weder Litauen noch Polnisch-Liefland seyn kann, auch kaum

kaum eine andre schwedische Provinz als Liefland wo sie erzogen wurde.

3) Der verstorbene Landrath von Wolfenschild hat, wie ich von Personen aus dessen Familie erfahren habe, den Auftrag gehabt, der Kaiserin Ihre Anverwandten aufzusuchen. Er wohnte in Lettland; bis nach Litauen oder Polnisch-Liefland reichte seine Bekanntschaft nicht. Nach der höchsten Wahrscheinlichkeit haben sich diese Anverwandten in Lettland befunden. Wer hat sie alle dahin gebracht, wenn sie ein entferntes Vaterland hatten?

4) Hierzu kommt das Zeugniß zweener bereits verstorbenen Personen, die mit der Kaiserin zugleich in des Probstes Glück Hause gewesen und erzogen worden sind, und Sie genau gekannt haben. Sie haben Ihres Vaters Namen öfters genannt; aber die adeliche Familie aus deren Munde ich dies Zeugniß erfahren habe, konnte sich dessen wegen der Länge der Zeit nicht zuverlässig erinnern. Vermuthlich giebt es noch Liefländer, die von den besagten beyden Personen, oder von dem angeführten Landrath, oder auf andre Art, den Namen dieser Familie erfahren, und im Gedächtniß behalten haben *). Die beyden

*) Skawronski scheint Ihr Vater nicht geheißen zu haben:

den erwähnten Personen sind der etwa vor 26 Jahren verstorbene Hauptmann von Skogh, den Glück erzog; und ein gleichfalls dort erzogener hernach als Amtmann (Verwalter) vor 24 Jahren verstorbener Mann Oloffson. Der erste war ein naher Anverwandter der adelichen Familie von welcher ich ihre oftmalige Aussage erfahren habe; der zweyte hielt sich in seinem Alter als Amtmann in diesem adelichen Haus auf. Beyde haben versichert, Sie sey als eine deutsche Jungfer in dem Hause des Probstes Glück erzogen und gehalten worden; als eine arme Waise von ihren Eltern nachgeblieben; eines deutschen Handwerkers Tochter in Liefland gewesen; und habe bey zunehmenden Jahren eine Aufsicht über Ihres Pflegvaters innere Wirthschaft geführt *); damals eben

haben: wenigstens haben beyde angeführte Personen einen andern Namen angegeben. Vielleicht war es wie Lagerbring in dem Abrisß der schwedischen Reichshistorie behauptet Raab oder Kabe, das man hernach mit einiger Veränderung in das Russische übersetzt hat.

*) In Liefland macht man einen großen Unterscheid zwischen einer deutschen Jungfer oder Wirthin, und einer gemeinen Magd. Sie war keine Magd in Ihres Pflegvaters Hause, wie Einige fälschlich vorgegeben haben: Ihr wurde immer mit Achtung begegnet. Die Töchter eines deutschen Handwerkers,
oder

eben nicht schön ausgesehen, schwarze Haare, und eine in das Rothbraune fallende Gesichtsfarbe gehabt; zuweilen mit dem Skogh und Oloffson etwas gezankt und kleine Händel bekommen *) auch bey der Pflegemutter über beyde geklagt, und ihnen dadurch Anlaß zu kleinen Rachübungen (die sie umständlich erzählten,) gegeben; aber bey etwanigen Vorwürfen und kleinen Streitigkeiten, sich öfters verlauten lassen, Sie werde dereinst viel Glück finden **). Endlich habe Sie Sich mit einem Reiter Namens Kruse verheyrathet; und da dieser bald wegkommandirt ward, Ihren Aufenthalt in Ihres vermaligen Pflegvaters Hause behalten, und so wie vorher, seine innere Wirthschaft besorgt ***). Da Sie bereits

oder auch aus noch vornehmen Häusern, gehen zu Andern als Jungfern. Die Mägde sind Erbleute.

*) Unter andern ist Skogh mit dem ihm zugetheilten kleinen Butterbrod zuweilen unzufrieden gewesen.

**) Sie soll versichert haben, die Hebamme hätte bey Ihrer Geburt aus einem Zeichen auf Ihrer linken Lende, Ihr ein künftiges Glück vorhergesagt. Ein Liefländer erzählte mir, der Hofmeister in dem glückschen Hause, habe eben dies aus Ihrer Hand vorhersehen wollen: Beydes lasse ich dahin gestellt seyn.

***.) Ein angesehenener Mann meynete, Sie sey wohl ein halbes Jahr verheyrathet, aber Ihr Ehegatte theils auf Kommando, theils auf eignen kleinen Gewerben, mei-

Bereits am kaiserlichen Hof, aber noch nicht für Kaiserin erklärt war, habe Sie den Oloffson der in seines Herrn Angelegenheiten nach St. Petersburg gereist war, zu Gesicht bekommen; ihn zu Sich gerufen; ihm bey bemerkter Furcht Muth eingeschprochen; an die vormaligen kleinen Streitigkeiten ihn lächelnd erinnert; mit Geld beschenkt; und nach Skogh gefragt, welcher aber durch das Bewußtseyn daß er sie ein paarmal beleidigt hatte, sich fürchte und Ihr die Aufwartung zu machen nicht getraute.

Aus diesem Zeugniß und den übrigen angeführten Gründen ergiebt sich, daß die Kaiserin von Geburt eine deutsche Liesländerin gewesen *) ist. Eben dies waren die übrigen Kinder aus Ihres Vaters Hause, welche Sie, da sich Gelegenheit und Macht darzu darbot, an Ihren Hof zog und erhob. Unter der Kaiserin Anna schienen sie eine zeitlang etwas vergessen zu werden; unter der Kaiserin Elisabeth ward ihr Glück desto glänzender.

stentheils abwesend gewesen; und Sie daher bey Ihrem Pflegvater geblieben.

*) Oloffson hat unter andern erzählt, er habe Ihr bey den vorgefallenen kleinen Händeln zuweilen das Kompliment gemacht, er würde Sie nicht beyrahen, wenn auch sonst kein Frauenzimmer in der Welt wäre! So hätte er nicht können sprechen, wenn beyde nicht von deutscher Geburt gewesen wären.

Die Kaiserin Anna.

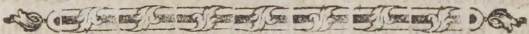
Etwas von Ihrem Karakter, und Ihrer Regierung.

Unter allen Beherrschern des russischen Reichs liebte Sie die Kleiderpracht am meisten: kein Hofcavalier durfte zweymal in einem Galakleid bey Hofe erscheinen. Weil Sie aber keinen anderweitigen großen Aufwand foderte, so reichte eines jeden angewiesener Gehalt zu seinen Bedürfnissen hin; und der Luxus am Hofe (wozu unter andern ein großer Kaffeeverbrauch gehörte,) beförderte den Geldumlauf. Den Glanz Ihres Hofes setzte Sie nicht in großen Anstalten zur Verbesserung des Reichs, nicht in dauerhaften Monumenten: Sie suchte nur das was Sie vor sich fand in seinem Zustand zu erhalten. — Einigen Hofbedienungen, die Sie ohnehin vermehrte, legte Sie einen höhern Rang bey. Den Scherz und kleine Vergnügungen liebte Sie sehr.

Von Ihrem Volk wurde Sie geliebt; das Reich war innerlich ruhig: von Cabalen und heimlichen Vereinigungen zu Ihrem Nachtheil hörte man nichts. Nur einmal ließ sich ein Mann etwas

unüberlegt heraus und nannte eine andre Person, die mehreres Recht zum Thron hätte als die Anna; es ward verrathen, er und die ihm Beyfall gegeben hatten, mußten dafür hart büßen. Ein angesehenener russischer Geistlicher verschwand ganz.

Man weiß in welchem Ansehn der Feldmarschall Graf von Münnich bey der Kaiserin stand. Man sagt dies Vertrauen habe er sich unter andern dadurch erworben, daß er die Kaiserin durch einen heimlich abgeschickten Courier in voraus von den Entschlüssen der vornehmsten russischen Herrn, nemlich Sie zur Besteigung des Throns einzuladen und zugleich von Ihr die Entsagung gewisser Vorrechte zu verlangen, benachrichtiget, und dabey den Rath ertheilt habe, Sie möchte jetzt alles ohne Bedenken genehmigen; hernach aber nach Ihrem eignen Befinden handeln: Welches auch erfolgte.



Einige russische Gebräuche.

I) Bey dem Fasten.

Die Russen haben bekanntermaßen vier große Fasten: Vor Ostern eins von sieben Wochen; in der vorhergehenden oder der achten Woche vor Ostern

Ostern, essen sie noch Butter, Milch und dergl. daher heißt sie die Butterwoche. Das zweyte vor Weynachten dauert sechs Wochen. Das dritte und vierte im Sommer, eins von zwey, das zweyte von 3 Wochen. Außerdem sind verschiedene kleinere Fasten, z. B. wöchentlich zweymal, nemlich am Mittwoch und Freytag; die aber nicht jeder Russe beobachtet: sogar die großen werden nicht von jedem mit gleicher Strenge gehalten. Ihre Fastenspeisen sind bekannt: sie enthalten sich aller Sachen aus dem Thierreich, als des Fleisches, der Butter, Eyer u. s. w. nur Fische ausgenommen; und genießen bloß was das Pflanzenreich darbietet, als Kohl, Gurken, Rießchen, (eßbare Erdschwämme), Del, Kuchen von Wasser und Mehl in Del gebacken, und Fische. Vornehmere und reichere Personen brauchen Mandel: Nuß: und Baumöl; gemeine nur Hanf: und Leindöl. Gemeine Leute sehen es zuweilen nicht gern wenn Fleisch nahe an ihren Fastenspeisen steht; besser unterrichtete essen in der Fasten mit Deutschen an einem Tisch, doch besonders zugerichtete Speisen. Strenge Russen essen in den Fasten auch keinen Fisch; wohl gar in der ganzen stillen Woche nur überhaupt einmal; es soll einige geben, die alle sieben Wochen hindurch nur siebenmal essen. In der ersten und letzten Fastenwoche pfe-

gen einige sich aller warmen Speisen zu enthalten; und auffer den angeführten, überhaupt allerley Früchte, sonderlich Beeren, als Säfte zu Fastenspeisen in Vorrath einzukochen, wozu sie dann Honig gebrauchen. Sie verstehen dergleichen Säfte auf unterschiedene Art und sehr gut zuzubereiten. — Nach geendigtem Fasten sehen viele etwas mager und blaß aus. Der gemeine Mann sucht sich dann desto besser zu pflegen; sonderlich an Ostern. Den Sonnabend in der Nacht um 10 Uhr geht er in die Kirche, und dann um 1 Uhr; hierauf setzt er sich sogleich zu Tische und ißt was ihm gelüftet. Vornehmere warten erst den Gottesdienst am Ostermorgen ab, um 10 Uhr essen sie etwas; gemeinlich nehmen sie zuerst ein Schälchen (Branntwein) mit Käse, Butter, und einer Art von Wecken die in Butter gebacken sind; welches alles der Priester bey den Vornehmern einzusegnen pflegt. Um 11 Uhr halten sie das erste Mittagsmahl mit Fleisch. So wird es auch am Hofe gehalten.

2) Die Ablegung des Eides.

Wer einen Eid ablegt, muß die linke Hand auf das vor ihm liegende Evangelium legen, die rechte aufheben, und die beyden Mittelfinger an derselben ausstrecken, und so den Eid hersagen; nach

nach desselben Endigung, das Evangelium (auch wohl ein heiliges Kreuz) küssen. Wenn viele zugleich einen Eid ablegen, so halten sie nur die rechte Hand mit zwey ausgestreckten Fingern in die Höhe, sprechen den vorgesagten Eid nach, und küssen zuletzt das Evangelium. — Die gewöhnliche deutsche Formel: so wahr mir Gott helfe an Seele und Leib, ist nicht nothwendig; zuweilen endigt sich der russische Eid mit den Worten: wozu mir der allmächtige Gott seine Hülfe verleihen wolle.

3) Von dem in Rußland gewöhnlichen Küssen.

Wenn zwey oder mehrere bekannte Personen zu einander treten, oder von einander Abschied nehmen, so pflegen sie sich zu küssen; welches nicht nur in Häusern, sondern auch auf der Gasse geschieht. Man küßt den Mund oder den Backen. Mannspersonen küssen einander von jeder Seite einmal; eben so das Frauenzimmer unter sich. Die Mannsperson küßt der Dame zuerst die Hand, dann den Mund, oder zuerst diesen dann jene; viele Damen ziehen die Hände zurück, und küssen die Mannsperson sogleich auf den Backen. Das Küssen hat oft statt, wenn man Jemand zum erstenmal in einer Gesellschaft antrifft, oder wenn

man einer Dame die erste Aufwartung macht; nur wo ein großer Unterschied des Standes ist, unterbleibt es ganz. Doch pfleget die Monarchin das Frauenzimmer, (selbst von geringern Ständen) welches bey der Cour zum Handkuß kommt, auf den Backen zu küssen.

Geringere Leute unter sich haben noch nicht durchgängig das Küssen eingeführt: hingegen ist es in Pief- und Ehstland unter Leuten vom Stand ein allgemeiner von den Russen angenommener Gebrauch; den andern nicht küssen hält man zuweilen für eine Beringschätzung.

4) Die Mahlzeiten des Landadels.

Da die Lebensmittel in den meisten russischen Provinzen sehr wohlfeil, zuweilen gar nicht begehrt sind; so findet man gemeiniglich bey dem Landadel einen großen Ueberfluß von Speisen, sonderlich wenn Gäste bewirtheet werden; und selbst der reisende Fremde findet in jedem adelichen Hause eine liebevolle Aufnahme.

Den Anfang der Mahlzeit macht gemeiniglich ein Schinken; dann folgen mehrere Suppen von Kohl (russisch Schti,) von Reis und dergl. damit jeder nach gefallen wählen kann. Darauf kommen verschiedene Fleischgerichte, denn allerley Arten von Kuchen, dann mehrere Braten, zuletzt Pirok-

fen

ken (mit gehäcktem Fleisch angefülltes und in Butter gekochtes Gebäckli.) Fische sieht man selten ausser den Fasten auf die Tafel setzen: desto größer ist die Anzahl der Schüsseln bey jeder Mahlzeit; wozu vormals gemeiniglich ein häufiger Genuß starker Getränke kam, welches man den Gast mit den größten und demüthigsten Bitten anzunehmen nöthigte; dieser Gebrauch hat aber heut zu Tage fast durchgängig aufgehört.

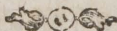
Von einer besondern Krankheit in Sibirien *).

An der südlichen Seite von Sibirien kennt man eine Krankheit die sehr gemein, äußerst gefährlich, leicht zu heilen, doch nicht ansteckend ist. An der Haut, bald an diesem, bald an jenem Glied, selbst an Geburtstheilen, zeigt sich mit einer geringen Empfindung, ein kleiner weißer Flecken, der schnell die Gestalt einer Blatter annimmt, am zweyten Tag so groß als eine kleine Erbse, am dritten wie eine halbe Muskatennuß; am vierten Tag schwillt der ganze Leib auf, dann

P 5 ist

*) Diese Nachricht erhielt ich von einem angesehenen Mann der in Sibirien geraume Zeit das Amt eines Befehlshabers verwaltete. Ob ich sie auch in Herrn Pallas Reisen, (die ich jetzt nicht bey der Hand habe) gelesen habe, erinnere ich mich nicht.

ist das Uebel unheilbar, bald darauf erfolgt der Tod. Einige Menschen haben nur eine, andre wohl 40 dergleichen Beulen: Vornehme und geringe sind dieser Krankheit ausgesetzt. — Die Kosaken haben ein schnelles Heilmittel: am dritten Tag stechen sie mit einer großen (oder sinesischen) Nadel gerade in die Beule hinein so tief bis der Kranke eine schmerzhaftige Empfindung zu erkennen giebt; dann tritt eine röthliche Feuchtigkeit heraus; sogleich benagen und beißen sie die Beule mit ihren Zähnen und Lippen, legen Salmoniak (Sal. ammoniac.) darauf, und hierüber noch angefeuchtete gemeine Tobackblätter. In kurzer Zeit ist der Kranke genesen. — Vor einigen Jahren zeigte ein Arzt ein noch leichteres Mittel, nemlich daß der Kranke sich bloß mit seinem eignen Urin fleißig waschen soll. — Ueber die Ursach dieser Krankheit ist schriftlich und mündlich manche Meynung geäußert worden: bald hat man sie von Insekten, bald von schädlichen Ausdünstungen aus den hohen Gebürgen und dergl. wollen herleiten.





Fragen.

1) Ueber die Besichtigung der Heer- und Landstraßen in Lief- und Ehstland.

Schon anderweitig habe ich versichert, daß man fast in keinem Land so sehr auf die Verbesserung und Unterhaltung der Heer- und Landstraßen dringt, als in Lief- und Ehstland; in Ehstland waren die Wege weit schlechter, doch ist ganz neuerlich die untadelhafte Herstellung derselben, ein wichtiger Gegenstand hochobrigkeitlicher Fürsorge geworden. Die Besichtigung in beyden Herzogthümern geschieht im Sommer; dann sieht man wohl ob jedes Gut sein Kontingent gehörig ausgebeßert, den erforderlichen Grand darauf geführt, die Seitengraben gereinigt, und die Wasserbrücken mit Balken belegt hat. Aber einige sehr wichtige Dinge können im Sommer gar nicht, sondern bloß im Frühjahr gleich wenn der Schnee abgeht, beobachtet werden: nemlich Stellen die im Frühjahr allein grundlos sind, und daher Fasschinen erfordern; Stellen wo der angehäuften Schnee zwischen den Zäunen weit in das Jahr hinein, den Weg undurchkömlich macht; Stellen wo die Mühl-dämme das Wasser auf die Straße treiben,

treiben, wodurch dieselbe ruiniert *) und den Reisenden große Beschwerde verursacht wird; Stellen wo das Schneewasser jährlich die kleinen Bachbrücken abreißt; Stellen wo das Wasser in den Seitengraben keinen Abfluß hat, und folglich den Weg sehr erweicht und dergl. Wäre es daher nicht gut, daß die Besichtigungen etliche Jahr hintereinander sehr früh im Frühjahr angestellt würden, ehe noch Jemand sein Kontingent verbessert hat? Dann könnte der herumfahrende Richter den Brückenausssehern die erforderlichen Verbesserungen namentlich anzeigen. Weil aber eine solche ohnehin beschwerliche Besichtigung, Pferde und Equipage zu Grunde richtet, wäre es nicht billig, daß in Piesland der herumreisenden Gerichtsperson, auffer den gewöhnlichen Pferden auch ein schicklicher Wagen von den Höfen geliefert würde? Und ist es überhaupt billig, daß in Ehstland die Haakenrichter mit ihren eignen Pferden diese zum Besten des Publikums nöthigen, aber äußerst beschwerlichen Reisen vornehmen müssen? Sollten nicht in beyden Herzogthümern im Frühjahr anstatt der abgematteten Bauerpferde, zu solchem Ende lieber dauerhaftere Hofspferde von Gut zu Gut geliefert werden?

2) Ueber

*) Wer wird klagen, da der Proceß mehr als Reparation kostet!

2) Ueber gerichtlich deponirte Gelder.

Bei vielen Ober- und Untergerichten werden Gelder deponirt; zuweilen sollen große Summen lahm liegen; ob sie wie Einige meynen hin und wieder einer Kanzley Vortheil schaffen, weiß ich nicht. Da es immer sichere Männer giebt die auf längere oder kürzere Zeit Geld suchen: wäre es nicht billig, wäre nicht etwa gar ein Gesetz nöthig, daß hinführo alle deponirte Gelder sollen auf landübliche Zinsen so viel möglich ausgethan werden? Diese Frage interessirt viele Menschen, die durch das Deponiren beträchtlichen Schaden leiden. Man denke nur an die Konkurse, die zuweilen, vielleicht ohne dringende Noth, unabsehblich lange dauern. Man spricht von Konkursprocessen die in 10 Jahren nicht sind beendigt worden. Wäre das aus der Konkursmasse eingeklossene Geld auf Zinsen ausgegeben worden, so würden die armen Gläubiger nicht so großen Verlust leiden, als oft zu geschehen pflegt. Dies veranlaßt noch eine neue Frage, nemlich:

3) Von den Konkursen.

Wäre nicht zu wünschen, daß alle Konkursprocessen wegen der allgemeinen Sicherheit, sehr abge-

abgefürzt und bald beendigt würden? Damit nicht der hintergangene Gläubiger von dem was er noch rettet, einen beträchtlichen Theil für aufgelaufene Kosten verlieren möge *).



Anhang.

Ueber die sich in einigen Gegenden äussernde
Pferdeseuche.

Sin und wieder in Ehst- und Liefland hat sich eine Pferdeseuche bald mit Geschwülsten, bald mit Durchlauf und dergl. geäußert; woran einige Pferde sterben, andre genesen. Außer dem Verlust, stehn wir in Gefahr daß sich die Seuche immer weiter verbreitet; daß der Reisende sie mit nach Hause bringt, oder dadurch in Verlegenheit kommt; selbst Fuhren nach der Stadt stehn in Gefahr. Man hat etliche Mittel dawider versucht, z. B. Fönungräcum mit Schwarzkümmel; Andre haben mit gutem Erfolg pulverisirten Grünspan gebraucht, davon sie dem kranken Pferd

in

*) Ich kenne in einer kleinen Stadt einen Mann, der aus einem Konkurs 6 Rubel zu fordern hatte. Ehe der Proceß geendigt war, hatte er schon 8 Rubel Unkosten bezahlt. Er verlangte in einer Bittschrift, man möchte ihn aus der Zahl der Gläubiger ausstreichen; er erhielt dies, und bezahlte noch für den Bescheid.

eine Messerspitze voll mit ein wenig Brod, dem gefunden mit angefeuchtetem Haber, zu fressen gaben. Eben dieses Mittel wurde vor mehreren Jahren in Jugermannland allgemein, selbst wider das Anstecken, gebraucht. — Im Dörptschen soll eine Art von Ameisenessig sehr wirksam seyn befunden worden. Man legt nehmlich einen ganzen Ameisenhaufen in ein Gefäß, gießt kochendes Wasser darauf, läßt es einen Tag verdeckt stehen, seigt es durch, und giebt dem Pferd täglich etliche Biergläser voll von dem Wasser ein. — Im Oberpahlischen haben sich die sogenannten englischen Pferdepillen ungemein wirksam bewiesen. Da nicht Jedermann derselben Zubereitung und Nutzen kennt, so sehe ich mich verbunden sie genau anzuzeigen. Man nimmt: Anis, Kramkummel, Fönunggräcum, Cartamus, Alantwurzel, Schwefelblumen, braunen Zucker, von jedem zwe Unzen, alles fein gestoßen und durchgeseibt. Hierzu gießt man drey Unzen Huslattigsaft, $\frac{1}{2}$ Quartier Baumöl, $\frac{1}{2}$ Quartier Honig, und eine Unze Süßholz oder Lactrigensaft, welchen man vorher über einem gelinden Feuer in Wein zergehen läßt. Alle diese Bestandtheile werden mit Weizenmehl gut untereinander gemischt, daß die Masse einem harten Teig ähnlich wird, aus welchem man Pillen, jede von der Größe einer Welschennuß, macht, sie

sie an der Luft, doch in einem Zimmer, trocken läßt, und wenn sie völlig hart sind, sie in einem glazirten Topf bedeckt zum Gebrauch verwahrt. In allen Arten von innerlichen Pferdekrankheiten und Seuchen, hat man diese Pillen sehr würksam befunden. Am leichtesten giebt man sie vermittelst einer Bouteille ein, wenn sie in etwas Wasser aufgelöst sind; doch kann man sie auch mit frischer Butter bestrichen dem Pferd zu fressen geben, wobey dasselbe sein gewöhnliches Futter genießt. Sehr kranken Pferden giebt man täglich zwei Pillen, bis sie gesund werden; denen die husten, die kröpfen, oder die man bey Seuchen gegen das Anstecken schützen, oder die man überhaupt gern fett haben will, giebt man nach Befinden täglich eine, auch wohl wöchentlich nur drey bis vier Pillen. Man hat bemerkt daß die Pferde nach diesem Präservatif, entweder gar nicht, oder nur sehr leicht, von der Seuche befallen werden. Auch sollen die Pillen auf weiten Reisen und bey starken Anstrengungen der Pferde, dieselben vor Ermüdung und vor dem sogenannten Verfängen bewahren. Einige haben gemeinen Leuten eine halbe Pille in selbstbeliebigen Getränk, wider den Husten mit gutem Erfolg eingegeben.

